



Dorfregion Aschau-Niederung

Dorfentwicklungsplan



INHALT

Zusammenfassung.....	1
1 Räumliche Abgrenzung und Kurzbeschreibung der Region, Ausgangslage.....	2
1.1 Lage im Raum.....	3
1.2 Definition der Dorfregion.....	4
1.2.1 Landkreis/e.....	4
1.2.2 Federführende Gemeinde.....	4
1.2.3 Weitere beteiligte Gemeinden.....	4
1.2.4 Größe der Dorfregion.....	4
1.2.5 Darstellung und Begründung des Betrachtungsraums.....	4
1.3 Kurzbeschreibung der Region.....	5
1.3.1 Ortschaft Eschede (Gemeinde Eschede).....	6
1.3.2 Ortschaft Habighorst (Gemeinde Eschede).....	10
1.3.3 Ortschaft Höfer (Gemeinde Eschede).....	12
1.3.4 Ortschaft Beedenbostel (Gemeinde Beedenbostel).....	15
1.3.5 Ortschaft Gockenholz (Gemeinde Lachendorf).....	16
1.3.6 Ortschaft Jarnsen (Gemeinde Lachendorf).....	17
1.3.7 Ortschaft Bunkenburg (Gemeinde Lachendorf).....	19
1.4 Planungsvorgaben.....	20
1.4.1 Landesplanung.....	20
1.4.2 Regionalplanung.....	20
1.4.3 Überörtliche Planungen.....	25
1.5 Bestandsanalyse (2017).....	27
1.5.1 Bevölkerungsstruktur.....	27
1.5.2 Nutzungs-/Infrastruktur.....	31
1.5.3 Verkehrs-/Erschließungsstruktur.....	40
1.5.4 Grün-/Freiraumstruktur.....	42
1.5.5 Bau- und Gestaltstruktur.....	46
2 Stärken-Schwächen-Analyse.....	49
2.1 Bevölkerung/Demografie.....	50
2.2 Nutzungen/Infrastruktur.....	50
2.3 Verkehr/Mobilität.....	51
2.4 Grün-/Freiräume, Klimaschutz.....	52
2.5 Ortsbild/Image.....	53
3 Entwicklungsziele/ strategische Ansätze.....	54
3.1 Leitbild.....	55

3.1.1	Begründung zur Abgrenzung der Region	57
3.2	Strategien für die Dörfer der Region	58
3.2.1	Entwicklungsstrategie	58
3.2.2	Stabilisierungsstrategie	59
3.2.3	Anpassungsstrategie	59
3.3	Strategieumsetzung	59
3.4	Alleinstellungsmerkmale der Dorfregion	61
3.5	Vernetzungen in der Dorfregion	63
3.6	Planungen und Vorhaben Dritter	65
3.7	Bezug zu regionalen Handlungsansätzen	65
4	Handlungsfelder	66
4.1	Bevölkerung /Demografie	67
4.2	Nutzungen/Infrastruktur	67
4.3	Verkehr/Mobilität	68
4.4	Grün- und Freiräume/Klimaschutz	68
4.5	Ortsbild/Image	69
5	Ziele und Maßnahmen	70
5.1	Ziele/Unterziele in den Handlungsfeldern	71
5.2	Exemplarische Maßnahmen	79
5.2.1	Priorität	79
5.2.2	Kosten	79
5.2.3	Private Maßnahmen	80
5.2.4	Öffentliche Maßnahmen	81
5.3	Maßnahmenbeispiele in Steckbriefen	90
5.4	Kosten- und Finanzübersicht	125
5.5	Verortung der Maßnahmenbeispiele in Plänen	126
5.6	Gestaltungsempfehlungen	133
5.6.1	Bauliche Gestaltungsempfehlungen	133
5.6.2	Pflanzempfehlungen	139
6	Vorgehen	146
6.1	Planungsprozess	147
6.1.1	Ablaufübersicht	148
6.1.2	Öffentliche Auslegung des Dorfentwicklungsplan-Entwurfes	149
6.2	Ansätze zur Evaluierung	150
	Anhänge	151
	Anhang 1 Exemplarische Dokumentation der Bürgerbeteiligung/Öffentlichkeitsarbeit	152
	Anhang 2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	161

Anhang 3 Liste der Vereine in der Dorfregion	179
Anhang 4 Liste der Baudenkmäler in der Dorfregion	181
Anhang 5 Priorisierung	183
Anhang 6 Protokoll Plananererkennungsgespräch	184
Anhang 7 ZILE-Richtlinie	187
Anhang 8 Legende zu Plänen der Ausgangssituation	188
Anhang 9 Pläne zur Ausgangssituation	189

Abkürzungsverzeichnis

ARL	Amt für Regionale Landesentwicklung
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
ELER	Europäischer Fond für die Entwicklung ländlicher Räume
EFRE	Europäischer Fond für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfond
Evaluierung	steht für eine systematische, objektive Analyse und Bewertung
EW	Einwohner/-in
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
F-Plan	Flächennutzungsplan
ha	Hektar
HE	Haupterwerb
IEK	Integriertes Entwicklungskonzept
ILE	Integrierte Ländliche Entwicklung
ILEK	Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept
LEADER	französische Abkürzung für Liaison Entre les Actions de Developpement de l`Economie Rurale – steht für einen neuen Ansatz zur Entwicklung ländlicher Räume
LEP	Landesentwicklungsplan
LES	Lokale Entwicklungsstrategie
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LK	Landkreis
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LWK	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
NE	Nebenerwerb
ÖPNV	Öffentlicher Personen-Nah-VerkehrEG
REK	Regionales Entwicklungskonzept
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SG	Samtgemeinde
SWOT - Analyse	Instrument zur Situationsanalyse und zur Strategiefindung (S-Strengths – Stärken, W-Weaknesses – Schwächen, O-Opportunities – Chancen, T-Threats – Risiken)

Zusammenfassung

Im Juni 2015 stellten die Gemeinde Eschede und die Samtgemeinde Lachendorf gemeinsam den Antrag auf Aufnahme in das niedersächsische Dorfentwicklungsprogramm für ihre Ortschaften Eschede, Habighorst, Höfer, Beedenbostel, Gockenholz, Jarnsen und Bunkenburg. Unter dem Titel „Dorfregion Aschau-Niederung“ wurden die Ortschaften in das Dorfentwicklungsprogramm im Juli 2016 aufgenommen. Erfahrungen in der Zusammenarbeit bestehen u. a. durch die Verbunddorferneuerung „Lutterniederung“ sowie die ILE-Region „Lachte-Lutter-Oker“.

Unter dem Leitbild „**Natürlich • stadtnah • Leben**“ wurden fünf Handlungsfelder eingehend untersucht und hierzu Ziele entwickelt. Die Handlungsfelder sind:

- Bevölkerung/Demografie
- Nutzungen/Infrastruktur
- Verkehr/Mobilität
- Grün- und Freiräume/Klimaschutz
- Ortsbild/Image

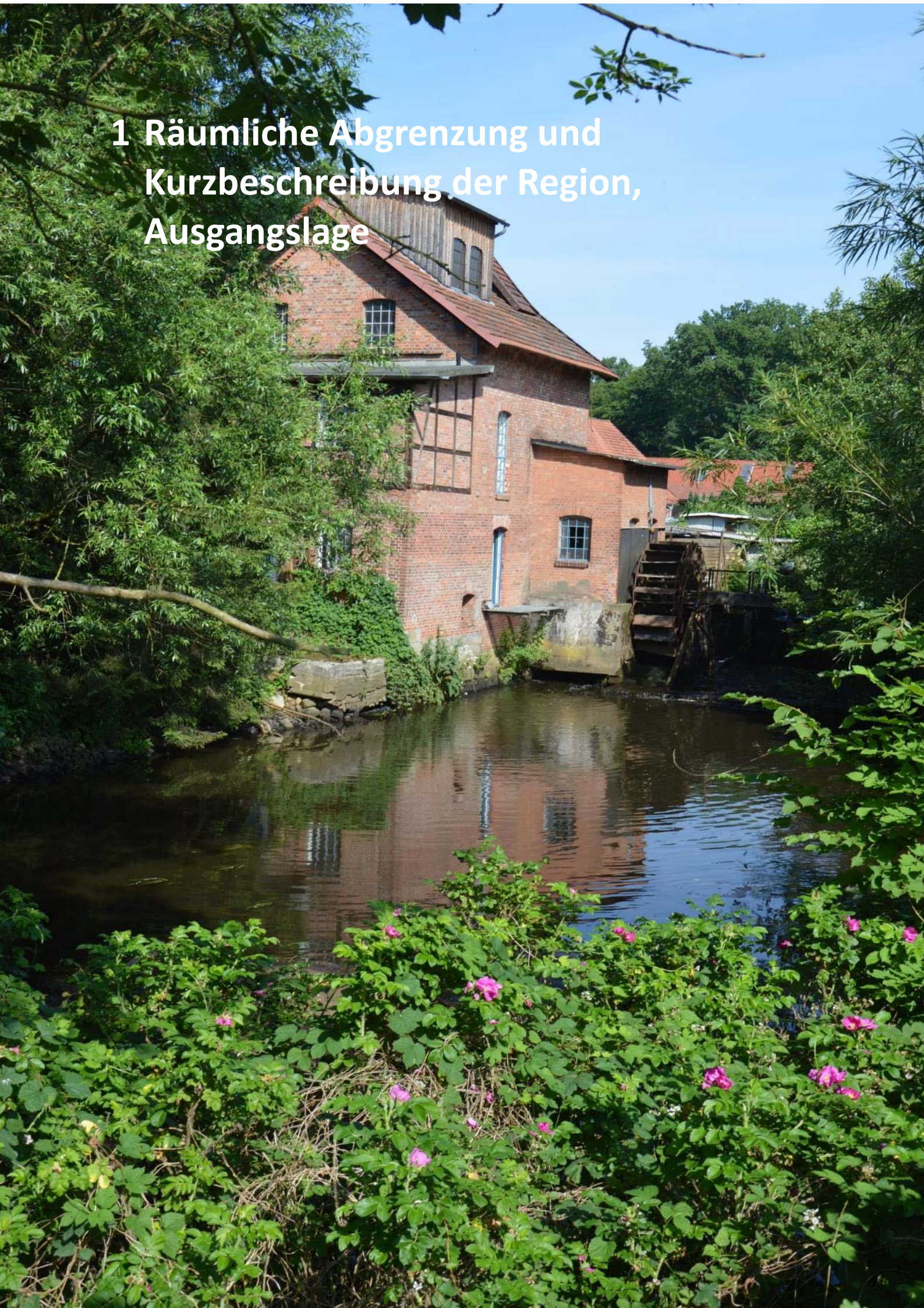
Die Ziele der Handlungsfelder (s. Kap. 5.1) wurden basierend auf einer eingehenden SWOT-Analyse und der Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen sowie der Lenkungsgruppen erarbeitet.

Für die zwei größten Orte Eschede und Beedenbostel der Dorfregion wird die Stabilisierungsstrategie verfolgt, die anderen Orte entwickeln sich nach der Anpassungsstrategie. Um diese Strategien umsetzen und das gemeinsame Leitbild erreichen zu können, wurden erste exemplarische öffentliche Maßnahmen dargestellt (s. Kap. 5.2). Diese Maßnahmen sind nicht abschließend zu sehen. Im weiteren Planungsprozess besteht weiterhin die Möglichkeit, neue Maßnahmen, den Zielen entsprechend, zu entwickeln. Eine gemeinsame Entwicklung der Dorfregion wird auch besonders durch die Projekte und Maßnahmen deutlich, die für die Dorfregion entwickelt wurden (s. Kap. 5.2.4, Maßnahme DR 1 – DR 5). Fokus dieser Maßnahmen ist die Stärkung der Dorfgemeinschaften und deren Zusammenarbeit, um die Region für zukünftige Aufgaben und Herausforderungen zu stärken.

Erste Maßnahmen wurden schon während des Planungsprozesses im September 2017 beantragt. Bei diesen Projekten handelt es sich z. B. um Projekte, die eine hohe Wirkung auf die Dorfregion haben und kurzfristig umsetzbar sind oder die im Zusammenhang mit anderen geförderten Projekten zu sehen sind.

Die Umsetzung der Projekte beginnt nun in 2018 und wird in den Folgejahren fortgeführt. Dabei können die Maßnahmen z. B. in den regelmäßigen Sitzungen im Rahmen der Evaluierung oder im Evaluierungsworkshop in drei Jahren weiterentwickelt werden. Darüber hinaus können aber auch weitere neue Maßnahmen angestoßen werden.

1 Räumliche Abgrenzung und Kurzbeschreibung der Region, Ausgangslage



1.1 Lage im Raum

Die Dorfregion befindet sich im Nordosten des Landkreises Celle. Sie ist über die Bundesstraße 191 und Landesstraßen sowie den Bahnhof in Eschede an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.



Die Entfernung zur Kreisstadt Celle (Oberzentrum gem. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2012, ca. 70.000 Einwohner/innen) beträgt 12 bis 18 km. Die nächsten Mittelzentren befinden sich mit ca. 45 km (Gifhorn und Uelzen) relativ weit entfernt. Die Dorfregion liegt im Städtedreieck Hannover – Hamburg – Braunschweig. Die Großstädte Hannover und Braunschweig liegen ca. 63 km in südlicher Richtung, Hamburg in ca. 130 km Entfernung im Norden.

Naturräumlich befinden sich Teile der Dorfregion innerhalb des Naturparks Süheide und sind insbesondere durch die Flussläufe der Aschau, Lachte und Lutter geprägt.

1.2 Definition der Dorfregion

1.2.1 Landkreis/e

Alle Ortschaften der Dorfregion befinden sich im Landkreis Celle.

1.2.2 Federführende Gemeinde

Federführende Gemeinde für die Dorfregion ist die Gemeinde Eschede.

1.2.3 Weitere beteiligte Gemeinden

Weitere beteiligte Gemeinden sind Lachendorf und Beedenbostel.

1.2.4 Größe der Dorfregion

Die Dorfregion Aschau-Niederung setzt sich aus sieben Ortschaften aus der Gemeinde Eschede und der Samtgemeinden Lachendorf auf einer Fläche von insgesamt 175,05 km² zusammen:

- Eschede (Gemeinde Eschede)
- Habighorst (Gemeinde Eschede)
- Höfer (Gemeinde Eschede)
- Beedenbostel (SG Lachendorf)
- Gockenholz (SG Lachendorf)
- Jarnsen (SG Lachendorf)
- Bunkenburg (SG Lachendorf)

1.2.5 Darstellung und Begründung des Betrachtungsraums

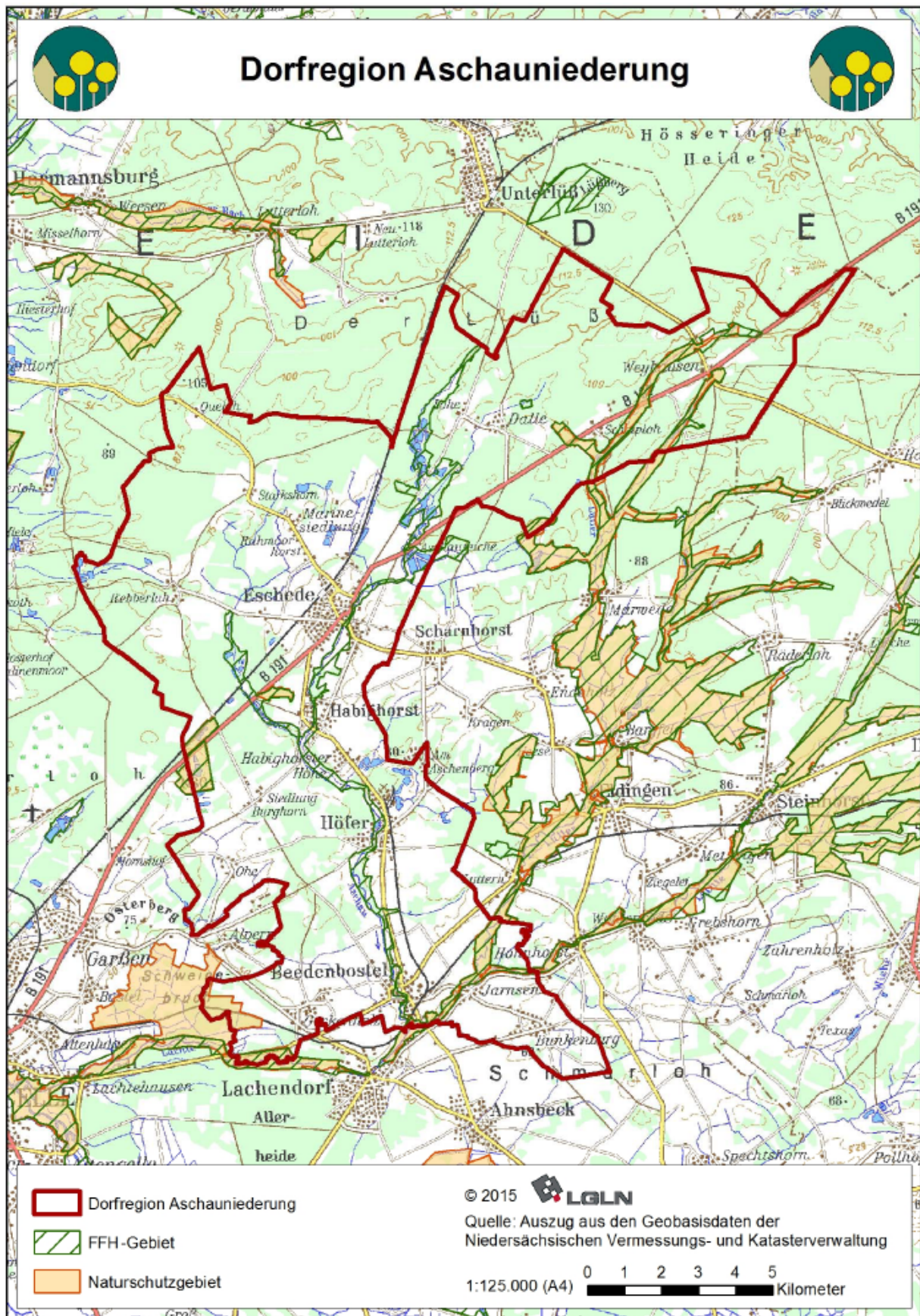
Bei der angestrebten Dorfregion handelt es sich um einen Verbund von Dörfern, der sich im dünn besiedelten, ländlich geprägten, strukturschwachen Raum nordöstlich von Celle befindet.

Naturräumlich stellt die Niederung des Flusslaufes der „Aschau“ (und der „Lachte“) ein verbindendes Element dar. Weite Teile der Region befinden sich innerhalb oder direkt angrenzend an den „Naturpark Südheide“.

Die Dörfer weisen zumeist ähnliche, durch (ehemalige) landwirtschaftliche Hofanlagen und Altbaumbestand geprägte Strukturen auf, die es zu erhalten gilt.

Die Landwirtschaft spielt bis heute mit etlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben eine maßgebliche Rolle in der Dorfregion. Der Strukturwandel ist hier noch immer nicht abgeschlossen. Für den Raum wird eine abnehmende Bevölkerung prognostiziert.

1.3 Kurzbeschreibung der Region



Räumliche Abgrenzung der Dorfregion, Kartengrundlage: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Den Beschreibungen der Ortschaften folgen Pläne, die einen Überblick über die Ausgangssituation der Orte sowie des Gewässernetzes der Region bieten. Die Legende zu diesen Plänen ist in Anhang 9 „Legende zu Plänen der Ausgangssituation“ zu finden.

Quelle der Kartengrundlage dieser Pläne ist:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017, LGLN, 21.08.2017)

1.3.1 Ortschaft Eschede (Gemeinde Eschede)

- Mit 3.631 Einwohner/innen der größte Ort der Dorfregion, 10.631 ha
- Grundzentrum mit Versorgungsfunktion, vielfältiges Angebot: Rathaus mit Verwaltungssitz der Gemeinde, Dienstleistungen, Einzelhandel, Verbrauchermärkte, Gastronomie, 2 Kindertagesstätten, Grundschule mit Ganztagsangebot, Ärzte, Alten- und Pflegeheim, Sozial- und Diakoniestation, mobile Pflegedienste, Sport- u. Freizeiteinrichtungen
- Flusslauf der Aschau verläuft mit Grünzügen südlich der Bundesstraße und prägt den südlichen Siedlungsbereich
- B 191 verläuft durch den Ort; gute Anbindung nach Hannover über Bundesstraßen und Bahnanschluss
- Das „Tor“ zum Naturpark „Südheide“
- Weitere kleine Siedlungen: Schelphloh, Marinesiedlung, Rahmoorhorst, Rebberlah, Lohe, Dalle, Weyhausen, Aschauteiche, Heeseloh, Queloh, Starkshorn, Wildeck
Die Marinesiedlung, Rahmoorhorst, Aschauteiche und Heeseloh liegen im 3 km-Radius zu Eschede und sind somit gut angebunden.
Schelphloh und Weyhausen sind am weitesten entfernt, liegen jedoch direkt an der B 191.
Die anderen Orte liegen isoliert nördlich von Eschede und weisen ein hohes touristisches Potential auf.



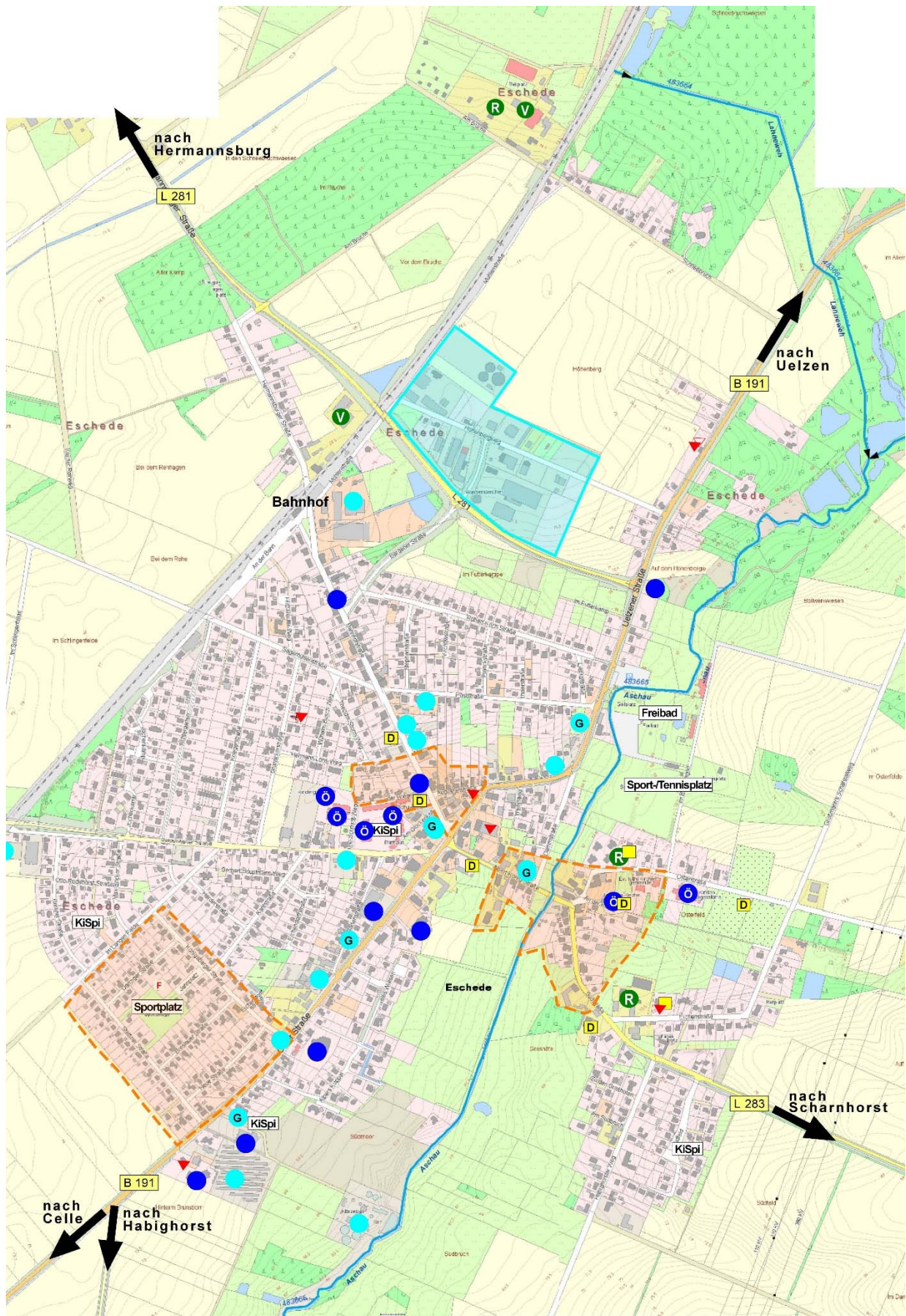
Ortsmitte, Bahnhofstraße



Aschawanderweg



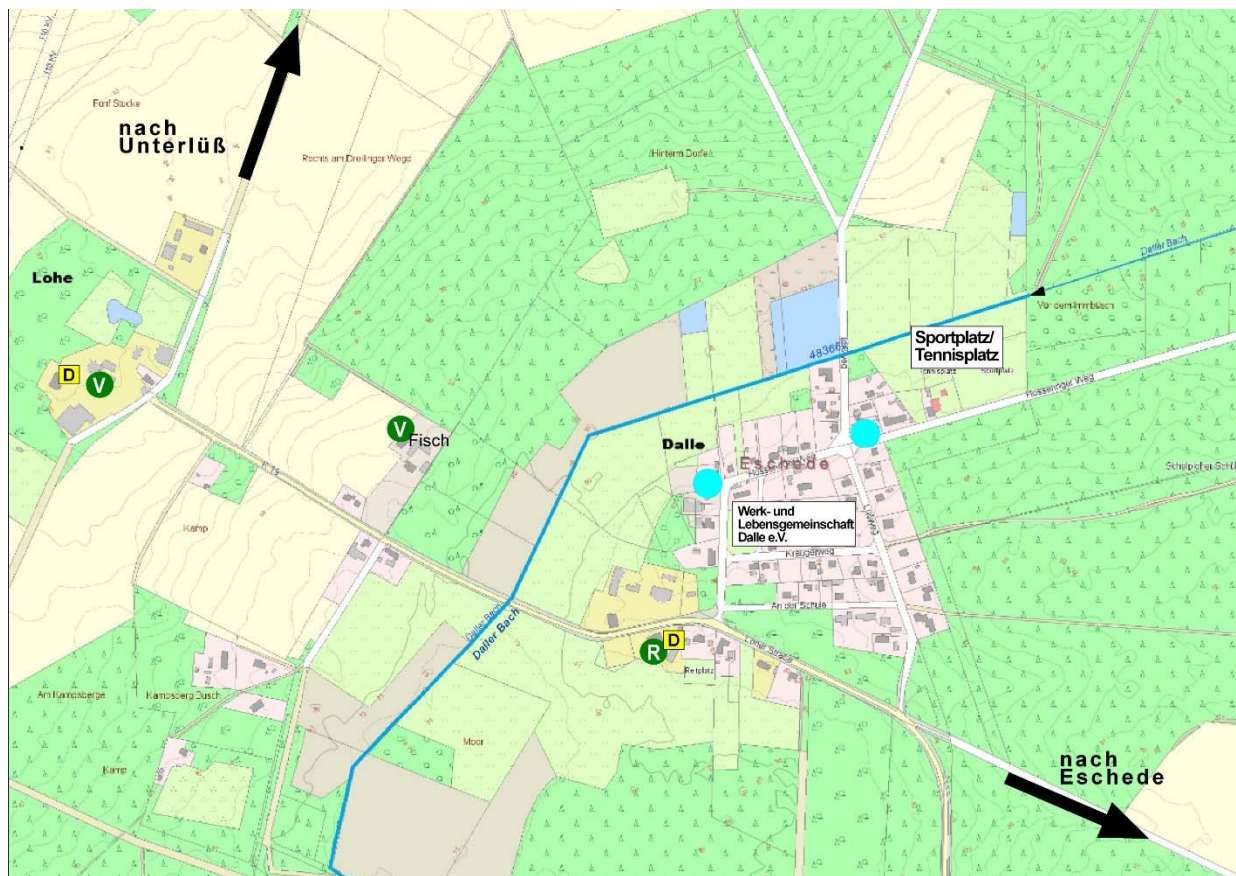
Typische Erschließungsstraße



Ortschaft Eschede



Marinesiedlung und Rahmoorhorst



Lohe und Dalle



Wildeck



Aschauteiche



Heeselohe



Queloh



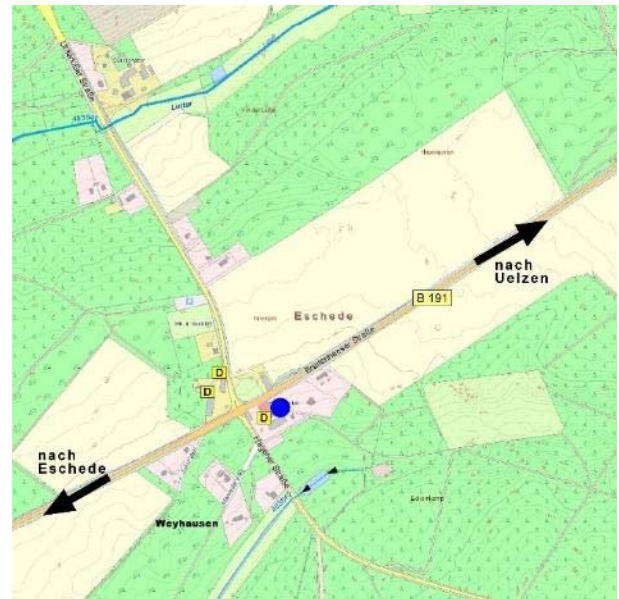
Rebberlah



Schelpho



Starkshorn



Weyhausen

1.3.2 Ortschaft Habighorst (Gemeinde Eschede)

- 716 Einwohner/innen, 1.584 ha
- Bestehend aus Siedlungsbereichen Habighorst, Habighorster Höhe und Burghorn
- B 191 befindet sich am Westrand durch das Gebiet von Habighorst, die K 34 verläuft entlang des Ortes
- Ehemals Förderung von Kali, Habighorster Höhe entstand in den 1950er Jahre um den Bedarf an Wohnraum für die Bergwerksfamilien und Flüchtlinge zu decken.
- 2 ortsbildprägende Baudenkmäler: „Grethehof“ (Wohnhaus von 1818) und ehemaliges Gutsherrenhaus Habighorst
- Flusslauf der Aschau verläuft durch den Ort, Teichanlagen an der Habighorster Höhe



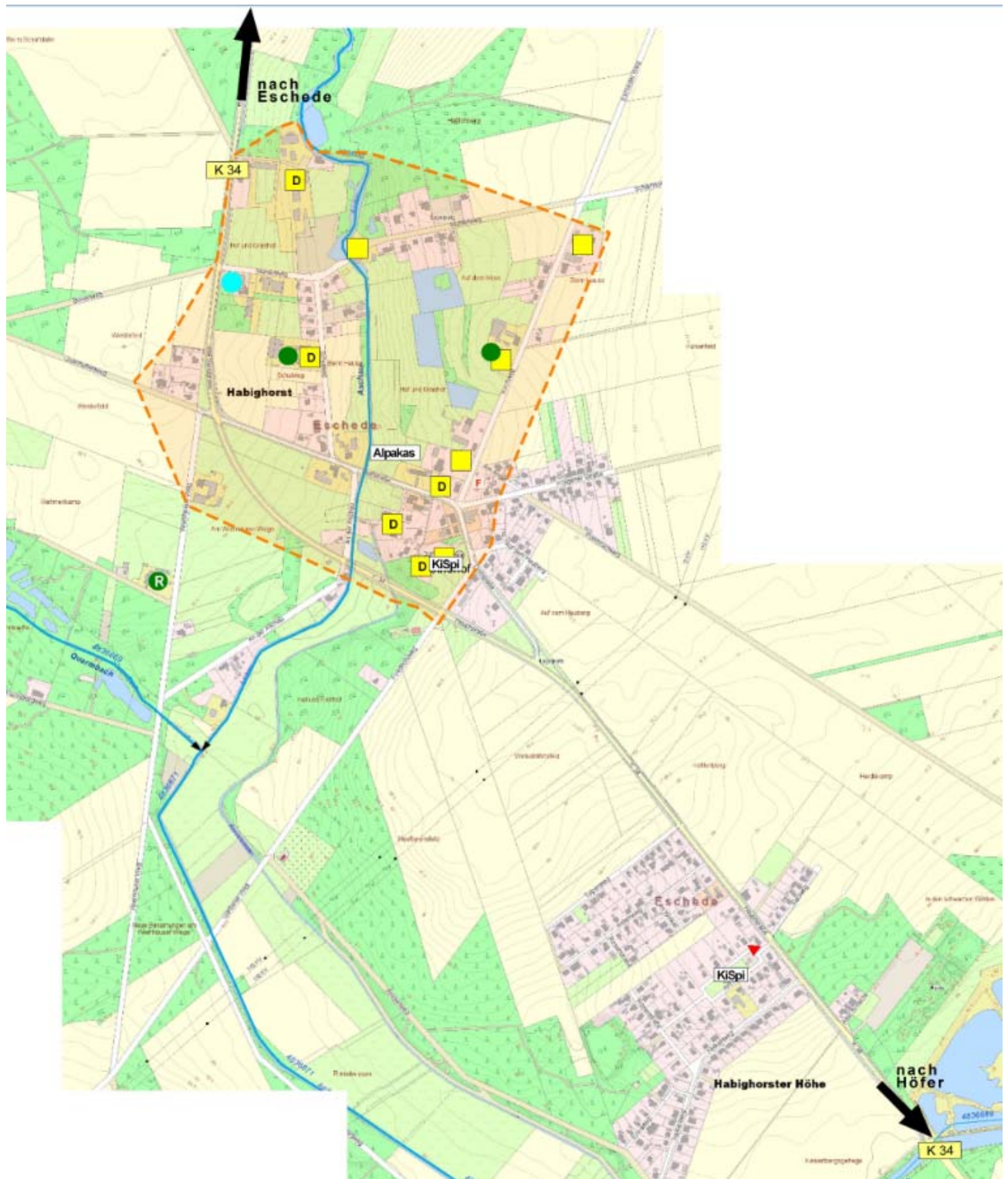
Ortsmitte



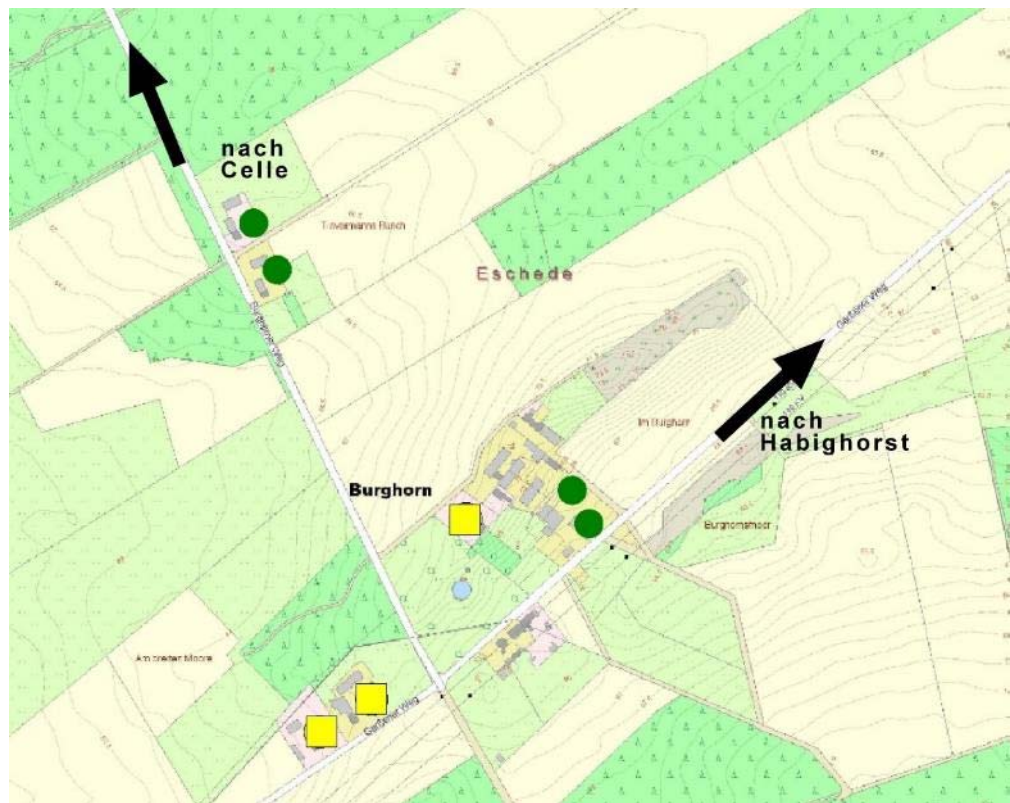
Rosenstraße



Denkmal Ehrenrein



Ortschaft Habighorst



Burghorn

1.3.3 Ortschaft Höfer (Gemeinde Eschede)

- 891 Einwohner/innen, 2.189 ha
- Bestehend aus Siedlungsbereichen Höfer, Ohe und Aschenberg
- Die K 34 verläuft durch den Ort und verbindet ihn mit den Grundzentren Eschede und Lachendorf
- Ehemals Förderung von Kali und Steinsalz
- Flusslauf der Aschau verläuft durch den Ort, dessen Ortsbild durch Wald und Wasser und eine sehr lange Ortsdurchfahrt geprägt ist



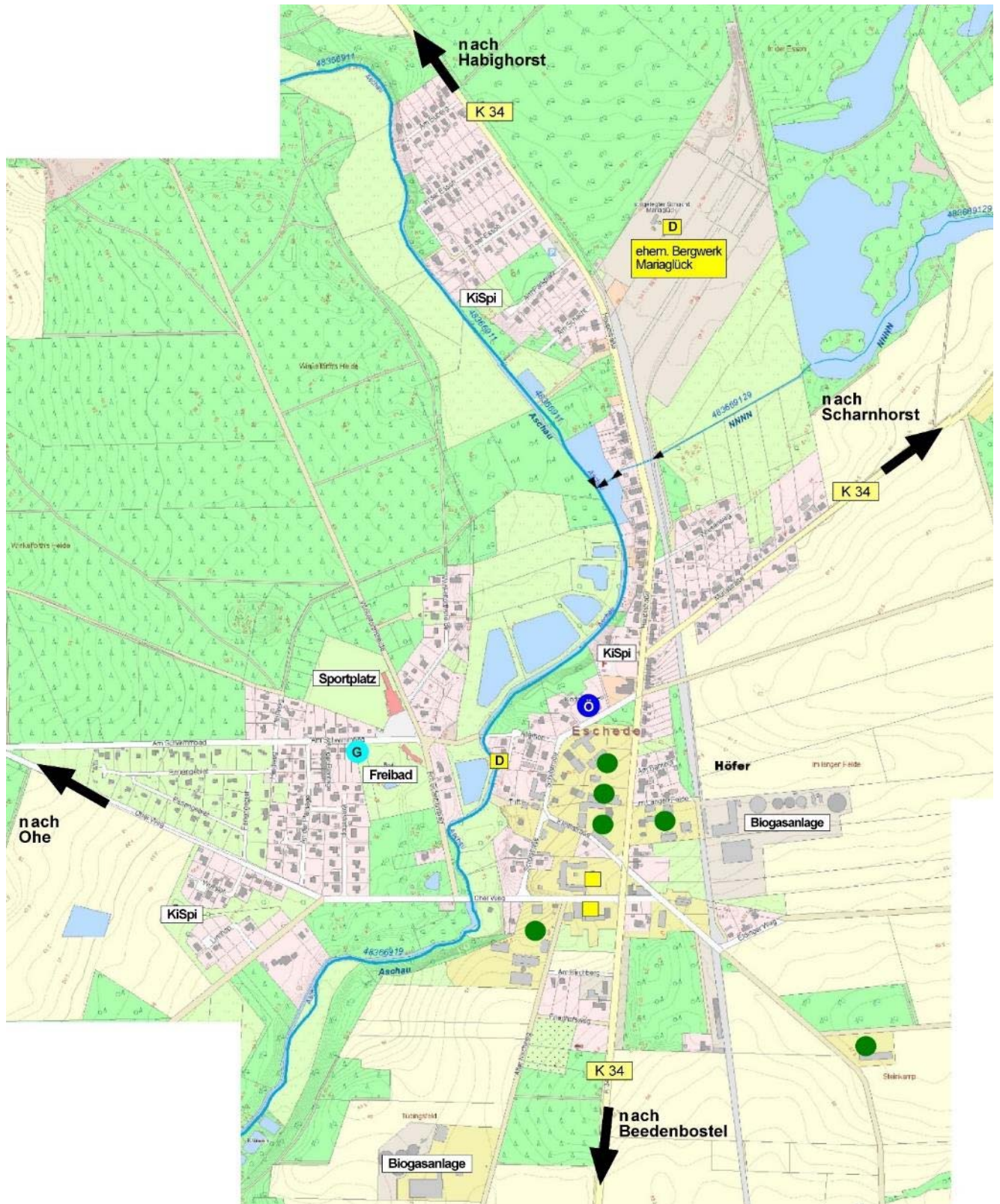
Mariagluck



Ortsdurchfahrt



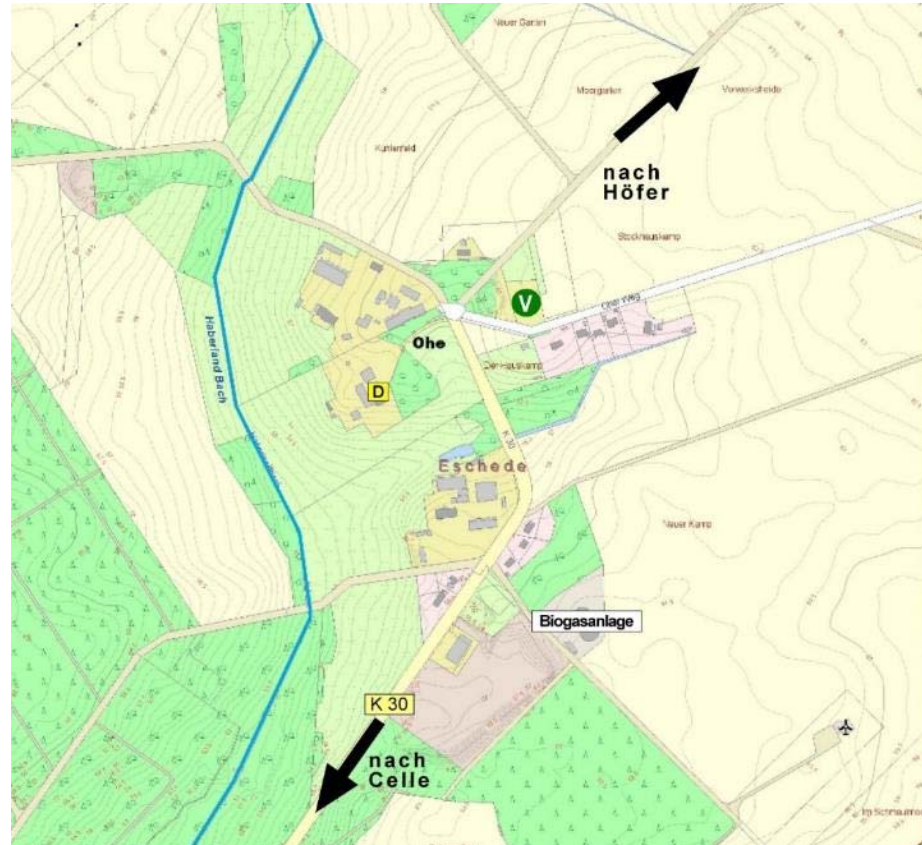
Wanderweg entlang der Aschau



Höfer



Am Aschenberg



Ohe

1.3.4 Ortschaft Beedenbostel (Gemeinde Beedenbostel)

- 1.053 Einwohner/innen, 1.257 ha
- Die L 282 und die K 34 verlaufen durch den Ort und verbindet ihn so mit den Bundesstraßen B 191, B 214 und B 4
- Die Aschau mündet hier in die Lachte, der Ort ist durch die Aschau geprägt.
- Ehemalige Wassermühle an der Aschau



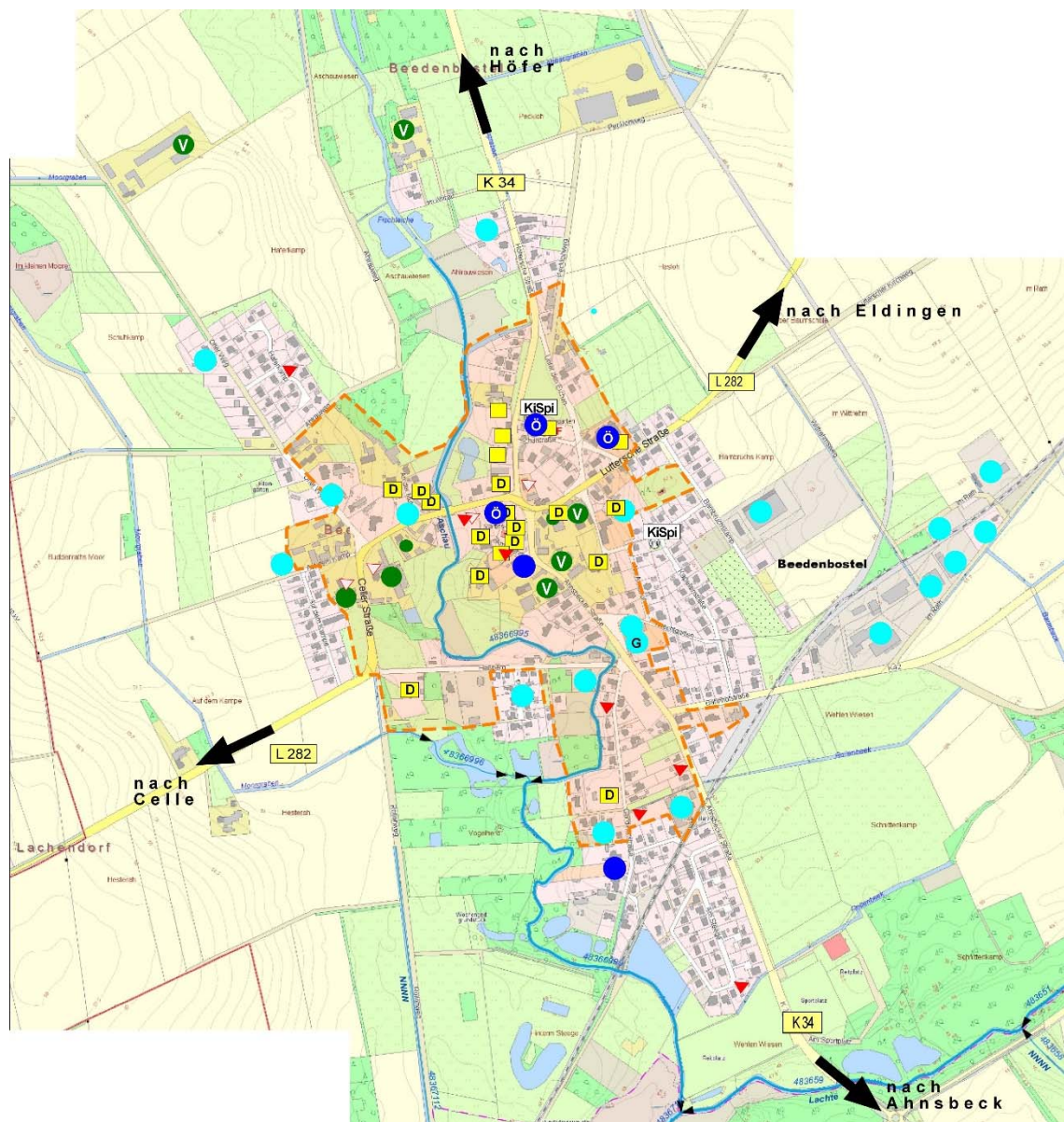
Denkmal



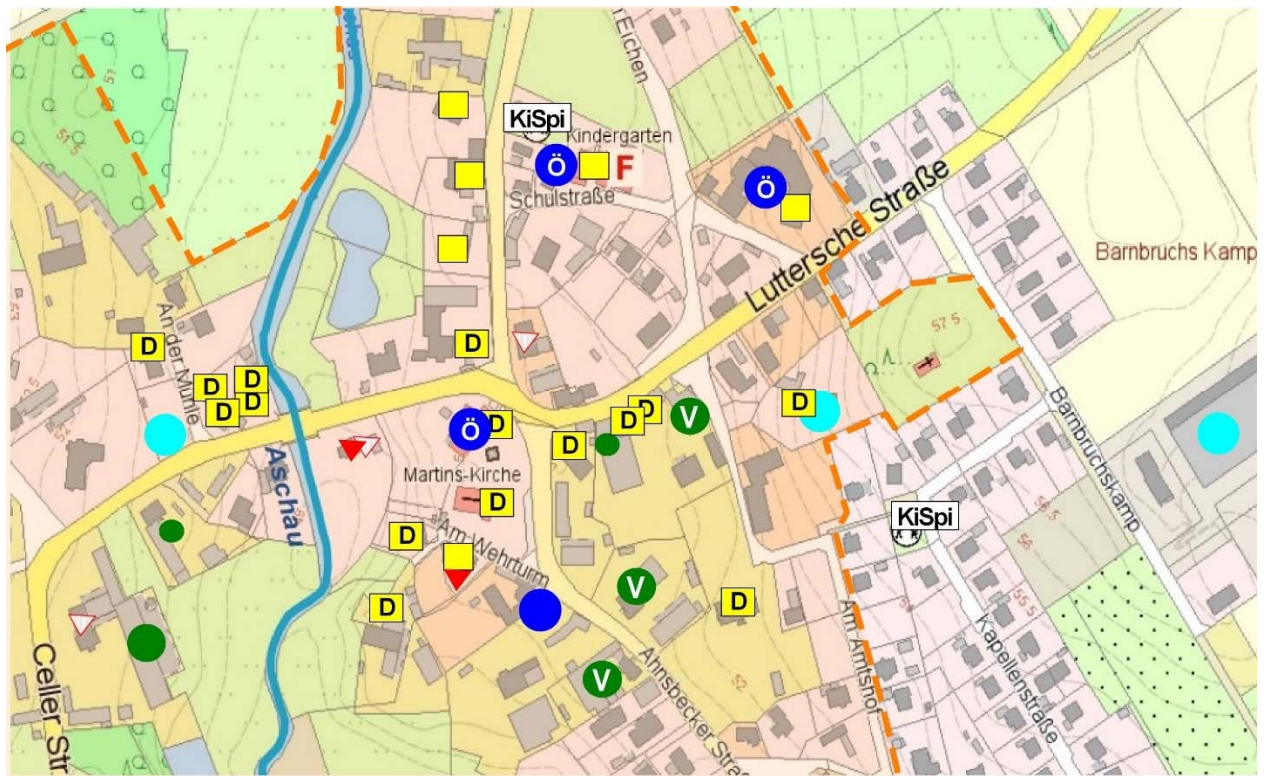
Ahsnbecker Straße, Markt



Wassermühle



Ortschaft Beedenbostel



Ortschaft Beedenbostel, Detailauszug Ortsmitte

1.3.5 Ortschaft Gockenholz (Gemeinde Lachendorf)

- 390 Einwohner/innen, 976 ha
- Zwei Siedlungsbereiche, von denen einer an der K 76 gelegen ist, die ihn direkt mit dem Grundzentrum Lachendorf verbindet. Der andere, größere Bereich befindet sich ca. 500 m nordöstlich
- Geprägt durch Landwirtschaft, besonders den Beerenhof Alps mit seinen Obstplantagen, die im ganzen Ort zu finden sind

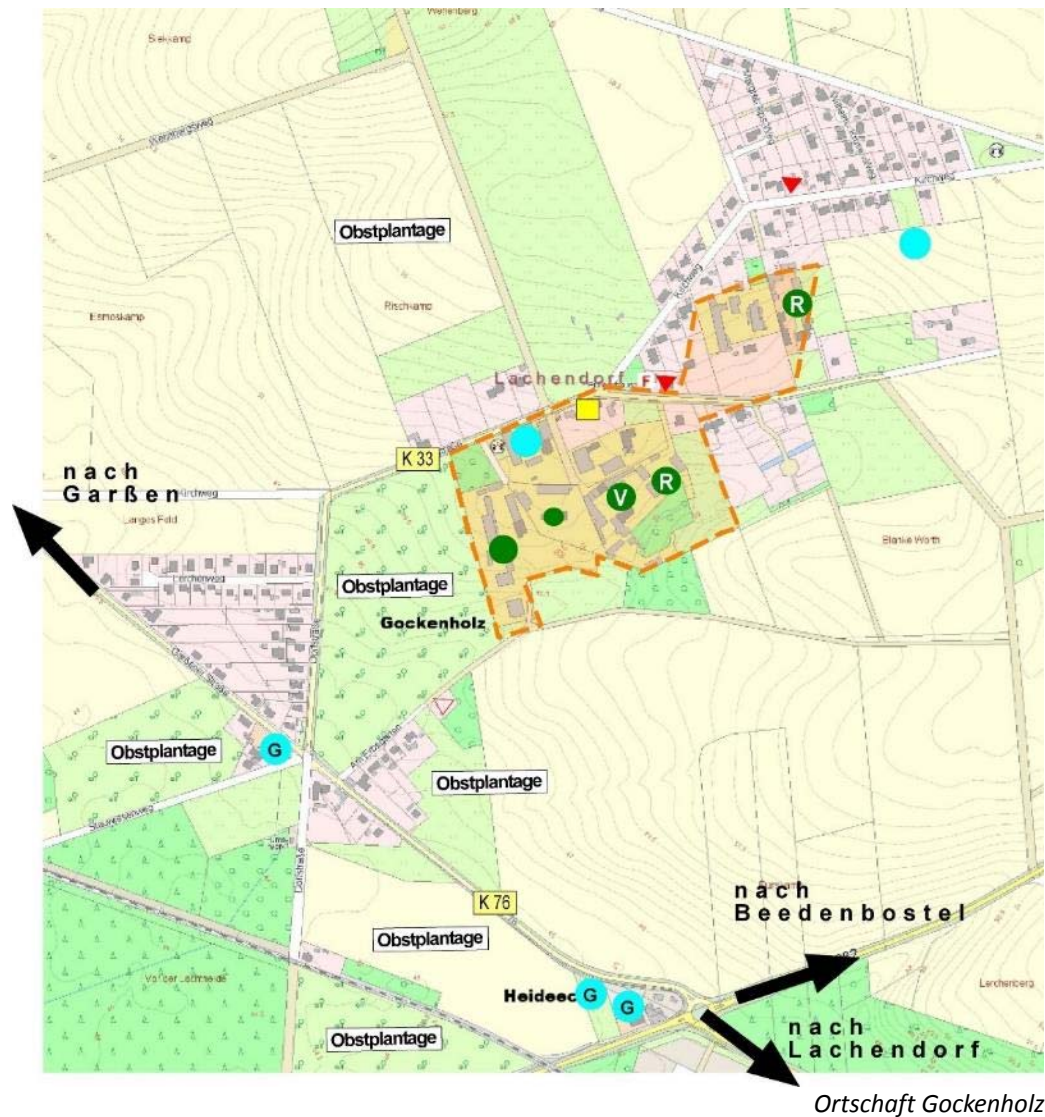


Innerortsstraße „Kirchweg“



Feuerwehrhaus

Verbindung Heideeck – Dorf
„Garßener Straße“



1.3.6 Ortschaft Jarnsen (Gemeinde Lachendorf)

- 151 Einwohner/innen, 490 ha
- Die K 42, K 71 und K 80 verlaufen durch den Ort
- Nördlich von Jarnsen mündet die Lutter in die Lachte (das „Jarnsener Himmelreich“), die Lachte fließt durch den Ort
- Überörtlich bekannter Wanderparkplatz „Himmelreich“
- Ortsbild geprägt von Wald und Wasser



Dorfplatz



Eichenhain im Dorfzentrum



Straße „Im Lachtetal“ (K 80)

1.3.7 Ortschaft Bunkenburg (Gemeinde Lachendorf)

- 295 Einwohner/innen, 435 ha
- Die K 43 und die K 71 verlaufen durch den Ort
- Verhältnismäßig junges Straßendorf (Aufsiedlung ab Anfang 20. Jahrhundert)



Kampstraße (Dorfplatz)



Ortsausgang Richtung Jarnsen



Spielplatz Kampstraße



Ortschaft Bunkenburg

1.4 Planungsvorgaben

1.4.1 Landesplanung

Die Grundsätze und konkreten Ziele der Landesplanung sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten. Zu den Punkten, an denen die Vorgaben des ‚älteren‘ Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) 2005 für den Landkreis Celle von den neueren Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2017 abweichen, gilt das LROP unmittelbar.

Für die Dorfregion Aschau-Niederung ist insbesondere die Festlegung „Vorranggebiet Biotopverbund“ im LROP 2017 zu beachten. In diesen Gebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.

1.4.2 Regionalplanung

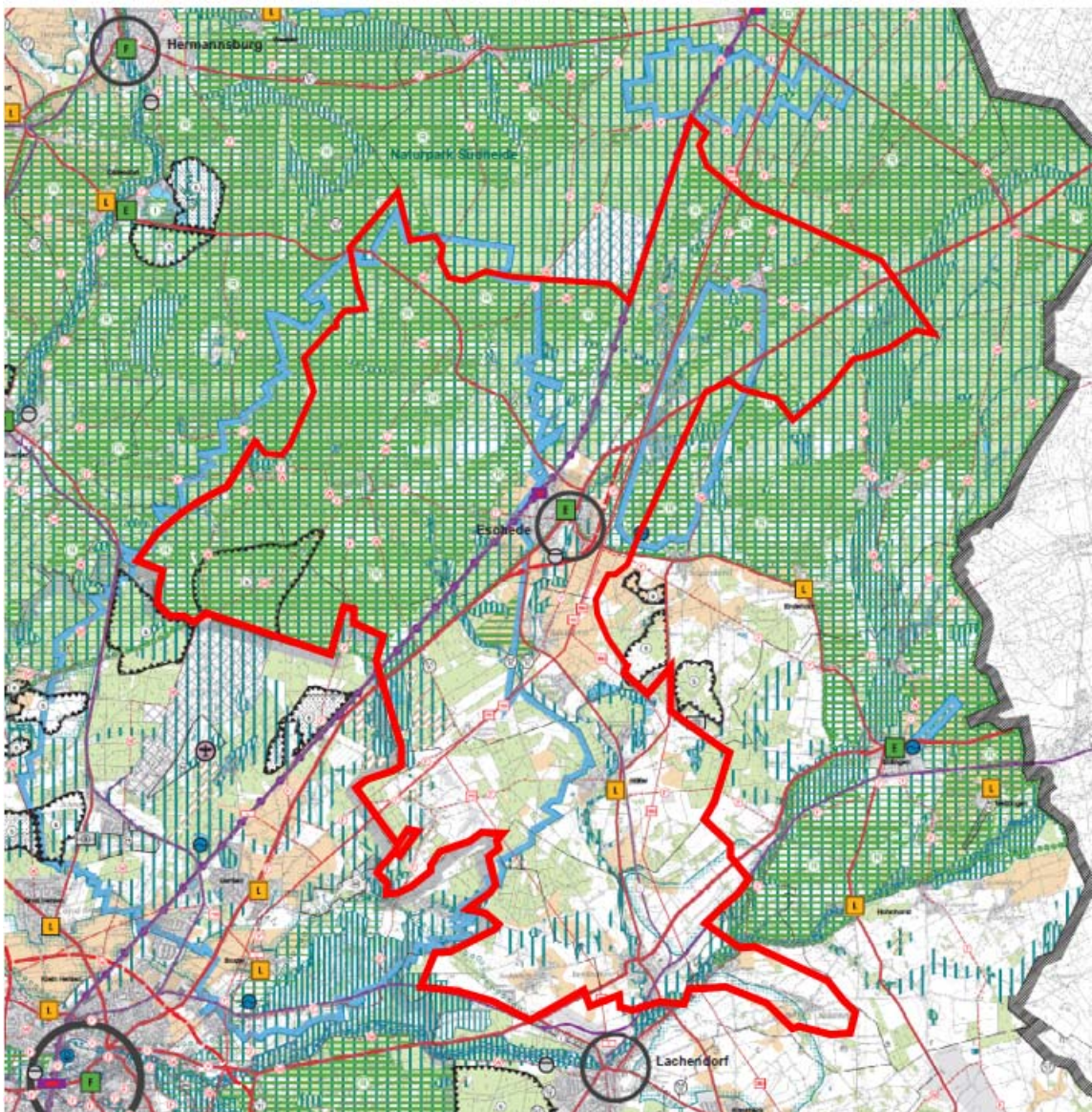
Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Celle 2005

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume definiert.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle sind folgende regional bedeutsamen Zielsetzungen für die Dorfregion Aschau-Niederung dargestellt:

- Eschede ist Grundzentrum mit entsprechender Versorgungsfunktion. Es ist außerdem ein Standort mit der „Besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung“.
- Der Ort Höfer ist als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung“ dargestellt (C. 1.5 07). Die Festlegung dient der Sicherung von regional bedeutsamen Häufungen von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben in Ortslagen.
- Die Bundesstraße 191 ist Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung. Sie verläuft in Nord-Süd-Richtung am nordwestlichen Rand der Dorfregion und schafft eine Verbindung zwischen dem Oberzentrum Celle und dem Mittelzentrum Uelzen. Ebenso ist die Landesstraße L 282 als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Sie verläuft in Ost-West-Richtung und schafft eine Verbindung zwischen dem Oberzentrum Celle und dem Mittelzentrum Wittingen.
- Von Südwesten nach Nordosten führt nördlich von Eschede eine Haupteisenbahnstrecke mit elektrischem Betrieb durch die Dorfregion. In Eschede befindet sich ein Bahnhof mit Funktion für den ÖPNV.
- Die Kreisstraßen 34 und 73 sind Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung.
- Die Lachte- und ein Teil der Aschauniederung sind als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt (weite blaue Schraffur).
- Der nördliche Bereich der Dorfregion, die Aschauniederung sowie eine Fläche im Südosten (bei Jarnsen) liegen sowohl im Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft als auch im Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (= Naturpark Südheide). Zudem sind Bereiche entlang der Aschau und der Lachte sowie ein Gebiet nördlich von Gockenholz als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft definiert.
- Nordöstlich von Beedenbostel liegt ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.
- Im Bereich südlich von Eschede liegen mehrere Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (pastell-bräunlich). Nördlich von Ohe (im Westen der Dorfregion) sowie im nördlichen Bereich der Aschauteiche befinden sich Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen in der Landwirtschaft (hellbraune Schraffur).

- Im gesamten Bereich der Dorfregion finden sich Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft (hellgrün), besonders große, zusammenhängende Flächen liegen im Norden und Südwesten.
- Der westliche Bereich der Dorfregion sowie eine Fläche nordöstlich von Eschede sind als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung gekennzeichnet (hellblaue Umrandung).
- Die Dorfregion wird mit mehreren regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen durchzogen.
- Bei Habighorst gibt es mehrere kulturelle Sachgüter, diese sollen erhalten, gepflegt und erforscht werden.
- Im Norden von Höfer liegt ein Vorrangstandort für eine Siedlungsabfalldéponie.
- Östlich von Eschede befindet sich ein Wasserwerk und in Eschede selbst eine zentrale Kläranlage.



Auszug aus dem RROP 2005, LK Celle, unmaßstäblich

Ländlicher Raum

Die Gemeinde Eschede und die Samtgemeinde Lachendorf gehören zum ländlichen Raum.

Im gesamten Kreisgebiet soll es für die Bevölkerung möglich sein, nach Abwägung der Vor- und Nachteile eine Lebensqualität entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen und Erwartungen des Einzelnen zu schaffen, die von annähernd gleichem Wert ist. Damit soll verschiedenen Lebensauffassungen mit unterschiedlichen Ansprüchen an den Lebensraum Gelegenheit zur Entfaltung gegeben werden.

Neben einem adäquaten Arbeitsplatzangebot kann die angestrebte Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ländlichen Landkreis Celle durch den Erhalt und den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur mit u. a. angemessenen Wohnraum- und Dienstleistungsangeboten sowie Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen erreicht werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 gibt für den Ländlichen Raum folgende Ziele vor:

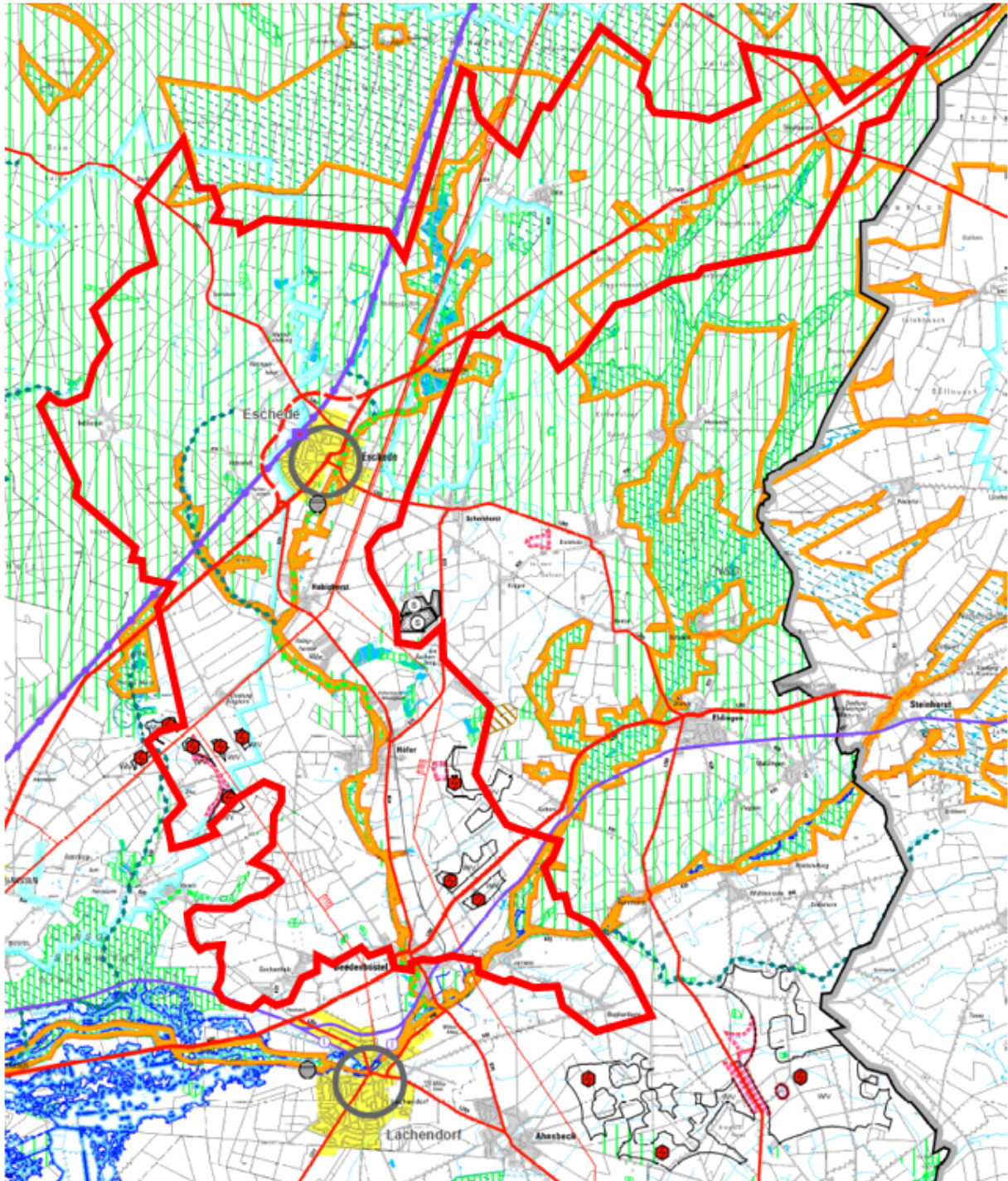
In den Ländlichen Räumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die hohe Bedeutung der Ländlichen Räume für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für die Ländlichen Räume sind folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen:

- Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials und Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik.
- Stärkung der Zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur.
- Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen.
- Sicherung, Angebotsverbesserung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- Bodenordnung zur Steuerung des Flächenumwidmungsprozesses und Umgestaltung der Agrarstrukturen zur Stärkung einer leistungsfähigen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und Förderung der Wirtschaftsbereiche, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind.
- Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesens und der soziokulturellen Eigenart der Dörfer und Siedlungen. Hierzu sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und städtebaulichen Sanierung beitragen, u. a. zur Sicherung bestehender bzw. zur Folgenutzung leerstehender landwirtschaftlicher Bausubstanz.
- Erhaltung und Wiederherstellung der Kultur- und Erholungslandschaft durch eine umweltschonende Landbewirtschaftung.
- Erhaltung und Entwicklung eines funktional und räumlich zusammenhängenden Systems naturnaher Flächen in ausreichender Ausdehnung.
- Verbesserung der Waldstruktur zur Sicherung einer nachhaltigen Forstwirtschaft.
- Einer Ausdünnung der Infrastruktur in den Dörfern und Städten des Ländlichen Raums ist entgegen zu wirken.
- In Ländlichen Räumen sind durch eine am Eigentums- und Mietwohnungsbaubedarf orientierte geordnete Bauleitplanung Wohnbauflächen zu schaffen.

Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Celle 2016

Zurzeit ist der Landkreis Celle mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms befasst. Derzeit liegt der Entwurf mit Stand vom 22.02.2017 vor. Nachfolgend werden die Zielsetzungen des Entwurfs dargestellt.



Auszug aus dem Entwurf zum RROP 2016, LK Celle, unmaßstäblich

- Eschede ist Grundzentrum mit entsprechender Versorgungsfunktion und zentrales Siedlungsgebiet.
- Die Bundesstraße 191 ist Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung. Sie verläuft in Nord-Süd-Richtung am nordwestlichen Rand der Dorfregion und schafft eine Verbindung zwischen dem Oberzentrum Celle und dem Mittelzentrum Uelzen. Nördlich der Bundesstraße 191 verläuft das Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße für die geplante Ortsumgehung Eschede. Ebenso ist die Landesstraße L 282 als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Sie verläuft in Ost-West-Richtung und schafft eine Verbindung zwischen dem Oberzentrum Celle und dem Mittelzentren Wittingen.
- Die Kreisstraßen 34 und 73 sind Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung.
- Von Südwesten nach Nordosten führt nördlich von Eschede eine Haupteisenbahnstrecke mit elektrischem Betrieb durch die Dorfregion. In Eschede befindet sich ein Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für den ÖPNV.
- Die Lachte- und ein Teil der Aschauniederung sind als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt (grüne Punktlinie), dieser Bereich ist auch als Natura 2000-Gebiet gekennzeichnet (orange Umrandung).
- Der nördliche Bereich der Dorfregion und eine Fläche im Südosten (bei Jarnsen) liegen im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. (grüne senkrechte weite Schraffur)
- Der Bereich rund um die Aschauteiche im Norden der Dorfregion ist Vorranggebiet Biotopverbund (dunkelgrüne Schraffur).
- Nördlich von Beedenbostel, östlich von Höfer sowie südwestlich zwischen Höfer und Ohe befinden sich mehrere Vorranggebiete Windenergienutzung. Östlich von Höfer befindet sich außerdem ein Gebiet mit Ausschlusswirkung für Windenergiegewinnung.
- Der westliche Bereich der Dorfregion sowie eine Fläche nordöstlich von Eschede sind als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung gekennzeichnet (hellblaue Umrandung).
- In Eschede befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Zentrale Kläranlage.
- Östlich von Höfer liegt ein Vorranggebiet für Torferhalt.

Siedlungsentwicklung

Zielsetzung der Regionalplanung ist es, die gesamte zukünftige Siedlungsentwicklung (Umstrukturierung und Nachverdichtung im Bestand (Innenentwicklung) sowie Neuausweisung von Baugebieten) zu konzentrieren und vorrangig auf die Zentralen Orte entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe auszurichten.

Der zukünftige Siedlungsflächenbedarf (Baugebiete für Wohnen, Gewerbe, Versorgungseinrichtungen etc.) soll vorrangig in Form von Nachverdichtung im Bestand, Wiedernutzung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken etc. erfolgen.

Im Landkreis Celle gibt es Ortschaften, die noch über mehrere Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge verfügen, die aber die Kriterien zur Ausweisung als Grundzentrum nicht erfüllen. Zu diesen Orten gehört Beedenbostel. Da diese Orte für die Daseinsvorsorge in der Fläche eine wichtige Rolle spielen können, wird ihnen ein höherer Stellenwert als den Orten mit der Funktion Eigenentwicklung zugeordnet. In diesen Ortschaften kann ähnlich wie in den Grundzentren (Eschede) maßvoll über den Eigenbedarf hinaus Bauland bereitgestellt werden, wenn die Baulandausweisung nachweislich nicht die Funktionen der zugeordneten und benachbarten Zentralen Orte beeinträchtigt. In den übrigen Ortschaften ist nur eine Eigenentwicklung zulässig.

In Satz 9 RROP wird der Umfang der Eigenentwicklung festgelegt:

„Als Eigenentwicklung gilt eine Wohnbaulandausweisung im Umfang von maximal 5 % der bisherigen Einwohnerzahl während der zehnjährigen Laufzeit dieses Programmes.“

Die Zersiedelung der Landschaft ist durch Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums auf den notwendigen Bedarf zu minimieren (vgl. 2.1 01 Satz 3 zum Vorrang der Innenentwicklung). Zusätzlich soll die Siedlungsentwicklung auf wenige Orte (vorrangig Zentrale Orte) konzentriert werden, statt eines Siedlungsflächenwachstums an vielen verstreuten Standorten (z. B. Splittersiedlungen).

1.4.3 Überörtliche Planungen

Regionales Entwicklungskonzept (REK)

Das REK 2015 wurde zur Teilnahme am LEADER-/ILE-Auswahlverfahren von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), Bezirksstelle Uelzen, in Zusammenarbeit mit kommunale Gbr., dem Institut für die nachhaltige Regional- und Organisationsentwicklung Dorle & Stefan Gothe GbR, erstellt. Der Aktionsraum wurde als ILE-Region für den Förderzeitraum 2014-20 aufgenommen.

Das Leitbild „waldreich – stadtnah – Leben“ des REK 2007 wurde beibehalten.

Das neue REK definiert vier Handlungsfelder mit Zielen, die zukünftig unterstützt werden sollen:

- Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken
Ziele:
 - Grund- und Nahversorgung sichern
 - Lebensqualität steigern
 - Mobilität ausbauen
 - Generationenübergreifende oder zielgruppenspezifische Begegnungsstätten/Treffpunkte schaffen
 - Inwertsetzung

- Leben im Dorf – Leben mittendrin
Ziele:
 - dörfliche Strukturen erhalten und ausbauen (u. a. durch Verbunddorferneuerungen)
 - Innenentwicklung stärken
 - Flexible Wohnraumangebote schaffen
 - Touristische und kulturelle Angebote ausbauen

- Regionale Kulturlandschaft nachhaltig und klimafreundliche entwickeln
Ziele:
 - Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft und ihrer naturnahen Strukturen sichern und erlebbar machen
 - moderne, bäuerliche Landwirtschaft stärken
 - Effizienz der regenerativen Energieerzeugung ausbauen
 - Produktion und Vermarktung von regionalen Produkten ausbauen
 - Einvernehmliche Lösungen beim Wassermanagement schaffen
 - Das eigenverantwortlich organisierte Verbandswesen stärken

- Kleinstrukturierte Wirtschaft stärken, Standorte sichern
Ziele:
 - Unternehmensnetzwerke fördern
 - Aus- und Fortbildungsangebote ausbauen
 - Existenzgründungen und Ansiedelungen von Betrieben fördern
 - Die Region als Wirtschaftsstandort etablieren
 - Arbeitsplätze sichern und schaffen

Entwicklungskonzept der Gemeinde Eschede

Im Rahmen der Städtebauförderung „Kleinere Städte und Gemeinden“ wurde im Jahr 2014 das Entwicklungskonzept für die Gemeinde Eschede durch das Planungsbüro Dr. Sass unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Schwerpunkt des Entwicklungskonzeptes ist die Sicherung der Daseinsvorsorge im Zeichen des demografischen Wandels. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Eschede in ihrer Funktion als Grundzentrum gestärkt werden soll. Zentrale Funktionen sollen besser für die Mitgliedsgemeinden erreichbar sein. Die kleineren Ortschaften sollen in ihrer Identität gestärkt werden.

Es wurden Ziele und Maßnahmen in sechs Bereichen erarbeitet. Diese waren:

1. Nutzer- und Bevölkerungsstruktur
2. Nutzungs- und Infrastruktur
3. Verkehrs- und Erschließungsstruktur
4. Grün- und Freiraumstruktur
5. Bau- und Gestaltungsstruktur
6. Tradition, Bräuche, historische Elemente.

Aus den Zielen und Maßnahmen entstand ein Maßnahmenkatalog, der auch Kosten und Prioritäten aufzeigt.

Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) Samtgemeinde Lachendorf im Rahmen der Städtebauförderung

Das integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept (IEK) für die Samtgemeinde Lachendorf wurde 2013 durch das Planungsbüro infraplan GmbH unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Es stellt einen zukunftsweisenden und fortschreibungsfähigen Beitrag zur Erfassung und Bewertung kommunaler Probleme und Folgen sowie zur Darstellung von Lösungsmöglichkeiten und Handlungsstrategien dar, wie die anstehenden Folgen demographischer Veränderungen in ländlichen Regionen aufgefangen werden können. Zudem dient es als Grundlage für die Förderung über das Programm der Städtebauförderung „Kleinere Städte und Gemeinden“.

Die folgenden Bereiche wurden analysiert und Leitbilder und Ziele definiert:

1. Nutzer-/Bevölkerungsstruktur
2. Nutzungs-/Infrastruktur
3. Verkehrs-/Erschließungsstruktur
4. Grün-/Freiraumstruktur
5. Bau-/Gestaltungsstruktur

Auf Basis dieser Analyse wurde ein Stärken-Schwächen-Profil erarbeitet. Daraus wurden Leitbilder und Ziele für die verschiedenen Bereiche abgeleitet. Auf Grundlage der Bestandsanalyse und der Leitbilder und Ziele wurden entsprechende konkrete Strukturmaßnahmen definiert und mit einer Kostenschätzung versehen.

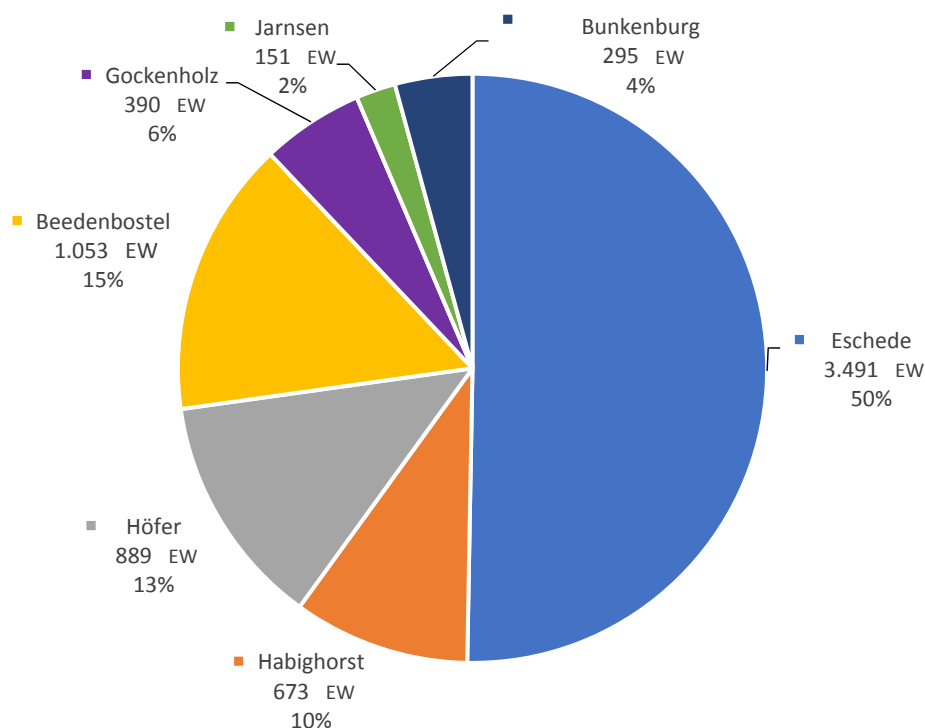
1.5 Bestandsanalyse (2017)

1.5.1 Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerungsstruktur der Dorfregion entspricht in den meisten Punkten der einer typischen ländlichen Region. In dieser Region ist jedoch der zu erwartende Rückgang der Bevölkerung nicht erfolgt und auch der Anteil junger Einwohner/innen gegen den Trend gestiegen. Für die Zukunft wird jedoch ein Anstieg der über 65-jährigen erwartet. Im Durchschnitt wohnen zwei Einwohner/innen in einem Haushalt, was dem Durchschnitt des Landkreises Celle entspricht. Auch die Beschäftigungsquote liegt im Durchschnitt des Landkreises. In der Dorfregion pendeln mehr Arbeitnehmer aus als ein (typisch für ländliche Gegenden).

Bevölkerungsentwicklung, Haushaltsgrößen

- Einwohnerzahl:
6.942 Einwohner/innen (Stand 23.01.2017) in der Dorfregion Aschau-Niederung mit ihren 7 Ortschaften



Bevölkerungsverteilung der Dorfregion Aschau-Niederung (Quelle: Gemeinde Eschede, SG Lachendorf, 01/ 2017)

- Einwohnerentwicklung:
7.199 EW in 2007, 6.942 EW in 2017; mit – 3,6 % ist sie in den letzten 10 Jahren nahezu ausgeglichen gewesen (lediglich leichte Abnahme).
Vom statistischen Landesamt Niedersachsen wird für den Zeitraum von 2010 bis zum Jahre 2030 ein Bevölkerungsrückgang von – 13,1 % für den Landkreis Celle prognostiziert.

- Altersgruppen:

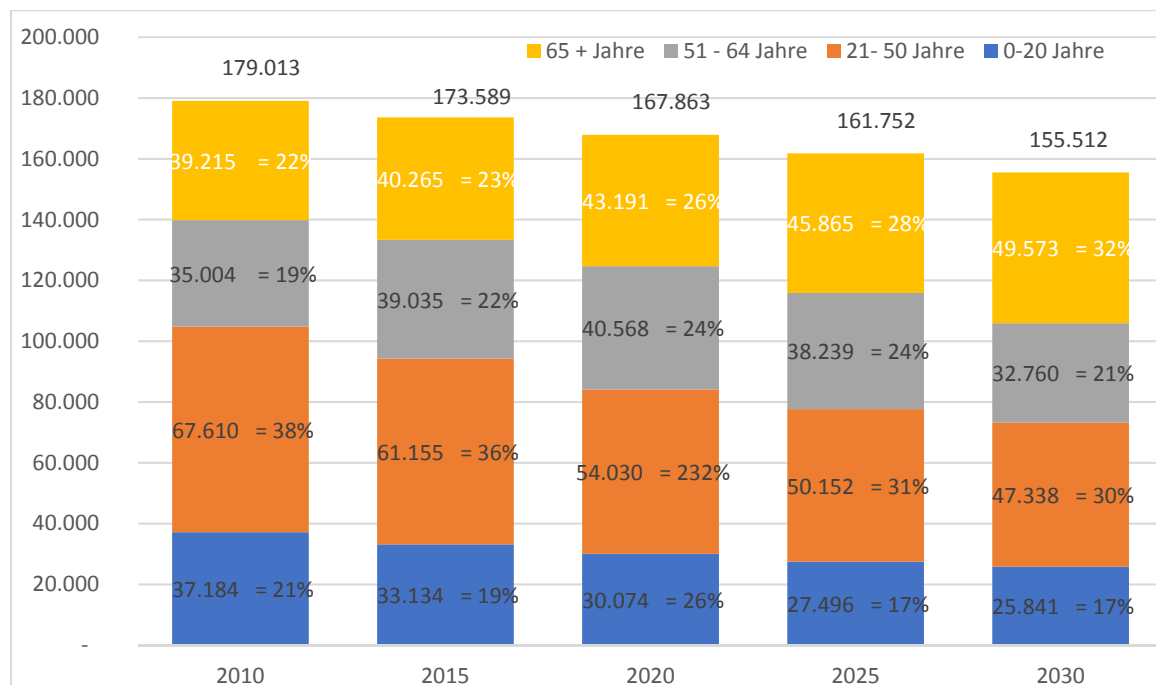
	2007*		2017*		LK Celle** 2017 (171.366 EW)	Niedersachsen** 2017 (7.785.747 EW)
0 – 20	20 %	1.456	23 %	1.610 EW	19 %	18 %
21 – 50	36 %	2.603	39 %	2.704 EW	34 %	37 %
51 - 64	22 %	1.573	19 %	1.289 EW	23 %	23 %
65 +	22 %	1.567	19 %	1.339 EW	24 %	22 %

*Altersstruktur der Dorfregion Aschau-Niederung im Vergleich zum Landkreis und Land
(Quelle: *Gemeinde Eschede, SG Lachendorf, Januar 2017, ** Landesamt für Statistik Niedersachsen, Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung Niedersachsens)*

Im Wesentlichen entspricht die Altersstruktur der Dorfregion der des Landkreises Celle und des Landes Niedersachsen.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 16 J. ist in der Dorfregion in den letzten 10 Jahren gestiegen (+ 17 %). Bei der 65+ Generation ist dagegen eine Abnahme von 16 % zu verzeichnen. Somit ist in dieser Region ein Trend zu erkennen, der der Erwartung des Statistischen Landesamtes Niedersachsen für diese Region gegenläufig und für Niedersachsen untypisch ist.

Vom Statistischen Landesamt Niedersachsen wird erwartet, dass die Bevölkerung der über 65-Jährigen für den Landkreis Celle von einem Anteil von 21,9 % in 2010 auf 31,9 % in 2030 ansteigen wird.



*Entwicklung der Bevölkerung nach Altersgruppen im Landkreis Celle
(Daten Landesamt für Statistik Niedersachsen, Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung Niedersachsens bis zum Jahr 2031)*

- Haushalte:

In der Dorfregion sind insgesamt 3.741 Haushalte gelistet. Das bedeutet, dass im Schnitt 1,9 Personen in einem Haushalt leben. Die durchschnittliche Personenzahl entspricht damit etwa dem Durchschnitt des Landes Niedersachsen (\emptyset 2,0).

Die einzelnen Ortschaften haben Haushaltsgrößen von 1,7 bis 2,5 Personen. Es gibt hier keine besonderen Auffälligkeiten. Im Wesentlichen handelt es sich um Haushalte mit Alleinstehenden, Paaren und kleineren Familien mit 1- bis 2 Kindern. Häufig wohnt in den Gebäuden nur noch 1 Person, die schon im Rentenalter ist.

In der Ortschaft Beedenbostel leben überdurchschnittlich viele ältere Personen (ca. 25 % über 65 J.). Dies liegt darin begründet, dass sich hier ein Senioren-/Pflegeheim befindet.

Ortschaft	EW	0 – 20 J.	21 – 64 J.	65+ J.	Haush.	Pers./Haush.
Eschede	3.491.	24 %	58 %	18 %	2.011	1,7
Habighorst	673	26 %	58 %	16 %	350	1,9
Höfer	889	25 %	56 %	19%	515	1,7
Beedenbostel	1.053	19 %	56 %	25 %	500	2,1
Gockenholz	390	21 %	59 %	20 %	155	2,5
Jarnsen	151	19 %	64 %	17 %	70	2,2
Bunkenburg	295	24 %	59 %	17 %	140	2,1
Summe	7.133	20 %	57 %	23 %	3.741	1,9

Quelle: Gemeinde Eschede und SG Lachendorf, 01/2017

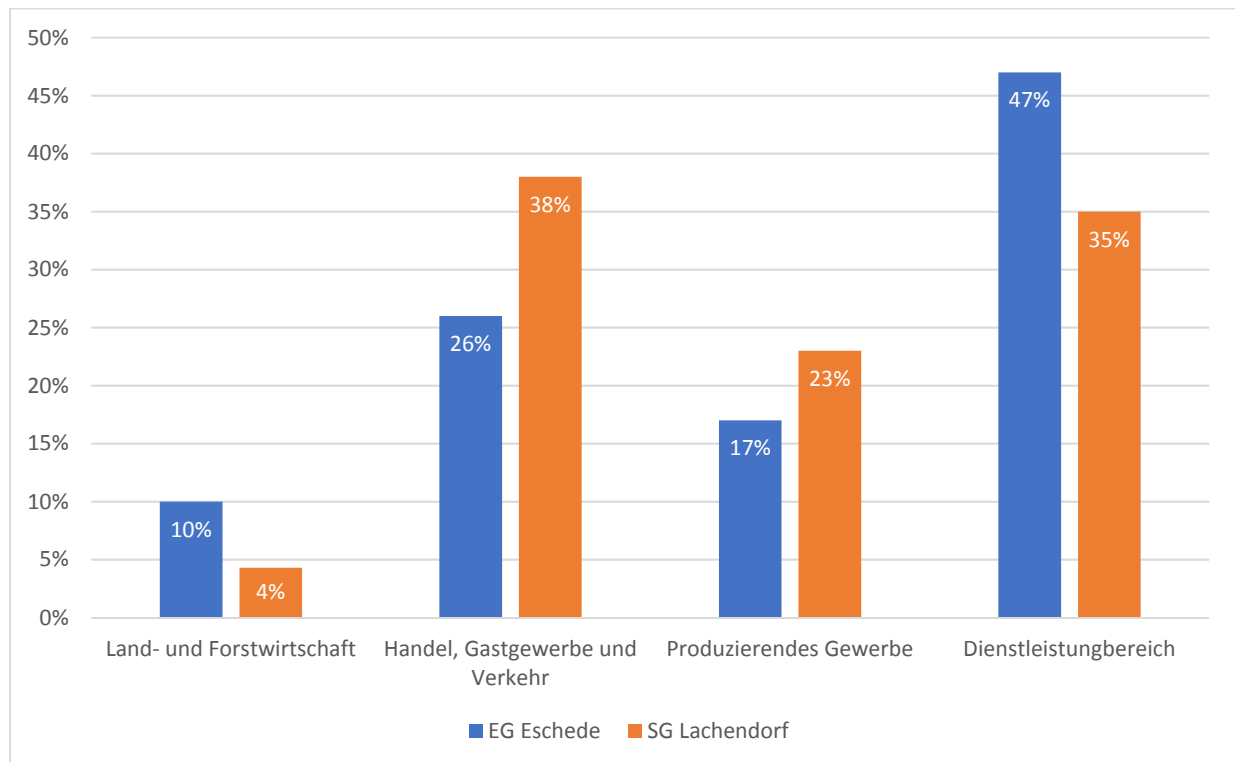
Beschäftigungsanteil

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte¹:

	Wohnort	Arbeitsort	Wohn- = Arbeitsort	Einpendler	Auspendler	Pendler- saldo
Gemeinde Eschede	2.089	732	420	312	1.669	- 1.357
SG Lachendorf	4.642	1.907	656	1.268	3.985	- 2.717
Celle, Stadt	23.814	34.728	15.037	19.679	8.776	+ 10.903

Am 30.06.2015 lag die Beschäftigungsquote der Einheitsgemeinde Eschede bei 54,2 %, die der Samtgemeinde Lachendorf bei 57,9 %. Im Landkreis Celle lag sie bei 55,7 %.

¹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 30.06.2016



Verteilung der Beschäftigten mit Wohn- und Arbeitsort in der Gemeinde auf verschiedene Wirtschaftsabschnitt
(Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 30.06.2015)

Die Beschäftigungsquote in der Dorfregion liegt im Durchschnitt des Landkreises Celle. Wie in vielen anderen ländlich geprägten Regionen gibt es auch hier mehr Aus- als Einpendler. Für die einzelnen Ortschaften der Region liegen keine Daten zu Beschäftigungsanteilen vor.

Soziale Integration/Aktivitäten

Vereine sind in jeder Ortschaft vorhanden (s. Liste Anhang 3). Eine besondere Rolle spielen dabei die Schützenvereine. Den Schützenvereinen Höfer, Eschede und Habighorst stehen großzügige und moderne Schießanlagen zur Verfügung.

In Eschede, Höfer und Beedenbostel sind zudem Sportvereine mit verschiedenen Sparten/Abteilungen aktiv. Ihnen stehen entsprechende Sportplätze sowie in Eschede die Sporthalle zur Verfügung. Außerdem werden teilweise die Dorfgemeinschaftshäuser, die Sportlerheime und auch Sporthallen in Lachendorf genutzt. Zudem befinden sich in Beedenbostel eine Reithalle (Reit- und Fahrverein) genutzt wird.

Einen erheblichen Anteil an gemeinschaftlichen Aktivitäten haben auch die Freiwilligen Feuerwehren, die in fast allen Ortschaften vertreten sind. Neben der Sicherstellung des Brandschutzes richten sie auch für viele Veranstaltungen und Feste in den Dörfern aus.

Daneben gibt es viele verschiedene Vereine, z. B. den Kiebitzverein in Bunkenburg (mit eigenem Vereinsheim), Siedlergemeinschaften Gockenholz, Habighorst und Eschede, Otter-Verein in Jarnsen (s. auch Anhang 3: „Liste der Vereine in der Dorfregion“).

Die aktuelle Flüchtlingsthematik spielt in der Dorfregion eine untergeordnete Rolle. In der gesamten Gemeinde Eschede kamen bis April 2016 etwa 70 Personen an. Hier entstand die Initiative ZUSAMMEN, die den in der Gemeinde Eschede lebenden Asylbewerbern helfen möchte. In der Samtgemeinde Lachendorf sieht die Situation ähnlich aus. Die Daten beziehen sich jedoch auf die Gemeinde bzw. Samtgemeinde. Für die Ortschaften der Dorfregion liegen keine Daten vor. Zahlenmäßig fallen Flüchtlinge/Asylbewerber hier aber auch nicht deutlich ins Gewicht.

1.5.2 Nutzungs-/Infrastruktur

Die Dorfregion ist durch Landwirtschaft und Wohnen geprägt. Nur das Grundzentrum Eschede weist eine ausreichende Infrastruktur für den täglichen Bedarf auf, in den anderen Orten der Dorfregion kann der tägliche Bedarf nur sporadisch bis gar nicht gedeckt werden. Auch Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sind nur in Eschede und Beedenbostel zu finden. Jedoch verfügt jeder Ort über Gemeinbedarfseinrichtungen in unterschiedlichsten Ausprägungen.

Der Bereich Tourismus und Gastronomie ist wenig ausgeprägt. Im Bereich Freizeit und Tourismus nehmen die Rad- und Wanderwege die wichtigste Rolle ein. Gastronomie gibt es nur in den größten Orten Eschede und Beedenbostel.

Es gibt sehr wenig Leerstand in der Dorfregion. Dies lässt sich insbesondere durch eine gute Erreichbarkeit der nächstgrößeren Städte mit entsprechendem Arbeitsplatzangebot begründen. Auf Grund einer hohen Nachfrage und eines geringen Sanierungsbedarfs ist auch das Leerstandsrisiko relativ gering.

Wohnen

Die Ortschaften der Dorfregion sind geprägt durch eine kleinteilige Baustruktur. Im Wesentlichen sind dies alte Hofstellen (oft noch mit großzügigen Freiflächen) und eigengenutzte Einfamilienhäuser.

Neben den Ortskernen mit meist älteren Gebäuden (oft Gehöften) vor 1900 herrschen Wohngebiete mit Siedlungshäusern, die nach 1945 entstanden sind, und Einfamilienhausgebiete nach 1980 vor.

Mehrfamilienhäuser sind insbesondere in Eschede, vereinzelt auch in Beedenbostel und Höfer zu verzeichnen. Zudem besteht in Höfer eine inzwischen dauergenutzte Ferienhaussiedlung.

Über längere Zeit leerstehende Häuser gibt es bisher insgesamt kaum. In den meisten Fällen werden Gebäude von Erben übernommen oder es finden sich Interessenten, die diese erwerben und renovieren/ sanieren.

In der Gemeinde Eschede ist aufgrund der Ausweisung als Grundzentrum die Entwicklung von Wohnbaulandflächen möglich.

In den ländlich strukturierten Siedlungen außerhalb der zentralen Orte ist die Siedlungsentwicklung im Allgemeinen auf eine angemessene Eigenentwicklung zu begrenzen.

Wirtschaft/Gewerbe

Die Wirtschaft der Dorfregion setzt sich wie folgt zusammen:

- Landwirtschaft (29 HE/ 19 NE Betriebe)
- Handel, Handwerk, Gewerbe (106 Betriebe)
- produzierendes Gewerbe (9 Betriebe)
- Dienstleistung, inkl. Tourismus, Gastronomie, Beherbergung (48 Betriebe)

Gewerbegebiete gibt es in Eschede und Beedenbostel, wobei das Gebiet in Eschede fast vollständig ausgelastet ist und aus diesem Grund kurzfristig erweitert wird. Das Gebiet in Beedenbostel befindet sich in Privateigentum.

Die landwirtschaftlichen Betriebe finden sich in allen Ortschaften der Dorfregion wieder. Schwerpunkt bilden dabei die Orte Habighorst, Höfer, Gockenholz, Jarnsen und Bunkenburg.

Im Grundzentrum Eschede konzentrieren sich Handel, Handwerk und Gewerbe. Hier finden sich viele Einzelhandelsbetriebe mit Gütern des täglichen Bedarfs, aber auch Handwerks- und Gewerbebetriebe. Eschede verfügt als einziger Ort der Dorfregion über ein Gewerbegebiet.

Nach dem Grundzentrum Eschede ist Beedenbostel in der Dorfregion der Ort mit der zweithöchsten wirtschaftlichen Bedeutung. Hier gibt es rund 150 Beschäftigte, überwiegend im Dienstleistungsbereich. Dies ist auf das Alten- und Pflegeheim zurückzuführen. Bedeutende Gewerbebetriebe in Beedenbostel sind insbesondere die Raiffeisen-Waren GmbH und das Raiwa-Technik-Center.

Betriebe²	
SG Lachendorf	232
Beedenbostel	83
Gockenholz	29
Jarnsen	13
Bunkenburg	20
Gemeinde Eschede	136
Eschede	223
Habighorst	26
Höfer	60

(Quelle: Daten zu Gemeinde, SG: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 30.06.2016

Daten zu Ortschaften Gemeinde Lachendorf/Beedenbostel, Jan 2017, Daten zu Ortschaften Gemeinde Eschede, Juni 2017)

Einzelhandel/Dienstleistungen

Die Versorgung mit Gütern des aperiodischen Bedarfs wird überwiegend durch das Angebot des Oberzentrums Celle gedeckt.

Der Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs wird in Eschede nachgekommen. Der südliche Bereich der Dorfregion orientiert sich zum Grundzentrum Lachendorf. In Beedenbostel gibt es eine minimale Versorgung. Der Dorfladen in Höfer wurde geschlossen. In den anderen Ortschaften sind keine entsprechenden Einrichtungen vorhanden.

In den Ortschaften mit Basisversorgung ist vorhanden:

- Eschede:
 - Gemeindeverwaltung
 - Bürgerbüro, Polizeistation, Bankfilialen der Sparkasse und Volksbank, Post-Agentur
 - Verbrauchermärkte, Bäcker, Fleischer, Fachgeschäfte, Tankstelle u. ä.
- Höfer/Habighorst
 - Mobiler Bäcker
 - Mobiler Fleischer
- Beedenbostel:
 - Bäcker, Tankstelle, Automatenfiliale SpK/VB Celle, Partyservice

² Die hohe Anzahl an Betrieben ergibt sich u. a. daraus, dass jeder Haushalt, der eine Photovoltaikanlage besitzt, ein Gewerbe anmelden muss und somit auch in diesen Zahlen enthalten ist.

Gesundheits-/Pflegeeinrichtungen

Eine ärztliche Versorgung ist lediglich in 2 Ortschaften vorhanden. In Eschede gibt es mehrere Allgemeinmediziner und Fachärzte (Ärzte aller allgemein relevanten Fachrichtungen außer einem Augenarzt). In Beedenbostel gibt es eine Praxis für Allgemeinmedizin und einen Zahnarzt. Die medizinische Versorgung in Höfer wurde altersbedingt aufgegeben.

Weitere Fachärzte werden außerhalb der Dorfregion in Lachendorf und Celle aufgesucht. Das nächste allgemeine Krankenhaus befindet sich in Celle.

Eine Apotheke ist lediglich in Eschede vorhanden. Die anderen Ortschaften der Dorfregion werden von einer Apotheke aus Lachendorf beliefert.

Altenpflegeheime o. ä. Einrichtungen gibt es in Eschede und in Beedenbostel.

Ein Tierarzt ist in Eschede vorhanden.

Gemeinbedarfseinrichtungen

In der Dorfregion Aschau-Niederung befinden sich 4 Kindertagesstätten und 1 Hort, 1 Grundschule, 5 Feuerwehr-Standorte (z. T. mit kleinen Gebäuden), 4 Sportanlagen (ebenfalls z. T. mit mehreren Gebäuden/Einrichtungen), ca. 5 kulturelle/touristische Einrichtungen, 4 Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Treffpunkte, 2 Kirchen und 4 Trauerhallen.

Insgesamt sind dies ca. 25 Anlagen. Hinzu kommen Freiflächennutzungen wie Kinderspielplätze. Die Gemeinbedarfseinrichtungen sind in ihrer Nutzung unterschiedlich ausgelastet. Zumeist werden die Sportanlagen gut nachgefragt, während die Bürger-/Dorfgemeinschaftshäuser häufig nicht optimal ausgelastet sind.

Kindertagesstätten/Kindergärten

Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind in 3 Ortschaften vorhanden. Neben 2 Kindertagesstätten mit Krippe in Eschede gibt es eine weitere in Höfer und einen Kindergarten mit Krippe in Beedenbostel.

Schulen/Bildungseinrichtungen

Die einzige schulische Einrichtung in der Dorfregion ist die Grundschule in Eschede. Weiterführende Schulen werden in Lachendorf und Celle besucht. Diese sind mit dem öffentlichen Nahverkehr in max. 1 Stunde erreichbar.

Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehren sind in allen Ortschaften vorhanden. Die Ortsfeuerwehr Jarnsen-Luttern-Bunkenburg setzt sich aus Einwohnern der drei Ortschaften zusammen, das Feuerwehr-Gerätehaus befindet sich dabei in Jarnsen.

Die einzelnen Wehren haben 20 bis 62 Mitglieder und sind neben dem Rettungsdienst für die Dorfgemeinschaft wichtig. Die Mehrzahl der Ortschaften haben Jugendwehren und Kinderwehren eingerichtet. Ein Beitrag, der dafür sorgt, dass die Freiwilligen Feuerwehren auch für die Zukunft gut aufgestellt sein werden.

Sportanlagen

Sportplätze mit dazugehörigen Sportvereinen sind in Eschede, Höfer und Beedenbostel vorhanden. Die Sportanlage in Höfer ist eine der modernsten Anlagen des Landkreises Celle.

Zudem steht in Beedenbostel eine Reithalle mit Turnieranlage zur Verfügung. Freibäder können in Eschede und Höfer besucht werden, das Freibad in Höfer ist beheizt.

Kulturell/Touristische Einrichtungen

In der Einheitsgemeinde sind nur wenige kommunale kulturelle bzw. touristische Anlagen vorhanden.

Dorfgemeinschaftshäuser

Kommunale Begegnungsstätten befinden sich in fast allen Ortschaften. In Habighorst, Höfer und Beedenbostel gibt es Dorfgemeinschaftshäuser. In Eschede ist zudem der Veranstaltungsraum „Musenmühl“ sowie die Glockenkolkhalle vorhanden.

Kirchen/Trauerhallen

In Eschede und Beedenbostel ist die evangelische Kirche vertreten. Der Gottesdienst des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises findet abwechseln in der Martinskirche in Beedenbostel und den Kapellen in Höfer und Ahnsbeck statt. In Eschede finden jeden Sonntag Gottesdienste statt.

Trauerhallen sind an den Friedhöfen in Eschede, Habighorst, Höfer und Beedenbostel vorhanden. Der Zustand der Trauerhallen ist überwiegend als gut einzustufen. Gockenholz, Jarnsen und Bunkenburg haben keine eigenen Friedhöfe/Trauerhallen.

Freiflächen

Neben den genannten Anlagen gibt es eine Vielzahl an kommunalen Freiflächen (z. B. Spielplätze, Parks/Gärten und Teiche). Es gibt wenige Spielplätze. Der Zustand dieser Spielplätze ist meist gut. Die Freiflächen sind teilweise durch Vandalismus von Jugendgruppen betroffen.

Tourismus, Freizeit, Kultur

Angebote für Freizeit und Tourismus liegen insbesondere in der Naherholung und im Vereinsleben mit entsprechenden Sportanlagen begründet. Ein umfangreiches kulturelles Angebot ist in der nahegelegenen Stadt Celle und etwas weiter entfernt in Hamburg, Hannover und Braunschweig vorhanden.

In der Dorfregion gibt es mehrere, auch überregionale Rad-/Wanderwege, die durch Reitwanderwege ergänzt werden. Hervorzuheben sind hier die Thementouren Lutter-Radwanderweg und der Rundweg der magischen Orte zwischen Eschede und Lachendorf. Die Rad- und Wanderwege nehmen eine wichtige Rolle ein, da sie ein Freizeitangebot für Bürger/innen und Touristen/innen darstellen. Aber auch im Alltag sind sie als Ortsverbindungen und Schulwege wichtig.



Lutter-Radwanderweg

(Quelle: www.region-celle-navigator.de; 05.04.2017)

Rundwander-, -radweg „Magische Orte im Naturpark Südheide“

(Quelle: www.region-celle-navigator.de; 05.04.2017)

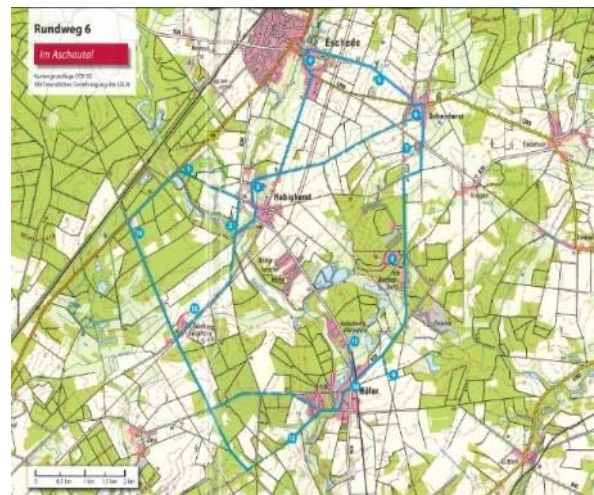
Auch die LEADER-Region „Lachte-Lutter-Lüß“ hat Rundwege ausgewiesen, hierbei handelt es sich um Radrundwege. Zwei der sieben Routen liegen in der Dorfregion:

- Rundweg 2 „im Lachtetal“ führt durch Gockenholz und Beedenbostel
- Rundweg 6 „Im Aschautal“ führt durch Höfer, Habighorst und Eschede



Rundweg 2 „Im Lachtetal“

(LEADER-Region Lachte-Lutter-Lüß, 2011)



Rundweg 6 „Im Aschautal“

(LEADER-Region Lachte-Lutter-Lüß, 2011)

Es gibt neben den überregionalen Wanderwegen auch weitere vom Landkreis ausgewiesene Wandertouren, die überwiegend durch bzw. um die kleineren Ortschaften der Dorfregion führen. Dies sind:

- Wandertour W 13 „Im Skandinavien der Südheide“, bei Weyhausen und Schelphloh
- Wandertour W 14 „Beim Hecht im Karpfenteich“, rund um die Aschauteiche
- Wandertour W 18 „Reine Luft zu sehen“, bei Rebberlah und Wildeck
- Wandertour W 19 „Im Land der Esche“, entlang der Aschau bei Eschede
- Wandertour W 23 „Im Himmelreich“, bei Jarnsen



Die Wanderwege des Landkreises (Quelle: www.region-celle-navigator.de, 31.05.2017)

Die reizvolle Landschaft sowie die Bach- und Flussläufe nehmen hier eine wichtige Rolle ein. Eine Besonderheit der Dorfregion ist das Flusswandern, das auf der Lachte angeboten wird.

Sehenswürdigkeiten wie z. B. an der Niedersächsischen Mühlenstraße (Flohmühle in Eschede, Wassermühlen in Habighorst und Beedenbostel) sowie der Filmtierpark in Höfer und das Spielzeugmuseum in Eschede ergänzen das Angebot.

Im Bereich Freizeit nehmen die Vereine eine große Rolle ein. Es gibt in den Orten eine Vielzahl von unterschiedlichsten Vereinen. Unter anderem gibt es diverse Reitsportvereine, Musikvereine, Sportvereine, Siedlergemeinschaften, Vereine mit Schwerpunkt Tier (z. B. Hundezuchtverein, Kleintierzuchtverein)³. Die Vereine sind auch für die Gemeinschaft innerhalb der Orte aber auch für die Verbindung der Orte untereinander sehr wichtig. Einige der Vereine organisieren auch immer wieder Veranstaltungen, die z. T. auch überregionale Bedeutung haben, wie z. B. den Inline-Halbmarathon in Beedenbostel und die Teilnahme am Entdeckter-Tag in Eschede.

Gastronomie, Beherbergung

Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in 3 Hotels in Eschede und den Siedlungsbereichen, in einigen Pensionen, sowie in diversen Ferienhäusern. Eine Jugendherberge gibt es nicht mehr.

Gaststätten sind in Eschede (3 Restaurants/3 Imbisse) und Beedenbostel (1 Gaststätte) vorhanden.

³ Eine Liste der Vereine befindet sich im Anhang.

Leerstände

Wohngebäude

In der Dorfregion gibt es bei Wohngebäuden sehr wenig Leerstand. Wie fast überall im ländlichen Raum ist durch die abnehmende Bevölkerung, den (energetischen) Sanierungsbedarf und die fehlende Barrierefreiheit jedoch ein Leerstandsrisiko gegeben.

In Beedenbostel, der zweitgrößten Ortschaft der Dorfregion gibt es den in der Dorfregion am höchsten aber dennoch geringen Leerstand von 7 Gebäuden ohne Nutzung. In der größten Ortschaft der Dorfregion, Eschede, gibt es den zweit größten Leerstand mit 6 leerstehenden Gebäuden. In Bunkenburg, Gockenholz, Habighorst und Höfer liegt die Anzahl jeweils bei 1 – 2 leerstehenden Gebäuden. In Jarnsen ist derzeit kein Leerstand festzustellen. Auch die Anzahl der augenscheinlich sanierungsbedürftigen Häuser ist gering, nur in Bunkenburg ist der Anteil mit 10 Gebäuden relativ hoch. Dies kann allerdings auch daran liegen, dass die Beurteilung von den Arbeitsgruppen durchgeführt wurde und hier ggf. unterschiedliche Kriterien zu Grunde gelegt wurden.

Ein großes Leerstandsrisiko ist immer durch das Alter der Bewohner gegeben. Eine Abfrage aus dem Baulücken-/Leerstandskataster hat ergeben, dass die Gebäude, in denen über 70-jährige wohnen sehr unterschiedlich verteilt sind. Leider ist aus der Datenlage nicht erkennbar, ob die Bewohner dort alleine wohnen. Es lässt sich jedoch ableiten, dass besonders unter den Siedlungen Eschedes ein großer Unterschied besteht. So gibt es in Dalle 10 Gebäude mit über 70-jährigen Bewohnern, in Rahmoorhorst, Wildeck und Lohe gar keine und in den anderen Siedlungen sind es je 1 – 2 Gebäude. In den größeren Ortschaften der Dorfregion, Beedenbostel, Habighorst und Höfer, jeweils inklusive ihrer Siedlungsbereiche, sind es zwischen 22 und 46 Gebäuden mit älteren Bewohnern. In den kleineren Ortschaften, Gockenholz, Jarnsen und Bunkenburg nur 6 bzw. 7.

Die bisherigen Erfahrungen in der Dorfregion haben gezeigt, dass Wohnhäuser, die leerstehend sind, sehr schnell verkauft und wieder bewohnt werden. Es besteht eine relativ hohe Nachfrage nach Wohnraum.

Nebengebäude

In der Dorfregion gibt es viele Hofstellen mit z. T. vielen Nebengebäuden. Viele diese Nebengebäude, die nicht immer massiv gebaut sind, sind ungenutzt und stehen leer. Hier besteht Handlungsbedarf, diesen Gebäude wieder nutzbar zu machen und einer Nutzung zu zuführen bzw. dafür vorzubereiten.

Gewerbe/öffentliche Gebäude

Im gewerblichen Bereich sind keine erheblichen Leerstände zu verzeichnen. Lediglich in der Ortsmitte von Eschede ist ein größerer Bereich von Leerstand geprägt, da hier die Oberschule 2015 geschlossen wurde. Eine Nachnutzung wird angestrebt und teilweise werden die Räumlichkeiten z. B. von der Gemeinde als Sitzungsräume weitergenutzt.

Siedlungsentwicklung

Außer in der Ortschaft Jarnsen weist jede Ortschaft in der Dorfregion mind. ein Neubaugebiet auf.

In der Ortschaft Eschede ist mit nur noch 6 freien Grundstücken ein weiterer Bedarf an Baugrundstücken zu erwarten. Auch in Habighorst und Bunkenburg ist nur noch 1 bzw. 3 Grundstücke frei. Die anderen Ortschaften (Höfer, Beedenbostel und Gockenholz) verzeichnen jeweils noch mind. 8 unbebaute Grundstücke und können daher theoretisch den Bedarf im Sinne der Eigenentwicklung decken. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass nicht alle unbebauten Grundstücke dem Markt zur Verfügung stehen bzw. es sich hierbei teilweise um weniger attraktive „Restgrundstücke“ handelt.

Neubaugebiet	Anz. Grundstk. + Bauland (brutto)	Ca. noch verfügbar	Anmerkung
Ortschaft Eschede			
„Südfeld“	37	7	
„Aschau-Wiesen“	26	2	
Summe	63	9	
Ortschaft Habighorst			
„Auf dem Heuberg“	14	1	
Summe	14	1	
Ortschaft Höfer			
„Wulfsloh“	15	2	
„Linnhop“	15	11	
Summe	30	13	
Ortschaft Beedenbostel			
„Am Steege“	50	3	
„Barnbruchskamp“	25	1	
„Haferkamp“	41	4	
„Im Wittrehm“	1,7 ha		Gewerbegebiet Privateigentum
Summe	116 + 1,7 ha	8	
Ortschaft Gockenholz			
„Kreutzfeld“	25	8	
„An der Dorfstraße“	15	3	
Summe	40	11	
Ortschaft Jarnsen			
--	--	--	
Summe	--	--	
Ortschaft Bunkenburg			
„Am Koppelweg“	4	2	
„Bunkenburger Straße Süd“	9	1	
Summe	13	3	
Summe Dorfregion	276 + ca. 1,7 ha	45	

Quelle: Daten Samtgemeinde Lachendorf, Okt. 2017, und Einheitsgemeinde Eschede, Mai 2015

Technische Infrastruktur

Das gesamte Gemeindegebiet ist mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen erschlossen. Der Bedarf ist gedeckt, die Einrichtungen sind im Wesentlichen ausgelastet. Auch bei abnehmender Bevölkerung kann davon ausgegangen werden, dass bestehende Leitungen nicht überdimensioniert sind.

Strom, Gas

Der Strom- und Wärmebedarf in der Dorfregion wird zu einem relativ großen Anteil aus regenerativen Energien gedeckt. Es gibt 16 Windkraftanlagen (7 in Höfer, 4 in Gockenholz und 5 in Beedenbostel) und 5 Biogasanlagen (1 in Eschede, 3 in Höfer drei und 1 in Beedenbostel) in der Dorfregion selbst. Weitere Anlagen befinden sich in der Samtgemeinde Lachendorf.

Die regenerative Energieerzeugung mit z. B. großflächig angelegten Windparks oder Photovoltaikanlagen steht tlw. in Widerspruch zum erhaltenswerten Landschaftsbild mit (freizeit-)touristischer Ausrichtung, so dass der Ausweitung Grenzen gesetzt sind. Das RROP mit entsprechenden Potentialflächen wird zurzeit neu aufgestellt.

Auf Gebäudedächern gibt es etliche Solar-/Photovoltaikanlagen. In Eschede befindet sich ein Solarpark. Auch Erdwärme wird bereits vielfältig genutzt.

Insgesamt sind dennoch sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich Verbesserungspotenziale zu verzeichnen.

Im öffentlichen Bereich sei hier die energetische Ausstattung der kommunalen Gebäude genannt sowie Straßenbeleuchtungen, die z. T. noch optimierbar sind.

Im privaten Bereich ist aufgrund des Alters der Gebäude die energetische Ausstattung teilweise stark verbesserungswürdig und daher der Wärmeverbrauch hoch. Eine Sanierung wäre in diesen Fällen grundsätzlich sinnvoll, ist jedoch von Gebäudezustand und -art abhängig.

Wasser/Abwasser

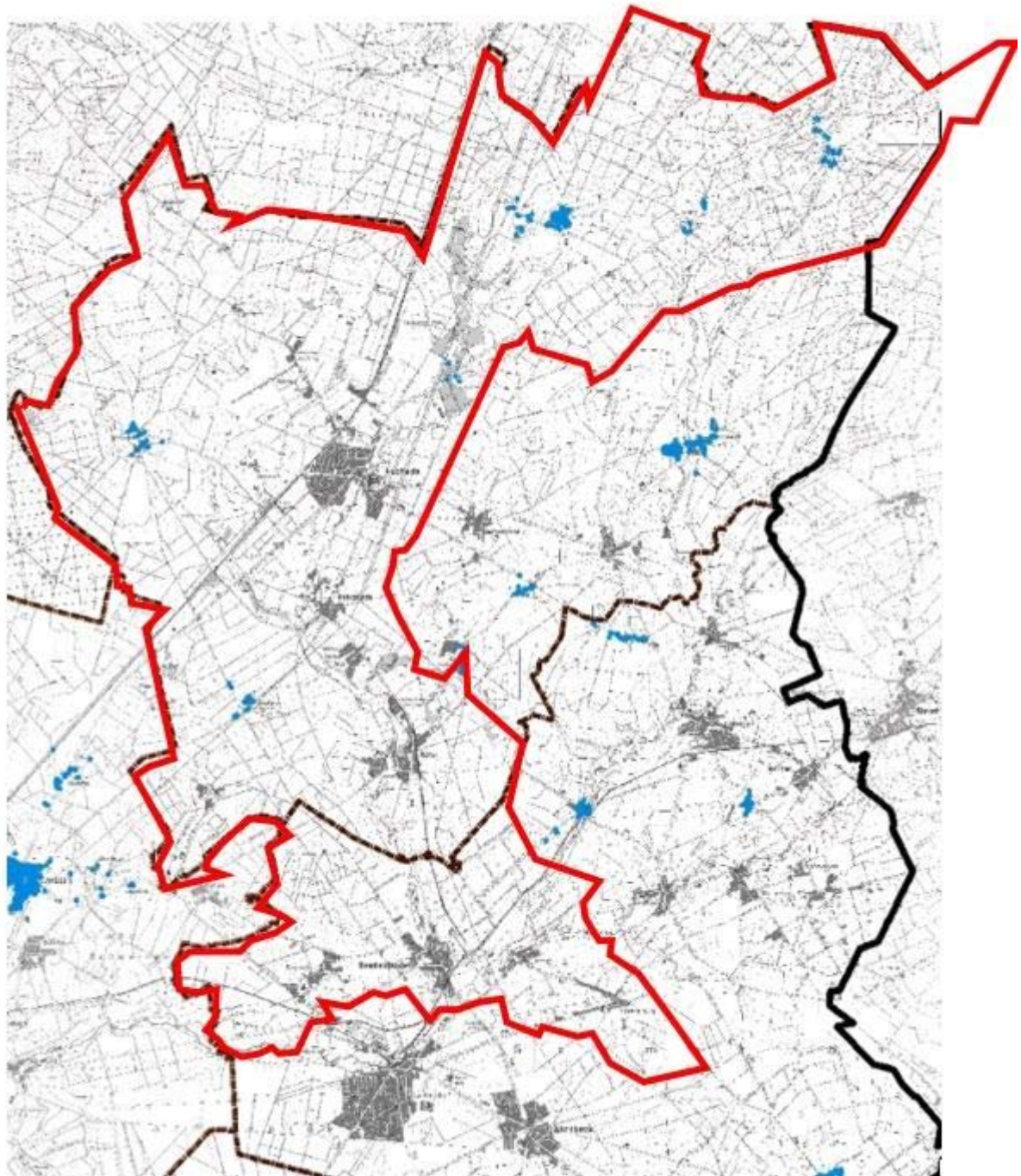
Eine Trink- und Abwasserversorgung ist grundsätzlich überall vorhanden. Bei der Abwasserversorgung gibt es vereinzelte Fälle (Splittersiedlungen, Einzelgehöfte), die nicht an das zentrale Netz angebunden sind. Diese haben eine Ausnahmegenehmigung für eine dezentrale Versorgung.

Die Siedlung Rebberlah ist nicht an die zentrale Wasserversorgung angebunden. Die Trinkwasserversorgung erfolgt hier über Hausbrunnen.

Telekommunikation

Die meisten Ortschaften sind mit Breitband ausgestattet, andere sind über Funkanlagen angebunden. Allerdings liegt die Bandbreite teilweise nur zwischen 1 und 5 Mbit/s. Daneben weist auch das Mobilfunknetz in der Dorfregion große Lücken auf, die es zu beheben gilt.

Aktuell wird ein „Glasfaserprojekt“ des Landkreises Celle durchgeführt. Dort, wo keine Versorgung durch Telekommunikationsunternehmen sichergestellt wird, erfolgt ein Glasfaser-Ausbau. Hiervon sind Teile der Dorfregion betroffen (s. folgende Karte). Der Ausbau soll bis 2019 fertiggestellt werden.



Quelle: <http://www.landkreis-celle.de/breitbandausbau>, 16.10.2017

1.5.3 Verkehrs-/Erschließungsstruktur

Dem Individualverkehr mit den Pkw stehen die Bundesstraße 191 sowie die B 3 als Verbindung an die nächsten Autobahnen zur Verfügung. Innerhalb der Dorfregion gibt es ein Netz aus Landesstraßen und Kreisstraßen. Die Dorfregion ist über den Bahnhof Eschede direkt an Celle/Hannover und Uetze angeschlossen, darüber sind auch Großstädte wie Hamburg und Berlin gut erreichbar. Buslinien sind überwiegend auf den Schülerverkehr ausgerichtet und werden außerhalb der Schulzeiten auch nur gering genutzt. Hier versucht der Bürgerbus Abhilfe zu schaffen. Für Radfahrer ist kein sicheres, zusammenhängendes Wegenetz verfügbar, so fehlt es oft an Befestigung der Wege und vor allem der Beleuchtung.

(Über-)Regionale Anbindung

Die verkehrliche Anbindung der Dorfregion ist sehr unterschiedlich. Eschede ist über die Bundesstraße 191 und die überregionale Bahnstrecke gut an die nächsten Mittel- und Oberzentren angebunden. Celle als nächste Oberzentrum ist von Eschede in 19 km schnell zu erreichen.

Die Autobahn A 2 (Hannover - Braunschweig – Berlin) sowie die Autobahn A 7 (Flensburg – Hamburg – Würzburg – Ulm) sind über die B 191/ B 3 in ca. 50 km erreichbar.

Die weiteren Orte der Dorfregion sind über Landes- und Kreisstraßen mit der Bundesstraße B 191 verbunden. Die Kreis- und Landesstraßen sind in ihrer Funktion meist (über-)regionale Verbindungsstraßen, so dass eine gute Pkw-Anbindung besteht. Teilweise verlaufen diese Straßen durch die geschlossenen Ortschaften und verursachen durch ihre hohe Frequentierung Störungen zur angrenzenden (Wohn-) Bebauung bzw. stellen Gefahrenpunkte bei der Querung dar.

Die Dorfregion Aschau-Niederung ist über den Bahnhof in Eschede gut an den Bahnverkehr angebunden. Von hier sind die Oberzentren Hannover (30 Min.) und Lüneburg (60 Min.) schnell erreichbar. Die Erreichbarkeit aus der Region heraus zum Bahnhof Eschede hingegen ist relativ schlecht. Es gibt einige Busverbindungen der CeBus GmbH & Co. KG. Diese sind jedoch überwiegend auf Schülerverkehr ausgerichtet und außerhalb der Schulzeiten nur schwach frequentiert. Dies stellt insbesondere für Kinder/Jugendliche und ältere Personen ein Problem dar. Für ältere/gehbehinderte Personen ist es zudem oft schwierig, die Entfernung von der Bushaltestelle zum tatsächlichen Zielpunkt (z. B. Arzt oder Einkauf) zu überwinden.

Ergänzt wird das Angebot der CeBus durch einen Bürgerbus. Dieser fährt jede Linie 1 – 2 mal täglich.



Ausschnitt aus Liniennetzplan der CeBus Stand 04/2015
(www.cebus-celle.de)



Liniennetzplan des Bürgerbus Eschede
(www.buergerbus-eschede.de)

Fuß- und Radwege

Die einzelnen Ortschaften der Dorfregion sind i. d. R. über Feld-/Wirtschaftswege verbunden, die auch von Radfahrern genutzt werden können. Diese sind naturräumlich oft reizvoll, aber unbeleuchtet und oftmals bewachsen, in einem kritischen Zustand und schlecht bis nicht mehr nutzbar. Ausgewiesene bzw. gesonderte Radwege sind nur z. T. vorhanden.

Die Kreisstraße K 34 zwischen Beedenbostel über Höfer und Habighorst nach Eschede weist zwar Radwege auf, diese sind jedoch unbeleuchtet.

Zwischen den übrigen Orten fehlen ausgewiesene Radwege völlig (sowohl an Landes- als auch an Kreisstraßen).

1.5.4 Grün-/Freiraumstruktur

Die Dorfregion ist von einer durchgrüneten Landschaft und den Flussauen der Aschau und der Lachte geprägt. Es sind viele Arten von Schutzgebieten vertreten, so z. B. FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, ein Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiete. Aufgrund dieser Schutzgebietsausweisungen sind einige Bereiche nur eingeschränkt nutzbar.

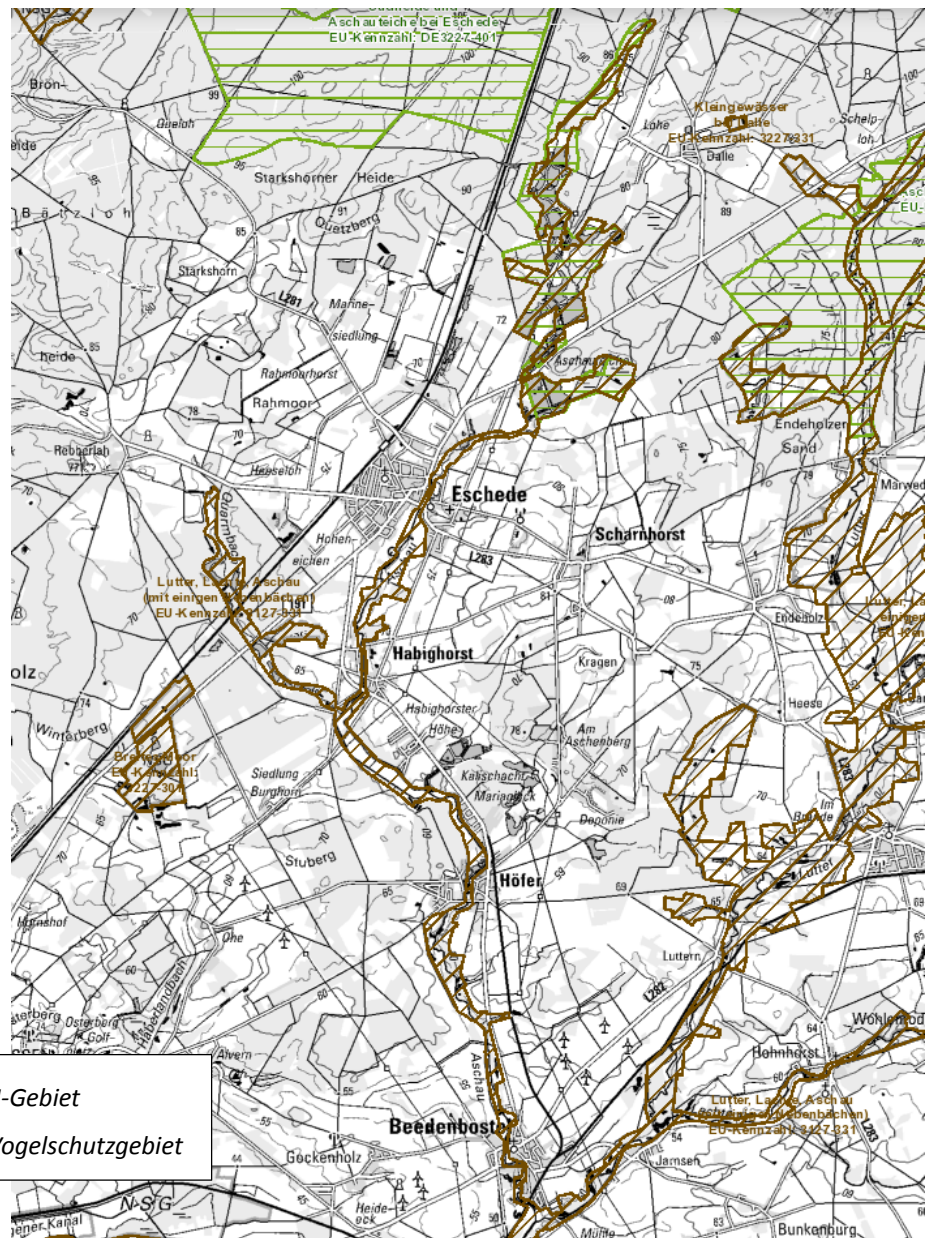
Landschaftsbild

Der gesamte Bereich der Dorfregion Aschau-Niederung ist von der Aschau und ihren Nebenflüssen sowie von ihren üppig durchgrüneten Ortschaften geprägt. Die umgebende Landschaft ist vor allem durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und abwechslungsreich gegliederte Waldflächen strukturiert.

EU-Vogelschutz- und FFH- Gebiete

Die Aschauteiche im Norden der Dorfregion sind Bestandteil des EU-Vogelschutzgebiets „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“.

Die Aschau und einige Nebenflüsse gehören zum FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“. Des Weiteren liegt am westlichen Rand der Dorfregion das FFH-Gebiet „Breites Moor“



EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete in der Dorfregion

(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN)

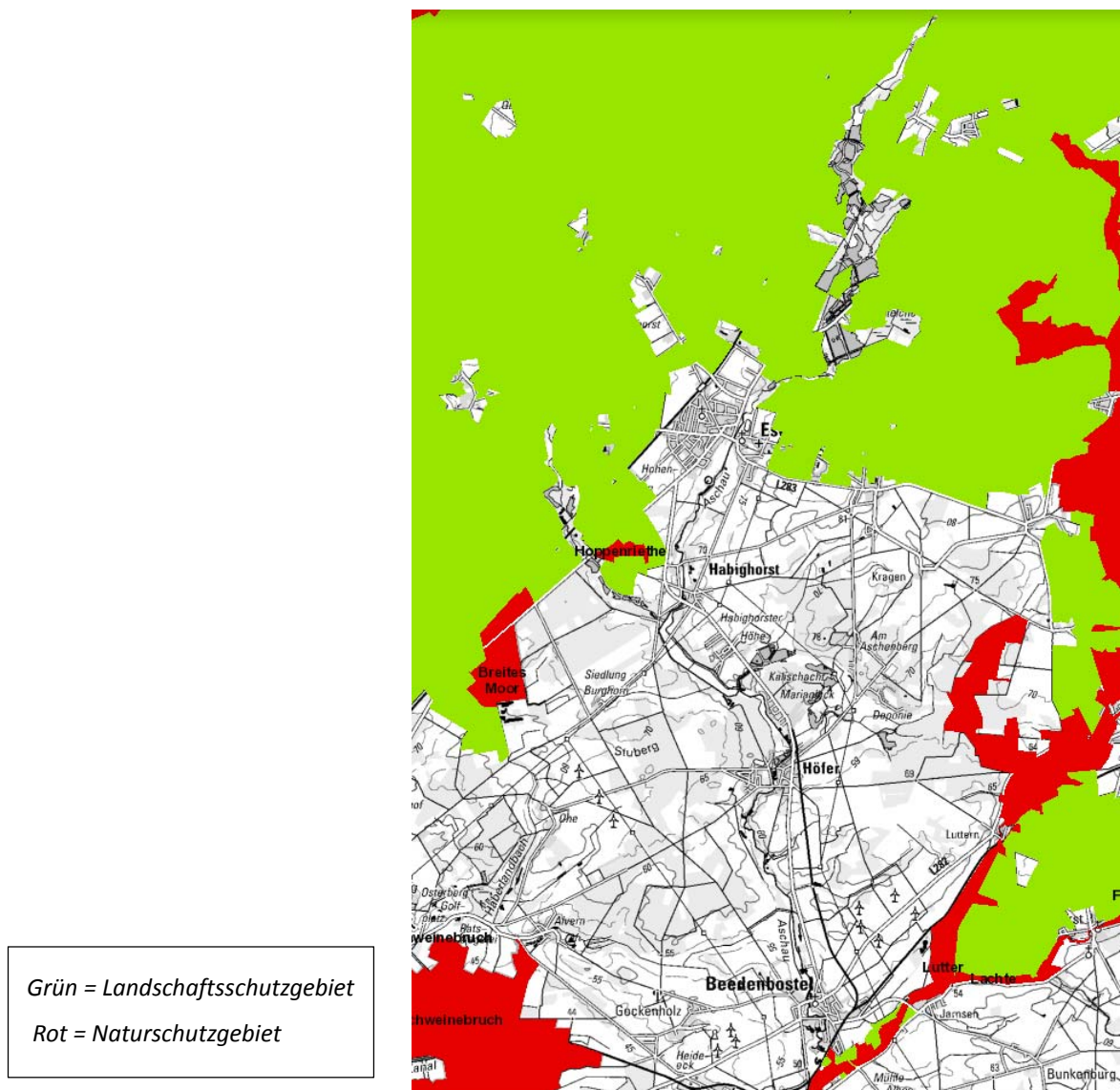
Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche Bereich der Dorfregion Aschau-Niederung rund um Eschede ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In diesen Bereichen liegen die Ortschaften Rebberlah, Queloh, Marinesiedlung, Rahmoorhorst, Aschauteiche, Dalle, Lohe, Schelploh und Weyhausen. Hier steht die Sicherung des Landschaftscharakters und der Landschaftsfunktionen im Vordergrund.

Naturschutzgebiete

In der Dorfregion Aschau-Niederung befindet sich das nordwestlich von Habighorst gelegene Naturschutzgebiet „Hoppenriethe“. Es besteht aus Restheideflächen, Wacholderbeständen und einem Birkenbruchwald.

Im Süden befinden sich die Naturschutzgebiete „Lachte“ und „Lutter“ mit ihren Fließgewässersystemen mit naturnahen Heidebächen, Auen- und Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Quellbereichen.



Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete in der Dorfregion

(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN)

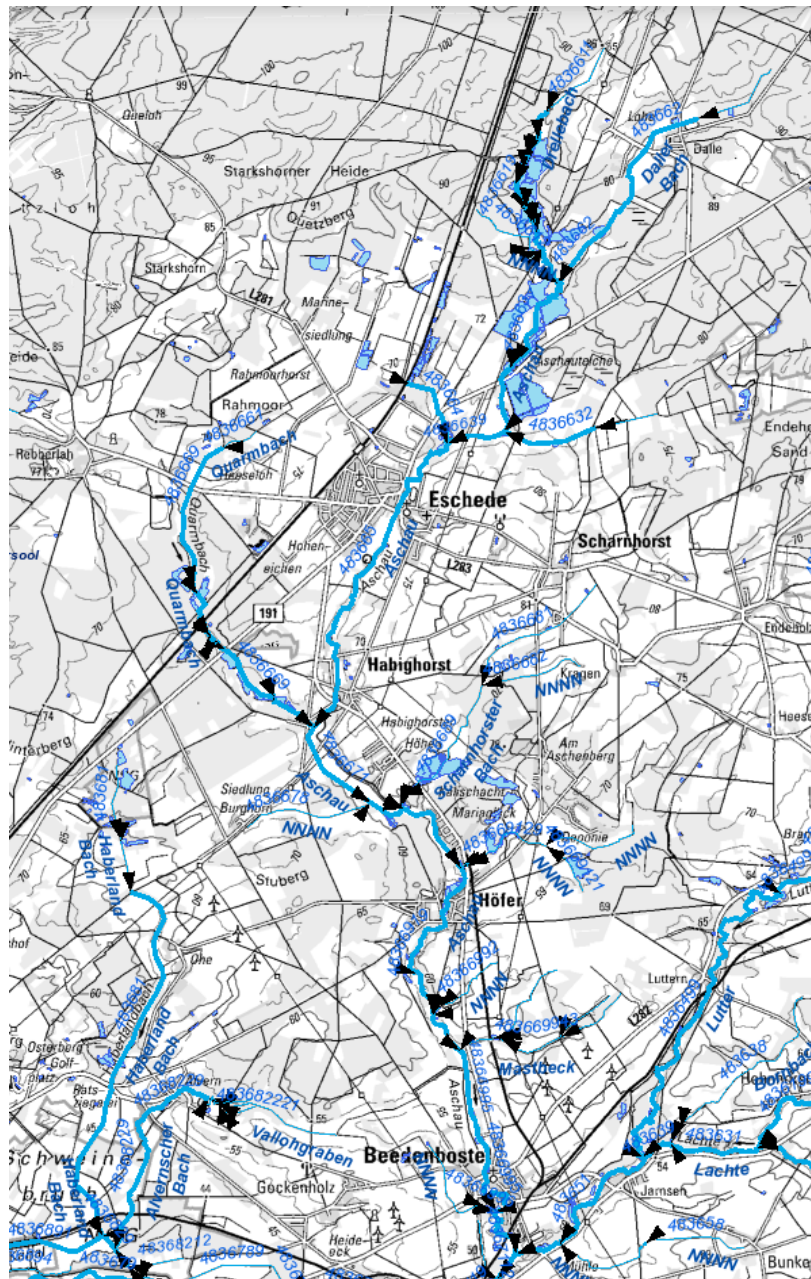
Wasserflächen

Die Aschau ist ein ca. 25 km langer, naturnaher Heidebach. Sie entspringt als Drellebach nördlich von Lohe (Gemeinde Eschede) und fließt überwiegend in südlicher Richtung durch Eschede, Habighorst, Höfer und Beedenbostel, um schließlich südlich von Beedenbostel in die Lachte zu münden.

Die Aschau speist die künstlich angelegten Aschauteiche. An der Mündung des Quarmbach am Ortsrand von Habighorst befindet sich ein großes Sumpf- und Teichgebiet.

Aufgrund der Schutzgebietsausweisungen sind die Ufer- und Auebereiche der Flüsse nur eingeschränkt touristisch nutzbar.

Zwischen Habighorst und Höfer befindet sich an der Hauptstraße (K 34) eine Teichanlage, die vom Scharnhorster Bach gespeist wird. Im Norden von Höfer, beim ehemaligen Kalischacht Mariagluck sind weitere Wasserflächen vorhanden.



Wasserflächen in der Dorfregion

(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN)

Grünflächen und Vegetationselemente der Orte

Innerhalb der Ortschaften lassen verschiedene, z. T. als Spielplätze genutzte Grün- und Freiräume mit oft dichtem Baumbestand sowie Raum gliedernde Baumreihen ein durchgrüntes Ortsbild mit dörflicher Charakteristik entstehen.

Darüber hinaus tragen die Grünflächen und Vegetationselemente der Freiräume und Hofbildungen im Bereich landwirtschaftlicher Betriebe maßgeblich zur Gestaltqualität der Ortsbilder bei.

Klimawandel und -schutz

In Bezug auf das Thema Klima/Luft ist allgemein festzustellen, dass die großflächigen Waldgebiete im Norden der Dorfregion gute Luftverhältnisse fördern. Besonders schadstoffintensive Gewerbe-/Industriebetriebe oder eine erhöhte Anzahl an großflächigen Tiermastanlagen sind in der Dorfregion nicht vorhanden.

Der Strom- und Wärmebedarf wird in der Dorfregion meist konventionell gedeckt.

Es gibt aktuell 16 Windkraftanlagen in der Dorfregion zur Erzeugung von Strom in Betrieb.

Solar-/Photovoltaikanlagen sind schon auf vielen privaten Gebäudedächern vorhanden. In Eschede gibt es einen Solarpark auf einer Fläche von 18.000 m².

Die 5 Biogasanlagen liefern Wärme und Energie für die Region. Mit der Fernwärme einer dieser Anlagen werden heute z. B. die öffentlichen Gebäude in Eschede beheizt, bzw. ein großer Teil der Häuser in Höfer von zwei weiteren Anlagen.

Insgesamt sind dennoch sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich Verbesserungspotenziale zu verzeichnen.

1.5.5 Bau- und Gestaltstruktur

Die Region ist durch eine typisch ländliche Siedlungs- und Baustruktur geprägt. Im Wesentlichen handelt es sich um alte Hofstellen und eigengenutzte Einfamilienhäuser. Die älteren Hofanlagen bilden zumeist den Dorfmittelpunkt. Die Stellung der Gebäude auf vielförmigen Grundstücken an z. T. organisch geschwungenen Erschließungsstraßen bildet differenzierte Raumfolgen und entspricht der Erwartung dörflicher Charakteristik.

Bei den älteren Gebäuden handelt es sich zumeist um rote, eingeschossige Fachwerk-/Klinkergebäude mit steilem Sattel- oder Krüppelwalmdach und überwiegend rottonigen Ziegeln (Fachwerk- und Ziegelarchitektur, Nds. Bauern-/Hallenhaus). Die Hofstellen setzen sich aus einem Wohngebäude und mehreren Nebengebäuden zusammen, bilden ein räumliches Ensemble und verfügen über zumeist der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnende Freiräume mit altem Baumbestand auf relativ großen Grundstücken.

Die alten Ortskerne haben tlw. die Struktur von Haufendörfern, die um Platz bildende Erschließungsstraßen radial angeordnet sind und asymmetrische Grundstückszuschnitte aufweisen.

Häufig sind neuere Siedlungsbereiche an die alten Ortskerne angelagert oder als eigenständige Quartiere abgesetzt. Diese Baugebiete sind meist in der Nachkriegszeit entstanden und weisen dementsprechend den für diese Zeit üblichen Charakter auf. Die eher kleineren Häuser (Putzbauten mit steilem Satteldach) verfügen in der Regel über relativ große Grundstücke. Üblicherweise sind die Baugebiete entlang geradliniger Erschließungsstraßen mit annähernd gleich großen und rechtwinklig geschnittenen Grundstücken entwickelt worden. Die Gestaltqualität der Einfamilienhäuser entspricht mit ihren unabgestimmten Bauformen, Materialien und Architekturelementen oft ebenso wenig der ortsüblichen und dörflichen Charakteristik wie die verschiedenartigen Einfriedungen und Freibereiche.

Im Zuge des demographischen Wandels werden sich die Siedlungsteile als problematisch erweisen, die nicht über annähernd konzentrierte, sondern weitgehend ‚zersiedelte‘, vom Hauptort räumlich abgelöste Strukturen verfügen. Die oft mindere Funktions- und Gestaltqualität der Grundrisse, Freiräume und Bauformen dürfte dabei zu wirtschaftlichen Wertminderungen und Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Immobilien führen.

Zum Teil sind auch ältere Gebäude mit untypischen oder minderwertigen Material- und Stilelementen versehen, die in Einzelfällen zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes führen.

Umgekehrt lassen vereinzelte Beispiele umgenutzter Gebäude oder in das Ortsbild integrierter Neubauten, Nebenanlagen, Gartengestaltungen und Einfriedungen erkennen, dass eine positive Identifikation mit der spezifisch dörflichen Charakteristik stattfindet.

Zumeist verfügen die Ortschaften noch über ein dörfliches und im Wesentlichen gut erhaltenes Ortsbild. Die Bausubstanz ist selten baufällig.

In der Ortschaft Höfer stellt ein ehemaliges Ferienhausgebiet, welches heute zum Dauerwohnen genutzt wird, eine Besonderheit dar.

Mehrfamilienhäuser sind vereinzelt in Eschede und in Beedenbostel zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um eine 2- bis 3-geschossiger Bauweise.

In der Dorfregion Aschau-Niederung ist grundsätzlich genügend Wohnraum vorhanden, der jedoch oft nicht den heutigen Ansprüchen genügt (energetische Mängel, nicht barrierefrei oder behindertengerecht, hoher Unterhaltungsaufwand, Substanzaufzehr, Modernisierungsbedarf). Vor allem in den Ortschaften, die verkehrlich nicht gut angebunden sind, wird eine Nutzung der (alten) Gebäude immer schwieriger. Leerstehende, untergenutzte und auch größere Gebäude weisen einen hohen Sanierungsstau auf und sind teilweise baufällig. Vereinzelt befinden sie sich in den Ortskernen und sind daher besonders Ortsbild prägend.

Charakteristische Fotos



Dorfplatz Jarnsen



Dörfliche Bebauung



Schulstraße Beedenbostel



Hofstelle Beedenbostel



Integrierte Einfriedung



Lesestein-Pflasterung Jarnsen

Baudenkmale

In der Dorfregion gibt es derzeit 77 Baudenkmäler. Überwiegend handelt es sich dabei um Wohngebäude, Stallungen und Scheunen⁴. Daneben gibt es u. a.:

- Kirchen/Kapellen (Eschede, Beedenbostel)
- Kriegerdenkmal (Eschede)
- Schulhaus (Eschede)
- Parkanlage (Schelploh)
- Herrenhäuser (Weyhausen, Habighorst)
- Brennerei (Beedenbostel)
- Mühle (Beedenbostel)

In Jarnsen, Bunkenburg und Gockenholz sind keine Baudenkmäler ausgewiesen.

⁴ Eine Liste der Baudenkmäler befindet sich im Anhang

2 Stärken-Schwächen-Analyse



Die Datenlage sowie die Beiträge der Akteure vor Ort werden in einer Stärken-, Schwächen-, Chancen- und Risikobewertung zusammengefasst (SWOT-Analyse) und nach den Themenbereichen Bevölkerung/Demografie, Nutzungen/Infrastruktur, Verkehr/Mobilität, Grün-Freiräume, Klimaschutz und Ortsbild/Image gegliedert. Die Beiträge der Akteure vor Ort wurden in einer Abfrage während des ersten Arbeitsgruppentreffens im November 2016 zusammengetragen und später durch die Lenkungsgruppe ergänzt.

2.1 Bevölkerung/Demografie

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Nur leichte Bevölkerungsabnahme • Ausgeglichene Altersstruktur der Einwohner/innen • Überdurchschnittlich „junge“ Bevölkerung, viele Kinder (insb. Jarnsen, Bunkenburg, Gockenholz) • Aktives Vereinsleben • Einkommensstarke Zuzügler in alten Dorfkerne (Resthöfe) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bevölkerungsabnahme • Einkommensstruktur unter Durchschnitt • Vereine haben Nachwuchssorgen • Individualisierung/ungenügende Kommunikation
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Junge Bevölkerung verhindert Bevölkerungsabnahme • Regionale Identifikation erhöht privates Engagement und damit die Lebensqualität der Gemeinschaft • Regionale Identifikation bremst Abwanderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abnehmende Bevölkerung bewirkt unausgelastete Infrastruktur • „Trennung“ zwischen Zuzüglern und Alteingesessenen

2.2 Nutzungen/Infrastruktur

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Gutes Nahversorgungsangebot in Eschede (und im nahen Lachendorf) • Mobile Nahversorgung • Kindergärten in Eschede, Höfer, Beedenbostel • Grundschule in Eschede • Gesundheitsversorgung in Eschede u. Beedenbostel • Zwei Alten-/Pflegeheime (Eschede, Beedenbostel), betreutes Wohnen in Eschede • Mobile Altersbetreuung • Zwei Freibäder (Eschede, Höfer) • Gutes/lebenswertes Wohnumfeld 	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende Nahversorgung als Kommunikationsschwerpunkt (außer Eschede, Beedenbostel) • ärztliche Versorgung langfristig unsicher (Gemeinde Eschede) • z. T. nicht bedarfsgerechte Wohnhäuser: sehr kleine Häuser: Siedlung Höfer große Gebäude/Höfe z. T. nur von 1 Person bewohnt (Nachnutzung?) • Wenig (hochwertiger) Mietraum • z. T. Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Biogas, Windkraftanlagen und Wohnen • Leerstand/Unternutzung von Gebäuden alter Hofstellen (z. B. als Lager)

<ul style="list-style-type: none"> • Viele Vereine • Günstige Immobilienpreise • Landwirtschaft (insbes. Höfer) • Gemeindetypische kulturelle Angebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlendes Handwerk/Gewerbe • Wohngemeinschaften für Senioren fehlen
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Nachfrage nach zeitgemäßen Standards führt zu Verbesserung der Wohn- und Infrastruktur • Gute Infrastruktur verstärkt stabile Bevölkerungsentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäudeleerstand/Unternutzung/fehlende Investitionen • Fehlendes Angebot an bedarfsorientiertem Wohnraum führt zu Abwanderung bzw. verhindert Zuzüge • Ungesicherte Gesundheitsversorgung • Landwirtschaft verliert an Akzeptanz wegen neuer Betriebs- und Bewirtschaftungsformen

2.3 Verkehr/Mobilität

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Busverbindungen vorhanden (Ce-Bus und Bürgerbus) • Busverbindung zwischen Eschede und Lachendorf ist gut • Bahn-Anbindung Haltepunkt Eschede 	<ul style="list-style-type: none"> • Pkw notwendig • ÖPNV wird nicht gut angenommen (zu kompliziert/nicht vorhanden, auch weil Bevölkerung im hohen Altern selbst mobil ist) • ÖPNV in einzelnen Ortschaften und in Richtung Celle unzureichend • Bahnhof Eschede nur bedingt barrierefrei • Bushaltestellen z. T. an falscher Stelle (gefährlich), und ohne Unterstand/Sitzgelegenheit (Gockenholz, Habighorst) • Ortsdurchfahrten stark frequentiert, Umgehungen nicht vorhanden/nicht genutzt • teilw. fehlende Rad-/Fußwege /nicht barrierefrei • Straßenbeleuchtung ist teilweise unzureichend • Ausbau-/Pflegezustand der Straßen teilw. unzureichend
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Nähe zu Bahnhof und somit zu Oberzentren kann (einkommensstarke) Zuzüge steigern • Verbessertes ÖPNV-Angebot führt zu Attraktivierung als Wohn- und Tourismusstandort 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdünnender ÖPNV durch geringe Nachfrage, Zunahme des Pkw-Verkehrs, Mobilitätseinschränkung von Personen ohne Pkw • Fehlende/ unzureichende Beleuchtung führen zu Unsicherheit und Gefährdung • Fehlende Barrierefreiheit führt zu Ausgrenzung von Betroffenen

2.4 Grün-/Freiräume, Klimaschutz

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Teilw. Deckung des Energiebedarfes durch regenerative Energien (Windkraft-, Solar- und Biogasanlagen) • Viele Spazierwege vorhanden (nicht in Jarnsen) • Wanderwege durch Hoppenriethe (Wachholderpark in Habighorst) und Projekt „Wanderparadies Südheide“ • Schöne grüne Ortsdurchfahrt (Eschede) • Aufenthaltsqualität im Freien bes. für Kinder (nicht in Gockenholz und Jarnsen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zu wenig gelenkte Wege/Rundwege • Keine bzw. unterbrochene Erschließung der Lachte, Lutter und Aschau zur Freizeitnutzung (durch Wanderweg o. ä.) • Wenig Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien für Jugendliche • Zu wenig buchbare Unterkünfte
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Wanderweg von Eschede bis Lachendorf erhöht Tourismus/Image in der Region • Mit einem Bürgerpark in der Ortsmitte Eschede Durchgrünung und Image aufwerten • Freizeitnutzung an der Aschau, Lachte u. Lutter 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Durchgrünung/Naturbezug mindert die Identifikation mit dem Wohnort. • Fehlende Frei- und Platzräume verhindern Kommunikationsmöglichkeiten

2.5 Ortsbild/Image

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Oftmals schöner Altdorfkern vorhanden • Orte mit positiven einheitlichem Dorfcharakter (insbes. Beedenbostel, Jarnsen) • Viele ortsbildprägende (Rest)Höfe vorhanden • Bezug zur Landschaft (Wasser, Wiesen, Felder, Wälder) 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. keine positiven/ harmonischen Ortsbilder (störende Gebäude, Siedlungsstruktur, Straßenräume, Gräben) • Orte sind tlw. „geteilt“ (Höfer, Habighorst, Gockenholz, Bunkenburg, Eschede) • Meist negativer Eindruck durch Ortsdurchfahrten • Sozialschwache Siedlungsbereiche deutlich erkennbar und meist an Ortsdurchfahrten gelegen • Image (Ortschaften: durchschnittlich; Eschede: unterdurchschnittlich)
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Identifikation mit dem Wohnort • Erhalt der örtlichen Charakteristik mit hoher Gestaltqualität • Durch Gestaltung der Durchfahrten/-eingänge den ersten Eindruck/ das Ortsimage verbessern 	<ul style="list-style-type: none"> • Schlechtes Image vermindert Identifikation mit dem Wohnort und schreckt potenzielle Zuzügler ab

3 Entwicklungsziele/ strategische Ansätze



3.1 Leitbild

Von der LEADER-Aktionsgruppe „Lachte-Lutter-Lüß“ wurde das Leitbild „waldreich – stadtnah – Leben“ erarbeitet.

Der Aspekt „stadtnah“ hat auch für die Dorfregion Aschau-Niederung eine besondere Bedeutung (auszubauende Stadt-Umland-Beziehung). Dies liegt zum einen in der Nähe zu Celle, aber auch in der relativ guten Erreichbarkeit nach Hamburg, Hannover und Braunschweig begründet.

Der Punkt „waldreich“ wird durch den attraktiven Naturraum der Flussniederung der Aschau mit Erholungsfunktion ergänzt. Daher wird der Begriff in „natürlich“ geändert. Dieser Begriff gibt auch die Zielsetzung des attraktiven Wohnens „im Grünen“ wieder.

Der Aspekt „Leben“ findet sich insbesondere im Bereich des Gemeinschaftslebens wieder, welches ebenfalls für die Dorfregion wichtig ist und weiterentwickelt werden soll.

Zudem sind die Sicherung der Daseinsvorsorge und eine Netzwerkbildung innerhalb der Dorfregion wichtig. Diese Zielsetzungen sind bereits in den Leitbildern der IEK Eschede und Lachendorf verankert.

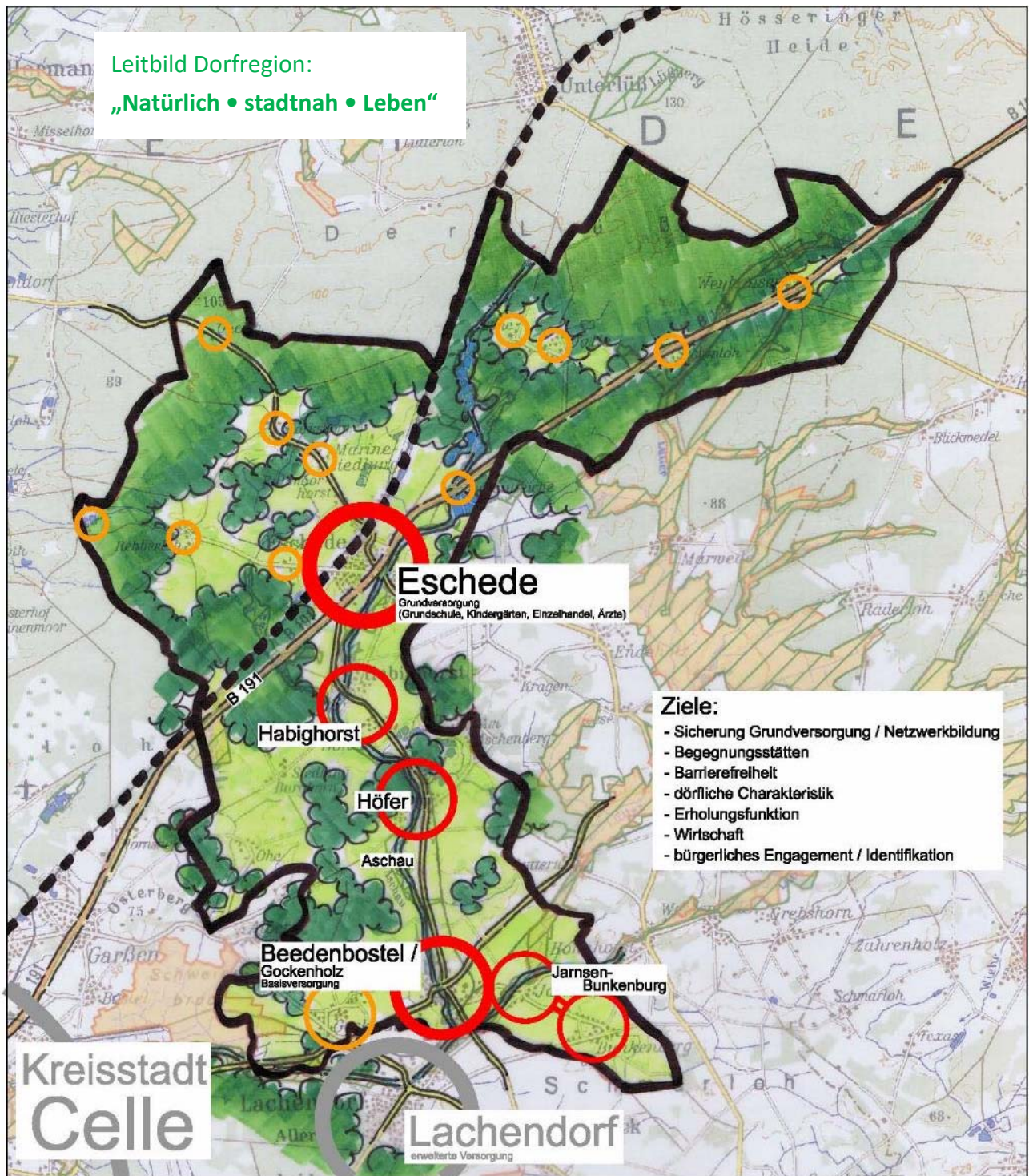
Für die Dorfregion wird hieraus das Leitmotiv

„Natürlich • stadtnah • Leben“

bestimmt.

Verfolgt werden soll dabei die Sicherung und Entwicklung der

- Grundversorgung/ Netzwerkbildung
- Begegnungsstätten
- Barrierefreiheit
- Dörfliche Charakteristik
- Erholungsfunktion
- Wirtschaft
- Bürgerliches Engagement/ Identifikation



3.1.1 Begründung zur Abgrenzung der Region

Bei der Dorfregion handelt es sich um einen Verbund von Dörfern aus drei Gemeinden, der sich im dünn besiedelten, ländlich geprägten, strukturschwachen Raum nordöstlich von Celle befindet und schon historisch z. B. durch ein gemeinsames Kirchspiel verbunden ist.

Naturräumlich stellt die Niederung des Flusslaufes der „Aschau“ (und der „Lachte“) ein verbindendes Element dar. Weite Teile der Region befinden sich innerhalb oder direkt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet den „Südheide im Landkreis Celle“.

Die Dörfer weisen zumeist ähnliche, durch (ehemalige) landwirtschaftliche Hofanlagen und Altbaumbestand geprägte Strukturen auf, die es zu erhalten gilt.

Die Landwirtschaft spielt bis heute mit etlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben eine maßgebliche Rolle in der Dorfregion. Der Strukturwandel ist hier noch immer nicht abgeschlossen.

Für den Raum wird eine abnehmende Bevölkerung prognostiziert.

Die Orte in der Region sind sehr unterschiedlich groß. Die Ortschaft Eschede weist über 3.500 EW auf, ist aber dennoch dörflich strukturiert. Eschede hat die Funktion eines Grundzentrums, das neben der eigenen Bevölkerung auch die der angrenzenden Ortschaften zu versorgen hat. Dieser Funktion kann bislang nachgekommen werden. Durch die Schließung der Oberschule 2015 ist jedoch ein Bereich in der Ortsmitte durch Leerstand geprägt, der dringend einer Nachnutzung bedarf. In diesem Rahmen soll die Funktion und Gestaltung der Ortsmitte hinterfragt und ggf. neu geordnet und gestaltet werden.

Insgesamt besteht die Gefahr, dass die Versorgungsfunktion nicht in allen Teilen aufrechterhalten werden kann. Durch die Dorfentwicklung soll diese Funktion gestärkt werden.

Die kleineren Siedlungsbereiche unterliegen in besonderem Maße der Gefahr einer Bevölkerungsabnahme. Mehrere Ortschaften bestehen schon jetzt nur aus wenigen Einwohnern/innen (6 Ortschaften unter 15 EW, 2 unter 50 EW, 3 unter 110 EW). Bei einer weiteren Bevölkerungsabnahme besteht das Risiko einer Verödung der jeweiligen Ortschaften. Sofern sich ein Erhalt rechtfertigt, soll die charakteristische Bausubstanz erhalten und eine Verbesserung der Wohnqualität erzielt werden.

Die übrigen 5 Ortschaften haben zwischen ca. 150 und gut 800 EW. In diesen Orten gibt es kaum Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (meist DGH/ Feuerwehr).

Die Vereine sind sehr aktiv vertreten und sollen durch die Dorfentwicklung unterstützt werden. Die Strukturen sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Vorteile der Region liegen in der erhaltenswerten, durchgrünten Dorfstruktur, dem attraktiven Landschaftsraum und der relativen Nähe zu Grund- und Oberzentren. Auch die Bahnanbindung in der Ortschaft Eschede trägt zur Qualität des Wohnstandortes bei.

Zum Erhalt der Wohn- und Lebensqualität sowie der Wahrung dörflicher Strukturen bestehen für die Dorferneuerung viele Ansatzpunkte, die gleichzeitig auch Querschnittsthemen für die Region bilden.

Eine wesentliche Rolle spielen dabei die Innenentwicklung mit Verbesserung der Gestaltung und Funktion von Ortskernen sowie die Verbesserung des Gemeinschaftswesens sowie die Verzahnung der Versorgungsangebote.

3.2 Strategien für die Dörfer der Region

Den Orten der Dorfregion sind Entwicklungsstrategien zu zuordnen. Dabei stehen folgende Strategien⁵ zur Verfügung:

- **Entwicklungsstrategie**
Die Entwicklungsstrategie (kontrollierte Wachstumsstrategie) unterstützt die vorrangige Entwicklung als Wohn- und Gewerbestandort, an dem vielfältige Versorgungsstrukturen vorgehalten werden. Durch eine bedarfsgerechte Erweiterung der Siedlungsflächen kann der Nachfrage im Rahmen regional abgestimmter Spielräume nachgekommen werden. Die Siedlungsentwicklung soll auch hier vornehmlich im Innenbereich stattfinden. Eine Entwicklungsstrategie lässt sich in erster Linie in Orten mit ländlich strukturierten Siedlungsformen herleiten, die eine grundzentrale Versorgungsfunktion einnehmen, wenig Leerstände aufweisen und Entwicklungsstärken haben.
- **Stabilisierungsstrategie**
Die Stabilisierungsstrategie sichert und entwickelt vielfältige Versorgungsfunktionen von grundzentraler Bedeutung ggf. auf Basis garantierender Mindeststandards. Sie ermöglicht eine begrenzte, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Rahmen klar definierter Spielräume. Bestehende Schwächen können behoben, einzelne Stärken ausgebaut werden. Aufgrund der noch anzutreffenden grundzentralen Funktionen sind die Möglichkeiten der Absicherung zu hinterfragen und zu prüfen. Die Stabilisierungsstrategie lässt sich in erster Linie in Orten herleiten, - die noch grundzentrale Funktionen haben, aber schon unter Entwicklungsschwächen und Leerständen leiden oder - bei geringen Leerständen und wenig Entwicklungsschwächen gleichwohl keine grundzentralen Versorgungsfunktionen haben.
- **Anpassungsstrategie**
Mit der Anpassungsstrategie passt sich das Dorf/ die Dorfregion an vorhandene oder erkennbare rückläufige Trends an. Sie fördert die Konzentration auf das endogene Entwicklungspotential und beschränkt die Siedlungsentwicklung auf den Innenbereich. Hinsichtlich entbehrlicher, leerstehender Bausubstanz kann ein koordinierter Rückbau in Frage kommen. Die örtlichen Versorgungsstrukturen sind auf die demografische Entwicklung auszurichten. Die Anpassungsstrategie lässt sich in erster Linie auf Orte anwenden, die bei bereits stark eingeschränkten oder fehlenden grundzentralen Versorgungsfunktionen erheblich unter Leerständen oder Entwicklungsschwächen leiden.

3.2.1 Entwicklungsstrategie

Da im Untersuchungsraum kein signifikantes Wachstum erwartet werden kann und auch keine dbzgl. Entwicklungsstärken vorhanden sind, wird für keine der Ortschaften eine Strategie des kontrollierten Wachstums verfolgt. Auch das Grundzentrum Eschede weist keine spezifischen Schwerpunkte oder so vielfältige Versorgungsstrukturen auf, die eine Wachstumslenkung erforderlich machen würde.

⁵ Erläuterungen zum Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm, Stand 06.05.2015

3.2.2 Stabilisierungsstrategie

Für die größten Ortschaften der Dorfregion Eschede und Beedenbostel wird die Stabilisierungsstrategie gewählt.

In Eschede sind zwar grundzentrale Funktionen vorhanden, diese sind aber teilweise durch Entwicklungsschwächen und Leerstände bereits gefährdet.

Durch die Strategie soll die bestehende grundzentrale Funktion Eschedes gefestigt werden. Die noch vielfältigen Versorgungsfunktionen sollen auf der Basis garantierter Mindeststandards gesichert und entwickelt werden. Um eine begrenzte, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Rahmen klar definierter Spielräume zu ermöglichen, sollen bestehende Schwächen behoben und Stärken ausgebaut werden. Die Möglichkeiten zur Absicherung der grundzentralen Funktionen sollen hinterfragt und geprüft werden.

Beedenbostel weist mit ca. 1.000 EW (+ angrenzende Ortschaften) eine dörflich geprägte Basisversorgung auf. Diese soll im Sinne einer Daseinsvorsorge gesichert werden.

3.2.3 Anpassungsstrategie

Für die anderen Ortschaften und die kleinen, vom Hauptort räumlich getrennten Siedlungsbereich Eschedes, wird die Anpassungsstrategie gewählt, weil die Orte bereits stark eingeschränkte oder fehlende grundzentrale Versorgungsfunktionen aufweisen und unter Entwicklungsschwächen leiden.

Acht der kleinen Siedlungsbereiche der Ortschaft Eschede haben weniger als 50 EW und weisen keinerlei Versorgungsfunktion auf.

Mit der Strategie sollen die Dörfer an die rückläufigen Trends angepasst und die Versorgungsfunktion auf die demographische Entwicklung ausgerichtet werden. Die Siedlungsentwicklung soll auf den Innenbereich beschränkt und die Konzentration auf das endogene Entwicklungspotenzial der Grundzentren Eschede und Lachendorf gelegt werden. In Einzelfällen kann ein koordinierter Rückbau in Frage kommen. Die örtlichen Versorgungsstrukturen sollen auf die demografische Entwicklung ausgerichtet werden.

3.3 Strategieumsetzung

Die Gemeinden Eschede und Lachendorf (SG) arbeiten bereits aktiv zusammen. Die Verwaltungen und Akteure vor Ort bilden ein Netzwerk. Die inhaltliche und strategische Zusammenarbeit wird zunehmend praktiziert. Sie wurde/wird z. B. durchgeführt im Rahmen

- der Verbunddorferneuerung „Lutterniederung“ (angrenzende Region mit den gleichen Verwaltungseinheiten, 2008 – 2016),
- der LEADER-Region „Lachte-Lutter-Lüß“ (Förderperiode 2007-2013/14),
- der Erstellung des REK „Lachte-Lutter-Oker“ (2015)
- der ILE-Region „Lachte-Lutter-Oker“ ab 2015

Bei der Durchführung der Prozesse wurden Arbeitsgruppen gebildet und die Bevölkerung sowie Experten aktiv eingebunden. Die vorhandenen Strukturen bilden die Grundlage für Netzwerke der neuen Dorfregion.

Zudem wurden Integrierte interkommunale Entwicklungs- und Handlungskonzepte für Eschede und Lachendorf unter Beteiligung von Bürgern/innen, Behörden und sonstigen Stellen erstellt. Auch auf diesen Prozess wird aufgebaut.

Im Rahmen der Dorfentwicklung wurden Arbeitsgruppen und eine Lenkungsgruppe gebildet, die themen- und gemeindeübergreifend agierte. Auch das ILE-Regionalmanagement wird in den Prozess eingebunden.

Ein innovativer Querschnittsansatz besteht in der Weiterentwicklung bereits vielfältig erfolgter und laufender Prozesse, Erfahrungen und Planungen auf verschiedenen Ebenen. Dabei ist die intensive Fortführung und Verknüpfung eines regionalen ILE-Managements sowie der gemeindlichen Prozesse im Zuge des Städtebauförderprogrammes "Kleinere Städte und Gemeinden" mit dem Prozess der Verbunddorferneuerung essentiell.

Die ortsübergreifende Lenkungsgruppe wird gemeinsam mit dem Planungsbüro, den Gemeindeverwaltungen und dem ArL die Prozesse begleiten, damit die Entwicklungen zielführend verzahnt werden. Dabei nimmt das Gegenstromprinzip mit dem Ansatz „Vom Großen ins Kleine – vom Kleinen ins Große“ eine besondere Bedeutung ein.

3.4 Alleinstellungsmerkmale der Dorfregion

Die Dorfregion ist geprägt von Natur, Wohnen und Landwirtschaft. Die Ortschaften sind untereinander und zu den nächsten Grund- und Mittelzentren gut vernetzt. Innerhalb der Ortschaften gibt es ein reges Vereinsleben, welches aber häufig durch fehlende bzw. nicht zeitgemäße Infrastruktur erschwert wird.

Ortschaft	Charakteristika (Bestand)	Übergeordnete Ziele → Schwerpunkt
Eschede	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzentrales Versorgungsangebot • Naturräumliche Umgebung • Zusammenhalt (Engagement, Krisen, Vereinsleben) • Bahnanbindung (insb. an Oberzentren) • Günstige Immobilien • Kulturelles Interesse • Siedlungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturbezug/Waldtiere ○ Fehlende Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzentrales Versorgungsangebot erhalten/ sichern • Touristisches/kulturelles Angebot ausbauen (Erlebnisvielfalt) • Verbesserung des Ortsbildes <p>→ Grundzentrale Versorgung, Mobilität, Erlebnisvielfalt (Tourismus und Freizeit)</p>
Höfer	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Dorfgemeinschaft • 3 geteiltes Dorf (Altdorf/Siedlungsbereiche) • Viel Natur (Wasser/Teichanlagen in Umgebung, Bäume...) • Aufenthaltsqualität im Freien • Freizeitanlagen (Freibad, Sportanlage, Schießanlage, Filmtierpark) • Große landwirtschaftl. Betriebe • Wärmenetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der qualitätvollen Wohnlage • Mobilität/Anbindung sichern • Erhalt des Vereinswesens • <p>→ Wohnen, Freizeit, Landwirtschaft</p>
Habighorst	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhiges Umfeld • Gutes Vereinsleben • Verbesserungswürdiges Ortsbild • Freiräume (große Grundstücke) • Alte/neue Siedlungsbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsleben <p>→ Dörfliches Wohnen</p>
Beedenbostel	<ul style="list-style-type: none"> • Nahversorgung vorhanden • Positives Ortsbild (Fachwerkhäuser/markante Gebäude, schöne Kirche, Eichen) • Veranstaltungshaus „Kaffeemühle“, Dorfgemeinschaftshaus mit Platz = zentrale Mitte 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der wesentlichen Basisversorgung • Erhaltung der attraktiven Wohnlage • Weiterentwicklung Dorfmittelpunkt <p>→ Basisversorgung, Wohnen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Gutes Vereinsleben • Regenerative Energien 	
Gockenholz	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Dorfgemeinschaft (Dorfvereine) • Positive Einwohnerentwicklung, viele Kinder/Jugendliche • Fehlendes Dorfzentrum/Treffpunkte (geteiltes Dorf) • Nähe zu Lachendorf • Trennung/Abschottung zu umliegenden Orten (Lachendorf u. Beedenbostel) durch Gewerbegebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt/Ausbau des Vereinswesens • Erhalt/Verbesserung der Wohnlage <p>➔ Dörfliches Wohnen</p>
Bunkenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Kaum Freizeitangebote • Kiebitzverein (wichtiger Dorfverein) • Landwirtschaft • Straßendorf 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Vereinswesens • Erhaltung der Wohnlage • Verbesserung Ortsbild/Ortsdurchfahrt <p>➔ Dörfliches Wohnen</p>
Jarnsen	<ul style="list-style-type: none"> • Lachte und Lutter • Positive Ortsbild (Fachwerk und Eichen) • Zäsur durch Kreisstraße • Fehlende „schöne“ Ortsmitte 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Vereinswesens • Erhaltung der qualitätvollen Wohnlage • Verbesserung Ortsbild/Ortsdurchfahrt • Spazierwege anlegen/Verbesserung der Nebenstraßen (für alle Altersgruppen begehbar) <p>➔ Dörfliches Wohnen</p>

3.5 Vernetzungen in der Dorfregion

Die Dorfregion mit ihren drei Gemeinden ist schon immer, z. B. durch ein gemeinsames Kirchspiel, vernetzt.

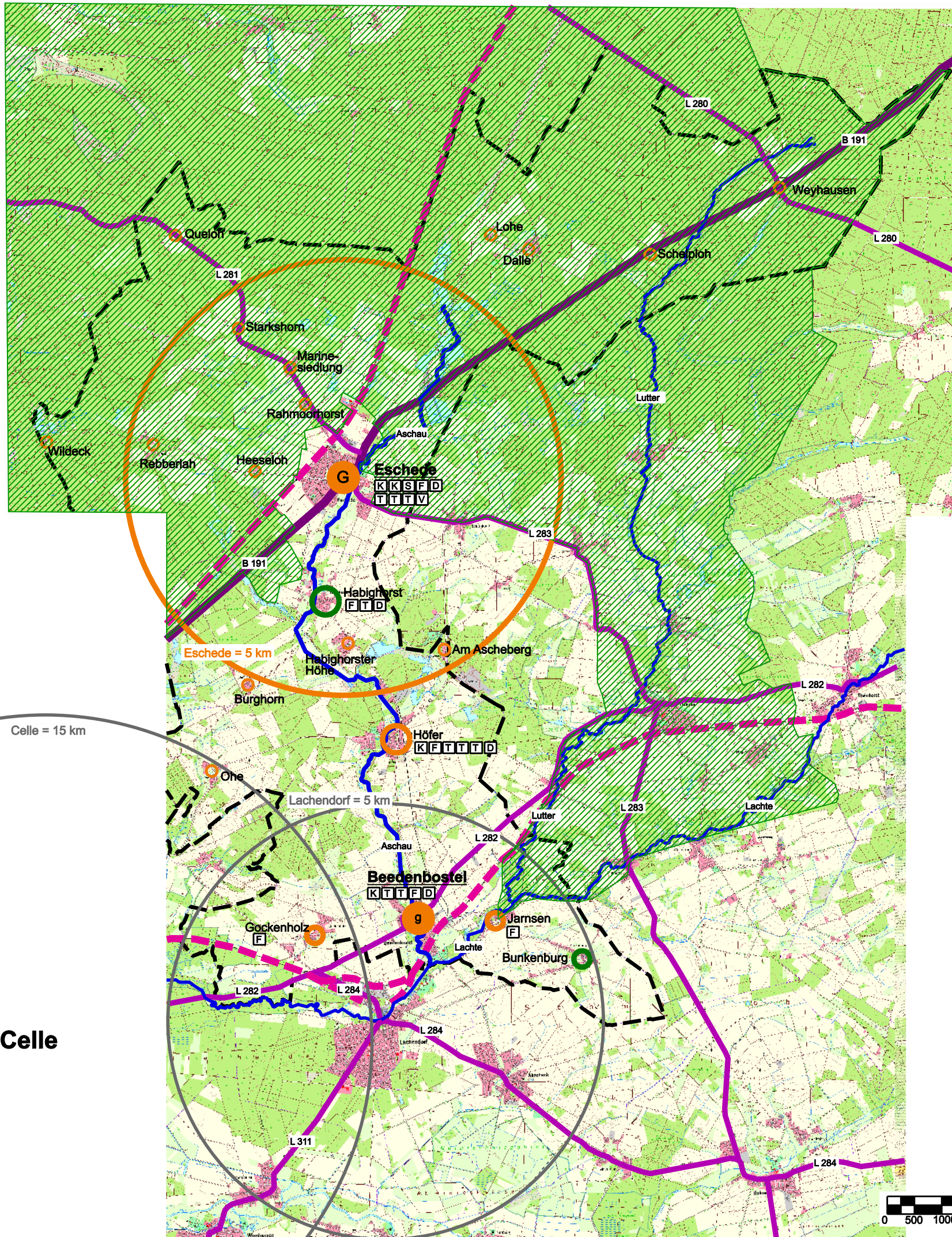
Da es aber nur ein Grundzentrum (Eschede) gibt, erfolgt die Versorgung der Orte in Eschede und Lachendorf. Ebenso gibt es wenig Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen und so bilden auch in diesem Bereich Eschede und Lachendorf die Schwerpunkte der Versorgung.

Naturräumlich verbindet/vernetzt die Niederung des Bachlaufes der „Aschau“ (und der „Lachte“) ein verbindendes Element dar.

Die Landwirtschaft spielt bis heute mit etlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben eine maßgebliche Rolle in der Dorfregion. Der Strukturwandel ist hier noch immer nicht abgeschlossen.

Ein weiterer Aspekt, der die Orte der Dorfregion miteinander vernetzt sind die Vereine und Freiwilligen Feuerwehren. Die Vereine sind sehr aktiv vertreten und durch unterschiedliche Angebote werden sie auch von Bürgern/innen aus verschiedenen Orten genutzt. Auch die Feuerwehren arbeiten überörtlich, so gibt es u. a. auch eine Ortsfeuerwehr Jarnsen-Luttern-Bunkenburg.

Eine neue Vernetzung erfolgt nun durch die Dorfregion und die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans. Die Arbeitsgruppen der einzelnen Ortschaften kommen zusammen, um gemeinsam die Entwicklung der Dorfregion voranzutreiben und so werden neue Kontakte geschaffen und Netze geknüpft.



Ortsteile

- > 5.000 EW (Grundzentrum)
- > 1.000 EW
- > 500 EW
- > 100 EW
- < 100 EW

Altersstruktur in den Ortsteilen

- viele Kinder und Jugendliche
 (0 bis 15-Jährige: mind. 20%)
 unterdurchschnittlich viele Ältere
 (65+ Jahre: max. 15%)
- durchschnittliche Altersstruktur
- wenig Kinder und Jugendliche
 (0 bis 15-Jährige: max. 10%)
 viele Ältere
 (65+ Jahre: mind. 25%)

Grundversorgung (Lebensmittel)

- G** erweiterte Grundversorgung gegeben
- G** Grundversorgung gegeben
- g** minimale Grundversorgung gegeben

Gemeinbedarfseinrichtungen

- K** Kindergärten/-krippen
- S** Schulen
- T** Turn-/Sport-/Freizeitanlagen
- F** Feuerwehrrhäuser
- D** Dorfgemeinschaftshäuser u. ä. Treffpunkte
- V** Sondernutzungen/Verwaltungen
- rot** Auslastung mittelfristig nicht gesichert/
 ggf. (Teil-)Nachnutzung möglich

Sonstiges

- Grenze der Dorfregion Aschauniederung
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Bahnstrecke
- Fließgewässer
- Naturpark / LSG "Südheide"

Gemeinde Eschede
 Samtgemeinde Lachendorf

Dorfregion Aschau-Niederung

Strukturplan



3.6 Planungen und Vorhaben Dritter

Es bestehen derzeit mehrere Planungen Dritter, die für die Dorfregion von Belang sind:

- Bundesverkehrswegeplan: Ortsumgehung Eschede und Einrichtung einer „Y-Bahntrasse“ (Hannover - Bremen - Hamburg)
- RROP (zzt. in Neuaufstellung befindlich): Vorgaben z. B. zur Begrenzung auf die Eigenentwicklung in den Ortschaften (außer Ortschaft Eschede), Darstellung von Schutzgebieten, Potenzialflächen u. a.
- Projekt des LK Celle zum Ausbau der Breitbandversorgung

3.7 Bezug zu regionalen Handlungsansätzen

Die Ziele des REK (z. B. Erhalt und Ausbau der dörflichen Struktur), des RROP (z. B. Stärkung der Erholungsfunktion, Sicherung der Grundfunktion Eschedes, Stärkung des ländlichen Raumes) und der IEK (z. B. Sicherung der Daseinsvorsorge und Bildung von Netzwerken) werden mit der Dorfentwicklung aufgegriffen.

Der Verzahnung der laufenden Prozesse der ILE-Region mit REK und der KSG-Projekte mit IEK kommt dabei eine besondere Bedeutung zu (zu den Inhalten s. Kap. 1.4.3). Eine Verknüpfung soll insbesondere durch eine ortsübergreifende Aktionsgruppe geschehen, die sich aus Bürgern/innen, Politik, Verwaltung, Planern und dem ILE-Management zusammensetzt. Insgesamt erfolgt der Dorfentwicklungsprozess in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern/innen vor Ort.

4 Handlungsfelder



Die Handlungsfelder wurden auf Grundlage der Bestandsanalyse und der Handlungsbedarfe innerhalb der Dorfregion entwickelt. Sie sind bewusst so gewählt, dass alle Themen, die für die Entwicklung der Region von Bedeutung sind, umfassend enthalten sind.

1. Bevölkerung und Demografie
2. Nutzungen/Infrastruktur
3. Verkehr/Mobilität
4. Grün- und Freiräume/Klimaschutz
5. Ortsbild/Image

4.1 Bevölkerung /Demografie

Im Mittelpunkt aller Betrachtungen steht der Mensch. Ursache und Zielsetzungen aller Entwicklungen liegen begründet in der Bevölkerungsstruktur sowie in den Bedürfnissen und Handlungen der Akteure. Bevölkerungsdichte, Alter, Beschäftigung und Bildung sind ebenso Indikatoren für Strategien und Entwicklungsziele wie die Bereitschaft zur Gestaltung des Gemeinwesens und die Identifikation der Bürger/innen mit ihrem sozialen Umfeld.

Ziele:

- 1.1 Ausgeglichene Bevölkerungsentwicklung und -struktur sichern
- 1.2. Gemeinschaftswesen fördern
- 1.3 Heimatverbundenheit

4.2 Nutzungen/Infrastruktur

Ein maßgebliches Handlungsfeld ist die Sicherung und Anpassung der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur. Diese steht in enger Beziehung zu den elementaren Angeboten der Daseinsvorsorge im ländlich geprägten Raum. Somit bedarf es einer Neuordnung und Verflechtung von Infrastruktureinrichtungen sowie einer ausgewogenen Strategie zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Schwerpunkt im Bereich des Ausbaus und der Sicherung der Infrastruktur ist die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Diese kann am einfachsten durch eine Innenentwicklung heraus erfolgen, also durch eine Entwicklung in den vorhandenen Beständen. Dabei ist die regionale Baukultur zu erhalten und behutsam weiter zu entwickeln.

Die Tragfähigkeit der Region steht in unmittelbarer Abhängigkeit zu einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur, der Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie deren Ausrichtung auf zeitgemäße Anforderungen. Eng damit verflochten sind Strategien und Zielsetzungen zur Entwicklung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Region als touristische Destination auf der Grundlage landschaftlicher und kultureller Charakteristika und Alleinstellungsmerkmale.

Ziele:

- 2.1 Sicherstellung der Grundversorgung
- 2.2 Schaffung bedarfsgerechten Wohnraums
- 2.3 Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung
- 2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen
- 2.6 Einbindung der landwirtschaftlichen Nutzung
- 2.7 Anpassung technischer Infrastruktur

4.3 Verkehr/Mobilität

Gerade in dünn besiedelten ländlichen Regionen kommt der verkehrlichen Grundversorgung eine besondere Bedeutung zu. Wenn die Mobilität nicht allein durch den Individualverkehr gewährleistet sein soll und vor dem Hintergrund des demographischen Wandels zunehmend ältere Personen auf den öffentlichen (Nah)-Verkehr angewiesen sind, führen Streckenstilllegungen, reduzierte Fahrtenhäufigkeiten oder umwegige Linienführungen zu Einschränkungen der Versorgungs- und Lebensqualität.

Um die Mobilität zu gewährleisten ist es deshalb nicht nur erforderlich, den öffentlichen Verkehr bedürfnisgerecht zu erhalten bzw. auszubauen, sondern ebenso alternative Angebote wie carsharing oder Mitnahmegelegenheiten anzubieten. In diesem Zusammenhang sind Barrierefreiheit, Orientierungshilfen, niveaugleicher Ausbau oder Wetterschutz bei der Anlage von Haltepunkten ein weiteres Erfordernis die Versorgungsqualität zu sichern.

Ziele:

- 3.1 Erhalt und Verbesserung der Mobilität/ Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen
- 3.2 Verkehrssicherheit erhöhen

4.4 Grün- und Freiräume/Klimaschutz

Die Ansprüche an die wohnungsnahen Freiraum- und Umfeldqualität sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Zielsetzungen zur Gestaltung und Verknüpfung von Grün- und Freiräumen im wohnungsnahen Umfeld, Schaffung von Aufenthaltsqualitäten mit Sitzgelegenheiten sowie Ausbau der Rad- und Wanderwege stellen daher einen Schwerpunkt der Region dar.

Im Sinne des Klimaschutzes ist der Ausbau vorhandener Fernwärmenetze und die Versorgung mit erneuerbaren Energien ein wichtiger Handlungsschwerpunkt. Dazu gehören auch die Sensibilisierung der Bevölkerung durch entsprechende Projekte sowie die Reduzierung des Energieeinsatzes durch entsprechende Sparmaßnahmen.

Ziele:

- 4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen
- 4.2 Klimawandel begegnen

4.5 Ortsbild/Image

Die Gestalt eines Ortes ist Ausdruck seiner regionalen und landschaftlichen Eigenart, historischen Entwicklung und kulturellen Identität. Neben spezifischen Charakteristika, Alleinstellungsmerkmalen und Gestaltqualitäten ist das Ortsbild ein Wirtschaftsfaktor für die Wahl als Wohnstandort, zur Gewerbeansiedlung oder touristischen Destination und damit für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region. Neben den funktionalen Qualitäten prägt die Stadt-/Ortsgestalt nachhaltig und langfristig das Eigen- und Fremdimage eines Ortes. Die Identifikation und Verbundenheit mit einem Ort sind bestimmendes Merkmal der Akzeptanz und Zufriedenheit der Bewohner und Besucher. Sie bildet zudem einen weichen Standortfaktor zur Ansiedlung und den Halt von Firmen und Bewohnern.

Neben einem einladenden, anregenden und identitätsstiftenden Ortsbild, dem Versorgungs-, Freizeit- und Kulturangebot sowie dem Marketing/dem Image ist die Einstellung der Menschen zu ihrem Ort, zu ihrer Region von besonderer Bedeutung. Die Wahrnehmung des Umfeldes, die Wertschätzung der Verhältnisse, der positive Umgang mit den Problemstellungen sowie die Art der Außenkommunikation („wie rede ich über mein Dorf“) sind elementare Merkmale der eigenen Standortbestimmung.

Ziele:

- 5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes
- 5.2 Imageförderung, Marketing

5 Ziele und Maßnahmen



5.1 Ziele/Unterziele in den Handlungsfeldern

Handlungsfeld 1: Bevölkerung /Demografie
Handlungsziel: 1.1 Ausgeglichene Bevölkerungsentwicklung und -struktur sichern
<p>1.1.1 Zuzug von Neubürgern fördern, Wegzüge verhindern, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen der Ansiedlung gehobener Einkommensgruppen und Familien mit Kindern schaffen • Weiche Standortfaktoren erhalten/verbessern (z. B. gute Grundversorgung, Kitas, ...)
<p>1.1.2 Erhalt/ Stärkung einer gemischten Bewohnerstruktur mit ausgewogener Alters- und Einkommensstruktur, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsgerechte Wohn- und Grundstücksangebote bereitstellen (z. B. neue Bauplätze in Eschede und Beedenbostel, Verdichtung und Umnutzung in vorhandenen Siedlungsbereichen) • Anpassung der Wohnsituationen an spezifische Bedürfnisse, Angebotsschwerpunkte schaffen und vermarkten (z. B. Kinderfreundlichkeit, Barrierefreiheit, Landschaftsbezug, Tierhaltung) • Förderung des Immobilientransfers „Jung kauft Alt“ (alte Bestandsimmobilien an junge Leute) • Pendlerstandort bewerben • Attraktivität für Jugendliche steigern (z. B. in der Dorfmitte Eschedes: Skaterpark, Tischtennis, Basketball, Erweiterung Boulepark)
<p>1.1.3 Verbesserung der Integration von „Zuzüglern“, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebot von Hilfestellungen, Einbindung in die örtliche Gemeinschaft
<p>1.1.4 Verstärkung von Inklusion/Barrierefreiheit, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung einer Bestandsaufnahme und Lösungsvorschlägen zu Konfliktpunkten
Handlungsziel 1.2.Gemeinschaftswesen fördern
<p>1.2.1 Stärkung/ Förderung des aktiven Vereinslebens, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehr öffentliche Aktionen/ Öffentlichkeitsarbeit
<p>1.2.1 Positivere Einstellung der Bürger/innen „mehr Macher, weniger Meckerer“ anregen, Ehrenamt stärken, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliches Engagement fördern, Generierung spezieller Fähigkeiten und Kenntnisse von Bürgern
<p>1.2.3 Förderung von Nachbarschaftshilfe, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau von Fahrdiensten • Unterstützung bei häuslicher Pflege und administrativen Fähigkeiten
<p>1.2.4 Ausbau von Kommunikationsangeboten, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung aktueller Kommunikationstechnologien in das Gemeinschaftsleben

1.2.5 Schaffung und Erhalt von Begegnungsstätten und kommunikativen Plätzen

- z. B. Dorfmittel- und Treffpunkte sowie Versammlungsräume (z. B. Feuerwehren, Dorfplatz, „Unter den Eichen“ in Jarnsen, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenheime)

Handlungsziel 1.3: Heimatverbundenheit stärken**1.3.1 Verbesserung der Identifikation mit der Dorfregion**

- Identifikation mit dem Wohnort fördern
- Herausstellung und Förderung traditioneller Besonderheiten/Alleinstellungsmerkmale

Handlungsfeld: 2. Nutzungen/Infrastruktur**Handlungsziel 2.1: Sicherstellung der Grundversorgung****2.1.1 Erweitertes Versorgungsangebot in Eschede stärken**

- Grundlage: Grundzentrum mit kleinstädtischer Prägung und bestehendem Angebot

2.1.2 Ergänzendes, wesentliches Versorgungsangebot in den Ortschaften sichern, z. B. durch

- Alternative, verbraucherorientierte Angebote schaffen (z. B. Dorfladen, mobile Angebote), insbesondere in größeren Ortschaften Beedenbostel u. Höfer
- Voraussetzungen für mobile Anbieter in kleinen Ortschaften schaffen

2.1.3 Mobilität zu nächst größeren Versorgungszentren (Eschede, Lachendorf, Celle) erhalten, ggf. verbessern

- Organisation von Mitfahrgelegenheiten und Mitbringdiensten

2.1.4 Sicherung der ärztlichen Versorgung

- Voraussetzungen für „fahrende“ Ärzte und „Teilzeitpraxen“ schaffen
- Förderung ärztlicher Hausbesuche

2.1.6 Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden, mindestens in stark publikumsfrequentierten Bereichen

- Bestandsaufnahme von Hindernissen, Vorschläge zur Verbesserung
- Barrierefreier Umbau (z. B. Rathaus/Verwaltung, Schulen, Dorfgemeinschaftshäuser, Freibäder Eschede und Höfer)

2.1.7 Sicherstellung der öffentlichen Gefahrenabwehr

- Erhalt der Feuerwehren und ihrer Einsatzbereitschaft, Flaggenmast
- Anpassung der Feuerwehrhäuser an aktuelle Gegebenheiten, Errichtung von benötigten Neubauten an verkehrsgünstigen Standorten
- Gewinnung von Nachwuchskräften, Kinder- und Jugendfeuerwehr

Handlungsziel: 2.2 Schaffung bedarfsgerechten Wohnraums
<p>2.2.1 Schaffung zeitgemäßen Wohnraumes durch Umbau/Sanierung/Umnutzung (altersgerecht, barrierearm, energetisch, mit wohnungsbezogenen Freiräumen, Stellplatzangebot)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreutes Wohnen schaffen (z. B. Bergwerkshäuser in Höfer) • Alternative Wohnformen für Senioren • Miet-/Kaufobjekte für Ältere entwickeln (z. B. in Gockenholz) • Umnutzung zu betreutem Wohnen
<p>2.2.2 Ergänzende maßvolle Siedlungsentwicklung</p>
<p>2.2.3 Eigenentwicklung in den Ortschaften ermöglichen (Bau und Umnutzung im Bestand)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von privaten Vorhaben zur Erhaltung und Umnutzung von Altgebäuden, Hofstellen • Erhöhung der Wohndichte im Zentrum Eschede in alter, kostenintensiver Bausubstanz
<p>2.2.4 Rück-/Umbau nicht mehr bedarfsgerechten Wohnraumes</p>
Handlungsziel 2.3: Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen
<p>2.3.1 Erhalt und Stärkung bestehender Betriebe, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Modernisierung und Betriebsnachfolge, Zusammenwirken von Schule und Kleinbetrieben • Sicherung und Verbesserung der Versorgung mit qualifizierten Arbeitskräften
<p>2.3.2 Ansiedlung neuer Betriebe auf Grundlage spezifischer Standortvorteile (gute Lage/Anbindung, Infrastruktur), gezielte Marketingstrategien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marketingkampagne für Firmen, Herausstellung von Standortvorteilen an vorhandener Infrastruktur (z. B. Anbindung an Bundesstraßen- und Bahnnetz) • Anreize und Möglichkeiten für Kleingewerbe schaffen und bewerben
<p>2.3.3 Konzentration von Gewerbe an bestehenden Standorten</p>
<p>2.3.4 Verbesserung und Bewerbung „weicher“ Standortfaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnen „Im Grünen“ und Stadtnah • Gutes Versorgungsangebot
<p>2.3.5 Förderung differenzierte Arbeitsplatzangebote (Verhinderung von Monostruktur)</p>
Handlungsziel 2.4: Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung
<p>2.4.1 Ausbau der naturräumlichen Erlebnisvielfalt an Flüssen, Bächen und Teichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • z. B. Ausbau von Wasserwanderplätzen, Bootsanleger/-verleih, Wassersport
<p>2.4.2 Ausbau ganzjähriger, auch wetterunabhängiger sowie spezifischer (Winter-)Angebote</p>

2.4.3 Wellness/ Gesundheit: Erweiterung/Ergänzung der Angebote

- z. B. Aufwertung der Freibäder (Beheizung, Erlebnisvielfalt, Barrierefreiheit u. a.)

2.4.4 Angebotsvielfalt für verschiedene Alters- und Bildungsgruppen

- Einrichtung von Spiel- und Sportplätzen sowie Jugendtreffs z. B. in Eschede, Beedenbostel, Bunkenburg, Jarnsen, Gockenholz
- Entwicklung eines „Generationenpark“ in Eschede mit Anbindung an den öffentlichen Raum
- Bestehende Einrichtung für behinderte Menschen in Dalle in den Ort integrieren (Dorf-gemeinschaft)

2.4.5 Ausweisung von Wander-, Rad- und Reitwegen

- Broschüren und Wegweiser zum Auffinden besonderer Ziele in der Umgebung
- Rundwanderwege in und um die Siedlungsbereiche
- Öffentliches WC auf der Habighorster Höhe „Am Ring“

2.4.6 Erschließung/Erweiterung touristischer Angebote

- Erhöhung des Angebotes und Verbesserung des Marketings zu Unterbringungsmöglichkeiten und ortsspezifischen Freizeitangeboten für (Kurz-)Urlauber
- Stützung und Förderung des ländlichen Tourismus durch spezifische Angebote
- Erhöhung der Übernachtungszahlen, Angebot an Pensionen, Camping-/Wohnmobil-plätze erweitern (Voraussetzung z. B. durch Bauleitplanung schaffen)

Handlungsziel 2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen**2.5.1 Gesundheitliche Pflegeeinrichtungen erhalten und ausbauen**

- Versorgungsangebot in Eschede und Beedenbostel ausbauen und erhalten (z. B. Pflege-einrichtungen, Ärzte)

2.5.2 Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser, z. B. durch

- Nachnutzung des Oberschul-Komplexes in Eschede,
- Sanierung Glockenkolkhalle in Eschede
- Sanierung Dorfgemeinschaftshaus in Habighorst, Jarnsen
- Sportheim in Dalle als Dorfgemeinschaftshaus ausbauen
- Bürgertreff in Marinesiedlung und Gockenholz,
- Erweiterung DGH Beedenbostel für Multifunktionsnutzungen

2.5.3 Sanierung und Ergänzung von Vereins- und Feuerwehrgebäuden unter Einbindung der Vereine, z. B. durch

- Unterstützung nicht nur durch Übernahme der Kosten auch durch Abwicklung der Maßnahmen
- Feuerwehr und Sportverein Eschede
- Sportverein Höfer
- Schützenverein in Habighorst, Feuerwehr Gockenholz
- Feuerwehr in Jarnsen
- Grillplatz am Kiebitzheim

Handlungsziel: 2.6 Einbindung der landwirtschaftlichen Nutzung**2.6.1 Konflikte zu anderen Nutzungen minimieren**

- z. B. durch Flurbereinigung (Flächentausch, so dass landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr durch die Dörfer fahren müssen)
- Akzeptanz fördern

Handlungsziel: 2.7 Anpassung technischer Infrastruktur**2.7.1 Erhalt, ggf. Ausbau und Ersatz technischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

- Versorgungsleitungen
- Straßenbeleuchtung
- Technische Anlagen wie z. B. Trafos, Umspannwerke, Hebestationen
- Schnelle Internetverbindungen
- Ausbau des Mobilfunknetzes

Handlungsfeld 3 Verkehr/Mobilität**Handlungsziel 3.1 Erhalt und Verbesserung der Mobilität/ Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen****3.1.1 ÖPNV-Anbindung der Grundzentren Eschede und Lachendorf (Betriebe und Einrichtungen) verbessern**

- Fortführung des Bürgerbus-Systems inkl. Schaffung von Haltestellen

3.1.2 Bestehendes Bahnangebot in Eschede erhalten und optimieren

- P & R-System am Bahnhof Eschede ausbauen, Neuordnung und Herstellung von Pkw-Stellplätzen und Fahrradboxen
- Optimierung des Ticketsystems (Einbeziehung in den Regionaltarif Hannover)

3.1.3 Gute Busanbindungen erhalten**3.1.4 Ausbau von Bushaltestellen zu wettergeschützten Treffpunkten**

- Aufwertung der Beleuchtungen an den Bushaltestellen (Sicherheit für Kinder u. ältere Mitbürger/innen)
- Gestaltung von Bushaltestelle mit Aufenthaltsqualität und ggf. Neuplatzierung der Haltestelle (z. B. Habighorst „Am Dorfkrug“, Gockenholz an Garßener Straße, Höfer, Jarnsen Kreisstraße 80/42 Ortsdurchfahrt „Im Lachtetal“)

3.1.5 Barrierefreiheit bei öffentlichen Verkehrsmitteln schaffen

- Ausbau einer barrierefreien Zugänglichkeit des Bahnsteig-Verbindungstunnels (Bhf Eschede)

3.1.6 Elektromobilität fördern

- Elektrofahrradverleih mit Standfläche am Bahnhof in Eschede
- Einrichtung von Elektro-Auto-Ladestellen

3.1.7 Komplettierung des Rad- und Fußwegenetzes

- Anlage von Radwegen zwischen den Gemeinden und Ortschaften (z. B. Höfer-Dorf – Aschenberg – Scharnhorst – Eschede, Höfer – Garßen – Celle)
- Rad- und Fußwege in beide Richtungen nutzbar machen besonders an Hauptverkehrsstraßen (z. B. Eschede, Beedenbostel)
- Fußwege anlegen und sanieren (z. B. in Gockenholz an Dorfstraße und Kirchweg, Schulweg Bunkenburg)
- Rundwege sanieren und anlegen (z. B. bei Jarnsen)
- Verbindungen schaffen (z. B. Beedenbostel: Seniorenwohnheim und Dorfgemeinschaftshaus, Eschede: Südl. Ortsbereich an die Aschauwege anbinden)
- Sicherheit erhöhen durch Querungsmöglichkeiten für Fußgänger (z. B. Fußgängerbedarfsampel an der L 282 in Beedenbostel, Querungshilfe an L 282 in Gockenholz)
- Ergänzung von Aufenthaltsbereichen/ Sitzmöglichkeiten

Handlungsziel 3.2: Verkehrssicherheit erhöhen**3.2.1 Geschwindigkeits- und Immissionsminderung durch verkehrsberuhigende Maßnahmen**

- Neuordnung und Umbau von Knotenpunkten (z. B. Celler Straße/ Uelzener Straße in Eschede, in Jarnsen an der Kreisstraße, Ortsmitte in Beedenbostel, Kreuzung Bunkenburg)
- Verkehrsberuhigung insbesondere an Durchfahrtstraßen (z. B. Ortsdurchfahrt Jarnsen in K 80/42, Ortsdurchfahrt Gockenholz, Kirchweg/Margarete-Alps-Weg in Gockenholz, Dorfstraße/Kirchweg in Gockenholz, Bahnhofstraße in Eschede, Ortsdurchfahrt Eschede)
- Ausbau von Nebenstraßen (z. B. Jarnsen, im Gewerbegebiet Eschede, Kirchweg und Dorfstraße in Habighorst, „Kuhbrücke“ in Beedenbostel)
- vorbereitende Planungen (z. B. RROP, F-Plan) für eine westliche Umgehungsstraße um Eschede

3.2.2 Verkehrssicherheit verbessern

- Barrierefreie und besser ausgeleuchtete Verkehrswege und Plätze innerhalb geschlossener Ortschaften und wichtigen Verbindungswegen schaffen
- Barrierefreiheit insbesondere im Versorgungskern Eschedes und im Umfeld von Seniorenheimen
- Beleuchtungen ergänzen

Handlungsfeld 4: Grün- und Freiräume/ Klimaschutz**Handlungsziel 4.1: Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen****4.1.1 Aufenthaltsqualität an Wasserflächen verbessern**

- Renaturierung der Flussläufe (z. B. Mäandrierung der Aschau)
- Anlage eines Wanderweges mit Querungsmöglichkeit der Aschau
- Eschede: Aschaunutzung: Strand, Wanderweg, „Buden“, Querung
- Anlage eines Sitzplatzes am Mühlenweg/Aschau

4.1.2 Erlebbarkeit markanter naturräumlicher Bereiche außerhalb der Siedlungsräume stärken

- Anlage eines Wanderweges mit Sitzgelegenheiten im Naturschutzpark Hoppenriethe

4 1.3 Gestaltung dörflicher Freiflächen, Plätze und Ortsränder mit prägnanter dorfgerechter Durchgrünung im Siedlungsbereich

- Schaffung vegetativer Raumkanten (Formschnitthecken, Alleebäume, z. B. Obstbaumallee in Bunkenburg)
- Ortsbegrünung mit signifikanten, großflächigen Blumenrabatten
- Aufenthaltsbereiche mit Sitzgelegenheiten und naturhaft integrierte Aktionsräumen/Spielplätze anlegen/aufwerten (z. B. an der Bahnhofstraße und der B 191 in Eschede, Feuerwehrgrundstück Jarnsen, Bereich „Unter den Eichen“ in Jarnsen, Dorfgemeinschaftshaus in Jarnsen, Gockenholz, hinter der Glockenkolkhalle in Eschede, Bürgerpark in Eschede, Schulhof in Eschede, Spielplatz Bunkenburg)
- Gestaltung von Sportanlagen (z. B. Dalle, Sport- und Reitanlage Beedenbostel)
- Ortsmittelpunkte aufwerten (z. B. Dalle)

Handlungsziel 4.2: Klimawandel begegnen/ Energieeinsparung

4.2.1 Ergreifung von Maßnahmen zum Klimaschutz

- Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung
- Voraussetzungen zur Nutzung der E-Mobilität schaffen (z. B. Ladestationen)
- Ausbau und Verbesserung der Nutzung nachwachsender Rohstoffe
- Regenerative Energien fördern

4.2.2 Energetische bauliche Maßnahmen/Sanierung

- Anschluss an Fernwärme (z. B. Gebäude des Schützenvereins und des Freibades in Eschede)

4.2.3 Naturhafte Oberflächenentwässerung

- Offene Regenwassermulden
- Auflösung versiegelter Flächen

Handlungsfeld 5: Ortsbild/Image

Handlungsziel: 5.1.: Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes

5.1.1 Erhalt und Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Altdorfbereiche und besonders prägnanter Siedlungsbereiche

- Gestaltverbesserung Bergarbeiterhäuser (z. B. Höfer ehem. Haeseler-Häuser, Essoh-Siedlung mit Holzverschalung und mit Holzzäunen, ggf. Musterobjekt erstellen)
- Dorfkerne schöner, freundlicher und einladender gestalten (z. B. Beedenbostel: Ortsmitte, Eschede: Ortsmitte, Achse Bahnhof-Kirchplatz, Jarnsen: Bereich „Unter den Eichen“ und Dorfplatz, Habighorst: Ortsmitte)
- Erhalt und Gestaltung von besonderen Siedlungsbereichen (z. B. Ferienhausgebiet in Höfer, Nachnutzung Schachtgelände in Höfer)
- Pflege und Verschönerung der Haupt- und Nebenstraßen (z. B. Gockenholz und Jarnsen)
- Einrichtung und Pflege ortsbildprägender Plätze (z. B. Streuobstwiese auf Gemeindegrundstück an der Lachte in Jarnsen)

5.1.2 Erhalt der ortsbildprägenden Bausubstanz und der Denkmäler, Präsentation von Kunst im öffentlichen Raum

- Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz
- Plätze um Denkmäler und Gedenkstätten aufwerten (z. B. Gedenkstein Bunkenburg, Denkmal in Habighorst, Gedenkstein in Jarnsen, Wall beim Denkmal Höfer)

<ul style="list-style-type: none"> • Ortsbildprägende Bausubstanzen hervorheben (z. B. durch Außenbeleuchtung)
<p>5.1.3 Profil der Dorfregion als Region mit historischen Wurzeln stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herausstellung und Schaffung von Alleinstellungsmerkmalen • Erhöhung der Identifikation mit dem Wohnort • markante Projekte entwickeln • Schaffung besonderer landschaftlicher und naturräumlicher Merkmale mit hohem Wiedererkennungseffekt
<p>5.1.4 Um- und Übergangsnutzungen leerstehender Gebäude</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung Ortsbild prägender bzw. historisch bedeutsamer Gebäude (z. B. Beedenbostel „Altes Spritzenhaus“)
<p>5.1.5 Rückbau nicht erhaltenswerter, ungenutzter Bausubstanz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung abgängiger Bausubstanz (z. B. in Beedenbostel, Ruine Kirchweg in Gockenholtz)
<p>5.1.6 Gestaltungsverbesserung an Nebenanlagen und Ausstattungselementen (Garagen, Schuppen, Zäune, Beleuchtung ...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestalterische Abstimmung der Nebengebäude auf das Umfeld • Schaffung vegetativer Raumkanten durch Hecken und abgestimmte Einfriedungen (z. B. Zäune, Mauern) • Differenzierung der Ortsbeleuchtung nach unterschiedlichen Funktionen, Maßstäben und atmosphärischen Wirkungen (Fußgänger-, Pkw-Verkehr) • Gestalterisch aufeinander abgestimmte und in das Umfeld eingebundene Ausstattungselemente
<p>5.1.7 Gestalterische Verbesserung der Ortsdurchfahrten und Ortseingänge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung der Straßen und seiner Nebenräume (z. B. Kreisstraße 80/42 in Jarnsen) • Gestaltung prägnanter „Torsituationen“ an den Ortsein-/ausfahrten (z. B. durch Skulpturen; z. B. in Beedenbostel und Jarnsen)
<p>Handlungsziel 5.2: Imageförderung/Marketing</p>
<p>5.2.1(Über-)Regionale Alleinstellungsmerkmale stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Kampagnen im Umfeld, insbesondere in den städtischen Bereichen Celle, Hannover und Hamburg • Marketingkonzept erstellen, Umsetzung z. B. durch Tourist-Info in Eschede
<p>5.2.2 Bessere Darstellung und Verbreitung für den Fremdenverkehr relevanter Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Region und in Hannover (Radwege, Radtouren ab Bhf. Eschede) • Gezielte Werbemaßnahmen über Besonderheiten und Aktionen („positiv über den Ort berichten“, Öffentlichkeitsarbeit) • Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen
<p>5.2.3 Imagezielgruppen- und themenorientierte Angebote erweitern und bewerben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer Elektro-Fahrradverleihstation • Marketingkonzept erstellen, Umsetzung z. B. durch Tourist-Info in Eschede

5.2 Exemplarische Maßnahmen

Im Folgenden werden die sich aus der Bestandsanalyse und den Zielsetzungen hergeleiteten und von den Arbeitsgruppen als am wichtigsten definierte Maßnahmen exemplarisch beschrieben. Die Verortung der Maßnahmen ist in den Plänen in Kapitel 5.5 ab Seite 125 ersichtlich.

5.2.1 Priorität

Die angegebene Priorität (1 = sehr hoch, 2 = hoch, 3 = weniger hoch) dient lediglich der vorläufigen Einordnung und kann sich im weiteren Planungsverlauf verschieben.

Die Projekte wurden entsprechend ihrer räumlichen Ausstrahlkraft und ihres zeitlichen Umsetzungszieles eingeordnet (kurzfristig = 2018 – 2020, mittelfristig = 2021 – 2023, langfristig = 2024 ff.). Hierin ist auch die Notwendigkeit enthalten (kurzfristig = besonders dringend, mittelfristig = dringend, langfristig = wünschenswert).

Das Vorhaben hat Bedeutung	Und sollte kurzfristig umgesetzt werden	Und sollte mittelfristig umgesetzt werden	Und sollte langfristig umgesetzt werden
Über Dorfregion hinaus	1	1	2
Für die Dorfregion	1	2	3
Für das einzelne Dorf	2	2	3
Nur für das lokale Projekt	2	3	3

5.2.2 Kosten

Die (Brutto-) Kosten sind vorerst nur sehr überschlägig ermittelt und dienen ebenfalls lediglich einer vorläufigen Orientierung. Konkretere Kosten können erst nach Vorliegen entsprechender Abstimmungen und Vorentwurfsplanungen ermittelt werden (Umsetzungsphase der Dorferneuerung).

Grundsätzlich wird bei dem Kostenansatz von Erfahrungswerten ausgegangen, die mit den Gemeindeverwaltungen abgestimmt wurden:

- Standard-Ausbau Straßenraum: ca. 150 €/m² brutto
Oberflächen (Fahrspur, Geh- und Radweg) aus Betonsteinpflaster oder Asphalt, Unterbau Fahrspur zur Befahrung mit Pkw/Lkw/landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Kosten incl. Ausstattungselementen und Straßenseitenräumen mit Bepflanzung
- Ausbau mit gehobenem Standard: ca. 180 €/m² brutto
Ausbau wie oben, aber Oberflächen in höherer Qualität (z. B. mit Pflaster mit Naturstein-Aufsatz)
- Ausbau Wege und Stellplätze: ca. 80 €/m² brutto
Ausbau mit Pflaster, aber Unterbau für weniger hohe Belastung (z. B. Geh-/Radwege und Stellplätze)
- Ausbau Plätze in Kombination mit Grünflächen: ca. 80 €/m² brutto
Ausbau mit Pflaster-Oberfläche, aber hoher Anteil an Grünfläche
- Ausbau „naturnaher“ Weg oder wassergebundene Decke, incl. Vegetation: ca. 40 €/m² brutto
- Grünflächen je nach Umfang der Vegetation: 30 €/m² brutto
- Sitzgruppe oder Schutzhütte 10.000 € netto
Sitzmöbel aus Holz (Bank, Tisch) oder Schutzhütte aus Holz/Fachwerk, Oberflächenbefestigung wassergebundene Decke oder durchgrüntes Pflaster, einbindende Vegetation
- Straßenbeleuchtung: 2.500 €/Stk. inkl. Technik (Zuleitungen u. ä.).

5.2.3 Private Maßnahmen

Wünschenswert und förderfähig sind grundsätzlich Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz und ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit Ortsbild prägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten und Grünflächen. Maßnahmen an sonstigen Gebäuden und Freiflächen sind förderfähig, sofern sie das Ortsbild prägen.

Besonders prägend und für das Ortsbild und für die Ortsentwicklung von Bedeutung sind die Bereiche, die in den Maßnahmenplänen als Altdorfbereich gekennzeichnet sind. Gestaltverbessernde Maßnahmen sind hier grundsätzlich besonders wünschenswert. In den weiteren Bereichen sind Maßnahmen, die alte Hofstellen oder sonstige alte Gebäude oder auch Bereiche, die zwar später entstanden sind, aber eine besondere eigene Charakteristik aufweisen, erhalten und in ihrer charakteristischen Ausbildung stärken besonders wünschenswert. Jede einzelne Maßnahme unterliegt jedoch der Einzelfallbetrachtung.

Möglichkeiten der Förderung/ weitere förderfähige Projekte sind der ZILE-Richtlinie (s. Anhang 7) zu entnehmen.

Anträge sind bei den Gemeinden zu erhalten. Ansprechpartner sind:

Gemeinde Eschede: Herr Röder, Tel. 05142 / 411 27

Gemeinde Lachendorf: Herr Tostmann, Tel. 05145 / 970 144

Die Anträge sind bei der Gemeinde so einzureichen, dass sie zum 15. September beim Amt für regionale Landesentwicklung vorliegen können.

5.2.4 Öffentliche Maßnahmen

Für jede Maßnahme der Priorität 1 sowie für Projekte, die kurzfristig mit Anstoßwirkung umgesetzt werden sollen, gibt es in Kapitel 5.3 einen detaillierten Steckbrief (diese Maßnahmen mit hellgrüner Hinterlegung).

Dorfregion		
DR 1	Ausbau Aschauwanderweg	Priorität: 1
Handlungsfeld:	4 Grün- und Freiräume/ Klimaschutz	
Handlungsziel:	4.1 Aufenthaltsqualität an Wasserflächen verbessern	
Ziel:	Ausbau eines Wanderweges an der Aschau, Ausbau der naturräumlichen Erlebnisvielfalt, Erhalt und Entwicklung von Freizeit, Tourismus und Naherholung	
Maßnahmen:	Barrierefreien Wanderweg mit Sitzmöglichkeiten und Beschilderung schaffen, ggf. Oberflächenbefestigung	
DR 2	Straßenbeleuchtung optimieren	Priorität: 1+2
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Infrastruktur	
Handlungsziel:	2.7 Anpassung technischer Infrastruktur	
Ziel:	Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Lichtverhältnisse, Klimawandel begegnen	
Maßnahmen:	Erweiterung und Sanierung der bestehenden Straßenbeleuchtung; Schaffung neuer Leuchtpunkte; Umrüstung auf z.B. LED	
DR 3	Barrierefreiheit im öffentlichen Raum	Priorität: 1+2
Handlungsfeld:	3 Verkehr/Mobilität	
Handlungsziel:	3.2 Verkehrssicherheit erhöhen	
Ziel:	Verkehrssicherheit verbessern	
Maßnahmen:	Barrierefreiheit im Versorgungskern Eschede und im Umfeld von Seniorenheimen schaffen, Bordsteine absenken	
DR 4	Ortsbegrünung	Priorität: 1+2
Handlungsfeld:	4 Grün- und Freiräume/ Klimaschutz	
Handlungsziel:	4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen	
Ziel:	Verbesserung von Freiraumgestaltung und Ortsbild	
Maßnahmen:	Pflanzung von Vegetationselementen (Bäume, Sträucher, Hecken, Rankgewächse, saisonaler Blumenschmuck, Ruderalvegetation und flächiges Grün)	
DR 5	Gestaltung Ortsdurchfahrt/Ortseingänge	Priorität: 1+2
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziel:	Gestalterische Verbesserung der Ortsdurchfahrt, Aufwertung des Dorfbildes; Geschwindigkeitsreduzierung	
Maßnahmen:	Anpassung und Gestaltung der Ortsdurchfahrten; Parkmöglichkeiten schaffen; Markierung der Ortseingänge durch Torsituationen (Markzeichen, Orientierung, Geschwindigkeitsdämpfung),	

Eschede		
E 1	Freiraumgestaltung kommunikatives Zentrum Glockenkolk	Priorität: 1
Handlungsfeld:	4 Grün- und Freiräume/ Klimaschutz	
Handlungsziel:	4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen	
Ziele:	Rückbau nicht erhaltenswerter Bausubstanz, Gestaltung dörflicher Freiflächen, Schaffung Aufenthaltsqualität	
Maßnahmen:	Abriss des maroden Gebäudes mit anschließender Freiraumgestaltung / Neugestaltung des Umfelds; Verknüpfung mit dem Projekt „Bürgerpark“ aus der Städtebauförderung	
E 2	Umgestaltung/Umnutzung Alte Schule	Priorität: 2
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Infrastruktur	
Handlungsziel:	2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen	
Ziele:	Gestaltung dörflicher Freiflächen und Plätze, Aufenthaltsqualität verbessern	
Maßnahmen:	Die alte Schule soll als Gemeinschaftsanlage nachgenutzt werden, eine konkrete Nutzung steht noch nicht fest.	
E 3	Entwicklung der Ortsmitte/Bahnhofstraße	Priorität: 2
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1. Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziel:	Erhalt und Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur; Dorfkern aufwerten und Aufenthaltsqualität schaffen	
Maßnahmen:	Aufwertung Ortsmitte/Bahnhofstraße im vorderen Bereich und Aufenthaltsqualität schaffen	
E 4	Aufwertung Sportheim	Priorität: 2
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Infrastruktur	
Handlungsziel:	2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen	
Ziel:	Verbesserung der Außenbereichsgestaltung mit Aufenthaltsqualität	
Maßnahmen:	Aufwertung der Eingangssituation, Zugangsbereich barrierefrei gestalten, Sitzmöglichkeiten schaffen	
E 5	Modernisierung Freibad/Freizeitanlage	Priorität: 1
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Infrastruktur	
Handlungsziel:	2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung	
Ziel:	Erhalt der Gemeinschaftseinrichtung, Attraktivität fördern	
Maßnahmen:	Einbau energieeffizienter Pumpen, Erneuerung 3 m-Turm, Installation von Solaranlagen, Beheizbarkeit über ein BHKW prüfen, Erneuerung der Folie	

Habighorst		
HA 1	Freiraumgestaltung Schützenheim	Priorität: 1
Handlungsfeld:	4 Grün- und Freiräume/ Klimaschutz	
Handlungsziel:	4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen	
Ziele:	Attraktivierung des Umfeldes des Schützenheimes	
Maßnahmen:	Umfassende Freiraumgestaltung mit Bepflanzungen etc., Sanierung der abgängigen Treppe	
HA 2	Gestaltung der Dorfmitte	Priorität: 2
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziele:	Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, Verkehrsberuhigung, Freiraumgestaltung	
Maßnahmen:	Verkehrsberuhigende Maßnahmen z. B. durch Fahrbahnverengungen, Überpflasterungen, Platzbildung, vegetative Raumkanten	
HA 3	Umfeldgestaltung Umfeld DGH/Grethehof	Priorität: 1
Handlungsfeld:	4 Grün- und Freiräume/ Klimaschutz	
Handlungsziel:	4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen 2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftseinrichtungen	
Ziele:	Freiflächengestaltung, Aufenthaltsqualität schaffen	
Maßnahmen:	Strukturierung des Freiraumes mit Vegetationselementen und Aufenthaltsmöglichkeiten	
HA 4	Sanierung Friedhofskappelle	Priorität: 2
Handlungsfeld:	2 Nutzungen und Infrastruktur + 4 Grün- und Freiräume/ Klimaschutz	
Handlungsziel:	4.2 Klimawandel begegnen/Energieeinsparungen	
Ziele:	Energetische Sanierung der Kapelle	
Maßnahmen:	Wärmedämmung, Heizungsanlage, Fenster, Tür mit Vordach, Aufenthaltsqualität schaffen (Freiraumgestaltung, Bänke)	
HA 5	Gestaltung Denkmal Ehrenhain	Priorität: 2
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziele:	Aufwertung / Gestaltung eines Denkmals	
Maßnahmen:	Freiraumgestaltung, Zuwegung, Einfriedung	
HA 6	Freiraumgestaltung Dorfgrillhaus	Priorität: 2
Handlungsfeld:	4 Grün- und Freiräume/ Klimaschutz	
Handlungsziel:	4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen 1.2 Gemeinschaftswesen fördern	
Ziele:	Verbesserung der Aufenthaltsqualität/ Freiraumgestaltung	
Maßnahmen:	Parkplatzgestaltung, Anlage von Aufenthaltsbereichen	
HA 7	Ausbau Rosenstraße	Priorität: 3
Handlungsfeld:	3 Verkehr/Mobilität	
Handlungsziel:	3.2 Verkehrssicherheit erhöhen	
Ziele:	Ausbau der Rosenstraße	
Maßnahmen:	Oberflächengestaltung der Fahrbahn und Randbereiche, Straßenraumelemente	

Höfer		
HÖ 1	Modernisierung Freibad/Freizeitanlage	Priorität: 1
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Infrastruktur	
Handlungsziel:	2.1 Sicherstellung der Grundversorgung	
Ziele:	Anpassung des Freibades an zeitgemäße Standards	
Maßnahmen:	Barrierefreie Erreichbarkeit des Schwimmbeckens schaffen (Einstieghilfen); Eingangssituation behindertengerecht herstellen; weitergehende Sanierungsmaßnahmen (z. B. Pumpen, Folie)	
HÖ 2	Modernisierung Sportheim	Priorität: 2
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Infrastruktur	
Handlungsziel:	2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen	
Ziele:	Aufwertung / Gestaltung der Eingangssituation, Erhalt der Gemeinschaftseinrichtung	
Maßnahmen:	Kassenhäuschen gestalterisch aufwerten und mit einem Dach versehen; abgängiges Holzgestell im Eingangsbereich ersetzen; Parkfläche vor dem Sportheim aufwerten; Garagensituation gestalterisch aufwerten; Sitzmöglichkeiten schaffen	
HÖ 3	Umfeldgestaltung Zugang ehemaligem Bergwerk „Mariagluck“	Priorität: 1
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziele:	Verbesserung der Wahrnehmung, Aufwertung und Freistellung des Gedenksteins/Erinnerungstafel, Schaffung Radwanderrastplatz	
Maßnahmen:	Freischneiden u. Freistellung der Fläche; Beleuchtung; Sitzmöglichkeit schaffen (Sitz-Bank-Kombi, Fahrradlehnenbügel); Informationstafeln erstellen und installieren	
HÖ 4	Anlage/Ausbau Wanderweg Zugang Mariagluck bis Fischteiche	Priorität: 2
Handlungsfeld:	4 Grün- und Freiräume/ Klimaschutz	
Handlungsziel:	4.1 Aufenthaltsqualität an Wasserflächen verbessern	
Ziele:	Ausbau eines Wanderweges vom ehemaligen Bergwerk Mariagluck zu den östlich gelegenen Fischteichen, Ausbau der naturräumlichen Erlebnisvielfalt, Erhalt und Entwicklung von Freizeit, Tourismus und Naherholung	
Maßnahmen:	Wanderweg mit Sitzmöglichkeiten und Beschilderung schaffen, ggf. Oberflächenbefestigung (wassergebundene Decke)	

Beedenbostel		
BE 1	Gestaltung DGH mit Freibereichen	Priorität: 1
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Infrastruktur	
Handlungsziel:	2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen	
Ziele:	Attraktivierung und Intensivierung des Gemeinschaftslebens, Verbesserung der Aufenthalts-, Erlebnis- und Gestaltqualität, Stärkung der dorfspezifischen Charakteristik, Beibehaltung der Festplatznutzung	
Maßnahmen:	Erweiterung (Neubau) des DGH, Anlage Stellplatzflächen, Gehwegen im Rundgangsystem, Spontanvegetation, atmosphärische Beleuchtung installieren. Schaffung einer neuen ortstypischen Außenanlage am DGH mit Parkflächen im typisch dörflichen Charakter, Anlage eines Fußgängerrundweges, Erneuerung der Schulstraße, Sanierung Teilstück „Unter den Eichen“ und Kreuzungsbereich, Umnutzung/Umbau des „Alten Spritzenhauses“	

BE 2	Neugestaltung des Umfeldes Schulstraße	Priorität: 1
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Infrastruktur	
Handlungsziel:	2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftseinrichtungen	
Ziele:	Verbesserung der Aufenthalts-, Erlebnis- und Gestaltqualität, Stärkung der dorfspezifischen Charakteristik,	
Maßnahmen:	Gesamträumliche Neugestaltung der Straßen- und Freiräume mit Platzbildung, dorfspezifische Oberflächengestaltung der Straßenräume mit Natur- und Betonsteinpflaster, Nach-/Umnutzung des alten Feuerwehrhauses, Erweiterung der Grünfläche Luttersche Straße durch Straßenrückbau, Platzgestaltung von Luttersche Str. 4, Durchgrünung mit Spontanvegetation, raumbildende Hecken, atmosphärische Beleuchtung.	
BE 3	Neugestaltung Am Amtshof	Priorität: 2
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziele:	Erhalt und Verbesserung der dörflichen Charakteristik mit ortsüblichen Materialien	
Maßnahmen:	Neugestaltung des Straßenbildes als Verbindung zwischen der Dorfmitte (Dorfgemeinschaftshaus) und dem Platz an der Ahsnbecker Straße	
BE 4	Gestaltung Platz Ahsnbecker Straße	Priorität: 2
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Infrastruktur	
Handlungsziel:	2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen	
Ziele:	Attraktivierung der Dorfmitte, Schaffung von Aufenthaltsqualität	
Maßnahmen:	Erneuerung der Straßenoberfläche, ggf. Raststation in Kombination mit dem Dorfladen anlegen.	
BE 5a	Schaffung Fuß-/Radweg Celler Straße	Priorität: 2
Handlungsfeld:	3 Verkehr/Mobilität	
Handlungsziel:	3.2 Verkehrssicherheit erhöhen	
Ziele:	Schaffung eines Fuß-/Radweges an der Celler Str. (L 282) zwischen Höfersche Straße und Oher Weg incl. gefahrloser Querungen (Anbindung Kindergarten)	
Maßnahmen:	Anlage eines Fuß-/Radweges mit an die Umgebung angepasster Pflasterung (Mühle)	
BE 5b	Straßenraumgestaltung An der Mühle	Priorität: 2
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziele:	Erhalt und Verbesserung der dörflichen Charakteristik mit ortsüblichen Materialien an der historischen Mühle	
Maßnahmen:	Sanierung der Straßenoberfläche mit vorhandenem Kopfsteinpflasters	
BE 6	Anlage Rad- und Fußweg zur Grünanlage Höfersche Str.	Priorität: 2
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Infrastruktur	
Handlungsziel:	2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung	
Ziele:	Anlage einer Fuß- und Radwegbeziehung zwischen Höferscher Str. und Ahlrauweg	
Maßnahmen:	Erweiterung des bestehenden Weges unter deutlicher Verbesserung der „Haltbarkeit“	

Gockenholz		
G 1	Anlage Spielplatz	Priorität: 1
Handlungsfeld:	1 Bevölkerung/Demografie	
Handlungsziel:	1.2 Gemeinschaftswesen fördern	
Ziele:	Schaffung eines fehlenden Spielplatzes	
Maßnahmen:	Anlage eines Spielplatzes für Kinder und Jugendliche	
G 2	Bau eines Dorfgemeinschaftshauses	Priorität: 1
Handlungsfeld:	1 Bevölkerung/Demografie	
Handlungsziel:	1.2 Gemeinschaftswesen fördern	
Ziele:	Schaffung einer Begegnungsstätte für Vereine und Bürger/innen	
Maßnahmen:	Errichtung eines DGH	
G 3	Anbindung Bushaltestelle Heideeck	Priorität: 1
Handlungsfeld:	3 Verkehr/Mobilität	
Handlungsziel:	3.2 Verkehrssicherheit erhöhen	
Ziele:	Sichere Fußwegverbindung an L 282/Haltestelle	
Maßnahmen:	Schaffung einer Fußwegverbindung im Bereich Bushaltestelle L 282 bis Kreisel, Straßenbeleuchtung	
G 4	Sanierung Dorfstraße/Kirchweg	Priorität: 2
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziele:	Verbesserung des Ortsbildes, Verbesserung der Verkehrssicherheit	
Maßnahmen:	Ortsbild angepasste Sanierung von Dorfstraße/Kirchweg (mit dem Schwerpunkt Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung)	
G 5	Umfeldgestaltung Feuerwehrhaus	Priorität: 2
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Infrastruktur	
Handlungsziel:	2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen	
Ziele:	Attraktivierung der Freifläche	
Maßnahmen:	raumwirksame Einfriedung mit Aufenthaltsbereich schaffen	
G 6	Rückbau Kirchweg 16	Priorität: 2
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziele:	Verbesserung des Ortsbildes durch Rückbau störender Bausubstanz, Nachnutzungsmöglichkeit schaffen, Innenverdichtung	
Maßnahmen:	Abriss Privatgebäude	
G 7	Gestaltverbesserung Recyclingplatz	Priorität: 3
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziele:	Freiraumplanerische Integration des Recyclingplatzes	
Maßnahmen:	Rückschnitt vorhandener Vegetation, Sichtschutz/Umhausung	

G 8	Radquerung an der L 282 schaffen	Priorität 3
Handlungsfeld:	3 Verkehr/Mobilität	
Handlungsziel:	3.2. Verkehrssicherheit erhöhen	
Ziele:	Verbesserung der Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger	
Maßnahmen:	Verkehrstechnische Maßnahme wie Warnschild/Temporeduzierung oder Überweg als Anbindung an noch zu entwickelnden Radweg	

Jarnsen		
J 1	Ortsdurchfahrt Jarnsen	Priorität: 1
Handlungsfeld:	3 Verkehr/Mobilität	
Handlungsziel:	3.2. Verkehrssicherheit erhöhen	
Ziele:	Verminderung der Geschwindigkeit des Durchgangsverkehrs, Ausbildung einer Allee an der K 42 / K 80, Markierung der Ortseingänge, Barrierefreiheit schaffen,	
Maßnahmen:	Barrierefreie Neugestaltung der Ortsdurchfahrt (Oberflächen, offene Entwässerung, Baumallee) mit Gehwegen	
J 2	Gestaltung Feuerwehrgrundstück	Priorität: 1
Handlungsfeld:	1 Bevölkerung/Demografie	
Handlungsziel:	1.2 Gemeinschaftswesen fördern	
Ziele:	Integration von Gemeinschaftsnutzungen auf dem Feuerwehrgrundstück, Gestaltung der Freiflächen; Verbesserung der Dorfgemeinschaft durch Schaffung eines attraktiven Begegnungsraums	
Maßnahmen:	Neubau eines beleuchteten Spielplatzes im östlichen Bereich des Gemeindegeländes; Sitzgelegenheiten /Grillplatz mit der Funktion eines generationenübergreifenden Treffpunktes; Neuanlage eines barrierefreien Eingangs des DGH, Feuerwehrzufahrt von Zufahrt zum Parkplatz trennen; Verlagerung und Vergrößerung des Parkplatzes; Heckeneinfassung der Freiflächen; Terrasse mit Grill, Sitzgelegenheiten und Beleuchtung; Zusätzliche Leuchten an optisch wichtigen Punkten, straßenbegleitende Allee	
J 3	Umgestaltung Einmündung Barnbruch/K42 und Tränkeweg/K42	Priorität: 1
Handlungsfeld:	3 Verkehr/Mobilität	
Handlungsziel:	3.2 Verkehrssicherheit erhöhen	
Ziele:	Entschärfung der Gefahrenlage durch Verengung zu einer T-Kreuzung; Anbindung des Gehweges Barnbruch	
Maßnahmen:	Anschluss einer Querungsmöglichkeit zum südlichen Gehweg, Oberflächenbefestigung Tränkeweg/K 42	
J 4	Dorfmittelpunkt „Eichenhain“ ausbilden	Priorität: 1
Handlungsfeld:	1 Bevölkerung/Demografie	
Handlungsziel:	1.2 Gemeinschaftswesen fördern	
Ziele:	Attraktivierung als zentraler Ortsmittelpunkt	
Maßnahmen:	Treffpunkt mit Wetterschutz-Pavillon für Mehrfachnutzung, Bündelung der 4 Bushaltestellen Platzbildung mit Aufenthaltsqualität, vegetative Raumkanten, Bänke und atmosphärische Beleuchtung, Denkmal, pflegeleichter Unterwuchs; Anlage Gehweg vor der ehemaligen Schule/Rundweg, technische Anlagen (z. B. Trafo, Verteilerkästen) optisch einbinden	

J 5	Attraktivierung Dorfplatz	Priorität: 1
Handlungsfeld:	1 Bevölkerung/Demografie	
Handlungsziel:	1.2 Gemeinschaftswesen fördern	
Ziele:	Gestalterische Verbesserung der ortsspezifisch raumbildenden Bebauung und Platzsituation	
Maßnahmen:	Zusammenfassung der drei Bauminseln zu einer Pflanzfläche, Verbindung für Fußgänger von der Nordseite des Eichenhains über den Dorfplatz bis zur Furt, Bushalteshäuschen am Dorfplatz entfernen/ggf. transluzieren auf zu erwerbendes Grundstück gegenüber Eichenhain (alternativ: Aufnahme der Nutzung durch Pavillon), raumbildende Randeinfassungen der Platzsituation mit Pflanzflächen	
J 6	Ausbau der Straße Rischberg	Priorität: 1
Handlungsfeld:	3 Verkehr/Mobilität	
Handlungsziel:	3.2 Verkehrssicherheit erhöhen	
Ziele:	Verbesserung der Straßenraumgestaltung und Begeh-/Befahrbarkeit	
Maßnahmen:	Befestigung der Straßenoberfläche, (Ausbau der Einmündung zur K 42 durch Landkreis)	
J 7	Anbindung und Ergänzung Wanderweg	Priorität: 1
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Infrastruktur	
Handlungsziel:	2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung	
Ziele:	Ausbau der naturräumlichen Erlebnisvielfalt, Erhalt und Entwicklung von Freizeit, Tourismus und Naherholung	
Maßnahmen:	Schaffung eines Weges für Spaziergänger ums Dorf: Verbindung des Gehwegs "Barnbruch" mit dem Abzweig zur Lutter ("Himmelreich") außerhalb des Dorfes einerseits und Anschluss über Tränkeweg an den Dorfplatz bis zum nördlichen Bereich des Eichenhains, ggf. Weidenpergola zur Lachte	

Bunkenburg		
BU 1	Gestaltung Dorfplatz	Priorität: 1
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziele:	Gestaltung als dörfliche Freifläche mit Aufenthaltsqualität	
Maßnahmen:	Einmündungsbereich der Straße Am Kiebitzmoor zu Kampstraße (K 71) durch dorfbildprägende Pflasterung hervorheben und den Platz mit dem Erinnerungsstein (100 Jahre Aufsiedlung) gestalterisch einbinden	
BU 2	Kreuzung Ortsmitte	Priorität: 2
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziele:	Gestalterische Aufwertung der Ortsmitte und Verkehrsberuhigung	
Maßnahmen:	Anlage eines Kreisverkehrs mit einer der dörflichen Charakteristik angemessenen Gestaltung, Einbeziehung der umgebenden Grünflächen	
BU 3	Ausbau innerörtlicher Wegeverbindung	Priorität: 2
Handlungsfeld:	3 Verkehr/Mobilität	
Handlungsziel:	3.2 Verkehrssicherheit erhöhen	
Ziele:	Verkehrssichere Verbindung zwischen ehemaliger Schule und Dorfgemeinschaftshaus	
Maßnahmen:	Rückbau der alten Betonbefestigung und Erneuerung des Belags	

BU 4	Gestaltung Spielplatz	Priorität: 2
Handlungsfeld:	1 Bevölkerung/Demografie	
Handlungsziel:	1.2 Gemeinschaftswesen fördern	
Ziele:	Gestaltung als dörfliche Freifläche mit Aufenthaltsqualität für Eltern und Kinder	
Maßnahmen:	Naturnahe Gestaltung des Spielplatzes, Integration von Spielgeräten	
BU 5	Gestaltung Bereich des Ehrenmals	Priorität: 2
Handlungsfeld:	5 Ortsbild/Image	
Handlungsziel:	5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes	
Ziele:	Aufwertung der Gedenkstätte	
Maßnahmen:	Freiflächengestaltung	
BU 6	Aufwertung Dorfgemeinschaftshaus (Kiebitzheim)	Priorität: 2
Handlungsfeld:	2 Nutzungen/Image	
Handlungsziel:	2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen	
Ziele:	Anpassung an zeitgemäße Standards	
Maßnahmen:	Verbesserung der Gestaltung und Anpassung an zeitgemäße Nutzbarkeit	

5.3 Maßnahmenbeispiele in Steckbriefen

Zu allen Maßnahmenbeispielen, welchen die Priorität 1 zu geordnet wurde oder welche kurzfristig umzusetzen sind, sind hier in Steckbriefen dargestellt, die u. a. auch eine Kosteneinschätzung enthalten. Ein Steckbrief kann auch mehrere einzelne Maßnahmen enthalten, die aber einer übergeordneten Maßnahme zugehörig sind.

DR 1 Ausbau Aschauwanderweg		
Alle Ortschaften		
Handlungsfeld: 4 Grün- und Freiräume (S. 66)		
Handlungsziel: 4.1. Aufenthaltsqualität an Wasserflächen verbessern (S. 75)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 1.3 Heimatverbundenheit stärken 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlange, Tourismus und Naherholung 3.1 Erhalt und Verbesserung der Mobilität/Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen 5.1 Erhalt und Verbesserung des Ortsbildes		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 18	Umsetzung: 2018 - 2020	Kosten: ca. 150.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziel 2.4 Touristische und kulturelle Angebote ausbauen (S. 41)		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> Wanderweg entlang der Aschau bei Eschede lückenhaft Weg/Zuwegung nicht barrierefrei Oberflächenbefestigung derzeit unzureichend <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Ergänzung/Ausbau des Wanderwegs an der Aschau als Rundweg, In Teilen barrierefreier Ausbau (u. a. in Erreichbarkeit eines Pflegeheimes und Hauses für betreutes Wohnen) Ausbau der naturräumlichen Erlebnisvielfalt Erhalt und Entwicklung von Freizeit, Tourismus und Erholung <u>Maßnahme DR 1a: Bereich im/am Ortskern (ca. 70.000 €):</u> <ul style="list-style-type: none"> Ausbau des Weges mit wassergebundener Decke (200 lfm x 2m x 40 € = ca. 16.000 €) Steg als Verbindungselement an bodenfeuchten Stellen (140 lfm x 2 m x 80 € = ca. 24.000 €) Querung der Aschau an zwei Stellen (2 Holzbrücken x je ca. 10.000 € = ca. 20.000 €) Infotafeln, Sitzmöglichkeiten (ca. 5.000 €) FFH-Verträglichkeitsprüfung (ca. 5.000 €) <u>Maßnahme DR 1b: Bereich in der Landschaft (ca. 80.000 €):</u> <ul style="list-style-type: none"> Barrierefreier Ausbau des Weges mit wassergebundener Decke (650 lfm x 3 m x 40 € = ca. 78.000) Ergänzung der Sitzmöglichkeiten (ca. 2.000 €) 		

Planungsskizzen/Fotos



Aschau-Wanderweg in Eschede



Aschau-Wanderweg in Eschede



Aschau-Wanderweg in Eschede



Aschau-Wanderweg in Eschede



DR 2 Straßenbeleuchtung optimieren		
Alle Ortschaften		
Handlungsfeld: 2 Nutzungen/Infrastruktur u. a. (S. 66)		
Handlungsziel: 2.7 Anpassung technischer Infrastruktur (S. 74)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 3.2 Verkehrssicherheit fördern 4.2 Klimawandel begegnen/Energieeinsparung 5.1 Erhalt und Verbesserung des Ortsbildes		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1 + 2	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 18 Umsetzung: 2018 - 2024		Kosten: ca. 2.250.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 1:</u> Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken (S. 39) Handlungsfeldziel 1.2 Die Lebensqualität steigern (S.40) <u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen und 2.2 Die Innenentwicklung stärken (S. 41)		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • tlw. lückenhafte Ausleuchtung, mangelhafte Sicherheit • nicht den energetischen Anforderungen entsprechende Beleuchtungstechnik • technische Ausprägung anstelle dörflich-atmosphärischer Gestaltung <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Energetische Verbesserung der Beleuchtung im öffentlichen Raum • Differenzierte Beleuchtungssysteme gem. örtlicher Gegebenheiten • Barrierefreiheit schaffen <u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines differenzierten Beleuchtungskonzeptes • Erweiterung und Sanierung der bestehenden Straßenbeleuchtung • Umrüstung auf zeitgemäße Beleuchtungstechnik (z. B. LED) • Prioritäre Maßnahme aufgrund der besonders lückenhaften Beleuchtung mit veralteter Technik: Marinesiedlung und Rahmoorhorst (Eschede) • Insgesamt ca. 900 Leuchten X ca. 2.500 € inkl. Leitungen 		

Planungsskizzen/Fotos





Straßenbeleuchtung in Marinesiedlung

)

DR 3 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum		
Alle Ortschaften		
Handlungsfeld: 3 Verkehr/Mobilität (S. 67)		
Handlungsziel: 3.1 Erhalt und Verbesserung der Mobilität/Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen (S. 74)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 2.1.Sicherstellung der Grundversorgung 3.2 Verkehrssicherheit erhöhen 5.2 Imageförderung/Marketing		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1 + 2	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 18	Umsetzung: 2018 – 2024	Kosten: ca. 50.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: Regionales Entwicklungsziel: Barrierefreie Angebote entwickeln (S. 38) <u>Handlungsfeld 1:</u> Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken (S. 39) Handlungsfeldziele 1.2 Die Lebensqualität steigern (S.40) und 1.3 Die Mobilität ausbauen (S. 40)		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wege und Querungen tlw. nicht barrierefrei • Escheder Bahnhof: Untertunnelung der Gleisanlage nicht barrierefrei <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreiheit schaffen <u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Prioritäre Maßnahmen Ortskern Eschede, im Umfeld von Seniorenheimen und Bahnhof Eschede • Bordsteine absenken, taktile Elemente bes. an Ampelanlage in Eschede Ortsmitte (insg. 7 Querungen mit c. 3 m X 10 m X 150 € = ca. 30.000 € • Bahnhofstunnel als Verbindung der Gleise barrierefrei machen z.B. mit Treppenliften (2 Lifte = ca. 20.000 €) 		
Planungsskizzen/Fotos		
		
<p><i>Beispielfoto, Treppenlift in Bahnhof Lünen (Foto: Berit Leinwand www.muensterlandzeitung.de; 31.08.2017)</i></p> <p><i>Unterführung Bahnhof Eschede heute</i></p>		



Bahnhofstraße Richtung Dorfmitte Eschede



DR 4 Ortsbegrünung		
Alle Ortschaften		
Handlungsfeld: 4 Grün- und Freiraum/Klimaschutz (S. 67), 5 Ortsbild/Image (S. 68)		
Handlungsziel: 0		
<p>4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen (S. 75)</p> <p>5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes (S. 76)</p>		
Synergien zu anderen Handlungszielen:		
<p>3.2 Verkehrssicherheit erhöhen</p> <p>5.2 Imageförderung/Marketing</p>		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1 + 2	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 18 Umsetzung: 2018 – 2024		Kosten: ca. 288.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker:		
<u>Handlungsfeld 1:</u> Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken (S. 39)		
Handlungsfeldziel 1.2 Die Lebensqualität steigern (S. 40)		
<u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40)		
Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen (S. 40) und 2.2 Die Innenentwicklung stärken (S. 40)		
Projektbeschreibung		
<u>Bestand:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Unausgeprägte Straßenrandbereiche, Straßen und Wege ohne spezifische Charakteristik • Hoher Versiegelungsgrad mit monotoner Gestaltwirkung 		
<u>Zielsetzung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Attraktivierung der Freiräume und des dorfspezifischen Ortsbildes mit Erhalt und Ausbau der Barrierefreiheit 		
<u>Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Vegetationselementen (Bäume, Sträucher, Hecken, Rankgewächse, saisonaler Blumenschmuck, Ruderalvegetation und flächiges Grün) • Prioritäre Maßnahmen aufgrund der ortsbildprägenden Wirkung: Kriegerstraße, Im Langen Felde, Stettiner Straße und Kantstraße in Eschede (ca. 24 Bäume inkl. Einfassung x 2.000 € = ca. 48.000 €) • Pflanzungen in den Orten, insbesondere an Straßen- und Ortsrändern: Ansatz 30.000 € x 6 Orte = ca. 180.000 €, in Eschede aufgrund seiner Größe und der vielen Ortschaften: Ansatz ca. 60.000 € 		
Planungsskizzen/Fotos		
		
<i>Schulweg Habighorst</i>		
		<i>Tulpenweg, Habighorster Höhe</i>



Stettiner Straße, Eschede



Kriegerstraße, Eschede

DR 5 Gestaltung Ortsdurchfahrt/Ortseingänge		
Alle Ortschaften		
Handlungsfeld: 5 Ortsbild/Image (S. 68)		
Handlungsziel: 4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen (S. 75) 5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes (S. 76)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 3.2 Verkehrssicherheit erhöhen 5.2 Imageförderung/Marketing		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1 + 2	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 18 Umsetzung: 2018 – 2024		Kosten: ca. 360.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen (S. 40)		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Unausgeprägte Straßenrandbereiche, Straßen und Wege ohne spezifische Charakteristik • Hoher Versiegelungsgrad mit monotoner Gestaltwirkung <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gestalterische Verbesserung und barrierefreier Ausbau der Ortsdurchfahrt • Aufwertung des Ortsbildes • Geschwindigkeitsreduzierung <u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung und Gestaltung der Ortsdurchfahrten • Parkmöglichkeiten schaffen • Markierung der Ortseingänge durch Torsituationen (Merkzeichen, Orientierung, Geschwindigkeitsdämpfung) • Je Ortseingang ca. 20.000 €; Ansatz für 18 Ortseingänge = ca. 360.000 € 		
Planungsskizzen/Fotos		
		
<i>Ortseinfahrt Beedenbostel von Westen</i>	<i>Ortseinfahrt Beedenbostel von Norden</i>	

E 1 Freiraumgestaltung kommunikatives Zentrum Glockenkolk		
Ortschaft/Gemeinde Eschede		
Handlungsfeld: 4 Grün und Freiräume u. a. (S. 67)		
Handlungsziel: 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitangeboten, Tourismus und Naherholung (S. 72) 4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen (S. 75) 5.1 Erhalt und Verbesserung des Ortsbildes (S. 76)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 1.2 Gemeinschaftswesen fördern 2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen 5.2 Imageförderung/Marketing		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 - 2018 Umsetzung: 2018 - 2020		Kosten: ca. 1.500.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 1:</u> Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken (S. 39) Handlungsfeldziele 1.2 Die Lebensqualität steigern (S. 40) und 1.4 Generationenübergreifende oder zielgruppenspezifische Treffpunkte schaffen (S. 40) <u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen (S. 40) und 2.2 Die Innenentwicklung stärken (S. 40)		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Aufenthalts-, Erlebnis und Gestaltqualität eines Bereiches in der Ortsmitte • Leerstehendes, baufälliges Wohngebäude in der Ortsmitte von Eschede neben dem Projekt „Bürgerpark“, ungenutzter ehemaliger Jugendtreff • Glockenkolk wird über Städtebaufördermittel neu gestaltet/ umgenutzt • Planungen zur Nachnutzung der ehem. Oberschule werden aus Städtebaufördermittel finanziert • Ehemaliger Schulhof zzt. ungenutzt bzw. in Teilen durch die Grundschule genutzt <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines zentralen kommunikativen Zentrumsbereiches (Umfeld kommunikatives Zentrum, Rathaus, Sporthalle, Bürgerpark, Kindergarten u. a.) • Rückbau nicht erhaltenswerter Bausubstanz • Gestaltung dörflicher Freiflächen • Schaffung Aufenthaltsqualität • Barrierefreie Erreichbarkeit • Stärkung der dorfspezifischen Charakteristik • Verknüpfung mit dem Projekt „Bürgerpark“ (aus der Städtebauförderung) <u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Masterplan zur Konzeption der Freiflächen (ca. 35.000 € inkl. Vermessung) • Freiraumgestaltung / Neugestaltung des Umfelds (da. 27.000 m² x 50 € = ca. 1.350.000 €) • Abriss von 2 Gebäuden (2 x 50.000 € = ca. 100.000 €) • Verknüpfung mit dem Projekt „Bürgerpark“ (aus der Städtebauförderung) • Ergänzung von Spielgeräten (ca. 15.000 €) 		

Planungsskizzen/Fotos



Baufälliges Haus Rebberlaher Straße 5





Zugang zum Schulhof ehemalige Oberschule,
Blick auf Grundschule und ehemalige Oberschule



Schulhof ehemalige Oberschule,
Blick auf Glockenkolkhalle



Luftbild: googlemaps@google, 31.08.2017

E 5 Modernisierung Freibad/Freizeitanlage		
Ortschaft/Gemeinde Eschede		
Handlungsfeld: 2 Nutzungen/Infrastruktur (S. 66)		
Handlungsziel: 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitangeboten, Tourismus und Naherholung (S. 72)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 1.2 Gemeinschaftswesen fördern 5.2 Imageförderung/Marketing		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Über die Dorfregion hinaus
Zeitraumen: Planung: 2017 – 18 Umsetzung: 2018 - 2020		Kosten: ca. 250.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziele 2.4 Touristische und kulturelle Angebote ausbauen (S. 41)		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreies Freibad mit Freizeitanlagen vorhanden, Becken nicht beheizt • Energetische Sanierung der Anlagen notwendig <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Gemeinschaftseinrichtung • Attraktivität fördern <u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einbau energieeffizienter Pumpen • Erneuerung 3 m-Turm • Installation von Solaranlagen • Beheizbarkeit über ein BHKW prüfen • Erneuerung der Folie 		
Planungsskizzen/Fotos		
		
<i>Eingang Freibad</i>	<i>Freibad mit Spielplatz und Sprungkissen (links)</i>	

HA 1 Freiraumgestaltung Schützenheim		
Ortschaft Habighorst (Gemeinde Eschede)		
Handlungsfeld: 4 Grün und Freiräume u. a. (S. 67)		
Handlungsziel:		
<ul style="list-style-type: none"> 1.2 Gemeinschaftswesen fördern (S. 70) 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitangeboten, Tourismus und Naherholung (S. 72) 2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen (S. 73) 4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen (S. 75) 		
Synergien zu anderen Handlungszielen:		
<ul style="list-style-type: none"> 1.3 Heimatverbundenheit stärken 5.1 Erhalt und Verbesserung des Ortsbildes 		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 2018	Umsetzung: 2018 - 2020	Kosten: ca. 95.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker:		
<u>Handlungsfeld 1:</u> Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken (S. 39)		
Handlungsfeldziel 1.2 Die Lebensqualität steigern (S. 40) und 1.4 Generationenübergreifende oder zielgruppenspezifische Treffpunkte schaffen (S. 40).		
<u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40)		
Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen (S. 40) und 2.2 Die Innenentwicklung stärken (S. 40)		
Projektbeschreibung		
<u>Bestand:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Mangelhafte Aufenthalts-, Erlebnis- und Gestaltqualität, fehlende Information • Wegeverbindung/Treppe in schlechtem Zustand 		
<u>Zielsetzung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung/Gestaltung der Gemeinschaftsanlage, die zudem an einem Radweg gelegen ist (Nutzung durch Dorfgemeinschaft und Radfahrer) • Verbesserung der Nutzungs- und Freiraumqualität • Stärkung der dorfspezifischen Charakteristik • In Teilen barrierefreier Ausbau 		
<u>Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Freiraumgestaltung mit Bepflanzungen, Platzgestaltung, Zaunanlage etc. • Sitzgruppe/ kommunikativer Treffpunkt • Sanierung der abgängigen Wegeverbindung/Treppe (Zugangssituation) 		

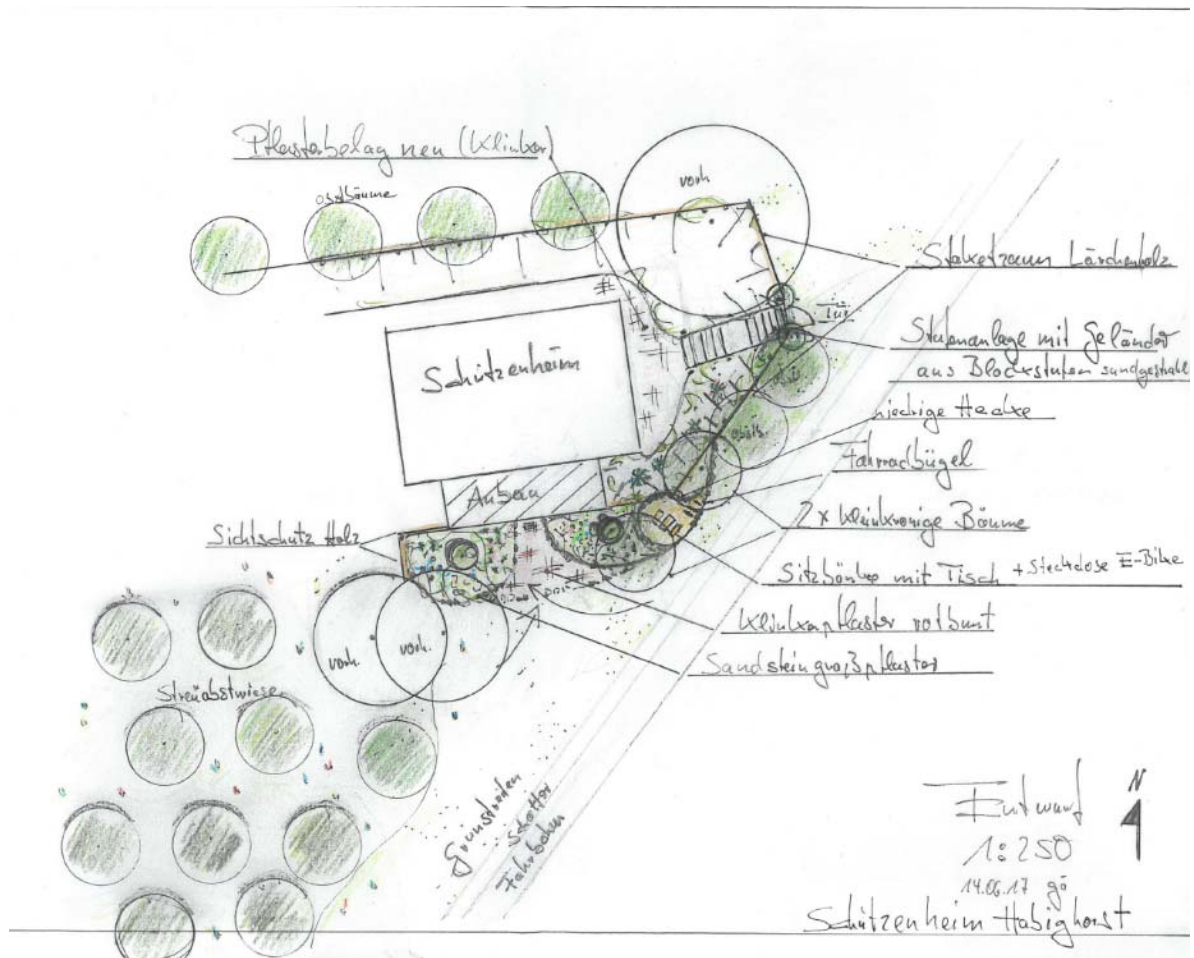
Planungsskizzen/Fotos



Zugang Schützenheim



Schützenheim aus Richtung Burghorn kommend



Planung Neugestaltung Umfeld Schützenplatz, Planung von Herrn Götze/Herrn Nieberg, Gemeinde Eschede

HA 3 Umfeldgestaltung Dorfgemeinschaftshaus „Grethehof“		
Habighorst (Gemeinde Eschede)		
Handlungsfeld: 1 Bevölkerung/Demographie u. a. (S. 66)		
Handlungsziel: 1.2 Gemeinschaftswesen fördern (S. 70) 2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen (S. 73) 4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen (S. 75)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 1.3 Heimatverbundenheit stärken 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitangeboten, Tourismus und Naherholung 5.1 Erhalt und Verbesserung des Ortsbildes		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 2018	Umsetzung: 2018 – 2020	Kosten: ca. 120.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker:		
<u>Handlungsfeld 1:</u> Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken (S. 39) Handlungsfeldziel 1.2 Die Lebensqualität steigern (S. 40) und 1.4 Generationenübergreifende oder zielgruppenspezifische Treffpunkte schaffen (S. 40).		
<u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen (S. 40) und 2.2 Die Innenentwicklung stärken (S. 40)		
Projektbeschreibung		
<u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Häufig genutztes Dorfgemeinschaftshaus (als Treffpunkt für gemeinschaftliche Aktivitäten, Märkte, ...) • Spielplatz mit Bank vorhanden, Aufenthaltsqualität im Außenbereich aber insgesamt unzureichend 		
<u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Neugestaltung der Ortsmitte • Aufwertung/Gestaltung der Gemeinschaftseinrichtung • Freiflächengestaltung • Schaffung Aufenthaltsqualität • Stärkung der dorfspezifischen Charakteristik • Barrierefreie Gestaltung 		
<u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Freiraumgestaltung mit Sitzmöglichkeit und Beleuchtung schaffen 		

Planungsskizzen/Fotos



Hauptzugang Grethehof






Blick auf Grethehof (links) und Spielplatz (rechts)



M=1:330 Entwurf Umgestaltung Grethehof Habighorst Hr. Götze 17.08.17

Planung Neugestaltung Umfeld Grethehof, Planung von Herrn Götze/Herrn Nieberg, Gemeinde Eschede

HÖ 1 Modernisierung Freibad/Freizeitanlage		
Ortschaft Höfer (Gemeinde Eschede)		
Handlungsfeld: 2 Nutzungen/Infrastruktur (S. 66)		
Handlungsziel: 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitangeboten, Tourismus und Naherholung (S. 72)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 1.2 Gemeinschaftswesen fördern 5.2 Imageförderung/Marketing		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Über die Dorfregion hinaus
Zeitraumen: Planung: 2017 – 18 Umsetzung: 2018 - 2020		Kosten: ca. 250.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen (S. 40) und 2.4 Touristische und kulturelle Angebote ausbauen (S. 41)		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Freibad mit Freizeitanlagen vorhanden, Becken ist beheizt • Energetische Sanierung der Anlagen notwendig <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Gemeinschaftseinrichtung • Attraktivität fördern • Barrierefreier Ausbau <u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreie Erreichbarkeit des Schwimmbeckens schaffen (Einstiegshilfe) • Eingangssituation behindertengerecht erstellen • Sanierungsmaßnahmen (z. B. Pumpen) • Erneuerung der Folie 		
Planungsskizzen/Fotos  <i>Eingang Freibad</i>		

HÖ 3 Umfeldgestaltung Zugang ehemaligem Bergwerk „Mariagluck“		
Ortschaft Höfer (Gemeinde Eschede)		
Handlungsfeld: 1 Bevölkerung/Demographie u. a. (S. 66)		
Handlungsziele: 1.3 Heimatverbundenheit stärken (S. 71) 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung (S. 72) 4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen (S. 75) 5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes (S. 76)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 1.2 Gemeinschaftswesen fördern 5.2 Imageförderung/Marketing		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 2018	Umsetzung: 2018 - 2020	Kosten: ca. 50.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziel 2.4 Touristische und kulturelle Angebote ausbauen (S. 41)		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ehemaliges Bergwerk mit Vorplatz (Denkmal/Erinnerungsstätte) • Vorplatz/Eingangsbereich zum ehemaligen Bergwerk „Mariagluck“ mit mangelhafter Gestaltqualität • Gedenkstein/Erinnerungstafel kommen nicht zur Geltung • Fehlende Aufenthaltsqualität <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung Aufenthaltsqualität für Radwanderer und Naherholungssuchende, (Radwander-)Rastplatz • Verbesserung der Wahrnehmung, Aufwertung und Freistellung des Gedenksteins/Erinnerungstafel • Stärkung der dorfspezifischen Charakteristik • Barrierefreiheit schaffen <u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Freischneiden u. Freistellung der Fläche • Beleuchtung • Sitzmöglichkeit schaffen (Sitz-Bank-Kombi, Fahrradanhänger) • Informationstafeln zu ehemaligem Bergwerk erstellen und installieren 		
Planungsskizzen/Fotos		
		
<i>Seilscheibe des ehem. Bergwerks</i>	<i>Einfahrt ehemaliges Bergwerk von der K 34</i>	



BE 1 Gestaltung DGH Beedenbostel mit Freiflächen		
BE 2 Neugestaltung des Umfeldes Schulstraße		
Ortschaft/Gemeinde Beedenbostel		
Handlungsfelder: alle (S. 66 – 68)		
Handlungsziel:		
<ul style="list-style-type: none"> 1.2 Gemeinschaftswesen fördern (S. 70) 2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen (S. 73) 3.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit (S. 75) 4.1 Erhalt/Verbesserung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen (S. 75) 5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes (S. 76) 		
Synergien zu anderen Handlungszielen:		
<ul style="list-style-type: none"> 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung 5.3 Imageförderung/Marketing 		
Träger: Kommune/ Landkreis	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 2018	Umsetzung: 2018 – 2020	Kosten: ca. 1.360.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker:		
<u>Handlungsfeld 1:</u> Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken (S. 39)		
Handlungsfeldziel 1.2 Die Lebensqualität steigern (S. 40) und 1.4 Generationenübergreifende oder zielgruppenspezifische Treffpunkte schaffen (S. 40).		
<u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40)		
Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen (S. 40) und		
2.2 Die Innenentwicklung stärken (S. 40)		
Projektbeschreibung		
<u>Bestand:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Dorfmitte mit Dorfgemeinschaftshaus, Kindergarten/Spielplatz und Feuerwehr • Dorfgemeinschaftshaus zu klein (fehlender Versammlungsraum) • Freifläche mit saisonaler Nutzung als Festplatz mit Zelt und Schaustellern • ungenutztes, altes Feuerwehrhaus. • Uneinheitlich gestaltete Straßenräume (Asphalt, Natursteinpflaster, offene Randbereiche) • Alter Baumbestand (Eichen), große waldähnliche Parkfläche mit Skulpturen • Randliche Wohnbebauung und landwirtschaftliche Gehöfte • Ungenügendes Stellplatzangebot 		
<u>Zielsetzung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Attraktivierung und Intensivierung des Gemeinschaftslebens • Verbesserung der Aufenthalts-, Erlebnis- und Gestaltqualität • Stärkung der dorfspezifischen Charakteristik • Beibehaltung der Festplatznutzung • Nachnutzung des Feuerwehrhauses 		
<u>Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamträumliche barrierefreie Neugestaltung der Straßen- und Freiräume mit Platzbildung • Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses (Neubau) • Neuordnung der Stellplatzflächen, Anlage von Gehwegen im Rundgangsystem • Dorfspezifische Oberflächengestaltung der Straßenräume mit vorhandenem Natur- und Betonsteinpflaster • Sanierung des alten Feuerwehrhauses • Erweiterung der Grünfläche Luttersche Straße durch Straßenrückbau 		

- Platzgestaltung vor Haus Luttersche Str. 4
- Üppige Durchgrünung mit Spontan- und Ruderalvegetation, raumbildende Hecken
- Atmosphärische Beleuchtung
- Kosten nach Abschnitten:
 - Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus ca. 269.000 €
 - Platzraum Unter den Eichen ca. 79.000 €
 - Vorbereich Dorfgemeinschaftshaus ca. 262.000 €
 - Westliche Schulstraße ca. 219.000 €
 - Kreuzungsbereich Schulstraße ca. 104.000 €
 - Östlich Schulstraße ca. 168.000 €
 - Südliche Straße Unter den Eichen ca. 134.000 €
 - Bauminsel Ecke Luttersche Straße ca. 79.000 €
 - Vorbereich Haus Nr. 4 Luttersche Straße ca. 47.000 €

Planungsskizzen/Fotos



Schulstraße Richtung Osten



Dorfgemeinschaftshaus von Norden





Seniorenheim an der Schulstraße



Skulpturen "Die Geschworenen" im Eichenhain



Planung: Prof. Dr.-Ing. Rainer Hobigk, Stand: 13.07.2017

BE 6 Anlage Rad- und Fußweg zur Grünanlage Höfersche Straße		
Ortschaft /Gemeinde Beedenbostel		
Handlungsfeld: 2 Nutzungen/Infrastruktur (S. 66)		
Handlungsziele: 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung (S. 72) 4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen (S. 75) 5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes (S. 76)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 1.2 Gemeinschaftswesen fördern		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 2	Wirkung: Für das einzelne Dorf
Zeitraumen: Planung: 2017 – 2018	Umsetzung: 2018 - 2020	Kosten: ca. 80.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker:		
<u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen (S. 40) und 2.4 Touristische und kulturelle Angebote ausbauen (S. 41)		
Projektbeschreibung		
<u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Fuß- und Radwegeverbindung zw. Grünanlage an der Höfersche Straße und Wohngebiet am Oher Weg unzureichend ausgebaut (Trampelpfad) 		
<u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer barrierefreien Fuß- und Radwegeverbindung • Schaffung Aufenthaltsqualität • Stärkung der dorfspezifischen Charakteristik 		
<u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des bestehenden Weges (1.000 lfm x 80 € = ca. 80.000 €) 		
Planungsskizzen/Fotos		
		
<i>Blick von Wohngebiet Oher Weg Richtung Osten</i>	<i>Trampelpfad bei Grünanlage mit Aschau-Querung</i>	

G 1+2 Bau Dorfgemeinschaftshaus mit Spielplatz Gockenholz		
Ortschaft Gockenholz (Gemeinde Lachendorf)		
Handlungsfeld: 1 Bevölkerung/Demographie u. a. (S. 66)		
Handlungsziel: 1.2 Gemeinschaftswesen fördern (S. 70) 2.1 Sicherstellung der Grundversorgung (S. 71) 2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen (S. 73)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 2018	Umsetzung: 2018 - 2020	Kosten: ca. 1.050.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker:		
<u>Handlungsfeld 1:</u> Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken (S. 39) Handlungsfeldziel 1.2 Die Lebensqualität steigern (S. 40) und 1.4 Generationenübergreifende oder zielgruppenspezifische Treffpunkte schaffen (S. 40).		
<u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen (S. 40) und 2.2 Die Innenentwicklung stärken (S. 40)		
Projektbeschreibung		
<u>Bestand:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Kein (wettergeschützte) Treffpunkt für gemeinschaftliche Aktivitäten vorhanden • Kein Spielplatz im Ort vorhanden 		
<u>Zielsetzung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer Begegnungsstätte für Vereine und Bürger/innen(barrierefrei) 		
<u>Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Grundstückserwerb (ca. 100.000 €) • Multifunktionaler Dorfplatz mit Aufenthaltsqualität, Grill, Spiel- und Sportnutzungen für Kinder und Jugendliche (z. B. Spielplatz, Bolzplatz, Übungsplatz für Jugendfeuerwehr) (ca. 50.000 €) • Bau eines Dorfgemeinschaftshauses (ca. 900.000 €) 		

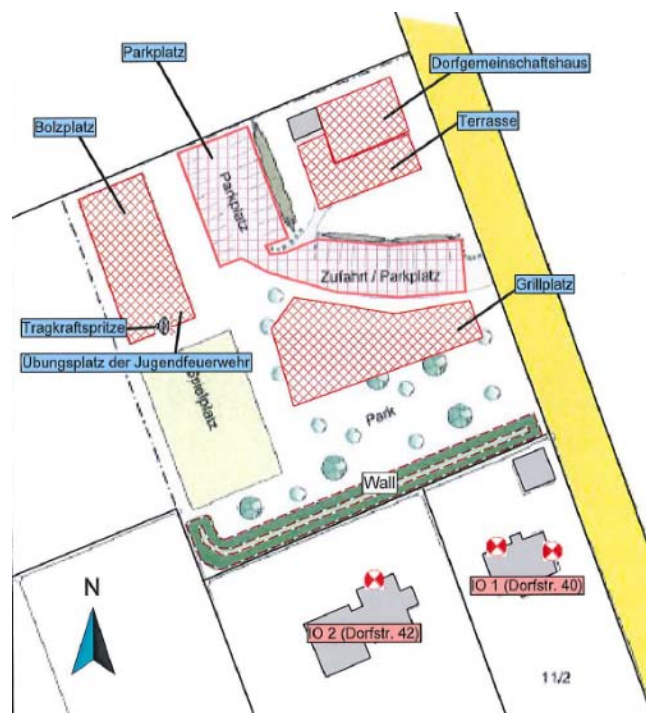
Planungsskizzen/Fotos




Blick nach Westen




Luftbild Gockenholz



Übersichtsplan aus Immissionsgutachten TÜV-Nord, Stand: 30.03.2017

G 3 Anbindung Bushaltestelle Heideeck		
Ortschaft Gockenholz (Gemeinde Lachendorf)		
Handlungsfeld: 3 Verkehr/Mobilität (S. 67)		
Handlungsziel: 3.1. Erhalt und Verbesserung der Mobilität/Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen (S. 74) 3.2 Verkehrssicherheit erhöhen (S. 75)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 2.1 Sicherstellung der Grundversorgung 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 2018	Umsetzung: 2018 - 2020	Kosten: ca. 20.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 1:</u> Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken (S. 39) Handlungsfeldziel 1.3 Die Mobilität ausbauen (S. 40).		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Gehweg auf Straßenseite der Haltestelle aus Richtung Celle vorhanden • Keine Querungsmöglichkeit an L 282 für Haltestelle <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer Fußwegverbindung im Bereich Bushaltestelle L 282 bis Kreisel • Straßenbeleuchtung • Barrierefreier Ausbau <u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage Straßenbeleuchtung und Fußweg für Haltestelle aus Richtung Celle zu Querungsmöglichkeit am Kreisverkehr 		
Planungsskizzen/Fotos  <p style="text-align: center;"><i>L 282 Blick von Kreisverkehr Richtung Celle</i></p>		

G 5 Umfeldgestaltung Feuerwehrhaus		
Ortschaft Gockenholz (Gemeinde Lachendorf)		
Handlungsfeld: 1 Bevölkerung/Demographie u. a. (S. 66)		
Handlungsziel: 1.2 Gemeinschaftswesen fördern (S. 70) 2.1 Sicherstellung der Grundversorgung (S. 71) 2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen (S. 73)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 2	Wirkung: Für das einzelne Dorf
Zeitraumen: Planung: 2017 – 2018	Umsetzung: 2018 - 2020	Kosten: ca. 20.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 1:</u> Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken (S. 39) Handlungsfeldziel 1.4 Generationenübergreifende oder zielgruppenspezifische Treffpunkte schaffen (S. 40).		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> Keine Aufenthaltsqualität im Umfeld des Feuerwehrhauses Einfriedung der Anlage fehlt <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Attraktivierung der Freifläche des Feuerwehrhauses <u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> Raumwirksame Einfriedung mit barrierefreiem Aufenthaltsbereich schaffen (ca. 20.000 €) 		
Planungsskizzen/Fotos  <i>Feuerwehrhaus aus südlicher Richtung</i>		

J 1-6 Ortsdurchfahrt Jarnsen mit Dorfmitte		
Ortschaft Jarnsen (Gemeinde Lachendorf)		
Handlungsfelder: alle (S. 66 – 68)		
Handlungsziele: 1.2 Gemeinschaftswesen fördern (S. 70) 2.1 Sicherstellung der Grundversorgung (S. 71) 3.2 Verkehrssicherheit erhöhen (S. 75) 4.1 Erhalt/Verbesserung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen (S. 75) 5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes (S. 76)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung 5.2 Imageverbesserung		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 18 Umsetzung: 2018 - 2020		Kosten: ca. 920.000 € (Anteil der Gemeinde)
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 1:</u> Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken (S. 39) Handlungsfeldziel 1.2 Die Lebensqualität steigern (S. 40) und 1.4 Generationenübergreifende oder zielgruppenspezifische Treffpunkte schaffen (S. 40). <u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen (S. 40) und 2.2 Die Innenentwicklung stärken (S. 40)		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Aufenthaltsqualität des Feuerwehrgeländes, ungeordnete Zuwegung zu Feuerwehrhaus und Parkplatz, unzureichend nutzbarer Aufenthaltsraum im Feuerwehrhaus • Stark befahrene Ortsdurchfahrt (K 42 /K 80) ohne dorfspezifische Charakteristik • Keine merkfähige Wahrnehmung der Ortsein-/Ausfahrten • Sanierungsbedürftige Fahrbahn mit erneuerungsbedürftiger Entwässerung • Lückenhafte vegetative Raumkanten • Fehlende Spielmöglichkeiten • 4 verschiedene Bushaltestandorte • Fehlende Ortsmitte • Unbefestigte Einmündungen von Seitenstraßen • Uneinheitlich gestaltete Straßenräume (Asphalt, Natursteinpflaster, offene Randbereiche) • Alter Baumbestand bes. am Eichenhain <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreie Neugestaltung der Ortsdurchfahrt • Neuordnung und Attraktivierung des Feuerwehrgeländes • Verminderung der Geschwindigkeit des Durchgangsverkehrs, Ausbildung einer Allee an der K 42 / K 80, Markierung der Ortseingänge • Fahrbahnverengung und Begrünung der Einmündung Barnbruch K 42 / K 80 • Schaffung einer neuen Dorfmitte mit Buswartepavillon und Platzbildungen • Bündelung der 4 Bushaltestellen 		

- Attraktivierung des Dorfplatzes
- Neugestaltung des Einmündungsbereiches Tränkeweg für Feuerwehr und Wanderweg zur Furt

Maßnahmen:

- Barrierefreie Neugestaltung der Ortsdurchfahrt (Oberflächen, offene Entwässerung, Baumallee) mit Gehwegen durch Landkreis (1.650.000 € (Gesamt), 340.943 € (Anteil Gemeinde))
- Aufwertung des Feuerwehrgebäudes/Umfeld (Versammlungsraum, Zuwegung/Pergola, Terrasse/Grill), Verlagerung und Neuanlage des Parkplatzes, Anlage eines Spielplatzes, atmosphärische Beleuchtung (ca. 1.300 m² x 80 € + Geräte = 250.000 €)
- Schaffung merkfähiger Torsituationen an den Ortsein-/Ausfahrten (Skulpturen, Baumtore, Beleuchtung)
- Neugestaltung Einmündung Barnbruch K 80 /K 42 (Pflanzinsel mit Baumreihe und Unterpflanzung, Fortführung des Gehweges bis Dorfplatz)
- Dorfmittelpunkt „Eichenhain“ ausbilden (Platzbildung mit Bänken und Beleuchtung, Zusammenfassung der Bushaltestellen mit Mehrzweckpavillon, Anlage von Buscaps, artenreiche Unterpflanzung) (Grunderwerb ca. 50.000 € + 100.000 € = 150.000 €)
- Attraktivierung Dorfplatz (Neuordnung der randlichen Grünbereiche, Bauminsel ggf. mit Brunnen, atmosphärische Beleuchtung) (ca. 30.000 €)
- Ausbau der Straße Rischberg (Befestigung der Straßenoberfläche, Ausbau der Einmündung zur K 42) ca. 150.000 €)

Planungsskizzen/Fotos



Ortsdurchfahrt Jarnsen



Dorfmitte Eichenhain Blick von K 42



Dorfplatz in Jarnsen



Feuerwehr-Grundstück Blick nach Westen



Detailplanung „Feuerwehrgelände“, Planung: Prof. Dr.-Ing. Rainer Hobigk, Stand: 01.04.2017





Detailplanung „Eichenhain“, Planung: Prof. Dr.-Ing. Rainer Hobigk, Stand: 01.04.2017



Detailplanung „Dorfplatz“, Planung: Prof. Dr.-Ing. Rainer Hobigk, Stand: 01.04.2017



Detailplanung „Einmündung Rischberg“, Planung: Prof. Dr.-Ing. Rainer Hobigk, Stand: 01.04.2017


J 7 Anbindung und Ergänzung Rundweg		
Ortschaft Jarnsen (Gemeinde Lachendorf)		
Handlungsfelder: 2 Nutzungen/Infrastruktur (S. 66) und 4 Grün- und Freiräume (S. 67)		
Handlungsziele: 1.3 Heimatverbundenheit stärken (S. 71) 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung (S. 72) 4.1 Erhalt/Verbesserung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen (S. 75)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes 5.2 Imageverbesserung		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 18 Umsetzung: 2018 - 2020		Kosten: ca. 200.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziel 2.4 Touristische und kulturelle Angebote ausbauen (S. 41)		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Anbindung des in Teilen bestehende Wanderwegs an den Ort und Ausbau als Rundwanderweg • Bestehender Weg nicht barrierefrei ausgebaut und nicht durchgehend befestigt • Querungsmöglichkeit der Lachte fehlt <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Rundweges für Spaziergänger ums Dorf: Verbindung des Gehwegs "Barnbruch" mit dem Abzweig zur Lutter ("Himmelreich") außerhalb des Dorfes einerseits und Anschluss an den nördlichen Bereich des Eichenhains andererseits • Erhalt und Entwicklung von Freizeit, Tourismus und Naherholung • Barrierefreier Ausbau des Rundwegs <u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung in Rundgangsystem („Himmelreich“) (270 lfm x 2 m x 80 € = 43.200 € + Brücke = ca. 100.000 € + 300 lfm x 3 m x 40 € = 36.000 € + Barrierefreiheit = ca. 20.000 € = 200.000 €) 		
Planungsskizzen/Fotos		
		
<i>Tränkeweg Richtung Norden (links neben der Scheune geht der „Weg“ los)</i>		<i>Furt der Lachte Richtung Norden</i>

BU 1 Gestaltung Dorfplatz Bunkenburg		
Ortschaft Bunkenburg (Gemeinde Lachendorf)		
Handlungsfeld: 5 Ortsbild/Image u. a. (S. 68)		
Handlungsziele: 1.2 Gemeinschaftswesen fördern (S. 70) 1.3 Heimatverbundenheit stärken (S. 71) 2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen (S. 73) 4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen (S. 75) 5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes (S. 76)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 1	Wirkung: Für die Dorfregion
Zeitraumen: Planung: 2017 – 2018	Umsetzung: 2018 - 2020	Kosten: ca. 100.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 1:</u> Demografischer Wandel, regionale Daseinsvorsorge, Lebensqualität im ländlichen Raum sichern und stärken (S. 39) Handlungsfeldziel 1.4 Generationenübergreifende oder zielgruppenspezifische Treffpunkte schaffen (S. 40) <u>Handlungsfeld 2:</u> Leben im Dorf – Leben mittendrin (S. 40) Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen (S. 40) und 2.2 Die Innenentwicklung stärken (S. 40)		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Dorfplatz ohne gestalterische und funktionale Signifikanz • Fehlende Aufenthaltsqualität <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Aufenthalts-, Erlebnis- und Gestaltqualität • Hervorhebung der Erinnerungsstätte (100 Jahre Aufsiedlung) • Stärkung der dorfspezifischen Charakteristik • Barrierefreier Ausbau <u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einmündungsbereich der Straße am Kiebitzmoor zu Kampfstraße (K 71) durch dorfbildprägende Pflasterung hervorheben • Platz mit dem Erinnerungsstein gestalterisch einbinden • Gräben verrohren • Sitzgelegenheiten schaffen 		

Planungsskizzen/Fotos



Dorfmitte aus Richtung Süden

BU 3 Ausbau innerörtlicher Wegeverbindung		
Ortschaft Bunkenburg (Gemeinde Lachendorf)		
Handlungsfeld: 5 Ortsbild/Image u. a. (S. 68)		
Handlungsziele: 3.2 Verkehrssicherheit erhöhen (S. 75) 4.1 Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen (S. 75) 5.1 Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes (S. 76)		
Synergien zu anderen Handlungszielen: 1.2 Gemeinschaftswesen fördern 2.4 Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus und Naherholung 2.5 Erhalt und Entwicklung von Gemeinschaftsanlagen		
Träger: Kommune	Priorität im DE-Plan: 2	Wirkung: Für das einzelne Dorf
Zeitraumen: Planung: 2017 – 2018	Umsetzung: 2018 - 2020	Kosten: ca. 60.000 €
Umsetzung dient ILEK Lachte-Lutter-Oker: <u>Handlungsfeld 2: Leben im Dorf – Leben mittendrin</u> (S. 40) Handlungsfeldziele 2.1 Die dörflichen Strukturen erhalten und ausbauen (S. 40)		
Projektbeschreibung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindung zwischen alter Schule und Dorfgemeinschaftshaus mit alten Betonplatten nicht verkehrssicher und barrierefrei • Fehlende Aufenthaltsqualität <u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit • Verbesserung der Aufenthalts-, Erlebnis- und Gestaltqualität • Stärkung der dorfspezifischen Charakteristik <u>Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Rückbau der alten Betonbefestigung und Erneuerung des Belags (250 m x 2 m X 80 € = 40.000 € + ca. 20.000 € für Beleuchtung) 		
Planungsskizzen/Fotos  <p style="text-align: center;"><i>Wegeverbindung, Blick aus Richtung Norden</i></p>		

5.4 Kosten- und Finanzübersicht

In der folgenden Übersicht sind die Kosten der Projekte zusammengefasst, zu denen ein Steckbrief erstellt wurde. Also nur Maßnahmen der Priorität 1 oder Priorität 2, die kurzfristig umgesetzt werden sollen, bzw. die eine Anstoßwirkung haben.

Maßnahme	Priorität 1 [€]	Priorität 2* [€]
DR 1 Ausbau Aschauwanderweg	150.000	
DR 2 Straßenbeleuchtung optimieren	2.250.000	
DR 3 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum	50.000	
DR 4 Ortsbegrünung	288.000	
DR 5 Gestaltung Ortsdurchfahrt/Ortseingänge	360.000	
E 1 Freiraumgestaltung kommunikatives Zentrum Glockenkolk	1.500.000	
E 5 Modernisierung Freibad/Freizeitanlage	250.000	
HA 1 Freiraumgestaltung Schützenheim	95.000	
HA 3 Aufwertung Umfeld DGH/Grethehof	120.000	
HÖ 1 Modernisierung Freibad/Freizeitanlage	250.000	
HÖ 3 Umfeldgestaltung Zugang ehemaligem Bergwerk „Mariagluck“	50.000	
BE 1 + BE 2 Gestaltung Ortsmitte DGH/Schulstraße	1.360.000	
BE 6 Anlage Rad- und Fußweg zur Grünanlage Höfersche Straße		80.000
G 1 + G 2 Einrichtung Dorfgemeinschaftshaus und Spielplatz	1.050.000	
G 3 Anbindung Bushaltestelle Heideeck	20.000	
G 5 Umfeldgestaltung Feuerwehrhaus		20.000
J 1 – J 5 Ortsdurchfahrt Jarnsen und Rundweg	920.000	
J 6 Anbindung und Ergänzung Rundweg	200.000	
BU 1 Gestaltung Dorfplatz	100.000	
BU 3 Ausbau innerörtliche Wegeverbindung		60.000
Summe der Maßnahmen nach Prioritäten	9.013.000	160.000
Summe aller Maßnahmen	9.173.000	

* Priorität 2 mit kurzfristiger Umsetzung geplant, Maßnahme mit Anstoßwirkung

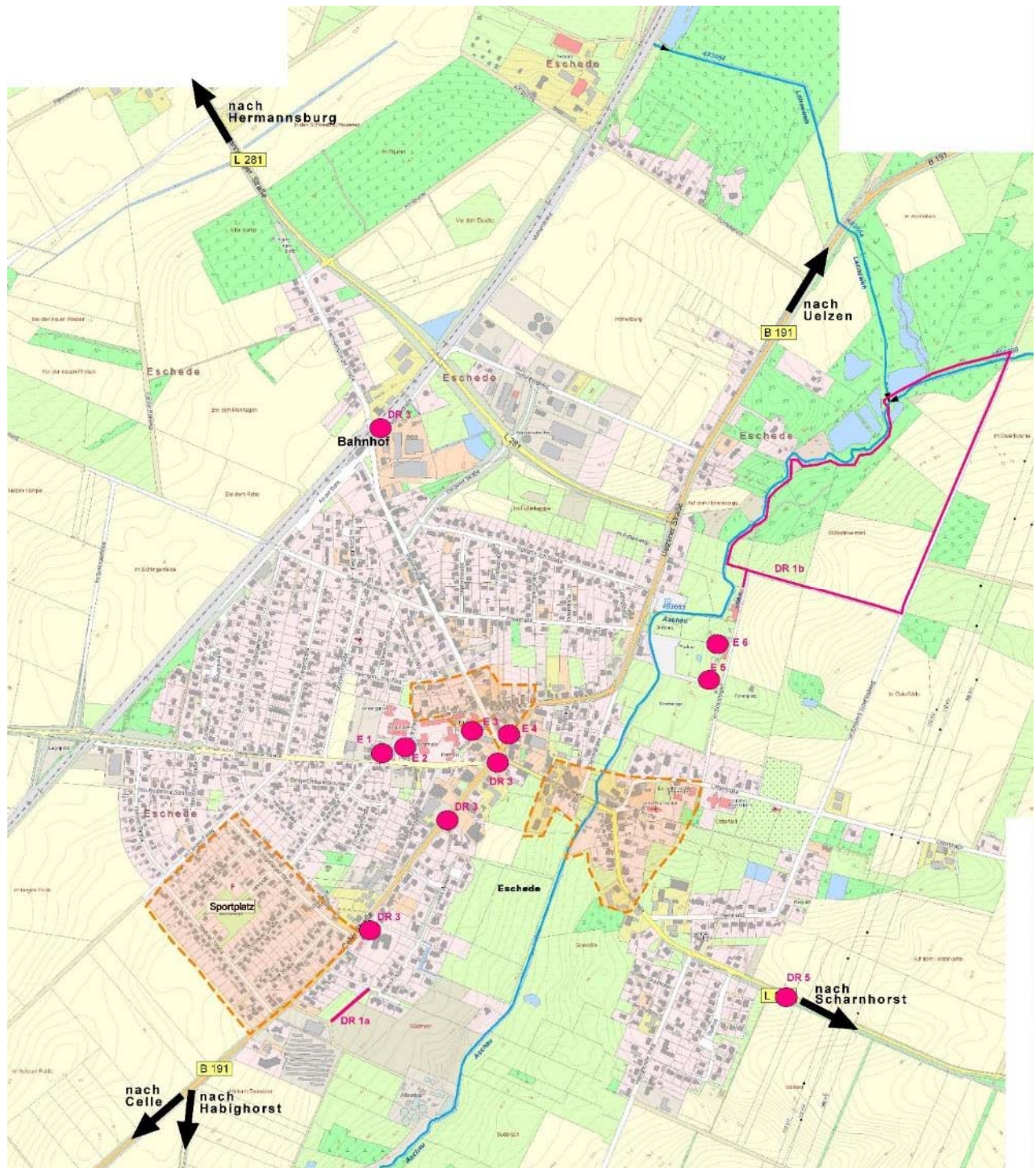
5.5 Verortung der Maßnahmenbeispiele in Plänen

Den Beschreibungen der Ortschaften folgen Pläne, die einen Überblick über die Ausgangssituation der Orte sowie des Gewässernetzes der Region bieten. Die Legende zu diesen Plänen ist in Anhang 1 „Legende zu Plänen der Ausgangssituation“ zu finden.

Quelle der Kartengrundlage dieser Pläne ist:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017, LGLN, 21.08.2017)

Eschede



Ortschaft Eschede

Habighorst



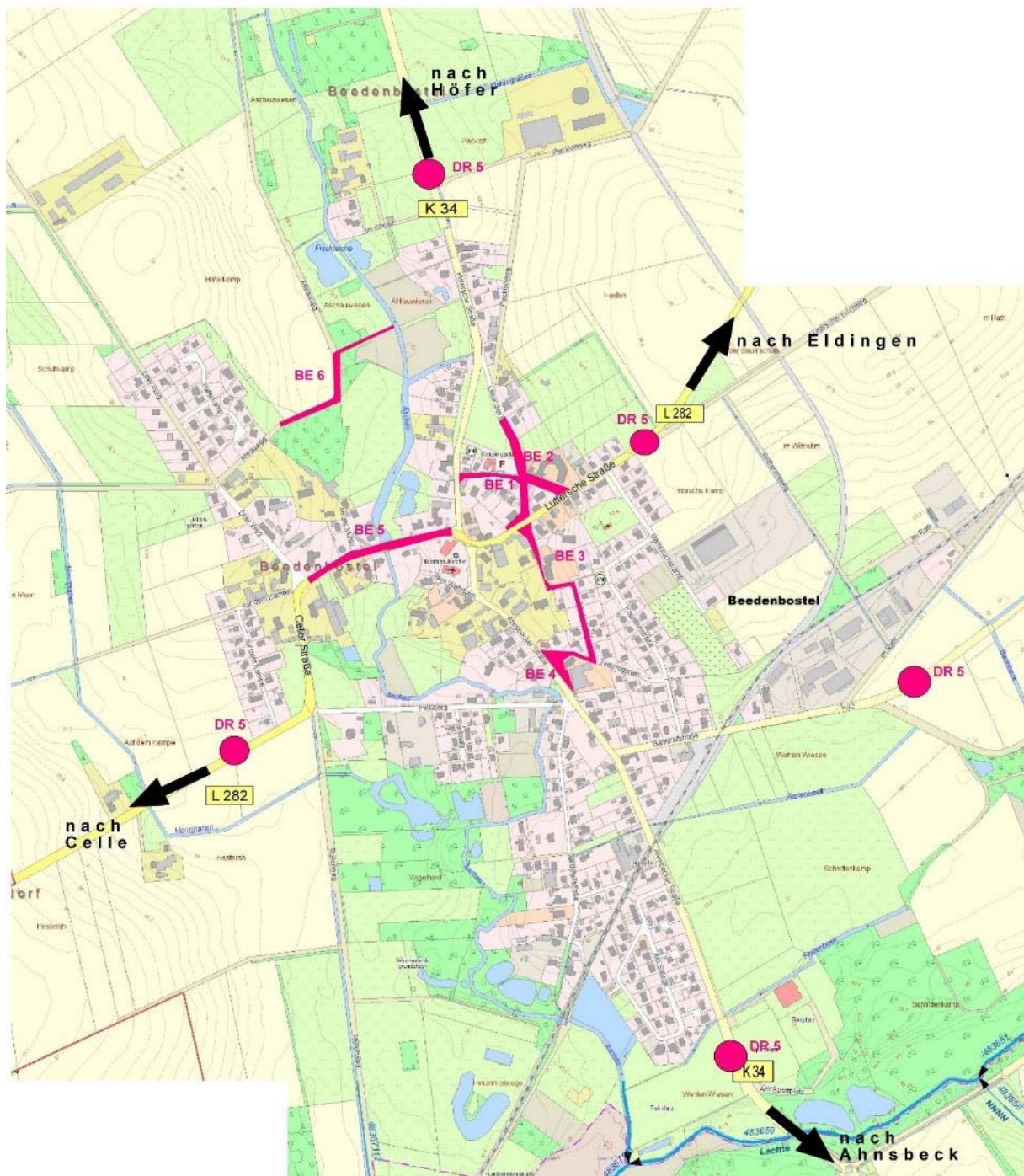
Ortschaft Habighorst

Höfer



Ortschaft Höfer

Beedenbostel



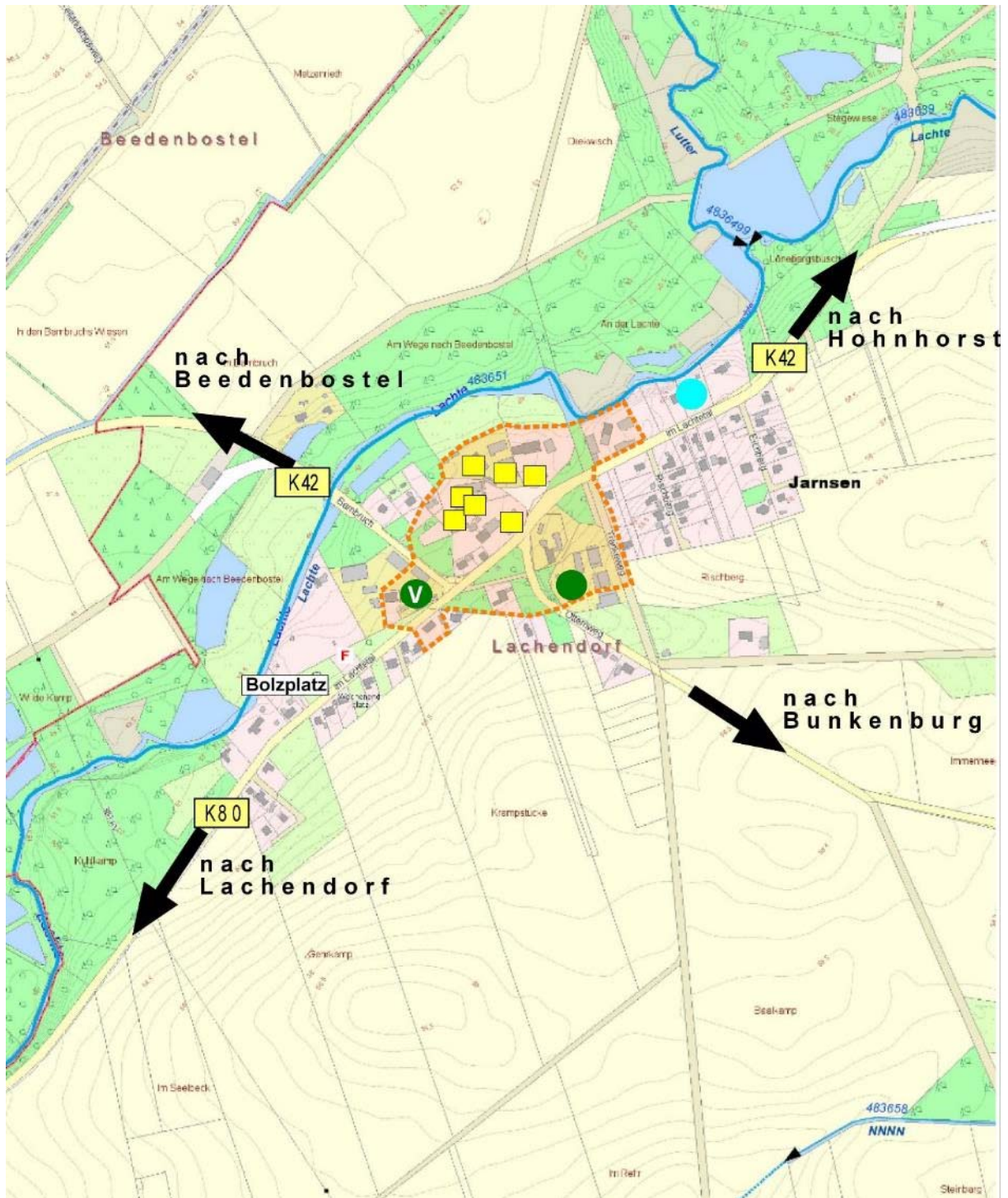
Ortschaft Beedenbostel

Gockenholz



Ortschaft Gockenholz

Jarnsen



Ortschaft Jarnsen

Bunkenburg



Ortschaft Bunkenburg

5.6 Gestaltempfehlungen

Das Ortsbild wird maßgeblich durch die privaten Bauten und Freiflächen geprägt, insbesondere durch die von öffentlichen Räumen sichtbaren.

Die Besonderheit der Ortschaften wird durch markante und sich in ähnlicher Form wiederholende Merkmale gebildet. Nur wenn gemeinsame Merkmale vorhanden sind, kann eine spezifische Orts-Charakteristik bestehen. Ein Ort mit eigenem Charakter bietet Bewohnern und Besuchern eine höhere Wohn- und Lebensqualität als ein anonymes Ort, der ist „wie jeder andere auch“. Prägende Merkmale des Dorfes sollten daher erhalten werden.

Für eine flexible Beurteilung und zur Abstimmung baulicher und freiraumplanerischer Maßnahmen sind daher fachliche Beratungen wichtig. Nach Absprache mit dem begleitenden Planungsbüro, den Gemeindeverwaltungen und dem Amt für regionale Landesentwicklung können bauliche Ausführungen möglich sein, die von den unten beschriebenen abweichen.

Die im Folgenden aufgeführten Merkmale sind für die Altdorfbereiche typisch und werden daher in der Regel bei Veränderungen in diesen Bereichen angestrebt. Die Auflistung bietet einen ersten Anhaltspunkt und gilt natürlich auch für öffentliche Maßnahmen. Weitere für die Dorfregion typische Bereiche sind Siedlungsbereiche, die durch Werkshäusern aus den 50er Jahren. Bei Veränderung sollte in Absprache mit der Gemeindeverwaltung und dem Amt für regionale Landesentwicklung eine dem jeweiligen Gebiet typische Gestaltung angestrebt werden.

5.6.1 Bauliche Gestaltempfehlungen

Sämtliche Holzteile bzw. Holzgewerke sind vorzugsweise aus heimischen oder pine (nordischen) Bauhölzern zu fertigen, Tropenhölzer sind nicht zulässig.

Gebäude (Haupt-/Wohngebäude)

Baukörper

- Langgestreckter, rechteckiger Bau, Proportionen bei Neubauten in Anlehnung an alte Gebäude
- Fassadenhöhe traufenseitig max. 1,5 Geschosse



Beispiel

Fassade

- einfach gebrannter Klinker in naturrot, oder
- Fachwerk mit Klinker-Ausfachungen oder hell verputzten Ausfachungen (dabei hat das Verfugen mit hochelastischem Mörtel zu erfolgen. Auf dauerelastische Kitte ist zu verzichten), oder
- Längsgerichtete, senkrechte Holzverschalung als Deckelschalung oder mit Deckleisten, bei Behandlung mit einem Anstrichmittel sind offenporige, nicht weiße, farbige (z. B. grün, grünblau oder braun) oder transparente Anstrichmittel zu verwenden.
- Farbe bei Klinker: naturrot
- Fassadenbegrünungen
Fassadenbegrünungen sind insbesondere bei ortsuntypischen Gebäuden wünschenswert, aber auch bei anderen Gebäuden zu befürworten. Zu Kletterpflanzen s. Pflanzliste.



Beispiel Fassade



Beispiel Fassadenbegrünung

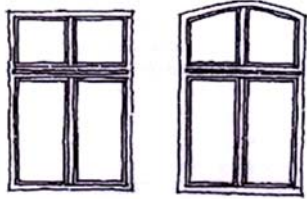
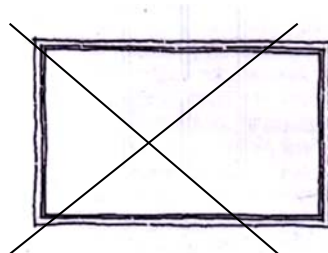
Dächer

- Farbe: naturrot
- Es sollten (einfach) gebrannter Tonziegel als Hohlpfanne oder Hohlfalzziegel genutzt werden, in Ausnahmefällen können große Dachflächen auch andere Texturen oder Materialien genutzt werden
- Form: gleichschenkliges großflächiges Sattel- oder Krüppelwalmdach
- Dachraumbelichtung durch Gauben und Zwerchgiebel, Länge der Gaube max. 1/3 der Gesamtfirstlänge, seitlich ein Abstand zur Giebelwand von mind. 2 m
- Dachgauben seitlich mit senkrechten Holzverschalungen, Deckelschalung oder mit Deckleisten Sichtbare Holzteile ggf. mit offenporigen, farbigen (nicht weiß) oder naturbelassenen Anstrichmitteln behandeln.
- Dachneigung: steil, ca. 42° - 50°, Dachüberstand an alten Gebäuden orientiert
- Dachrinnen: Materialien, die Patina ansetzen können (Zink, Kupfer), Anstrich mit matten, elastischen Farben
- Ortgang: Stirn- oder Deckbrett aus heimischen Hölzern oder Ortgangwinkelsteinen
- Dachüberstände nicht mehr als 30 cm bzw. 1-1,5 Dachpfannen
- Verkleidung des Schornsteinkopfes auf der Kragplatte mit einem naturroten geschälten Stein neu aufmauern bzw. mit entsprechenden Sparverblender verkleiden
- Der Dachüberstand als Traufunterschaltung auf oder zwischen den Sparren auszubilden

*Beispiel*

Fenster

- Stehende Fensterformate, Teilung sollte angestrebt werden, keine aufgeklebten oder innenliegenden Sprossen, vorzugsweise zweiflügelig, Oberlichter erst ab 1,60 Fensterhöhe
- Heimisches Holz mit gedeckten Farbanstrichen (keine Kunststofffenster, keine ‚grellen‘ Farben)
- in der Regel symmetrische oder teilsymmetrische Anordnung
- Hölzerne Klapppläden, keine Außen aufgesetzten Kunststoff-Rollläden
- Ausschließlich klares, farbloses Glas verwenden

*Stehende Fensterformate mit Teilung**Keine liegenden Fensterformate**Beispiel*

Türen, Tore

- aus Holz (kein Tropenholz) und Glas in schlichtem Dekor
- gedeckte Farbanstriche wie dunkelgrün, braun oder natur, keine ‚grellen‘ Farben oder Weiß,
- Einfache Abschleppungen mit Hohlpfannen, Vorbauten mit Satteldach oder auch schlichte Stahl- oder Glaskonstruktionen als Eingangsbereich
- Tore in Holz, zweiflügelig, ggfs. gedeckter Farbanstrich, eine einfache Form mit Scharnieren/Beschlägen verziert.
- Nebentüren/Türen von Nebengebäude, sollten untergeordnet (der Funktion entsprechend) gestaltet sein

Keller:

- Anbauten statt Keller

Nebengebäude, Garagen

Nebengebäude werden als charakteristisches Merkmal von Hofanlagen sehr befürwortet.

Zur Hofbildung ist es erforderlich, dass Nebenanlagen die Sprache der Hauptgebäude aufnehmen, d. h. in ihrer Proportion entsprechend ausgebildet sind (Anpassung der Nebengebäude in Form und Gestalt an das Haupthaus) und dazu ‚stimmige‘ Materialien und Farben aufweisen:

- Kubatur: längs gestreckter Bau, für Carports kann das Vorbild der Längsdurchfahrtscheune/Wagenschauer dienen
- Dächer: Wie das Haupthaus steil geneigt (ca. 45°), Satteldach, bei größeren Gebäuden Krüppelwalmdach, bei angebauten Gebäuden Pultdach (keine Flachdächer oder flach geneigten Dächer), Dachdeckung mit roten Ziegeln (s. vorige Seite „Dächer“)
- Fassade: Holz mit Orts typischer Längslattung, einfach gebrannter, roter Klinker oder Fachwerk mit Klinker- oder Natursteinausfachungen, ggf. hell verputzt
- Lage: Freistehend oder angebaut
- Höhe: Bei freistehenden Nebengebäuden Traufhöhe max. 2,50 m (Ausnahmen nur, wenn bereits höhere ortsbildtypische Nebengebäude im Ensemble), bei angebauten Nebenanlagen Traufhöhe max. des Haupthauses
- Tore: Aus Holz mit gedeckten Farbanstrichen (kein Tropenholz, keine ‚grellen‘ Farben oder Weiß, Verwendung gedeckter Farben wie dunkelgrün, braun oder natur belassen)
- Für leerstehende oder untergenutzte, ehemaligen Wirtschaftsgebäude werden neue Nutzungen ausdrücklich befürwortet (und einem Abriss vorgezogen).



Beispiel



Beispiel



Beispiel

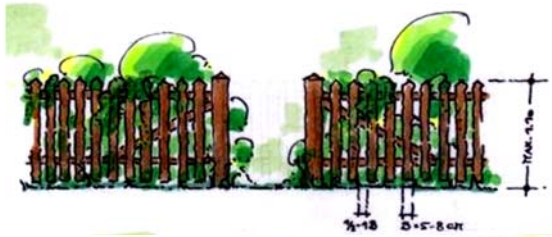
Gebäudeanordnung

Anlehnung an Hofstrukturen: Keine additiv monotone ‚Aufreihung‘ entlang der Straßen, sondern lebendig aufgelockerte Lage in Hofform. Wohngebäude mit Abstand zu Verkehrsflächen, Nebengebäude können auch direkt an der Straße liegen, wenn sie vom Hof her erschlossen werden.

Einfriedungen

An Straßen

- möglichst Hecken (aus Hainbuchen, Liguster oder frei wachsende Hecken aus (Blüh-)Sträuchern) oder
- Holz-Staketenzaun, wobei die Lattenbreite 6 cm nicht überschreiten darf, Staketenzaun mit Mauersockel oder
- Mauern aus (einfach) gebranntem, roten Klinker oder Natursteinen (Feldsteinen);
- Kombinationen der angegebenen Varianten sind möglich
- Höhe der Einfriedungen: 0,80 m - 1,20 m
- Holzfarbe (natur/unbehandelt und braun, kein reinweiß, keine auffällig-klalligen Farben)



Zwischen Grundstücken

- keine abschirmenden, stark trennend wirkenden Eingrenzungen (großräumige Freiflächen bewahren, Hofcharakter stärken)
- An Grundstückszugängen sind ‚Hausbäume‘ wünschenswert (mindestens 1 Baum/Grundstück sollte straßenraumwirksam sein, wenn möglich).

An Grundstückszugängen sind ‚Hausbäume‘ wünschenswert.



Freiflächen

Hofflächen/versiegelte Flächen

- Befestigung: großfugiges Pflaster; wenn möglich unbefestigte, grüne Seitenräume (z. B. mit gefälligen Stauden bzw. zweijährigen Pflanzen wie Malve, Fingerhut, Wegwarte, Schafgarbe, Königs- und Nachtkerze).
- Material: Natursteinpflaster, Betonstein mit Natursteingranulat-Aufsatz oder mind. großformatiges, gerumpeltes Betonsteinpflaster (in drei verschiedenen Brauntönen gemischt etwa 60:30:10) oder braunes Klinkerpflaster (keine roten, ‚glatten‘ Klinker).
- Anzahl unterschiedlicher Materialien begrenzen
- Nur die Flächen befestigen, die zur Bewirtschaften und Zuwegung/Zufahrt notwendig sind.



Gärten/Grünflächen

- „Bauerngärten“
Dörflich-ländlich geprägte Gärten mit abwechslungsreicher Vegetation insbesondere an den Rändern und in Vorgärten (keine monotonen Messerhaarschnitt-Rasenflächen mit Koniferen-Eingrenzung) oder
- Wiese mit flächigem bzw. randlichem Laubbaumbestand (z. B. Obstbaumwiese oder Eichen)
- Dauerhafte Stauden- und Kräuterbeete sind in den Sichtbereichen zu bevorzugen.
- In Stauden-, Wiesen- und Rasenflächen können verstärkt auch Frühblüher (Zwiebelpflanzen wie Schneeglöckchen, Tulpen, Märzenbecher, Blaustern) integriert werden.
- Auf Nadelgehölze sollte grundsätzlich verzichtet werden.



5.6.2 Pflanzempfehlungen

Bäume

Bäume können in Einzelstellung, Reihung, Gruppierung oder linearer Doppelung Ensemblewirkungen mit der Bebauung und den Freiräumen entstehen lassen. Sie bilden Merkzeichen und Orientierungspunkte, überbrücken Baulücken oder schaffen eigene Raumwirkungen durch Verengungen, Aufweitungen oder Leitwände entlang der Straßen, Gebäudefluchten und zur offenen Landschaft. Die Wechselwirkung von Licht und Schatten rhythmisiert die Oberflächen von Freiräumen, spezielle Motive wie Hausbäume oder Baumtore schaffen unverwechselbare Raumqualitäten bis hin zu symbolischen und funktionalen Bezügen.

Die verschiedenen Teilbereiche erfordern unterschiedliche Maßnahmen. So sind die Ortsränder abwechslungsreich mit höheren und niedrigeren Wuchshöhen als 'grüne Kulissen' auszubilden, während engere Straßenräume mit geringeren Gebäudeabständen und diversen Grundstückszufahrten nur durch Einzelbäume an einer Straßenseite zu bepflanzen sind. Straßeneinmündungen, Platzaufweitungen und Ortseinfahrten können durch Baumgruppen markiert werden, während breitere Straßenräume durch dichte alleearartige Baumstellungen eine bessere, auf den Menschen bezogene Maßstäblichkeit erfahren. Dorfspezifische Anpflanzungen wie Obstbaumwiesen tragen wesentlich spezifischen Prägung des Ortsbildes bei.

Insgesamt wird zudem angestrebt, dass jedes Grundstück/jede(r) Einwohner/in wenigstens einen großkronigen Laubbaum als ‚Hausbaum‘ hat und pflegt. Auf Nadelgehölze sollte verzichtet werden. Baumreihen als Einfriedungselement, Baumtore als Eingangselement und Baumgruppen als Freiraumelement sind ausgesprochen wünschenswert zu erhalten bzw. neu zu pflanzen.

An Straßen und Plätzen mit altem Baumbestand sollten rechtzeitig Ergänzungs- und vollständige Neupflanzungen vorgenommen werden, um die nächste Generation an wirkungsvollen Straßenbäumen zu sichern.

Hecken

Ob in Form frei wachsender unterschiedlicher Gehölze oder als zusammenhängende Pflanzung einer Art und Sorte stellen Hecken ein unerschöpfliches Instrumentarium zur Gestaltung des öffentlichen Raumes und privater Grundstücke dar. Nicht nur zur Abgrenzung, Markierung oder als Sichtschutz eignen sich Hecken hervorragend und zudem kostengünstig als Leitmotiv räumlicher Gestaltung. Die 'grünen Mauern' trennen Fußwege vom Fahrverkehr, schaffen optische Verengungen und Verbindungen, bilden Räume und Durchlässe oder ergänzen Baumpflanzungen und flächiges Grün.

Orts typische Eingrünungen und Einfriedungen durch Hecken und Bäume werden auch für kleinere Hausgartenflächen ausdrücklich gewünscht.

Fassadenbegrünungen

Begrünungen an Fassaden sind sehr wünschenswert. Insbesondere in Bereichen, in denen wegen mangelnden Platzes keine `Hausbäume` im Vorgarten möglich sind, sind diese zu befürworten.

Fassadenbegrünungen tragen neben ihrer ökologischen und energetischen Wirkung wesentlich dazu bei, die gebaute, 'versteinerte' Umwelt aufzulockern, zwischen Kultur und Natur zu vermitteln sowie wenig ansprechende oder gar verunstaltende Bauteile, Fassaden, Dächer oder Mauern zu verdecken. Die ortstypisch anmutende Durchgrünung kann durch konzentrierte und 'üppige' Pflanzmaßnahmen ergänzt und in ihrer Wirkung maßgeblich verstärkt werden. Selbstklimmende, haftende oder schlingende Rankgewächse mit oder ohne Spaliere oder sonstige Kletterhilfen können dazu beitragen, monotone Wandflächen, Giebel, Gebäudeecken oder Nebenanlagen optisch zu beleben und zu einem Bild zu verschmelzen.

Pflanzenliste

Vorschläge für geeignete Gehölzarten:

Nachfolgend werden bodenständige, heimische Baum- und Straucharten aufgeführt, die für die Bepflanzungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung für den Raum der mittleren Allerniederung und der Heiden geeignet sind.

Um den Pflanzabstand der Gehölze richtig einschätzen zu können, wurden die Gehölze vereinfacht in vier Kategorien unterteilt und diese in der Pflanzenliste angegeben:

- B I** Bäume I. Ordnung mit einer Baumhöhe über 15 m und einer Kronenbreite von 8 - 15 m und mehr, Pflanzabstand und Reihenabstand betragen mind. 10 m
- B II** Bäume II. Ordnung mit einer Baumhöhe von 5 - 15 m und einer Kronenbreite von 4 - 8 m, Pflanzabstand und Reihenabstand betragen mind. 5 - 8 m
- S I** Sträucher I. Ordnung mit einer Strauchhöhe von 3 - 5 m und einer Strauchbreite von 2 - 4 m, Pflanzabstand beträgt 1,2 - 1,5 m, der Reihenabstand 1,2 - 2 m
- S II** Sträucher II. Ordnung mit einer Strauchhöhe von 1 -3 m und einer Strauchbreite von bis zu 2 m, Pflanzabstand beträgt 1,0 - 1,2 m, der Reihenabstand 1,0-1,5m

Hinweise für die Gehölzwahl gibt vor allem die potentielle natürliche Vegetation des Raumes.

Ebenfalls gefördert werden sollen alte Kulturgehölze – z. B. alte regionale Obstsorten und arten.

Um die heimischen und bodenständigen Gehölze an die dafür geeigneten Standorte zu pflanzen, werden diese getrennt nach Standorttypen und Wuchskategorien in den folgenden Tabellen aufgelistet. Genannt werden insbesondere die Arten, die einer gezielten Förderung bedürfen, um ihren Bestand zu sichern, z. T. aber auch altansässige Straucharten mit attraktivem Blütenansatz.

Trockene bis frische, vorwiegend sonnige Standorte:

BI -	Tilia cordata (Winterlinde) Quercus petraea (Traubeneiche) Prunus avium (Vogelkirsche) Juglans regia (Walnuss)	SI -	Juniperus communis (Gemeiner Wacholder) Laburnum anagyroides (Goldregen) Prunus spinosa (Schlehe) Philadelphus coronarius (Bauernjasmin) Syringa spec. (Flieder)
BII -	Acer campestre (Feldahorn) Betula verrucosa (Sand-Birke)	S II -	Rosa canina (Hundsrose) Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Spirea spec. (Spierstrauch) Rosa corymbifera (Hecken-Rose)

Frische bis wechselfeuchte Standorte:

BI	Quercus robur (Stieleiche) Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) Tilia cordata (Winterlinde) Tilia platyphyllos (Sommerlinde) Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Ulmus glabra (Bergulme) sylvestris (Wildapfel)	Malus
BII	Carpinus betulus (Hainbuche) Ulmus carpiniifolia (Feldulme) Sorbus aucuparia (Vogelbeere - Eberesche) Populus tremula (Zitterpappel) Prunus padus (Echte Traubenkirsche) Betula pubescens (Moor-Birke) Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)	
SI	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Corylus avellana (Gemeine Hasel) Crataegus monogyna (Eingriffel. Weißdorn) Crataegus laevigata (Zweigriff. Weißdorn)	
SII	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball) Rosa canina (Hundsrose) Ribes rubrum (Rote Wald-Johannisbeere) Ribes uva-crispa (Stachelbeere) Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche) Lonicera caprifolium (Geißblatt)	

Feuchte bis nasse Standorte:

BI	Alnus glutinosa (Schwarzerle) Salix alba (Silberweide) Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) Prunus padus (Traubenkirsche)
BII	Salix fragilis (Knackweide)
SI	Salix cinerea (Aschweide) Salix viminalis (Korbweide)
SII	Myrica gale (Gagel) Salix purpurea (Purpurweide) Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball) Hydrangea-Hybriden (Hortensien) Kerria japonica (Ranunkelstrauch) Symphoricarpos alba (Schneebeere) Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)

In der Liste werden Zwergsträucher (z. B. Blaubeere, Calluna, Erica), Buchsbaum, Ginster und Gewöhnlicher Wacholder sowie traditionell eingebürgerte Gehölze (z. B. Roßkastanie,) nicht berücksichtigt. Diese sind jedoch im dörflichen Raum ebenso typisch möglich. Im Einzelfall kann über weitere, oben nicht genannte Arten entschieden werden.

Als Begrünung von Hauswänden und Nebengebäuden werden einige rankende Gehölze aufgeführt:

Altansässige oder länger eingebürgerte, mehrjährige rankende Gehölze:

- Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde)
- Celastrus orbiculatus (Baumwürger)
- Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)
- Clematis montana (Bergwaldrebe)
- Fallopia aubertii (Knöterich)
- Hedera helix (Gemeiner Efeu)
- Humulus lupulus (Hopfen)
- Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
- Jasminum nudiflorum (Winterjasmin)
- Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
- Lonicera caprifolium (Jelängerjelieber)
- Rosa New Dorn (Kletterrosen)
- Vitis - und Partenocissus spec. (Rankender Wein)
- Wisteria sinensis (Blauregen)

Alte und regionaltypische Obstsorten für Norddeutschland

In Norddeutschland bzw. in der Region bewährten sich „alte Obstsorten“. Sie sind durch unterschiedliche Blüte und Reife sowie vielfältige Wuchsformen empfehlenswert für Streuobstanlagen sowie für Obstgärten, Hausbäume und z. T. für Verkehrswege. Unter Beachtung der "Hochstämmigkeit" sind dabei nur Birnen, Süßkirschen und Äpfel (oder deren Wildformen) zu verwenden. Grundsätzlich sollte auf ein regionales Sortenspektrum und Pflanzgut aus Baumschulen der Umgebung zurückgegriffen werden.

(Literaturhinweis zu weiteren Sorten: vgl. "NNA Berichte" 3. Jahrgang /Heft 1, 1990, Obstbäume in der Landschaft).

Äpfel:

- Aderslebener Kalvill
- Baumanns Renette
- Bohnapfel
- Boskoop (rot, gelb)
- Danziger Kantapfel
- Deutscher Goldpepping
- Freiherr von Berlepsch
- Geflammtter Kardinal
- Goldparmäne
- Goldrenette
- Graue Herbst-Renette
- Gravensteiner
- Großer Bohnapfel
- Harberts Renette
- Holsteiner Cox
- Jakob Lebel
- Kaiser Wilhelm
- Klarapfel (Augustapfel)
- Krügers (Celler) Dickstiel
- Landsberger Renette
- Nienburger Herbstrenette
- Osnabrücker Renette
- Prinzenapfel
- Rote Sternrenette
- Roter Eiserapfel
- Roter Winterstettiner
- Schafsnase
- Uelzener Kalvill
- Uelzener Rambur
- Winterglockenapfel
- Winterrambur

Birnen:

- Baronsbirne
- Bunte Julibirne
- Alexander Lukas
- Austbirne
- Berkmanns Butterbirne
- Bosc's Flaschenbirne
- Citronenbirne
- Clapps Liebling
- Doppelte Philippsbirne
- Forellenbirne
- Gellerts Butterbirne
- Gute Graue
- Gute Luise
- Hannoversche Jakobsbirne
- Herrenhäuser Christbirne
- Konferenzbirne
- Kuhfuß
- Nordhäuser Winterforelle
- Pastorenbirne (Frauenschenkel)
- Petersbirne
- Rote Bergamotte
- Rote Dechantsbirne
- Solaner
- Volkmarsen
- Williams Christbirn

Süßkirschen:

- Rote Maikirsche
- Große Lange Lotkirsche
- Büttners Rote Knorpel
- Dönissens Gelbe Knorpel
- Glaskirschen Sorten
- Große Prinzessin
- Große Schwarze Knorpel
- Kassins Frühe
- Kronprinz v. Hannover
- Hedelfinger
- Schneiders Späte Knorpel

Nur bedingt für Streuobstanlagen

Pflaumen / Zwetschen:

- Borsumer
- Bühler Frühzwetsche
- Graf Althans Reneklude
- Große Grüne Reneklude
- Hauszwetsche
- Königin Viktoria
- Nancymirabelle
- Ontariopflaume
- The czar
- Wangenheims Frühzwetsche

Daneben sind die hochstämmigen Wildformen der Obstgarten legitim, die sich zudem für Verkehrswege und Nebenbaumarten in Baumhecken eignen:

- die Holzbirne (*Pyrus pyraster*),
- der Holzapfel (*Malus sylvestris*) und
- die Vogelkirsche (*Prunus avium*).

Für Obstgärten und bäuerliche Vorgärten werden daneben Obstarten wie die Quitten (*Cydonia spec.*) Deutsche Mispel (*Mespilus germanica*), die Edel-Eberesche (Zuchtformen von *Sorbus aucuparia*), der Sandorn (*Hippophae rhamnoides*) und Sorten der Haselnuss (*Corylus avellana* bzw. *maxima*) als Einzel-exemplare empfohlen. Die Walnuss (*Juglans regia*) oder die Baumhasel (*Corylus colurna*) sollte nur als solitärer Hausbaum verwendet werden.

Pflanzen für den dörflich-ländlich geprägten Garten

Für den Garten sind einjährige, zweijährige und ausdauernde Zier- und Duftpflanzenarten sowie alte Heilkräuter, Gewürz- und Gemüsepflanzen zu nutzen, die den dörflich-ländlich geprägten Garten (in Erinnerung an den Bauerngarten) nützlich bereichern und gleichzeitig ein optisch ansprechendes und abwechslungsreiches Bild vermitteln.

Eine strenge Klassifizierung zwischen diesen Nutz- und Zierpflanzengruppen waren in alten Bauerngärten nicht üblich und aus praktischen und finanziellen Gründen stets auf eine Mehrfachnutzung orientiert. Diese ursprünglichen Gartenideen werden für Bepflanzungen im Rahmen der Dorferneuerung, z. B. für Vorgärten, besonders empfohlen.

Frühblüher, Sommerblumen und Stauden:

Adonisröschen	Eisenhut
Akelei	Eisenkraut
Aster, Sommer-	
Aster, Herbst-	
Aurikel	Federnelke
	Fetthenne
Bartnelke	Feuerbohne
Bechermalve	Fingerhut
Blaukissen	Flammenblume (Phlox)
Blaustern	Fleißiges Lieschen (<i>Impatiens walleriana</i>)
Blutströpfchen (Sommer-Adonis)	Frauenblatt
Brennende Liebe	Frühlingsheide
	Fuchsie
Christrose	
	Gartenbalsamine (<i>Rüchmichnichten</i>)
Dachwurz	Gauklerblume
Dahlie	Gazanie
Diptam	Gemswurz
	Gladiole
Eberraute	Glockenblumen
Ehrenpreis (<i>Veronica hendersonii</i>)	Goldblume (<i>Chrysanthemum coronarium</i>)
Eibisch	
Goldlack	Nachtkerze
Goldmohn	Nachtviole
Goldrute	Narzisse
Grasnelke	Natternkopf
Greiskraut	
	Petunie
Hainblume	Pfingstrose
Hauswurz	Primelarten

Himmelschlüssel	Purpurglöckchen
Immergrün	Resede
Iris, Schwertlilien und Wasserlilie	Rindsauge
	Ringelblume
Jungfer im Grünen	Rittersporn
	Rosen (z. B. Damaszener, Essig-, Zimt-, Zentifolie)
Kaiserkrone	
Kapuzinerkresse	Salbei
Katzenpfötchen	Schafgarbe
Königskerze	Schleierkraut
Kokardenblume	Schmuckkorbchen (Cosmea)
Kornblume	Schneeglöckchen
Krokus (Safran)	Seidelbast (kl. Strauch)
Küchenschelle	Seifenkraut
	Sonnenblume
Lavendel	Sonnenhut
Leberblümchen	Sonnenbraut (Helenium)
Leimkraut	Sumpfdotterblume
Leinkraut	Steinkraut
Levkoje	Stiefmütterchen
Lichtnelke (Vexiernelke)	Strohblume
Lilie (Feuer-, Madonnen-, Tag-, Tiger, Türkenbund)	Studentenblume
Löwenmaul	
Lungenkraut	Tränendes Herz
Lupine	Traubenhyacinthe
	Trollblume
Mädchenauge	(Wild-)Tulpen
Maiglöckchen	
Malve (Stockmalve o. Stockrose und Schwarze -)	Veilchen
Männertreu	Verbene
Margerite (Wucherblume)	
Märzenbecher	Wegwarte
Maßliebchen (Tausendschön)	Wicke (Lathyrus)
Mauerpeffer	Wiesenraute
Mittagsblume	Winden (Convolvulus, Ipomea)
Mohn, orientalischer	Wolfsmilcharten
Mondviole	Wunderblume
Montbretie	Zinnkraut (Zinnie)
Mutterkraut	

Würz- und Heilpflanzen, alte Gemüsearten:

Alant	Petersilie
Anis	Pfefferminze (isoliert halten)
	Portulak
Baldrian	
Bärlauch	Rapunzel (Rebkresse oder Feldsalat)
Basilienkraut (Basilikum)	Rhabarber
Beifuß	Rosmarin
Bibernell	
Bohnenkraut	Salbei

Borretsch	Saubohne
Brennnessel	Sauerampfer
Brunnenkresse	Schnittlauch
	Schwarzwurzel
Dill	Stangenbohne und Feuerbohne
Dost	
	Tabak
Eberraute	Thymian
Endivie	Topinambur
Erdbeerspinat	Tripmadam
Estragon	
	Wacholder
Fenchel	Waldmeister
	Weinraute (Raute)
Gelbsenf	Weißminze oder Katzenminze
Giersch (hier: Zaungiersch isoliert halten)	Wermut
Gundelrebe (Gundermann)	Weißwurz (Sauerampfer, Polygonatum)
Guter Heinrich (Chenopodium bonus-henricus)	
	Ysop
Kamille (Echte- und Mutterkraut)	
	Zichorie
Kapuzinerkresse	Ziest
Kerbel	Zwiebel (Küchenzwiebel, Silberzwiebel, Schalotte)
Knoblauch	
Koriander	
Kresse	
Kümmel	
	Färberpflanzen im dörflich-ländlich geprägten Garten:
Lavendel	Färberginster (Genista tinctoria)
Lauchzwiebel (Winterhecke u. a.)	Färberröte (Krapp, Rubia tinctorum)
Liebstock	Färberwau (Reseda luteola)
Mangold	Färberwaid (Isatis tinctoria)
Majoran	
Meerrettich	Safran (Krokus)
Melde	Seifenkraut
Melisse (Zitronenmelisse)	

6 Vorgehen



6.1 Planungsprozess

Einer der wichtigsten Grundsteine für die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplanes ist die Beteiligung der Bürger/innen. Schon in der Antragserstellung wurden die Bürger/innen mit einbezogen (z. B. durch eine Bürgerversammlung im Juni 2015).

Im Rahmen der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes wurden die Bürger/innen auf vielfältige Weise eingebunden. Zu Beginn gab es eine Auftaktveranstaltung in der die Dorfentwicklung allgemein und die Erstellung des Planes für die Dorfregion Aschau-Niederung erläutert wurden. Im Anschluss an die Veranstaltung hatten die Bürger/innen die Möglichkeit, sich in Listen für die Teilnahme an den Arbeitsgruppen der verschiedenen Orte einzutragen. Es wurden 7 Arbeitsgruppen gebildet:

- Eschede
- Habighorst
- Höfer
- Beedenbostel
- Gockenholz
- Jarnsen
- Bunkenburg

Vertreter aus diesen Arbeitsgruppen bildeten die Lenkungsgruppe.

Die Lenkungs-/Arbeitsgruppen haben gemeinsam mit dem Planungsbüro und den Gemeindeverwaltungen, aber auch in selbstorganisierten Treffen Themenschwerpunkte und Maßnahmen bearbeitet. Die Schwerpunkte bildete das erste Treffen, in dem Eigenheiten und Maßnahmenswerpunkte zusammengetragen wurden. In einer Aufgabenstellung (Juni 2017) haben die Arbeitsgruppen ihre Orte dargestellt und konkrete Maßnahmen benannt.

Regelmäßig fanden Treffen der Lenkungsgruppe statt, hier wurde zunächst die SWOT-Analyse und darauf aufbauend die Ziele der Handlungsfelder und das Leitbild entwickelt. Im weiteren Prozess legte die Lenkungsgruppe fest, welche Projekte Leitprojekte darstellen und priorisierte diese.

An den Treffen der Arbeitsgruppen sowie auch der Lenkungsgruppe nahmen auch Vertreter der Gemeinden, des Planungsbüros sowie des Amtes für regionale Landesentwicklung teil. Diese trafen sich zudem auch zusätzlich zu den Arbeits- und Lenkungsgruppen.

6.1.1 Ablaufübersicht

15.06.2015	Antragserstellung
Juli 2016	Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm
27.10.2016	Auftaktveranstaltung in Glockenkolkhalle in Eschede, Bildung der Arbeitsgruppen
18./19.11.2016	1. Treffen der Arbeitsgruppen im DGH in Höfer zu Eigenheiten der Ortschaften und Maßnahmenschwerpunkten
Nov/Dez 2016	Zusammentragen von Informationen, Erarbeitung der SWOT-Analyse
12.12.2016	1. Treffen der Lenkungsgruppe, Besprechung der SWOT-Analyse
27.02.2017	2. Treffen der Lenkungsgruppe, Entwicklung des Leitbilds und der Handlungsfelder/Ziele
27.03.2017	2. Treffen der Arbeitsgruppen im Grethehof in Habighorst, Vorstellung und Priorisierung der Handlungsfelder
11.05.2017	Treffen Gemeindeverwaltungen, ArL und Planungsbüro zur Besprechung von Leitprojekten
Mai/Juni 2017	Aufgabenstellung an Arbeitsgruppen zu Darstellung des Bestands in den Ortschaften und Benennung von Maßnahmen
Bis Juni 2017	Bestandsanalyse und Zusammentragen von Informationen
24.08.2017	Termin Verwaltung Lachendorf und Planungsbüro, Besprechung der Maßnahmen
29.08.2017	Termin Verwaltung Eschede und Planungsbüro, Besprechung der Maßnahmen
13.09.2017	3. Treffen der Lenkungsgruppe, Besprechung der Maßnahmen und ihrer Priorisierung
15.09.2017	Antragseinreichung erster Maßnahmen beim ArL
Sept./Okt. 2017	Entwurf Dorfentwicklungsplan
15.11.2017	„Eschenschnack“ in Eschede
30.11.2017	Vorstellung Entwurf zum Dorfentwicklungsplan
Dez. 2017	Förmliche Beteiligung
Jan. 2018	Auswertung der Ergebnisse der Beteiligungen
Jan. 2018	Erarbeitung des vorläufigen Endfassung DE-Plans
09.03.2018	Termin Verwaltung und Vertreter der Lenkungsgruppe zur Abstimmung der Beteiligungsergebnisse sowie zur Endfassung Plananerkennungsgespräch
2018	Gemeinderäte: Beschluss über Endfassung Dorfentwicklungsplan
2018	Genehmigung Dorfentwicklungsplan durch ArL

6.1.2 Öffentliche Auslegung des Dorfentwicklungsplan-Entwurfes

Nach Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurden die Bürgerinnen und Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Hierzu wurde eine Bürgerversammlung durchgeführt und der Entwurf des Dorfentwicklungsplans im Zeitraum vom 01.12.2017 bis 08.01.2018 öffentlich ausgelegt sowie im Internet auf den Internetauftritten der Gemeinden veröffentlicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.11.2017 um Stellungnahme bis zum 03.01.2018 gebeten.

Die Ergebnisse der Beteiligungen sind in den Dorfentwicklungsplan eingeflossen.

Insgesamt ist eine positive Resonanz auf den Dorfentwicklungsplan zu verzeichnen. Teilweise betonen die öffentlichen Aufgabenträger, dass sie die Ziele und Maßnahmen befürworten.

Mehrere Stellen haben keine Hinweise, andere haben Anmerkungen zu Details der Planung. Die Celle-Uelzen Netz GmbH teilt mit, dass Rebberlah nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist.

Die Handwerkskammer weist daraufhin, dass das Handwerk in die Dorferneuerung eingebunden und gestärkt werden soll.

Der Landkreis Celle fordert Nachbesserung im Kapitel „Regionales Raumordnungsprogramm“ und gibt weitere Hinweise zum Dorfentwicklungsplan. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen macht auf kleinere Unstimmigkeiten im Dokument aufmerksam.

Zudem werden vom Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsstelle Verden bereits Hinweise zu Umbauten/Umnutzungen im Bereich der Bundes- und Landesstraßen gegeben. Daher wird eine frühzeitige Abstimmung in nachfolgenden Planverfahren empfohlen.

Die Initiative Bürger für Eschede gab eine umfangreiche Stellungnahme ab. Einige Punkte des Dorfentwicklungsplan werden bestärkt (z. B. gut nachgefragte Sportplätze, weniger ausgelastete Dorfgemeinschaftshäuser), andere Punkte in Frage gestellt (z. B. die Einschätzung des Leerstandes in der Dorfregion).

Alle Anmerkungen und Hinweise wurden eingehend geprüft und bei Bedarf wurde der Dorfentwicklungsplan angepasst. Es wurden jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, die zu inhaltlichen Änderungen des DE-Plans geführt haben.

6.2 Ansätze zur Evaluierung

Nach der Erstellung des Dorfentwicklungsplanes wird die Dorfentwicklung in einem stetigen Prozess weitergeführt bzw. umgesetzt.

Dazu ist beabsichtigt, eine externe Umsetzungsbegleitung zu beauftragen. Die Umsetzungsbegleitung unterstützt die Bürger/innen und Verwaltungen auf vielfältige Weise. Schwerpunkte sind:

- Beratung öffentlicher und privater Antragsteller
- Konkretisierung der angestrebten Projekte bis zur Projektreife nach Abstimmung mit Gemeindeverwaltungen
- Initiierung von Kooperationen mit weiteren Institutionen oder anderen Dorfentwicklungsverfahren, z. B. ILE „Lachte-Lutter-Oker“
- Aktivierung der Bevölkerung und Initiierung der Umsetzung von Projektideen
- Weiterentwicklung des Dorfentwicklungsplanes
- Verstetigung des Beteiligungsprozesses sowie Überleitung in einen selbsttragenden Entwicklungsprozess
- Aktualisierung der Handlungsfelder

Mit dem Amt für regionale Landesentwicklung, den Gemeindeverwaltungen Eschede und Lachendorf und der Lenkungsgruppe wird jeweils Mitte des Jahres eine Evaluationssitzung durchgeführt, in der die aktuellen Ergebnisse sowie die zu erwartenden Projekte und Maßnahmen abgestimmt werden.

Nach circa drei Jahren soll ein Evaluationsworkshop durchgeführt werden, der die Qualität des Entwicklungsprozesses, die Beziehungen der Akteure, die bisherigen Erfolge und Rückschläge sowie die inhaltliche Ausrichtung diskutiert und - wenn notwendig - die Prozesse sowie Projekte entsprechend den Erkenntnissen anpasst. Ergebnis eines solchen Evaluierungsworkshops kann auch eine Ergänzung/Neuorientierung oder Anpassung der Handlungsfelder und ihrer Ziele sein.

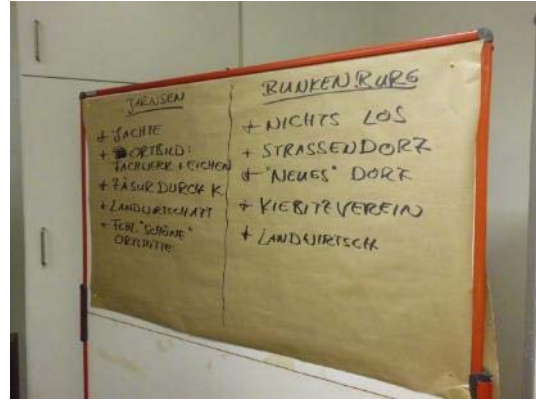


Anhänge

Anhang 1 Exemplarische Dokumentation der Bürgerbeteiligung/Öffentlichkeitsarbeit



Auftaktveranstaltung in Glockenkolkhalle, 27.10.2016



Erste Arbeitsgruppentreffen im DGH Höher, 18./19.11.2016



Ergebnisbeispiel der Aufgabe der Arbeitsgruppen (Mai/Juni 2017)
Bestands-/Maßnahmenplan aus Jarnsen



Cellesche Zeitung, 21.10.2016

Dorferneuerung nimmt Fahrt auf

Region Aschau-Niederung kann ab Frühjahr 2018 mit finanzieller Förderung rechnen

ESCHEDA. Im April oder Mai 2018 werden die ersten Fördergelder für die Dorfregion Aschau-Niederung bewilligt, bald darauf könnte die Verbund-Dorferneuerung erste sichtbare Spuren in Eschede, Habighorst und Höfer, in Beedenbostel sowie Gockenholz, Jarnsen und Bunkenburg hinterlassen. Diesen zeitlichen Rahmen umriss Dezernatsteileiter Siegfried Dierken von der Geschäftsstelle Verden des Amtes für regionale Landentwicklung Lüneburg in der vergangenen Woche in Eschede

bei der Auftaktveranstaltung. Rund 100 Einwohner und Kommunalpolitiker waren gekommen, um zu hören, wie der weitere Fahrplan und die Fördermodalitäten aussehen.

Im Juni vergangenen Jahres hatte es in Höfer ein erstes Brainstorming mit rund 60 Beteiligten gegeben. Dabei waren Ideen zusammengetragen worden, was die Region mit der Dorferneuerung gemeinsam erreichen möchte. Daraus war dann der Förderantrag entwickelt worden, der im April zur Aufnahme ins Dorf-

erneuerungsprogramm führte. Inzwischen steht fest, dass die Celler Gesellschaft für Infrastrukturplanung (infraplan) die Dorferneuerung begleiten wird.

„Mit dem Antrag haben Sie ein aussagekräftiges Grundkonzept erstellt“, sagte Dierken. Nach seinen Worten ist der Fördertopf gut gefüllt, aber ob jeder Antrag sofort oder erst im Folgejahr bewilligt werde, sei von der Bereitstellung der Mittel abhängig. Private Anträge werden mit 30 Prozent gefördert, öffentliche

sogar mit bis zu 73 Prozent. Private Förderanträge für die Erneuerung von Zäunen, Fassaden, Dächern oder Haustüren oder die Sanierung landwirtschaftlicher Gebäude sollen im öffentlichen Interesse sein, ins Dorfbild passen oder die lokale Wirtschaft stärken. Was möglich ist, machte infraplan-Geschäftsführerin Simone Strohmeier am Beispiel der Verbund-Dorferneuerung Eldingen-Scharnhorst aus den vergangenen Jahren deutlich.

In etwa einem Jahr soll der Dorferneuerungsplan für die

Aschau-Niederung vorliegen. Bis dahin ist die Mitarbeit der Bürger gefragt. Sie sollen in fünf Arbeitsgruppen für Beedenbostel-Gockenholz, Jarnsen-Bunkenburg, Höfer, Habighorst und Eschede sowie in einer gemeinsamen Lenkungsgruppe zunächst die Ausgangslage analysieren und dann in vorgegebenen Handlungsfeldern mögliche Projekte festlegen. Die Gruppen treffen sich erstmals am Freitag, 18. November, und Samstag, 19. November, im Dorfgemeinschaftshaus in Höfer. *Joachim Gries*

Cellesche Zeitung, 01.11.2016

Konkrete Pläne für ein schöneres Habighorst

HABIGHORST. Bei strahlendem Sonnenschein sitzen die sechs Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft auf den Bänken vor dem Dorfgemeinschaftshaus in Habighorst. Auf dem Grethehof sieht es schon idyllisch aus, doch es geht noch besser. Dafür engagieren sich Ortsbürgermeister Thomas Munder und fünf weitere motivierte Einwohner. Zusammen mit Wilfried Nieberg aus dem Escheder Rathaus arbeitet die Gruppe Projekte aus, die im Rahmen der Verbunddorferneuerung Aschau-Niederung finanziell gefördert und umgesetzt werden sollen.

Das Ziel: Habighorst, Burghorn und Habighorster Höhe schöner machen.

Die Ideen sind vielfältig. So soll zum Beispiel einer der Wege am Dorfgemeinschaftshaus gepflastert, am anderen die Beleuchtung verändert werden. Auch das Gebäude selbst soll angestrahlt und damit aufgewertet werden. „Die Maßnahme soll noch in diesem Jahr beantragt werden“, kündigt Munder an. Um Fördermittel zu bekommen, muss der Antrag bis zum 15. September beim Amt für regionale Landentwicklung eingereicht werden.

Langfristig soll auch die Kreuzung in der Ortsmitte, bei der Dorfstraße, Kirchweg und Kragener Straße aufeinandertreffen, umgestaltet werden. „Zurzeit ist dort viel Asphalt“, sagt Nieberg. Die momentane Verkehrsführung verleite dazu, schnell zu fahren. „Wir müssen es unattraktiv machen, durch das Dorf zu fahren. Dafür haben wir die Umgehungsstraße“, fügt er hinzu. Für Munder ist klar, warum viele trotzdem den Weg durch Habighorst wählen: „Die wollen alle nochmal ein schönes Dorf sehen“, sagt er schmunzelnd.

Damit der Ort noch schöner

wird, soll beispielsweise ein denkmalgeschützter Schafstall, der früher in Scharnhorst stand und eingestürzt ist, auf einer Weide am Grethehof wieder aufgebaut werden. Den Platz rund um das Schützenheim will die Arbeitsgemeinschaft zu einem kommunikativen Ort machen, an dem die Einwohner zusammensitzen können. Außerdem soll ein Zugang zum unteren Gebäudeteil, in dem sich die Sanitäreinrichtungen befinden, geschaffen werden. Alle Pläne sind nüchtern, Luftschlösser schlägt die Gruppe nicht vor. „Das gibt's bei uns nicht“, stellt der Ortsbürger-

meister klar und ermet zustimmendes Nicken der anderen Freiwilligen.

Es steht allen Einwohnern der Gemeinde frei, sich mit eigenen Ideen bei den regelmäßigen Gruppentreffen einzubringen. „Wir leben hier und wollen es schön haben“, bringt Munder seine Motivation auf den Punkt. Nieberg betont, wie günstig die Gelegenheit dank der in Aussicht gestellten Fördermittel sei: „Als finanzschwache Gemeinde haben wir nur diese Chance. Wir wollen Lebensverhältnisse schaffen, die Freude machen, hier zu wohnen.“ (ath)

Cellesche Zeitung, 02.06.2017



Oliver Knoblich (4)

Mit Hilfe des Dorfentwicklungsplanes sollen Zuwege, wie vor dem Habighorster Schützenheim, barrierefrei werden und die Ortsdurchfahrten sowie die Ortsmiten verschönert und somit aufgewertet werden. Außerdem können Privatpersonen für die Renovierung ihrer alten Wohnhäuser Fördermittel beantragen.

Neue Perspektiven für alte Dörfer

Neun Ortschaften arbeiten an Entwicklungsplan der Aschau-Niederung

VON AUDREY-LYNN STRUCK

HABIGHORST. Ein neuer Spielplatz beim Feuerwehrgebäude an der Ortsdurchfahrt Jarnsen, ein erweitertes Dorfgemeinschaftshaus in Beedenbostel oder eine sanierte Treppe zum Habighorster Schützenheim. Acht Förder-Anträge wurden bereits von den Gemeinden Eschede und Lachendorf gestellt. Am Donnerstagabend gab es weitere Einblicke in den Dorfentwicklungsplan der Region Aschau-Niederung.

Seit Juli 2016 sind die Ortschaften Eschede, Lachendorf, Habighorst, Habighorster Höhe, Höfer, Beedenbostel, Gockenholtz, Jarnsen und Bunkenburg unter dem Titel „Dorfregion Aschau-Niederung“ Teil des niedersächsischen Dorfentwicklungsprogrammes. Das Land investiert hierbei insbesondere in den ländlichen Raum, fördert dessen nachhaltige Entwicklung und investiert auch in die historische Bausubstanz der



„Was in den Ortschaften derzeit noch fehlt, ist die Aufenthaltsqualität.“

Simone Strohmeier
Geschäftsführerin von Infraplan

ortsansässigen Gebäude. „Das Ziel ist es, die Ortschaften zukunftsfähiger zu machen. Die Fördermittel sollen das soziale Miteinander sowie die Orte als Wohn- und Arbeitsstandort perspektivischer machen“, sagte Siegfried Dierken, Dezernatsleiter im Amt für regionale Landesentwicklung (Arl).

Zusätzlich zu den bereits eingereichten Förder-Anträgen wurden in den letzten ein- bis zwei Jahren mithilfe einzelner Arbeitsgruppen sowie dem Planungsbüro Infraplan 40 weitere öffentliche Vorhaben zusammengestellt. Sie sind das Ergebnis einer vorherigen Bestands- und Stärken-Schwächen-Analyse. „Es ist eigentlich für so einen ländlichen Raum erstaunlich, dass es in den vergangenen zehn Jahren kaum Bevölkerungsabnahme gab“, befand Simone Strohmeier, Geschäftsführerin von Infraplan. Auch viele andere Voraussetzungen wie eine gewisse Infrastruktur, ein aktives Vereinsleben, wenig Leerstand und eine attraktive Landschaft seien gegeben. „Was fehlt ist die Aufenthaltsqualität. Zum Teil sind einige Flächen nicht nutzbar“, so Strohmeier.

Mit neuen Ideen in der Dorfregion – die sich nach dem Leitbild „Natürlich – stadtnah – Leben“ richten – wie mehr Ortsbegrünung, einen Ausbau



„Das Ziel ist es, die Ortschaften zukunftsfähiger zu machen.“

Siegfried Dierken
Arl-Dezernatsleiter

der Aschau-Wanderwege sowie einer Gestaltung von Ortsdurchfahrten soll Abhilfe geschaffen werden. Zur besseren Planung wurden die Vorhaben nach Prioritäten unterteilt. Für alle 20 Maßnahmen der Prioritäten eins und zwei wurden Kosten in Höhe von gut neun Millionen Euro veranschlagt.

Weitere Förderungen sowie die Umsetzung der genehmigten Anträge sind momentan bis 2023 geplant.

Doch nicht nur die Dorfregion kann auf eine finanzielle Förderung des Landes zählen. Auch Privatpersonen aus den Ortschaften können in den Genuss der Dorferneuerung kommen und beispielsweise ihr Hausdach oder die Fensterläden erneuern. Auch Umnutzungen von Stallgebäuden zu Wohnraum unterstützt das Land finanziell.

Bis Januar kann der Dorfentwicklungsplan sowohl im Escheder und Lachendorfer Rathaus als auch auf der Internetseite von Gemeinde und Samtgemeinde eingesehen werden. Zusätzlich werden Fragen für private Antragsteller beantwortet und die Bürger können zu dem Plan Rückmeldungen geben. „Das Projekt ist sehr wichtig, um die Attraktivität der Ortschaften zu steigern“, so Eschedes Bürgermeister Günter Berg.

Cellesche Zeitung, 05.12.2017



Dieses Jahr könnte der Glockenkolk in Eschedes Ortsmitte die ersten Veränderungen erleben. Das ist zumindest das Ziel von Bürgermeister Günter Berg (kleines Foto). Darüber hinaus stehen noch weitere Projekte auf der Agenda der Gemeinde.

Eschede baut auf Fördermittel

Kommune will in diesem Jahr gleich mehrere große Projekte in Angriff nehmen

VON AMELIE THIEMANN

ESCHEDA. Günter Berg blickt optimistisch auf das neue Jahr. „Wir haben eine ganze Menge vor“, kündigt Eschedes Bürgermeister an. Das größte Projekt der Gemeinde ist weiterhin die Nachnutzung des Glockenkolks in der Ortsmitte. Doch auch der Neubau des Feuerwehrgerätehauses, der Ausbau des Sportheims, die Dorfentwicklung Aschau-Niederung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Bereitstellung von neuem Bauland werden die Kommune in diesem Jahr beschäftigen.

Fördermittel in Höhe von 1,7 Millionen Euro stehen für die Umgestaltung des Glockenkolks zur Verfügung. Die Nachricht, dass Geld fließen wird, erhielt die Gemeinde zwar schon im Frühjahr 2017, aber der offizielle Bescheid

kam erst Ende des vergangenen Jahres im Escheder Rathaus an. „Erst dann konnte konkret geplant werden“, erläutert Berg. Inzwischen erstellen Planer und Arbeitskreis ein Konzept für das Areal mit seinen 14 kommunalen Gebäuden.

Ihr Augenmerk liegt auf dem Langbau der ehemaligen Oberschule, hier soll das Herzstück des Glockenkolks entstehen – auch weil das Gebäude dessen Energieversorgung beheimatet. Geplant sind multifunktionale Räume, die von kommunalen Einrichtungen wie der Grundschule und dem Jugendtreff genutzt werden. Auch Vereine und Verbände sollen ihren Platz finden. „Es wird konstruktiv gearbeitet“, sagt Berg über den Planungsprozess, in den auch die Bevölkerung eingebunden werden soll. Der Bürgermeister hofft, dass noch in diesem Jahr die ersten Maßnahmen umgesetzt werden können.

1,4 Millionen Euro sind für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses am Jahnplatz vorgesehen. Ob die finanzielle Planung tatsächlich eingehalten werden kann, wird die demnächst startende Ausschreibung zeigen. Der Baube-



AUSBLICK 2018

ginn hatte sich verzögert, da die Pläne für die Baugenehmigung nochmal überarbeitet werden mussten. Diese wurde nun erteilt und die Bauarbeiten sollen im Frühjahr beginnen. Außerdem sollen zwei neue Fahrzeuge angeschafft werden.

Die Sanierung des Sportheims im Brunshagen ist im Erdgeschoss abgeschlossen,

jetzt folgt der Ausbau des Obergeschosses. Bisher sind die Heizung, Fenster, Türen und die Sanitäranlagen erneuert worden. Außerdem wurde eine Lüftung verbaut. „Das ist richtig Klasse geworden“, lobt Berg. Das Obergeschoss soll barrierefrei ausgebaut werden, unter anderem mit einem Aufzug. Zurzeit nutzt die Fußballsparte des TuS Eschede das Sportheim, künftig sollen auch andere Abteilungen und Vereine die Möglichkeit haben, die Räume in Anspruch zu nehmen. Gesamtkosten der Sportheim-Sanierung: 578.000 Euro. „Davon sind knapp 70 Prozent Fördermittel“, stellt Berg heraus.

Die öffentliche Auslegung des Dorfentwicklungsplans ist seit Mittwoch abgeschlossen, jetzt werden die Stellungnahmen bewertet und eingearbeitet. Auch bei diesem Förderprogramm, das die Charakteristik der Orte weiterentwickeln möchte, ste-

hen der Glockenkolk sowie der zentrale Marktplatz zwischen Bundesstraße 191 und Augustenstraße im Mittelpunkt.

Um Familien zu unterstützen, soll die Kinderbetreuung verbessert werden. Grundschüler sollen länger betreut werden können, außerdem sollen dafür attraktivere Räume geschaffen werden. Das sei wichtig, sagt Berg, auch hinsichtlich eines weiteren Vorhabens der Gemeinde: die Bereitstellung von Bauland. Da Eschede kaum Flächen am Ortsrand als Baugebiet ausweisen kann – Starkstromleitung im Osten, FFH-Schutzgebiet Aschau-Niederung im Ort und die Begrenzung durch Bundesstraße und Bahn – gibt es Pläne für eine Innenverdichtung. Die Gespräche mit Grundstückseigentümern laufen zurzeit. „Das ist eine Herausforderung“, sagt der Bürgermeister. Ziel sei es, eine gute Wohnqualität zu bieten.

Cellesche Zeitung, 05.01.2018



Oliver Kneibich (Archiv)

Zwei Freibäder gibt es in der Gemeinde Eschede. Beide sollen mit Fördermitteln aus der Dorfentwicklung modernisiert werden. BÜfE hinterfragt in einer Stellungnahme, ob der Betrieb von zwei Bädern tatsächlich sinnvoll ist.

Dorfentwicklungsplan steht

Gemeinde Eschede legt Konzept für Aschau-Niederung vor / Kritik von BÜfE

VON AMELIE THIEMANN

ESCHEDA. Es soll sich etwas tun im ländlichen Raum. Dafür investiert das Land Niedersachsen kräftig im Rahmen des Förderprogramms „Dorfentwicklung“. Als „Dorfregion Aschau-Niederung“ profitieren die Ortschaften Eschede, Lachendorf, Habighorst, Höfer, Beedenbostel, Gockenholz, Jarssen und Bunkenburg. In einem Dorfentwicklungsplan wurden Ideen und Ziele nun konkretisiert. Vier Wochen lang hatten Bürger die Möglichkeit, Stellung zu den Plänen zu beziehen und Änderungen vorzuschlagen. Auch die Initiative „Bürger für Eschede“ (BüfE) hat ihre Einschätzung bei der Verwaltung eingereicht. „Es ist ein Segen, dass wir in einer solchen Jahrhundert-

Förderkulisse drinstecken“, freut sich Klaus Drögemüller, BüfE-Fraktionsvorsitzender im Escheder Gemeinderat. Für Projekte können bis zu 95 Prozent der Kosten durch Fördermittel gedeckt werden. Eschedes Bürgermeister Günther Berg betont, wie wichtig die finanzielle Unterstützung für die Gemeinde ist: „Eschede ist nicht in der Lage, Projekte ohne Fördermittel zu realisieren.“

Zusammen mit einer Lenkungsgruppe haben Bürger erarbeitet, was sich wie in den Ortschaften ändern muss. In Eschede hat die Freiraumgestaltung des Glockenkolks in der Ortsmitte oberste Priorität. Höfer will die Modernisierung seines Freibads fördern lassen sowie einen kommunikativen Ort am ehemaligen Bergwerk Mariagluck schaffen, und Ha-

bighorst plant Veränderung am Grethelhof sowie am Schützenheim.

BÜfE kritisiert in ihrer Stellungnahme, dass die Umgestaltung der oberen Bahnhofstraße

„Nichts dabei, was uns wirklich voranbringt.“

Klaus Drögemüller
BüfE-Fraktionsvorsitzender

und die Umnutzung der alten Schule im Dorfentwicklungsplan nur an zweiter Stelle steht. „Eine weitere Blaupause für falsche Richtungsentscheidungen“, schreibt BüfE angesichts der Neuordnung der

Escheder Ortsmitte. In den Augen von Drögemüller sollten der Kreuzungsbereich und die Bahnhofstraße mehr Aufenthaltsqualität erhalten. „Das hätte wirklich Strahlkraft für Eschede“, sagt Drögemüller. Für mehr Aufenthaltsqualität ist auch Bürgermeister Berg: „Der Glockenkolk und der zentrale Marktplatz zwischen B 191 und Augustenstraße sollen als Mitte erkennbar werden.“

BüfE hinterfragt, ob die beiden Freibäder in Eschede und Höfer beide erhalten werden müssen. „Wir dürfen nicht drum herum reden“, sagt Drögemüller. Angesichts des „Überlebenskampfes beider Bäder“ sei es überfällig, über Alternativen nachzudenken. „Wir wissen, dass dies kein leichtes Unterfangen ist“, schreibt BüfE in ihrer Stellungnahme. Bürgermeister Berg hat

sich jüngst dafür eingesetzt, dass der kommunale Zuschuss für beide Bäder erhöht wird.

Drögemüller warnt davor, sich im Fördermittel-Dschungel zu verzeckeln. Im Dorfentwicklungsplan sei „nichts dabei, was uns wirklich voranbringt.“ Zum Beispiel fehle ein Gesamtplan für die Escheder Grundschule. Allerdings weisen sowohl Drögemüller als auch Berg darauf hin, dass dieser im Rahmen eines Arbeitskronens zurzeit erstellt werde.

Die ersten Anträge für kleinere Projekte seien bereits gestellt worden, sagt Berg. Über sie entscheidet nun das Amt für regionale Landesentwicklung. Auch Privatpersonen können sich um Fördermittel bewerben, zum Beispiel um Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter zu erhalten. Der nächste Stichtag ist der 15. September.

Cellesche Zeitung, 09.01.2018

Ortsbürgermeister weisen BÜfE-Kritik zurück

CR 7.1.2018

ESCHEDA. Nach der Kritik des BÜfE-Fraktionsvorsitzenden Klaus Drögemüller am Entwicklungsplan der Dorfregion „Aschau-Niederung“ melden sich nun die drei Ortsbürgermeister von Eschede, Habighorst und Höfer zu Wort. „Statt aus der Deckung zu schließen und die ehrenamtliche Arbeit vieler Bürger zu diskreditieren, hätte BüfE lieber aktiv an der Entstehung des Dorfentwicklungsplans mitarbeiten sollen“, sagen Stephanie Böлке (Eschede), Thomas Munder (Habighorst) und Michael Cruse (Höfer).

Drögemüller hatte bemängelt, dass der Dorfentwicklungsplan keine Projekte enthalte, die die

Gemeinde wirklich voranbringen würden. In ihrer Stellungnahme kritisierte BüfE unter anderem, dass die Umgestaltung der oberen Bahnhofstraße und die Umnutzung der alten Schule im Dorfentwicklungsplan nur an zweiter Stelle steht. Laut Drögemüller hätte eine Aufwertung des Kreuzungsbereiches und der Bahnhofstraße „Strahlkraft für Eschede“.

Bei den Ortsbürgermeistern kamen diese Äußerungen nicht gut an. „Dass unter den auf den Weg gebrachten Projekten nichts dabei ist, was uns wirklich voranbringt, ist mehr als ein Affront und kann so nicht im Raum stehen bleiben“, begründet Böлке die Reaktion der



Michael Cruse



Thomas Munder



Stephanie Böлке

Ortsbürgermeister. Gerade angesichts des langen Entwicklungsprozesses des Dorfentwicklungsplans, an dem sich zahlreiche Bürger beteiligt hatten, sei die Kritik der Initiative BÜfE unbegründet.

Als „Dorfregion Aschau-Nie-

derung“ profitieren die Ortschaften Eschede, Lachendorf, Habighorst, Höfer, Beedenbostel, Gockenholz, Jarssen und Bunkenburg von einem Förderprogramm des Landes. In einem Entwicklungsplan wurden Ideen und Ziele kon-

kretisiert. Vier Wochen lang hatten Bürger die Möglichkeit, Stellung zu den Plänen zu beziehen und Änderungen vorzuschlagen. Auch BüfE nutzte die öffentliche Ansage des Plans, um sich zu äußern.

Schon im November 2016 nahmen Arbeitsgruppen in Eschede, Habighorst und Höfer ihre Arbeit auf. Zusammen mit den Ortsbürgermeistern brachten Bürger bei mehreren Treffen ihre Ideen mit ein und entwickelten Projekte für ihren Ort. Diese finden sich nun im Dorfentwicklungsplan wieder, für einige sind bereits Fördermittel beantragt worden. „Die eingereichten Projekte finden großen Rückhalt in den Arbeits-

gruppen“, sagt Böлке. Auch der Bevölkerung wurden die Ideen in verschiedenen Veranstaltungen vorgestellt.

Auch BÜfE-Mitstreiter hätten sich bei der Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans einbringen können, unterstreichen die drei Ortsbürgermeister: „Die Chance wurde aber bisher nicht genutzt.“ Die jetzige BüfE-Kritik sei weder zielführend noch zum Wohle der Escheder Bevölkerung.

Die Ortsbürgermeister befrworten den Dorfentwicklungsplan: „Jedes Projekt für sich steht für eine Entwicklung des Dorfes, für eine Aufwertung und nicht zuletzt auch für mehr Lebensqualität.“ (ath)

Cellesche Zeitung, 12.01.2018

Beedenbostel feiert Richtfest, aber keinen Jahrmarkt CZ Fr., 26.01.

BEEDENBOSTEL „Die Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses ist dieses Jahr ganz klar unser Hauptanliegen“, erzählt Beedenbostels Bürgermeister Joachim Kuhls. Die Baugenehmigung sei da, die Ausschreibung bereits erfolgt, nun müsse nur noch gebaut werden. „Wenn alles so klappt wie erhofft, ist das Richtfest im Juni und die Einweihung vielleicht schon vor Weihnachten“, sagt Kuhls.

Anfang Sommer steht daher für den diesjährigen Beedenbosteler Jahrmarkt das Dorfgemeinschaftshaus noch nicht zur Verfügung. Auch die Außenanlagen sind während der Baumaßnahmen als Veranstaltungsort keine Option. „Da uns somit keine Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, haben wir uns darauf ver-

ständigigt, dass der Jahrmarkt dieses Jahr nicht stattfindet“, erzählt der 53-jährige Kuhls. Ganz auf das Feiern müssen die Beedenbosteler allerdings nicht verzichten, das alljährliche Schützenfest findet wie gewohnt statt.

„Wenn alles klappt, ist das Richtfest für das Dorfgemeinschaftshaus im Juni.“

Joachim Kuhls
Beedenbostels Bürgermeister

Nicht nur der Bau des Gebäudes an sich, sondern auch die Gestaltung des Außenbereiches wird dieses Jahr in Angriff genommen. Mit Hilfe von Fördergeldern aus dem Dorfentwicklungsprogramm „Aschau-Niederung“ soll die Fläche mit Bäumen bepflanzt und begrünt werden. Außerdem werden weitere Parkplätze geschaffen. Insgesamt hat die Gemeinde im Rahmen der Dorfentwicklung sechs Projekte eingereicht. „Die werden wir jetzt je nach Priorität abarbeiten“, so der Bürgermeister.

Neben dem Ausbau des Dorfgemeinschaftshauses nehmen die Beedenbosteler ein weiteres Projekt mit in das neue Jahr: der Ausbau der Schulstraße und der Straße Unter den Eichen bis zur Lutherschen Straße. Da die Baugenehmigung allerdings erst im Sommer erst kurz vor Weihnachten erteilt wurde,

verschiebe sich der ganze Prozess nach hinten. „Das ist eine fortlaufende Sache, mit der wir wohl erst 2019 durchstarten werden“, meint Kuhls.




Oliver Knodtsch

Das Dorfgemeinschaftshaus steht bei Beedenbostels Bürgermeister Joachim Kuhls ganz oben auf der Agenda.

Cellesche Zeitung, 26.01.2018

Anhang 2

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	Bezeichnung	Anregungen	
		ohne	mit
1.	LGLN Regionaldirektion Wolfsburg Katasteramt Celle		
2.	LGLN Regionaldirektion Verden		
3.	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade		01.12.2017 allgemeine Hinweise für spätere/konkrete Planungen
4.	Polizeikommissariat Lachendorf		
5.	Finanzamt Celle		
6.	Zweckverband Abfallwirtschaft Celle		
7.	SVO Energie GmbH und Celle-Uelzen Netz GmbH		04.12.2017 Hinweis zu Trinkwasserversorgung in Rebberlah
8.	Abwasserverband Matheide	06.12.2017	
9.	Landkreis Celle		03.01.2018 Anmerkungen und Hinweise
10.	NLWKN Betriebsstelle Verden		
11.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden		03.01.2018 allgemeine Hinweise für spätere/konkrete Planungen
12.	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg Geschäftsstelle Celle		
13.	Unterhaltungsverband Lachte Ing.-Ges. Heidt & Peters mbH		
14.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen		21.12.2017 Anmerkungen und Hinweise
15.	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.	20.12.2017	
16.	Kirchenamt Celle		
17.	E.ON – Avacon AG		23.01.2018 allgemeine Hinweise für spätere/konkrete Planungen
18.	Deutsche Telekom		20.12.2017 nur grundsätzliche Anmerkungen, wenn Tiefbau erfolgt
19.	Initiative Bürger für Eschede (BÜFE)		29.12.2017 Anmerkungen und Hinweise
20.	Bürger aus Jarnsen		23.01.18 Anmerkungen zu Zielen/Maßnahmen



Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
Postfach 1760 · 21307 Lüneburg

Gemeinde Eschede
Frau Melanie Langer
Am Glockenkolk 1
29348 Eschede



**Wirtschaftspolitik und
Regionalmanagement**

Dorfentwicklung Aschau-Niederung in der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Eschede

1. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Langer,

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: S3-jst-mb

über die Aufnahme der genannten Ortsteile in das niedersächsische Dorferneuerungsprogramm freuen wir uns. Eine Einbindung des örtlichen Handwerks, die Reaktivierung und Ansiedlung dorftypischer Handwerksbetriebe würden wir sehr begrüßen.

Ansprechpartner:
Mareike Büttner
Telefon 04131 712-272
Telefax 04131 712-215
buettner@hwk-bls.de

Als Interessenvertretung der Handwerksbetriebe im Kammerbezirk Braunschweig-Lüneburg-Stade weisen wir darauf hin, die Belange des Immissions- und Nachbarnschutzes zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zu beachten. Betriebliche und existenzielle Einschränkungen sind in Verbindung mit Maßnahmen zur Dorferneuerung für bestehende Handwerksbetriebe zu vermeiden. Das örtliche und dorftypische Handwerk sollte in die Dorferneuerung eingebunden und existenziell gestärkt werden. Der Nachfrage von Gewerken zur Dorferneuerung durch das ortsansässige Handwerk sehen wir selbstverständlich gerne entgegen.

Handwerkskammer
Braunschweig-Lüneburg-Stade
Friedenstraße 6
21335 Lüneburg

info@hwk-bls.de
www.hwk-bls.de

Präsident:
Detlef Bade

Benachrichtigen Sie uns bitte hinsichtlich planungsrechtlicher Vorhaben wie Änderungen in der Bauleitplanung oder bei baulichen Nutzungsarten, die mit der Dorferneuerung verbunden sind.

Hauptgeschäftsführer:
Eckhard Sudmeyer

Volksbank Lüneburger Heide eG
IBAN DE44 2406 0300 0121 5680 00
BIC GENODEF1NBU

Unsere Anregungen verstehen sich als Stellungnahme zum grundsätzlichen Vorhaben der Dorferneuerung, nicht als Mitteilung zu möglichen Bauleitplanungen. Für die Dorferneuerung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Sparkasse Lüneburg
IBAN DE85 2405 0110 0000 0495 93
BIC NOLADE21LBG

Freundliche Grüße
im Auftrag


Mareike Büttner
Assistenz Wirtschaftspolitik und Regionalmanagement



Esc: Roeder, Torsten

Von: Voss, Wulf <wulf.voss@cunetz.de>
Gesendet: Montag, 4. Dezember 2017 11:30
An: Esc: Roeder, Torsten
Cc: Söhnholz, Volker; Esc: Langer, Melanie
Betreff: AW: Dorfentwicklung Aschau-Niederung in der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Eschede (archiviert im CC DMS)

Sehr geehrter Herr Roeder,

zu Ihren Planungen möchten wir lediglich darauf hinweisen, dass die Ortslage Rebberlah nicht an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen ist. Die Trinkwasserversorgung dort erfolgt über Hausbrunnen.

Rufen Sie mich bei Fragen gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Wulf Voss

Celle-Uelzen Netz GmbH
Technischer Service
Sprengerstraße 2
29223 Celle
Tel.: +49 (5141) 2196-1359
Fax: +49 (5141) 2196-1399
E-Mail: wulf.voss@cunetz.de
Internet: www.Celle-UelzenNetz.de

Geschäftsführer: Dr. Ulrich Finke
Sitz der Gesellschaft: Celle Amtsgericht Lüneburg HRB 100027

Diese E-Mail -einschließlich aller Anhänge- ist vertraulich. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Es ist nicht gestattet, diese E-Mail bzw. deren Inhalt unerlaubt zu kopieren oder unbefugt weiterzugeben.

Umwelt schonen – Druck sparen

DER LANDRAT



Landkreis Celle, Postfach 32 11, 29232 Celle

Gemeinde Eschede
Am Glockenkolk 1
29348 Eschede

Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Kreisentwicklung

Dienstgebäude Trift 27
Auskunft erteilt Frau Berg
Zimmer 1.12
Telefon: (0 51 41) 916-6021
Telefax: (0 51 41) 916-3-6021
E-Mail: Sabrina.Berg@LKCelle.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bei Antwort bitte angeben

Mein Zeichen
622-02722/17

Bei Zahlung bitte angeben

Kassenzeichen

Celle, den
03.01.2018

Dorfentwicklungsplan Dorfregion Aschau - Niederung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beteiligung meiner Fachämter und -abteilungen bringe ich folgende Hinweise vor:

Abt. Regionale Raumordnung:

Gegen den vorliegenden Entwurf des Dorfentwicklungsplanes der Dorfregion Aschau-Niederung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Dennoch erfolgen an dieser Stelle einige Hinweise, die bei der Überarbeitung des Entwurfes sowie im weiteren Fortgang der Planungen Berücksichtigung finden sollen.

- Das aktuelle Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist von 2017 und muss entsprechend herangezogen werden (S. 18).
- Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 des Landkreises Celle ist nach wie vor aktuell und gültig. Die dortigen Erfordernisse der Raumordnung sind entsprechend zu beachten. Das RROP 2016 liegt bisher lediglich als Entwurf vor (S. 18).
- In der Stadt Celle wird ein Oberzentrum festgelegt und kein Mittelzentrum (S. 18 und S. 22).
- Die dargestellten zeichnerischen Festlegungen des RROP 2005 im Planungsraum sind nicht vollständig. Es fehlen bspw. VS Rohstoffgewinnung (Sand), kulturelle Sachgüter, Kläranlage, Deponie, Wasserwerk und weitere (S. 18).
- Zwar lässt sich im Entwurf die Auseinandersetzung mit den relevanten textlichen Zielen und Grundsätzen des RROP 2005 erkennen, eine Auflistung entsprechend der zeichnerischen Festlegungen fehlt jedoch (S. 19). Gleiches gilt für den Entwurf des RROP 2016 (S. 22).
- Die dargestellten zeichnerischen Festlegungen des Entwurfes des RROP 2016 im Planungsraum sind nicht vollständig. Es fehlen bspw. VR Torferhalt, VR Trinkwasserge-

Für Sie geöffnet:

So können Sie uns erreichen:

Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr

Telefon: (0 51 41) 916-0

Telefax: (0 51 41) 916-1718

Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle

E-Mail: info@lkoelle.de

Internet: www.landkreis-celle.de

Konto der Kreiskasse Celle:

Sparkasse Celle 3400 (BLZ 257 500 01)

IBAN: DE4425750001000003400

BIC: NOLADE21CEL

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE44ZZZ00000162913

- 2 -

winnung, die VB Hauptverkehrsstraße (Ortsumgehung Eschede), Rohstoffgewinnung (Sand), kulturelle Sachgüter, Kläranlage und weitere (S. 22).

- Bei dem RROP 2016 handelt es sich um einen Entwurf. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen werden zurzeit abgewogen. Es können sich daher noch Änderungen ergeben. Es liegen noch keine Ziele in der Aufstellung vor. Dennoch ist eine Betrachtung der dortigen Festlegungen zum jetzigen Zeitpunkt, wie vorgenommen, angebracht (S. 22).
- Die bestehende grundzentrale Funktion Eschedes mittels einer Stabilisierungsstrategie zu festigen ist begrüßenswert. Die Anpassungsstrategie für die anderen Ortschaften und kleinen Siedlungsbereiche ist ebenfalls nachvollziehbar. Hier darf jedoch nur eine definierte Eigenentwicklung stattfinden (S. 56/57).
- Die genannten Ziele wie Sicherung der Grundversorgung, Schaffung bedarfsgerechten Wohnraumes sowie der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind ebenfalls am zentralörtlichen System auszurichten (S. 66).
- Gleiches gilt entsprechend für die vorgestellten Handlungsziele wie bspw. 2.2 und 2.5 (S. 72).

Generell müssen bei allen Maßnahmen, die im Rahmen des Dorfentwicklungsplanes geplant umgesetzt werden sollen die Erfordernisse der Raumordnung entsprechend beachtet werden. Insbesondere die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, den zentralörtlichen Funktionen sowie der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels seien hier nochmals hervorgehoben. Gleiches gilt jedoch für alle betroffenen Festlegungen des RROR sowie des LROP.

Abt. Bauaufsicht:

Ich weise daraufhin, dass die geplanten baulichen Maßnahmen unter Umständen baugenehmigungspflichtig sind.

Abt. Straßen:

Sollten Kreisstraßen von Veränderungen/Umgestaltungen betroffen sein, so ist der Landkreis Celle (Amt für Umwelt und ländlichen Raum) als Straßenbaulastträger frühzeitig zu beteiligen.

Abt. Naturschutz:

Gegen die Vorhaben im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung Aschau-Niederung, Entwurfsfassung vom 28.11.2017, bestehen aus Sicht des Naturschutzes und des Waldes nach überschlägiger Sichtung der Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken, da überwiegend vorhandene Siedlungsbereiche entwickelt werden sollen.

Sollten jedoch im Einzelnen Belange des Naturschutzes, z. B. der Eingriffsregelung und des Artenschutzes sowie Belange des Waldes betroffen werden, sind die Vorhaben generell frühzeitig mit dem Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz, abzustimmen; dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Vorhaben.

- 3 -

Im Weiteren werden folgende Hinweise gegeben:

1. Die ländlichen Räume besitzen eine hohe Verantwortung für den Schutz und die Entwicklung der biologischen Vielfalt (die sich heute im starken Rückgang befindet). Alle Maßnahmen sind daher auch darauf abzustimmen, dass diese die Abnahme der biologischen Vielfalt nicht weiter fördern, sondern im Gegenteil, sie erhalten und dort, wo die biologische Vielfalt verloren gegangen ist, sie wieder entwickeln.
2. Die Zersiedelung der Landschaft mit baulichen Einrichtungen aller Art stellt heute ein besonderes Problem für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft sowie ihrer Schutzgüter dar (z. B. für wildlebende Arten, den Boden, das Landschaftsbild). Alle Maßnahmen der Dorfentwicklung sollten daher besonders darauf abzielen, die freie, unbebaute Landschaft zu schützen, bauliche Fehlentwicklungen nach Möglichkeit wieder aufzulösen und bereits bebaute, aber nicht mehr genutzte Flächen, vorrangig in Anspruch zu nehmen.
3. Planungen in und an Schutzgebieten des Naturschutzes, z. B. Wanderweg im Bereich der Aschau, Brückenneubauten über Heidebäche etc. sind grundsätzlich frühzeitig mit dem Landkreis Celle, Abt. Naturschutz, abzustimmen, da hier spezielle Prüfungen und Zustimmungen erforderlich sein können.
4. Die verstärkte Durchgrünung der Ortschaften wird begrüßt, da auch hierdurch ein wichtiger Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt entstehen kann. Neben Gehölzanpflanzungen sollten insbesondere entlang von Wegen, an Plätzen und Freiflächen sowie an Dorf-, Gewässer- und Gehölzrändern auch die vermehrte Ansiedlung (und Duldung!) von heimischen Wildkräutern (vielfach als „Unkraut“ verunglimpft) propagiert und unterstützt werden. Bei konkreten Anpflanzungen sind solche Arten zu bevorzugen, die als regional altansässig eingestuft sind (vgl. z. B. KAISER et al. 2007: „Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Landkreises Celle“, 4. Fassung, Stand März 2007 in: „Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide 15“). Hinsichtlich der Eignung von Blühpflanzen für die Insektenfauna kann ggf. auch das Bieneninstitut Celle beratend eingeschaltet werden.
5. Bei der Umsetzung der einzelnen Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) sowie des Besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu beachten. Sollen z. B. Gebäude(teile) oder Bäume entfernt werden, können besonders geschützte Arten vorkommen (z. B. Fledermäuse), deren spezieller Rechtsschutz verpflichtend zu beachten ist. Insofern können bereits im Vorfeld bestimmte Untersuchungen und Maßnahmen erforderlich werden – hierzu kann der Landkreis Celle, Abt. Naturschutz, gerne beratend in Anspruch genommen werden.
6. Während etwaiger Bauausführungen sowie Abrissarbeiten ist ggf. angrenzender Baumbestand vor Beeinträchtigungen zu schützen (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich). Hinweise hierzu können insbesondere der DIN 18920 entnommen werden („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“). Weitere sinnvolle Hinweise geben u. a. die DIN 18916 zu Pflanzen und Pflanzarbeiten sowie die DIN 18919 zur Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Pflanzen.
7. Bei der Wahl von Beleuchtungsmitteln sind grundsätzlich solche zu wählen, die einen größtmöglichen Insektenschutz gewährleisten.

- 4 -

Abt. Wasserwirtschaft:

Bereiche des Kerngebietes des Dorfentwicklungsplanes Aschau-Niederung befinden sich in den Wasserschutzgebieten der Wasserwerke Eschede und Garßen. In diesen Bereichen sind die Bestimmungen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen für die Wasserwerke Eschede und Garßen zu beachten.

In der Planung werden unterschiedliche Maßnahmen genannt, für die wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen, hierzu zählen insbesondere das Herstellen von Brücken und Bootsanlegern oder auch die Umgestaltung von Gewässern. Die Genehmigungsverfahren sind vor der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berg



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Verden

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden, Bgm.-Münchmeyer-Str. 10, 27283 Verden

Gemeinde Eschede
-z. Hd. Herrn Roeder-
Am Glockenkolk 1
29348 Eschede



Bearbeitet von
Herrn Banaschik
E-Mail
Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen,
61 14 03 a

Ihre Nachricht vom
29.11.17

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111-2141/21213 - B 191/L 280/L281/
L 282/L 283/L 284

Durchwahl (0 42 31) 92 39-
190

Verden
03.01.2018

Dorfentwicklung Aschau-Niederung in der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Eschede

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlage: Hinweisblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von mir zu vertretenden Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Verden- werden in Bezug auf die o. g. Dorfentwicklungsplanung im Gebiet der Samtgemeinde Lachendorf sowie der Gemeinde Eschede mit der Zuständigkeit für die entsprechenden Streckenabschnitte im Zuge der Bundesstraße 191 Celle - Uelzen sowie der Landesstraßen L 280 Müden/Örtze - Hankensbüttel, L 281 Bergen - Eschede, L 282 Celle - Eldingen, L 283 Müden/Aller - Eschede und L 284 Gockenholz - Hohne berührt.

Die im Rahmen der o. g. Dorfentwicklungsplanung vorgesehenen Maßnahmen in den entsprechenden Streckenabschnitten der v. g. Bundes- und Landesstraßen sind vor Planungsbeginn mit dem Geschäftsbereich Verden unter Vorlage detaillierter Planunterlagen (Lageplan M. 1:250) abzustimmen. Ausdrücklich mache ich darauf aufmerksam, dass der Straßenbauverwaltung keinerlei Kosten entstehen dürfen.

Als Anlage erhalten Sie das folgende Hinweisblatt, dieses bitte ich bei der o. g. Dorfentwicklungsplanung zu berücksichtigen:

- „Grundsätzliche Forderungen und Hinweise für die im Rahmen von Dorferneuerungsplänen an Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes- u. Landesstraßen) geplanten Maßnahmen“

Im Weiteren bestehen gegen die o. g. Dorfentwicklungsplanung keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundes- u. Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Engelmann

Dienstgebäude
Bgm.-Münchmeyer-
Str. 10
27283 Verden

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(4231) 9239-0
Telefax
(04231) 9239-55100

E-Mail
Poststelle: VER@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE82 2505 0000 0106 0225 28 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
UniCredit Bank - HVB Settlement EAC10
IBAN: DE47 2073 0010 3003 3500 10 SWIFT-BIC: HYVE DE MME10

Nieders. Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 10

Anlage zum Schreiben vom 03.01.2018

27283 Verden

**Grundsätzliche Forderungen und Hinweise
für die im Rahmen von Dorferneuerungsplänen
an Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Bundes- und Landesstraßen) geplante Maßnahmen**

1. Errichtung, Herstellung und Änderung baulicher Anlagen an Straßen des überörtlichen Verkehrs:
 - Bei der Errichtung, Herstellung und Änderung baulicher Anlagen an Bundes- und Landesstraßen ist die Straßenbauverwaltung gem. § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und gem. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen
 - Bei Bauvorhaben an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen des überörtlichen Verkehrs sind ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten. Die Größe der freizuhaltenden Sichtdreiecke ist mit der hiesigen Straßenbauverwaltung abzustimmen. Sichtfelder gehören zur kreuzenden (einmündenden) Straße.
2. Geplante Bauarbeiten im Zuge von Straßen des überörtlichen Verkehrs, Anlagen und Änderungen von Einmündungen von Stadt- / Gemeindestraßen in Straßen des überörtlichen Verkehrs sowie Änderungen, Verlegungen und Neuanlagen von Zufahrten in bebauter Ortslage sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der hiesigen Straßenbauverwaltung abzustimmen. Es sollten hierfür folgende Planunterlagen vorgelegt werden:
 - Übersichtsplan, Lageplan (mind. 1 : 1000) mit Darstellung des vorhandenen und geplanten Zustandes.
Für den Nachweis der Schleppkurven sind Lagepläne im Maßstab 1 : 250 erforderlich.
Der geplante Aufbau der Straßenbefestigung ist in einem Querschnitt gem. RStO 2012 darzustellen.
 - Für die Benutzung von Straßengelände (z. B. für die Verlegung des Kanals u. a.) ist eine vertragliche Regelung mit der hiesigen Straßenbauverwaltung erforderlich.
 - Über den Anschluss von Stadt- / Gemeindestraßen an eine Straße des überörtlichen Verkehrs ist vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung eine Vereinbarung abzuschließen.

- 2 -

- 2 -

- Stellplätze / Parkplätze an Straßen des überörtlichen Verkehrs sind als Längsparkstreifen (Parkbuchten) auszubilden.
 - Einstellplätze auf Privatgelände an Straßen des überörtlichen Verkehrs sind so anzuordnen, dass ein verkehrssicheres An- und Abfahren möglich ist.
3. Bepflanzungen an Straßen des überörtlichen Verkehrs (Straßenrandbegrünung, Straßenbegleitgrün, Hecken, Bäume, Sträucher):
- Durch die Bepflanzung an Straßen des überörtlichen Verkehrs darf die Sicht an einmündenden Stadt- / Gemeindestraßen nicht beeinträchtigt werden.
 - Gegen Bepflanzungen außerhalb des Geländes der Straßen des überörtlichen Verkehrs bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Unterhaltungsarbeiten für die geplanten Bepflanzungen können von der Straßenbauverwaltung nicht übernommen werden.
 - Die Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen des überörtlichen Verkehrs und auf Straßengelände sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung vorher abzustimmen.
4. Neue Zufahrten zu Straßen des überörtlichen Verkehrs dürfen außerhalb festgesetzter Ortdurchfahrten bzw. außerhalb geschlossener Ortslagen nicht angelegt werden.



Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen •
Wilhelm-Seedorf-Str. 1/3 • 29525 Uelzen

Gemeinde Eschede
Herrn Torsten Roeder
Postfach 1167
29346 Eschede

Bezirksstelle Uelzen
Wilhelm-Seedorf-Str. 1/3
29525 Uelzen
Telefon: 0581 8073-0
Telefax: 0581 8073-160

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61 14 03 a	IM	Frau Mersch	-192	imke.mersch@lwk-niedersachsen.de	21.12.2017

Dorfentwicklung Aschau-Niederung in der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Eschede

Hier: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Roeder,

nachfolgend finden Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Dorfentwicklung Aschau-Niederung in der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Eschede.

Grundsätzlich bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken bezüglich der vorgelegten Planungen. Allerdings sind uns bei der Durchsicht einige Ungereimtheiten aufgefallen:

- **S. 4: Die Karte wurde von der LWK erstellt, darauf findet sich jedoch kein Hinweis. Als Quelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen anzugeben.**
- S. 11: Das mit „Wanderweg“ beschriftete Foto scheint ein Gewässer zu zeigen.
- S. 27, Tabelle „Haushalte“: %-Angaben der letzten Zeile passen nicht zu den Werten darüber, besonders Spalte „65+ J.“
- S. 28, Grafik: Summe SG Lachendorf ergibt 136 %
- S. 30, Tabelle „Betriebe“: Anzahl Betriebe in Eschede höher als in der gesamten Gemeinde
- S. 36: „Der Strom- und Wärmebedarf in der Dorfregion wird zu einem großen Anteil aus regenerativen Energien gedeckt.“ VS. S. 44: „Der Strom- und Wärmebedarf wird in der Dorfregion überwiegend konventionell gedeckt.“
- S. 101, Beschriftung rechtes Foto: Burghorn statt Burgdorf?
- Anhang 1: unterschiedliche Symbole für „Landwirtschaftlicher Betrieb im Haupterwerb“, kleineres Symbol steht vermutlich für Nebenerwerb

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Imke Mersch



Avacon Netz GmbH · Watenstedter Weg 75 · 38229 Salzgitter

Gemeinde Eschede
Herr Roeder
Am Glockenkolk 1
29348 Eschede

Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Jürgen Bock
T 05352 939 34583
juergen.bock
@avacon.de

24. Januar 2018

Lfd.-Nr.: 17 - 004665 / PAP - ID 556886 (Bitte stets mit angeben)

**Dorfentwicklung Aschau - Niederung in der Samtgemeinde Lachendorf und der
Gemeinde Eschede**

Ihr Zeichen: 61 14 03 a

Sehr geehrter Herr Roeder,

entschuldigen Sie bitte unser verspätetes Antwortschreiben.

Innerhalb des Anfragegebietes zur Dorfentwicklung befinden sich diverse Hochspannungsfrei - und Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH.

Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341 - 1 (VDE 0210 - 1) und in der DIN VDE 0210 - 2 - 4 geregelt.

Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m Breite, sowie 1,00 m über der Leitung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.V. 
Kay Pohl

i.A. 
Jürgen Bock

Anlage: Übersichtspläne der Sparte Hochspannung und der Sparte Fernmelde

Mitglieder der
Geschäftsführung:
Susanne Fabry
Jörg Maaß
Rainer Schmittziel

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Esc: Roeder, Torsten

Von: T.Raddatz@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 20. Dezember 2017 10:45
An: Esc: Roeder, Torsten
Betreff: Dorfentwicklung Aschau-Niederung in der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Eschede; Ihr Zeichen 61 14 03 a; Ihr Schreiben vom 29.11.2017 (archiviert im CC DMS)

Sehr geehrter Herr Roeder!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Planung von Tiefbaumaßnahmen (wie z.B. Straßen- oder Radwegebau) bitten wir um Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen und um Beteiligung, um die Auswirkungen auf unser Telekommunikationslinien prüfen zu können.

Sollten Arbeiten am Telekommunikationsnetz erforderlich werden, benötigen wir in der Regel ein Vorlaufzeit von 6 Monaten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Tanja Raddatz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord
Tanja Raddatz
Ringstraße 13, 29525 Uelzen
+49 581 81-88 41 (Tel.)
E-Mail: T.Raddatz@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

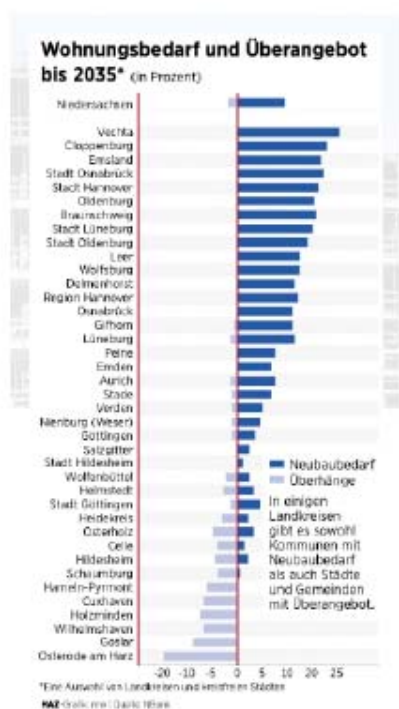


Stellungnahme zum Entwurf des Dorfentwicklungsplanes Aschau-Niederung 11/2017

Innerhalb der öffentlichen Planauslegung geben wir folgende Hinweise, Anregungen und Kritik ins Verfahren:

Seite 25: Tortendiagramm – Darstellung der Escheder Ortsteile fehlt

Die Grafik suggeriert für Eschede, Habighorst und Höfer kompakte Siedlungsstrukturen und blendet die kleinen eingemeindeten Dörfer und Ortsteile aus. Wenigstens die aktuellen Einwohnerzahlen der verstreut liegenden Kleinstsiedlungen – von Weyhausen im Nordosten bis Ohe ganz im Westen – sollten hier sichtbar werden.



Seite 29: „Es gibt sehr wenig Leerstand. Auf Grund einer hohen Nachfrage und eines geringen Sanierungsbedarfs ist auch das Leerstandsrisiko relativ gering“.

1

Wir halten das für eine sehr oberflächige Einschätzung. Durch das Zinsgefüge und den lang anhaltenden Wirtschaftsboom hat der Immobilienmarkt irrationale Züge bekommen, von dem derzeit auch benachteiligte Standorte profitieren. Die nüchterne Prognose für den Landkreis Celle sollte zu denken geben. Aus unserer Sicht ist für viele Escheder Siedlungsteile pro-aktives Handeln erforderlich. Das gilt im hohen Maße für die ehemaligen Bergarbeiter- und Rüstungssiedlungen (Marinesiedlung, Aschenberg, Habighorster Höhe und Höfer).

Für den Kernort Eschede muss der Standortvorteil „Bahnanschluss“ (Verkehrswende!) mit hervorragender Anbindung nach „draußen“ ein Alleinstellungsmerkmal im Ostkreis besser kommuniziert werden.

Seite 26: Überdurchschnittlich viele Kinder/Jugendliche unter 16

Diese für uns überraschende Entwicklung sollte noch mehr Anlass bieten, die Escheder Grundschule baulich und konzeptionell nach vorne zu bringen.

Seite 30: Einzelhandel/Dienstleistungen in Eschede

In Bezug auf das Grundzentrum Eschede ist die Formulierung sehr unterkühlt. Die B 191 ist für den Ort eine entscheidende Lebensader.

Seite 31: Gemeinbedarfseinrichtungen: *„Zumeist werden die Sportanlagen gut nachgefragt, während die Bürger-/Dorfgemeinschaftshäuser häufig nicht optimal ausgelastet sind.“*

Das können wir nur bestätigen und vor Blauäugigkeit in der Nutzernachfrage bei geplanten Multifunktionsräumen warnen, Stichwort Glockenkolk Eschede.

Seite 37: Telekommunikation:

Diese knappe Auseinandersetzung mit der wahrscheinlich wichtigsten Zukunfts-Infrastruktur erscheint uns zu oberflächlich. Offensichtlich gibt es auch in unseren (von der Telekom versorgten) Hauptorten Eschede, Habighorst und Höfer noch deutliche Breitband-Schwachstellen, die nicht durch das Landkreis-Glasfaserprojekt beseitigt werden. Weiterhin gibt es riesige Versorgungslücken im Mobilfunknetz, und zwar auch im siedlungsnahen Raum und nicht nur in den riesigen, unbesiedelten Waldgebieten. Dorfentwicklung muss hier auch den Finger in die Wunde legen im Zeitalter der Digitalisierung.

Seite 40: Fuß- und Radwege:

Wollen wir in Zeiten des Klimawandels tatsächlich auch noch freie Strecken der Radwege beleuchten? - Hohe Priorität sollte aus unserer Sicht ein kosten- und flächensparendes Sanierungskonzept für den maroden **Habighorster Kirchweg** (Gemeindeverbindungsstraße zwischen Habighorst und Eschede) bekommen. Wir können uns hier markierte beiderseitige Radwegespuren auf der sanierten Fahrbahn vorstellen.

2**Seite 42: Wasserflächen**

Die Aschau entspringt nicht nördlich von Weyhausen! Hier sind Lutter und Aschau offenbar verwechselt worden...

Seite 42/43 Klimawandel:

Es gibt doch bessere Zahlen zur Energiebilanz dieser Region...?

Seite 49: SWOT-Analyse Verkehr/Mobilität

Zu den größten Entwicklungsrisiken des Kernortes Eschede gehört die unklare Perspektive der B 191-Ortsdurchfahrt: Kommen Ostumgehungen, A 39 und B 190n ab Breitenhees (oder nur eine von dreien), säuft Eschede ab. Kommt eine Escheder Ortsumfahrung, verkümmert die jetzige Lebensader. Der DE-Plan sollte dieses wichtige Thema nicht ausblenden.

Seite 50 Grün-/Freiräume: *„Mit einem Bürgerpark in der Ortsmitte Eschedes Durchgrünung und Image aufwerten“*

Eschedes Dorfkern leidet wahrlich nicht an mangelnder Durchgrünung. Und wir hegen ernsthafte Zweifel, dass ein „Bürgerpark“ am geplanten Standort die Imageprobleme des Kernortes auch nur ansatzweise beheben kann.

Seite 51 Ortsbild/Image: „Image der Ortschaften durchschnittlich, Eschede unterdurchschnittlich“

Luft nach oben hat auch das Image von Habighorst und Höfer, während die Dörfer im Lachendorfer Speckgürtel profitieren von ihrer Lage zum „dynamischen Leistungszentrum der Südheide“.

S. 70 Gefahrenabwehr: „Errichtung von Feuerwehr-Neubauten an verkehrsgünstigen Standorten“: Papier ist geduldig mit Blick auf die aktuelle Standortentscheidung Jahnplatz in Eschede...

S. 72 Handlungsziel 2.4: *Erhalt und Entwicklung von Freizeitanlagen, Tourismus Naherholung*
Bei allem Respekt vor dem Ideengeber: Ein öffentliches WC auf der Habighorster Höhe ist sicher nicht ernst gemeint?

Seiten 80 ff. Prioritäten öffentliche Maßnahmen:

Was die Entwicklung der Prioritätenliste angeht, müssen wir für den Escheder Bereich konstatieren: Bisher sind die Beteiligungsrechte der Ratsgremien komplett vernachlässigt worden. Auch die Bürgerbeteiligung war über weite Strecken völlig intransparent. Es ist ein Unding, dass weitreichende Förderanträge ohne jedwede Einbindung der Gremien auf den Weg gebracht werden. Wir erwarten dazu eine zeitnahe Grundsatzdiskussion. Auch (und gerade) „schlanke“ Planungsprozesse bedürfen anderer Formen der Kommunikation!

Im Einzelnen:

E1 Freiraumgestaltung Kommunikatives Zentrum Glockenkolk auf Platz 1 und obere Bahnhofstraße/Drei Linden einschließlich Umnutzung alte Schule nur Priorität 2?

3

Der Entwurf des DE-Planes liefert eine weitere Blaupause für falsche Richtungsentscheidungen in der Neuordnung der Escheder Ortsmitte. Unsere Einschätzungen auf eine Kurzformel gebracht: Der Glockenkolk mit seiner Ansammlung nüchterner Zweckbauten rings um die Flohrmühle behält auch nach Millionen-Investitionen den Charme der Wolfsburger Fußgängerzone! Der kürzliche Weihnachtsmarktfeldversuch an der Johanniskirche zeigt, dass kommunikative Plätze von historischen Kulissen leben, die sich über Jahrhunderte im gewachsenen Umfeld entwickeln. Das bestärkt uns in unserer Prioritätensetzung:

1. Konzentration aller Bemühungen zu mehr Aufenthaltsqualität auf die Achse Kirchplatz – Hauptkreuzung – Bahnhof
2. Höchste Priorität für den „Drei-Linden-Platz“ und die obere Bahnhofstraße zwischen Augustenstraße und Knoten Celler Straße
3. Das Maßnahmenpaket Bürgerpark/Freiraumplanung Glockenkolk auf den Abbruch und Eingrünung abgängiger Gebäude, Bedarfsparkplätze für die KiTa Eschennest und die barrierefreie Anbindung des jetzigen Schulhofes abspecken

E5/Hö1 Freibäder Eschede (S. 99) und Höfer (S. 104)

Seit gut 25 Jahren hat sich unsere Kommunalpolitik vor schwerwiegenden Richtungsentscheidungen in der Bäderfrage gedrückt und den Überlebenskampf beider Bäder einer Handvoll ehrenamtlicher Manager und ungezählten helfenden Händen überlassen. Diese Kräfte sind jetzt in vor allem in Eschede an ihre Grenzen gestoßen. Können wir unter bundesweit zu beobachtenden Besucherrückgängen weiterhin zwei Bäder für knapp 6.000 Einwohner über Wasser halten? Es scheint überfällig, trotz der hohen Förderquote über Alternativen nachzudenken. Wir wissen, dass dies kein leichtes Unterfangen ist.

HA1 Freiraumgestaltung Schützenheim Habighorst (S. 100)

Bei aller Freude über die unverhoffte 95%-Förderquote sollten wir die Kirche im Dorf lassen: Aus einer simplen Erneuerung der maroden Treppenstufen ist ein aufgeblähtes Maßnahmenpaket entstanden, das sämtliche Maßstäbe des sparsamen Mitteleinsatzes sprengt mit einem Kostenrahmen von ca. 95.000 €. Das Schützenhaus in unmittelbarer Nachbarschaft zum DGH Grethehof soll als fünfter „kommunikativen Platz“ Habighorsts in einem Radius von einem Kilometer (1. Grethehof, 2. Feuerwehrplatz, 3. Ecke Quarmühlenweg, 4. Rosenweg/„Höhe“) aufwendig und unterhaltungsintensiv gestaltet werden. Wir dürfen uns nicht wundern, wenn daraus sofort Begehrlichkeiten bei andern (Schützen-)Ver-einen erwachsen. Wir sehen darin auch ein falsches Signal in Richtung bürgerschaftliches Engagement in unseren Dörfern. Das Projekt gehört dringend auf den Prüfstand und muss deutlich abgespeckt werden!

HA 2 Gestaltung der Dorfmitte Habighorst

In unserer Prioritätenliste steht eine sparsame, aber mit Liebe zum Detail verfolgte Umgestaltung des überdimensionierten Knotenpunktes Dorfstraße/Kragener Straße/Kirchweg (zwischen Einfahrt Grethehof und Aschaubrücke) ganz oben! Hier sind Fördermittel besonders effektiv eingesetzt zur Stärkung des Gesamtortes – im Idealfall mit Lösungsansätzen zur Sanierung des Gemeindeverbin-dungsweges nach Eschede.

DR2 Straßenbeleuchtung optimieren (S. 90): Priorität für Marinesiedlung

Wir begrüßen den Mitteleinsatz für eine flächendeckende, energieeffiziente Runderneuerung der Stra-ßenbeleuchtung in allen beteiligten Dörfern sehr. Intern haben wir frühzeitig darauf hingewiesen, wie wichtig dabei umfassende Abwägungs- und Kommunikationsprozesse sein werden. Die Straßenbe-leuchtung gehört zu den NKAG-beitragspflichtigen Infrastrukturen. Das fordert zwingend vorausschau-endes und transparentes Handeln im Sinne der Beitragsgerechtigkeit, eine belastbare Prioritätenliste und auch Einschätzungen, ob sich das riesige Maßnahmenpaket komplett aus dem Förderprogramm bedienen lässt. Wir können es uns nicht leisten, dass es am Ende Verlierer gibt, denen eines Tages die volle Beitragslast aufgebürdet wird.

In den Blick genommen werden muss dabei auch der Zustand vieler Siedlungsstraßen. Besonders in Eschede haben die meisten der in den sechziger Jahren ausgebauten Pflasterstraßen ihren Zenit längst überschritten. Vorausschauende Dorfentwicklung muss sich also mit den kompletten Straßenräumen beschäftigen. Dann wäre auch der richtige Zeitpunkt, über andere gestalterische Lösungen nachzuden-ken, z. B. die im DE-Plan vorgeschlagenen Begrünungsideen für Kriegerstraße, Langes Feld, Stettiner Straße oder Kantstraße.

Vor diesem Hintergrund halten wir den „Schnellschuss Marinesiedlung“ als Startprojekt für unverant-wortlich! Die Marinesiedlung wird allein durch neue Beleuchtung nicht stabilisiert. Viel wichtiger er-scheint uns, mit einer konzertierten Aktion gravierende gestalterische Mängel (die maroden Giebel an der L 281-Durchfahrt als abschreckender Ersteindruck!) abzumildern und die Selbstverantwortung der Anrainer zu stimulieren.

Klaus Drögemüller | Sarah Morig
Initiative Bürger für Eschede (BÜFE)
Am Söhren 15 | 29348 Eschede

Eschede, 29. Dezember 2017

Anhang 3 Liste der Vereine in der Dorfregion

Eschede, Habighorst, Höfer

- AC Aschautal e. V.
- Angler-Club Eschede e. V.
- Arbeitskreis Mensch und Hund e. V.
- AWO Eschede
- Bergmannsverein Höfer
- Betreiber GmbH Freibad Eschede
- Betreibergesellschaft Heideschwimmbad Höfer GmbH
- BMW-Boxer-Club Eschede
- BürgerBus Eschede
- Bürger für Eschede (BüFE)
- caritasPoint Eschede
- CDU-Gemeindeverband Eschede
- DRK Ortsverein Eschede
- Ev.-luth. Kirchengemeinde
- FDP-Ortsverband Eschede
- Feuerwehrmusikzug Eschede
- Förderverein Heideschwimmbad Höfer
- Förderverein Markmanns Spielzeugstuben
- Frauenchor Eschede
- Freiw. Feuerwehr Eschede
- Freiw. Feuerwehr Habighorst
- Freiw. Feuerwehr Höfer
- Freundeskreis Barneville-Carteret
- Gitarrenkreis "Saitensprünge"
- Gleitschirmclub Südheide
- Guttempler-Gruppe Eschede
- Hegering Eschede
- Hundesportfreunde Südheide e. V.
- Initiative ZUSAMMEN
- Imkerverein Eschede
- Kleintierzuchtverein Aschautal
- Kolpingfamilie Eschede
- Kultur- u. Heimatv. Habighorst
- Landfrauenverein Eschede
- Landjugend Heidegeister e. V.
- Landvolk-Ortsverband Eschede
- Leselernhelfer Mentor Eschede
- MGV "Germania" Eschede
- Milchviehkontrollverein Eschede
- Posaunenchor Eschede
- PSG Rittergut Habighorst
- Reitsportgemeinschaft Eschede
- Reitverein Heidegut Eschede e. V.
- Schulverein Eschede e. V.
- Schützenverein Eschede
- Schützenverein Habighorst
- Schützenverein Höfer
- Selbsthilfegruppe Fibromyalgie
- Siedlergemeinschaft Eschede
- Siedlergemeinschaft Habighorst
- Sozialverband-OV Eschede
- SPD-Ortsverein Eschede
- Spielmannszug Eschede
- Sportverein Dalle
- Gewerbe und Tourismus Eschede e. V.
- TUS Eschede
- TUS Höfer
- Verein der Freunde u. Förderer des Freibads Eschede e. V.
- Verein für Homöopathie und Lebenspflege
- Werk- und Lebensgemeinschaft Dalle e. V.
- Wohnen für Generationen e. V.
- Volkshochschule Celle – Zweigstelle Eschede

Beedenbostel

- Landfrauenverein Beedenbostel
- Landjugend Beedenbostel
- Landvolk Beedenbostel
- MTV Beedenbostel
- Reit- und Fahrverein Beedenbostel u. Umgebung e. V.
- Schützengesellschaft Beedenbostel
- Hundclub Lachtetal
- DRK Ortsverein Lachtetal
- Pferdezuchtverein Südheide
- Musikzug Beedenbostel
- Ortsfeuerwehr Beedenbostel

Gockenholz

- Bürgerverein Gockenholz e. V.
- Siedlergemeinschaft Gockenholz
- Islandpferdefreunde Selenenhof e. V.
- Ortsfeuerwehr Gockenholz

Bunkenburg

- Kiebitzverein Bunkenburg
- BILA - Bürgerinitiative für Tier- und Umweltschutz e. V.

Jarnsen

- Pferdezuchtverein Südheide
- Otter Verein Jarnsen
- Ortsfeuerwehr Jarnsen-Luttertn-Bunkenburg

Anhang 4 Liste der Baudenkmäler in der Dorfregion

Siehe Kapitel 1.5.5

Objektyp	Lage
Eschede	
Forsthaus	Loher Straße 16, Dalle
Wohnwirtschaftsgebäude	Albert-König-Straße 5
Stall	Albert-König-Straße 5
Scheune	Albert-König-Straße 5
Speicher	Albert-König-Straße 5
Dorfkirche	An der Kirche
Kriegerdenkmal 1923	An der Kirche
Glockenturm	An der Kirche
Kirchhof, ehem.	An der Kirche
Schulhaus 1902/1903	Bahnhofstraße 4
Bahnarbeiterhaus	Bahnhofstraße 12
Stallgebäude	Bahnhofstraße 12
Kapelle	Osterstraße
Wohnwirtschaftsgebäude	Südstraße 13
Doppeldurchfahrtsscheune	Südstraße 13
Stall	Südstraße 13
Wohnhaus	Lohe 1
Scheune	Lohe 1
Wohnwirtschaftsgebäude	Queloh 3
Remise	Queloh 3
Scheune	Queloh
Wohnwirtschaftsgebäude	Heuweg 1, Rebberlah
Schafstall	Heuweg 1, Rebberlah
Landarbeiterhaus	Heuweg 2, Rebberlah
Altenteilerhaus	Heuweg 3, Rebberlah
Treppenspeicher	Heuweg 3, Rebberlah
Fachwerkscheune	Heuweg 3, Rebberlah
Fachwerkscheune	Heuweg 3, Rebberlah
Treppenspeicher	Heuweg 5, Rebberlah
Wohnhaus	Vor dem Hofe 2, Rebberlah
Doppelwohnhaus	Vor dem Hofe 2 a, Rebberlah
Scheune um 1730	Wildecker Weg 2, Rebberlah
Scheune mit Durchfahrt	Wildecker Weg 2, Rebberlah
Scheune um 1915	Wildecker Weg 2, Rebberlah
Wohnhaus	Wildecker Weg 2, Rebberlah
Forsthaus	Schelploh
Parkanlage, Landschaftsgarten 19 Jhd.	Schelploh
Brunnenfassung	Starkshorn 1
Wohnwirtschaftsgebäude	Starkshorn 2
Wohnhaus, Imkerwohnhaus, ehem.	Starkshorn 2
Speicher 1775	Starkshorn 2
Landarbeiterdoppelhaus	Starkshorn 2
Herrenhaus	Breitenheeser Straße 3, Weyhausen
Fachwerkscheune	Breitenheeser Straße 3, Weyhausen
Scheune 1815	Unterlüßer Straße 2, Weyhausen
Wohnhaus 1740	Unterlüßer Straße 2, Weyhausen
Treppenspeicher	Unterlüßer Straße 3, Weyhausen

Habighorst	
Förderturm	Am alten Schacht
Maschinenhaus, ehem.	Am alten Schacht
Kauengebäude, Schachthalle	Am alten Schacht
Wohnwirtschaftsgebäude	Dorfstraße 6
Wohnwirtschaftsgebäude	Dorfstraße 20
Herrenhaus	Rittergut
Wohnhaus	Schulweg 5
Höfer	
Wohnwirtschaftsgebäude	Allerhop 15
Schachanlage Mariagluck, Dieselmotoren	Hauptstraße
Speicher	Ohe 2
Beedenbostel	
Kirche mit Kirchturm	Ahnsbecker Straße 1
Kirchhof mit Gef. Denkmal 1914/18	Ahnsbecker Straße 1
Wohnwirtschaftsgebäude mit Hopfpflasterung, Baumbestand	Ahnsbecker Straße 2
Amtsgebäude ehem.	Am Amtshof 1
Wohnwirtschaftsgebäude	Am Amtshof 4
Küsterhaus	Am Wehrturm 3
Wohnwirtschaftsgebäude mit Pflasterung	Am Wehrturm 4
Remise	Am Wehrturm 4
Wohnhaus	An der Mühle 1
Mühlengebäude	An der Mühle 1
Mühlenweiher	An der Mühle 1
Torhaus	An der Mühle 1
Landarbeiterhaus	An der Mühle 8
Wohnwirtschaftsgebäude	An der Mühle 8
Fachwerkscheune	Gardinenstraße 13
Wohnhaus	Gardinenstraße 13
Wohnwirtschaftsgebäude	Höfersche Straße 2
Scheune	Luttersche Straße 1 – 3
Gasthaus, ehem.	Luttersche Straße 1 – 3
Brennerei mit Schornstein	Luttersche Straße 1 – 3

Anhang 5 Priorisierung

In der zweiten Arbeitsgruppensitzung hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, Punkte für die Oberziele der Handlungsfelder zu verteilen, um so eine Priorisierung der Themenfelder festzustellen. Jeder Teilnehmer bekam 3 Punkte, die er frei verteilen konnte. Daraus ergab sich, dass das Ziel „Profil der Dorfregion als Region mit historischen Wurzeln stärken“ in 4 Ortschaften als am wichtigsten angesehen wird. An zweiter Stelle steht „Erhalt und Entwicklung von (Freizeit-)Tourismus und Naherholung“, gefolgt von „Erhalt und Entwicklung von sozialen, gesundheitlichen Einrichtungen“.

Handlungsfeld	Ziel	Eschede	Höfer	Ha- bighorst	Beeden- bostel	Gocken- holz	Jarnsen	Bunke- burg	Gesamt
Bevölkerung/Demografie	Ausgeglichene Bevölkerungsentwicklung und -struktur sichern	2				5			7
Nutzungen/ Infrastruktur	Sicherstellung der Grundversorgung	2	5				1		8
	Schaffung bedarfsgerechten Wohnraums	2			4				6
	Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen	3							3
	Erhalt und Entwicklung von (Freizeit-) Tourismus und Naherholung	8	6				6		20
	Erhalt und Entwicklung von sozialen, gesundheitlichen Einrichtungen	6		6		11	4		27
	Imageförderung/Marketing als Anreiz zum Verbleib und zur Ansiedlung von Personen und Gewerbe	2	1		1	1			5
Verkehr/ Mobilität	Erhalt und Verbesserung der Mobilität/Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen	3	4	7	3	4	7	1	29
Grün- und Freiraumstruktur/Klimaschutz	Erhalt, Komplettierung und Verknüpfung von Grün- und Freiraumstrukturen	2	2	5	2	0	4	3	18
	Klimawandel begegnen	4	0	1	1	0	0	0	6
Ortsbild/Image	Profil der Dorfregion als Region mit historischen Wurzeln stärken	5	3	8	7	0	8	5	36
	Imageverbesserung, Marketing	4	0	0	0	0	0	0	4
Gesamt		43	21	27	18	21	30	9	169
Teilnehmer lt. Liste		13	6	8	12		11		50

Anhang 6 Protokoll Plananererkennungsgespräch



Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg

Geschäftsstelle Verden

Protokoll

Plananererkennungsgespräch

in Lachendorf, Gemeinde Lachendorf, Rathaus

09.03.2018

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 11:45 Uhr

Teilnehmer:

Herr Warncke (Samtgemeindegemeindermeister Lachendorf)

Herr Tostmann (Gem. Lachendorf)

Herr Berg (Bürgermeister Eschede)

Herr Nieberg (Gem. Eschede)

Herr Roeder (Gem. Eschede)

Frau Bölke (Ortsbürgermeisterin Eschede, OT)

Frau Reese (Lenkungsgruppe Jarnsen-Bunkenburg)

Frau Dr. Strohmeier (Ing.-Büro Infraplan)

Frau Lockhart (Ing.-Büro Infraplan)

Herr Dierken (ArL, Geschäftsstelle Verden)

Frau Erdwiens (ArL, Geschäftsstelle Verden)

Herr Warncke begrüßt die Anwesenden und bedankt sich für die Teilnahme.

Hr. Dierken erläutert den Ablauf der Erstellung des Dorfentwicklungsplanes, der Anerkennung des Planes als Grundlage für die Förderung und die Antragstellung.

Er befragt die Beteiligten nach ihren bisherigen Erfahrungen zur Dorfentwicklung für die Aschau-Niederung, Resonanzen aus den Arbeitskreisen und Projektentwicklungen.

Es wird übereinstimmend berichtet, dass insgesamt ein hohes Interesse an der Durchführung der Dorfentwicklung besteht. Die Arbeitskreise sind weiter motiviert und signalisieren ihre Mitwirkung an der Entwicklung von Detailplanungen. Startprojekte sollen umgesetzt werden.

Herr Dierken führt aus, dass mit dem vorgelegten DE-Plan für die Dorfregion Aschau-Niederung eine gute Grundlage entstanden ist. Der DE-Plan entspricht den Anforderungen gemäß Ziffern 3.5.2, 3.5.3 und 3.5.4 der ZILE Richtlinie vom 01.01.2017.

Der DE Plan wird in seiner vorliegenden Form (Stand: 28.02.2018) anerkannt.

Der Förderzeitraum wird festgelegt von 2018 bis 2022, mit der Option einer Verlängerung bis 2023.

Sofern innerhalb des Förderzeitraumes eine Zuwendung für ein bisher nicht im DE-Plan aufgeführtes Projekt beantragt werden soll, ist der DE-Plan mit Stellungnahme der Umsetzungsbegleitung und Beteiligung des Arbeitskreises entsprechend fortzuschreiben.

Für folgende Projekte wurden bereits zum Stichtag 15.09.2017 Förderanträge beim Amt für regionale Landesentwicklung, Verden gestellt:

Antragsteller	Maßnahme	Priorität 1 [€] ca.	Priorität 2* [€] ca.
Gem. Eschede	Beleuchtung Marinesiedlung	95.000	
Gem. Eschede	Gestaltung Grünflächen Tulpenweg (Habighorster Höhe) u. Schulweg (Habighorst)	20.000	
Gem. Eschede	Freiraumgestaltung Bürgerpark, Teil 1	240.000	
Gem. Eschede	HA 1 Freiraumgestaltung Schützenheim Habighorst	95.000	
Gem. Eschede	HA 3 Aufwertung Umfeld DGH/Grethehof Habighorst	120.000	
Gem. Eschede	HÖ 3 Umfeldgestaltung Zugang ehemaligem Bergwerk „Mariagluck“	50.000	
Gem. Beedenbostel	Gestaltung Freiflächen DGH Beedenbostel, Schulstraße	605.000	

Herr Tostmann teilt mit, dass die Samtgemeinde Lachendorf zum Stichtag 15.09.2018 einen Förderantrag für die Maßnahme „Neugestaltung Grundstück Feuerwehr, Jarnsen“, Kosten ca. 250.000 € (Maßnahmen Nr. J2) stellen wird.

Herr Nieberg erklärt, dass die Gemeinde Eschede, nach Gesprächen mit den Arbeitskreisen, die Projektauswahl zur Antragstellung in 2018 bekanntgeben wird.

Die Umsetzung weiterer Projekte wird angelehnt an die anliegende Prioritätenliste (s. Anlage) durch Entscheidungen aus den Gremien.

Nächste Schritte sind:

- Förderantrag für die Umsetzungsbegleitung
- Auswahlverfahren / Entscheidung Umsetzungsbegleitung
- Perspektiven / Entwicklungen aufzeichnen - Steuerungsgruppe

Ein möglicher öffentlicher Termin zur Information privater Antragsteller wird, bei entsprechender Nachfrage, noch abgestimmt.


Herr Berg gibt bekannt, dass der Rat der Gemeinde Eschede am 19.04.2018 tagt.

Herr Warncke teilt mit, dass der Rat der Samtgemeinde Lachendorf am 15.03.2018 tagt.

Der nächste Termin findet statt am 02.05.2018, 15:00 Uhr im DHG Höfer.

Herr Warncke schließt die Sitzung mit einem optimistischen Ausblick auf die nächsten Jahre und einen weiterhin guten Verlauf für die Dorfentwicklung der Dorfregion Aschau-Niederung.

Verden, 09.03.2018



Erdwiens (Protokoll)

Verden, 09.03.2018



Dierken

Anhang 7 ZILE-Richtlinie

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 1. 1. 2017 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen
zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
(ZILE)**

RdErl. d. ML v. 1. 1. 2017 — 306-60119/5 —

— **VORIS 78350** —

Bezug: a) RdErl. v. 19. 8. 2015 (Nds. MBL S. 1096), geändert durch
RdErl. v. 1. 2. 2016 (Nds. MBL S. 162)
— **VORIS 78350** —
b) RdErl. v. 20. 6. 2016 (Nds. MBL S. 778)
— **VORIS 64100** —

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Maßnahme Dorfsentwicklungspläne
4. Maßnahme Regionalmanagement
5. Maßnahme Dorfsentwicklung
6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt
8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)
9. Maßnahme Basisdienstleistungen
10. Maßnahme ländlicher Tourismus
11. Maßnahme Kulturerbe
12. Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung
13. Allgemeine Sonstige Zuwendungsbestimmungen
14. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren
15. Übergangsbestimmungen
16. Schlussbestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Bundes und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Landesentwicklung,
- Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Grundsätze der AGENDA 21,
- regionalen Handlungsstrategien,
- demografischen Entwicklung,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie
- sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung

die ländlichen Räume i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8) — im Folgenden: ELER-VO —,

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,

- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) — im Folgenden: Agrarfreistellungsverordnung —,

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1),

- der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) — siehe www.bmel.de und dort unter dem Pfad „starke Landwirtschaft > Förderung und Agrarsozialpolitik > Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ — und

- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ANBest-ELER) — Bezugserslass zu b —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Die Länder gewähren ergänzend zu Nummer 1.1 nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des ELER Zuwendungen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 17, 20 und 35 der ELER-VO erforderlich sind, aber nicht im Rahmen der GAK gefördert werden.

Zweck dieser ergänzenden Förderung sind

- die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten,
- die Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturraum sowie die Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes,
- lokale Einrichtungen für Kultur und Freizeit für die ländliche Bevölkerung,
- die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes,
- die Minderung von Treibhausgasemissionen durch Flächenmanagement zur Wiedervernässung von Mooren.

1.4 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

1.5 Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

— **Maßnahme:**

Der Begriff Maßnahme bezeichnet einen Förderbereich, der im PFEIL-Programm des Landes aufgeführt ist.

— **Projekt:**

Der Begriff Projekt bezeichnet innerhalb einer Maßnahme das konkrete Einzelprojekt, zu dessen Umsetzung die Gewährung einer Zuwendung beantragt wird.

- Förderobjekte:
Förderobjekte sind Gebäude und Gebäudeteile mit aktueller oder ehemals eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.
- Orte unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
Für die Anwendung der 10 000 Einwohner-Grenze ist der Begriff „Ort“ wie folgt definiert. Als Ortschaften gelten:
 - a) Ortschaften gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, und in der Hauptsatzung festgelegt haben, dass Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.
 - b) Ortschaften, die die Voraussetzung des § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfüllen, die aber von der Regelung keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben oder keinen Gebrauch machen dürfen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).
 - c) In Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Orten bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gleichgestellt, sofern diese Bereiche als ländlicher Raum anzusehen sind.
- Übergangsregion:
Als Übergangsregion gelten nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 Buchst. c der ELER-VO die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden. Das übrige Landesgebiet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gelten als „übrige Regionen“ nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 Buchst. d der ELER-VO.
- Barrierefreiheit:
Ein Bereich ist barrierefrei, wenn er für alle Menschen jedweder Behinderung, z. B. Rollstuhlfahrende, Sehbehinderte, Gehörbeeinträchtigte sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten und altersbedingten Einschränkungen in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.
- Kleine Infrastrukturen:
Als „kleine Infrastrukturen“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 der ELER-VO gelten Projekte mit förderfähigen Nettokosten bis zu 2 Mio. EUR nach Kapitel 2 Nr. 2.4 Randnummer 35 Ziff. 48 (Begriffsbestimmungen) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1).
Die Regelung ist bei den Maßnahmen der Nummern 2.1.3.1, 2.1.3.4, 2.1.3.5, 2.1.3.6, 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 zu beachten.
- Grundversorgung:
Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.
- Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen:
Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.
- Einrichtungen für Basisdienstleistungen:
Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zweck der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.
- Mehrfunktionshäuser:
Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstände der Förderung nach Nummer 1.1 sind folgende Maßnahmen:
 - 2.1.1 Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen (DE-P) zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung i. S. des § 1 Abs. 2 GAKG (siehe Nummer 3);
 - 2.1.2 Regionalmanagement (ReM) zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch
 - Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
 - Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
 - Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte (siehe Nummer 4);
 - 2.1.3 investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:
 - 2.1.3.1 Dorfentwicklung (DE) zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummern 5.1.1 und 5.1.2),
 - 2.1.3.2 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurb.) und die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG einschließlich Projekten zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Projekten des freiwilligen Nutzungstausches (siehe Nummer 6),
 - 2.1.3.3 Verbesserung der Infrastruktur (ländlicher Wegebau – WB) in ländlichen Gebieten (siehe Nummer 8),
 - 2.1.3.4 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungseinrichtungen (Basdstlg.) zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummern 9.1.1 und 9.1.2),
 - 2.1.3.5 Ländlicher Tourismus (Tour.) zur Erschließung touristischer Entwicklungspotentiale (siehe Nummer 10),
 - 2.1.3.6 Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Kleinstunternehmen der Grundversorgung (KU) (siehe Nummer 12).
- 2.2 Gegenstände der Förderung sind nach Nummer 1.3 und dem PFEIL-Programm der Länder Niedersachsen und Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der ELER-VO folgende ergänzende Maßnahmen zur GAK:
 - 2.2.1 Dorfentwicklung (DE) ländlich geprägter Orte mit dem Ziel der Innenentwicklung und Minderung der negativen Folgen des demografischen Wandels (siehe Nummer 5.1.3),
 - 2.2.2 lokale Basisdienstleistungseinrichtungen (Bas.), auch mobiler Art, sowie für Kultur und Freizeit für die ländliche Bevölkerung (siehe Nummer 9.1.3),
 - 2.2.3 Erhalt und Wiederherstellung des Kulturerbes (Kult.) in Dörfern und Landschaften einschließlich Studien (siehe Nummer 11),
 - 2.2.4 Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU) zum Erwerb von Moorflächen für deren Wiedervernässung zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Verbindung mit der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Nummer 2.1.3.2) (siehe Nummer 7),
 - 2.2.5 Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (KuE) zur Förderung des Naturschutzes im Rahmen der Flurbereinigung (Nummer 2.1.3.2) (siehe Nummer 6.1.5).

2.3 Förderausschluss
Förderfähig sind*)

	GAK										außerhalb der GAK			
	DE-P 2.1.1	ReM 2.1.2	DE 2.1.3.1	Flurb 2.1.3.2	WB 2.1.3.3	Bas. 2.1.3.4	Tour 2.1.3.5	KU 2.1.3.6	DE 2.2.1	Bas. 2.2.2	Kult 2.2.3	FKU 2.2.4	KuE 2.2.5	
Bau- und Erschließungsprojekte in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Landankauf mit Ausnahme des Landzwischen-erwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Zuläs.	Zuläs.	
Erwerb unbebauter Grundstücke	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Zuläs.	Zuläs.	
Kauf von Lebendinventar	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Leistungen der öffentlichen Verwaltung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Laufender Betrieb	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Grunderwerb vor Bewilligung	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Projekte in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Nein	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Unterhaltungsarbeiten, die zur zweckgerechten Nutzung erforderlich sind	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Projekte zur Förderung Kreis- oder höher klassifizierter Straßen	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Förderung beweglicher Gegenstände	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	
Förderung gebrauchter Gegenstände	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	

*) Nein = nicht zuwendungsfähig, Zuläs. = Förderung möglich, n. b. = nicht betroffen.

Weitere, speziell nur für Einzelmaßnahmen nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind in den Einzelmaßnahmen beschrieben.

3. Maßnahme Dorfentwicklungspläne (Nummer 2.1.1)**3.1 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für die Dorfregion zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Stabilisierung, Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Beachtung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Innenentwicklung) im Rahmen einer umfassenden Bürgerbeteiligung einschließlich einer Vorbereitungs- und Informationsphase (VIP) der künftigen Akteurinnen und Akteure bereits vor Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Förderung der Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplans einschließlich einer VIP sowie der Kosten von Bürgerbeteiligungsverfahren setzt die Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus. Dorfregion sind die eine Förderkulisse bildenden Orte innerhalb eines Betrachtungsraumes.

3.3.2 Die Dorfentwicklungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Sie vergibt die Arbeiten an entsprechend qualifizierte Dritte außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Planerinnen und Planer).

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

3.4.2 Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.

In sieben Jahren kann der Zuschuss für Projekte insgesamt bis zu 50 000 EUR betragen.

3.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Die Dorfentwicklungsplanung ist die begründende Entscheidungsgrundlage für die spätere Förderung investiver Projekte, vor allem bei kommunalen Projekten.

3.5.2 Der Dorfentwicklungsplan hat den Anforderungen an Dorfentwicklungspläne in Niedersachsen zu genügen. Dazu gehören vor allem

- eine Kurzbeschreibung des Gemeindegebietes/der Gemeindegebiete,
- eine Analyse der Stärken und Schwächen des Gebietes unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Möglichkeit zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- eine Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Entwicklungsziele und der wichtigsten Projekte.

Darüber hinaus muss der Dorfentwicklungsplan erkennen lassen, wie die Notwendigkeiten und die Intention zur Entwicklung des Verfahrensgebietes aus der Antragstellung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm umgesetzt wurden.

Die Dorfentwicklungsplanung ist im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere mit den von den ÄRL erstellten Regionalen Handlungsstrategien, sofern vorhanden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder den regionalen Entwicklungskonzepten nach LEADER. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren und Bestandteil der Dorfentwicklungsplanung.

3.5.3 Die Dorfentwicklungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung, den Belangen der

tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming), der Kinder und der Jugendlichen, des Natur-, des Umwelt- und des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung, der demografischen Entwicklung sowie der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung Rechnung zu tragen. Weiterhin sind die Grundsätze der gleichberechtigten Teilhabe, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung zu beachten. Insbesondere das Ziel der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1.5) ist bei der Skizzierung vor allem kommunaler Projekte zu berücksichtigen.

Bei der Aufstellung von Dorfentwicklungsplänen hat eine umfassende Bürgermitwirkung zu erfolgen. Bei der Prozessgestaltung ist darauf hinzuwirken, dass die Interessen aller Bevölkerungsgruppen ausreichend berücksichtigt werden.

Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten und zu dokumentieren. Die für die Planung relevanten oder von ihr betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

3.5.4 Die Dorfentwicklungsplanung ist zur Einsichtnahme für die Bevölkerung nach den in der Hauptsatzung der Gemeinde geltenden Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen vier Wochen öffentlich auszulegen. Dies erfolgt vor der Fassung des Ratsbeschlusses über den Dorfentwicklungsplan und ist der Bewilligungsbehörde nach Nummer 14.2 nachzuweisen.

3.6 Anweisungen zum Verfahren

3.6.1 Die Aufnahme von Dorfregionen in das Dorfentwicklungsprogramm (siehe Nummer 3.3.1) erfolgt im Rahmen einer jährlichen landesweiten Fortschreibung. Anträge auf Aufnahme ins Programm legen die Gemeinden den Bewilligungsbehörden bis zum 1. August des Jahres vor. Eine bereits vorhandene Dorfentwicklungsplanung ist dem Antrag beizufügen.

Mit der Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm ist keine Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung für die Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung oder für Einzelprojekte verbunden.

3.6.2 Nach deren Aufstellung prüfen die Bewilligungsbehörden die Dorfentwicklungsplanung i. S. der Nummer 3.5.3 und erkennen sie als Fördergrundlage (siehe Nummer 3.3) an.

Die Gemeinde, die an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und die Planerin oder der Planer stimmen mit der Bewilligungsbehörde die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Projekte ab.

3.6.3 Jährlich, spätestens zwei Jahre nach dem letzten Termin, bewertet die Gemeinde in einem Termin mit den an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und der oder dem Umsetzungsbeauftragten nach Nummer 5.1.2.13 den Erfolg, die Ergebnisse und die Wirkungen der Dorfentwicklung. Die Bewertung ist zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Maßnahme Regionalmanagement (Nummer 2.1.2)**4.1 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 4.1.1 die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes durch
- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
 - die Identifizierung und Erschließung der regionalen Entwicklungspotentiale und
 - die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
- 4.1.2 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland oder Europa.

4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

4.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

4.2.2 Zusammenschlüsse regionaler Akteure nach Nummer 4.5.3 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Die Förderung eines Regionalmanagements ist nur auf der Grundlage eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes möglich, das nach Nummer 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erarbei-

tung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) anerkannt worden ist.

4.3.2 Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Funktion des Regionalmanagements.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.4.2 Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.

Der Zuschuss kann für einen Zeitraum von sieben Jahren bis zu 90 000 EUR jährlich betragen. Abhängig von der Einwohnerzahl im Gebiet des Regionalmanagements werden die maximalen jährlichen Förderhöchstbeträge gestaffelt:

Einwohnerzahl	≥ 30 000	> 50 000	> 60 000	> 70 000	> 80 000	> 90 000	> 100 000	> 120 000	> 150 000
Förderhöhe EUR/Jahr	≤ 50 000	≤ 55 000	≤ 60 000	≤ 65 000	≤ 70 000	≤ 75 000	≤ 80 000	≤ 85 000	≤ 90 000

4.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert.

4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.5.1 Je Region ist nur ein Regionalmanagement zur Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes förderfähig.

4.5.2 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen; insbesondere mit der oder dem Umsetzungsbeauftragten oder der Planerin oder dem Planer in der Dorfentwicklung. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren

4.5.3 In die Arbeit eines Regionalmanagements sollen die relevanten Akteure der Region einbezogen werden. Dazu gehören regelmäßig (soweit in der Region vorhanden oder für die Region zuständig)

- der landwirtschaftliche Berufsstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Kirchen,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren. Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben und dies zu dokumentieren.

5. Maßnahme Dorfentwicklung (Nummern 2.1.3.1 und 2.2.1)

5.1 Gegenstand der Förderung

5.1.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,
- 5.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Projekten mit modellhaftem Charakter.

5.1.2 Projekte der Dorfentwicklung im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.2.1 die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche;
- 5.1.2.2 die Gestaltung dörflicher Freiflächen, Plätze und Ortsränder einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung;

5.1.2.3 die Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, höchstens 150 000 EUR Zuschuss je Projekt; in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens 250 000 EUR;

5.1.2.4 die Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen. Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt;

5.1.2.5 die Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, um sie vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden;

5.1.2.6 die Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude sowie von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.2.7 die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, auch im Zusammenhang mit der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild nach Nummer 5.1.2.4. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 EUR je Projekt, und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.2.8 die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen, je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.2.9 die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, die geeignet sind, als Begegnungstätte für die ländliche Bevöl-

- kerung das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Infrastruktur einschließlich Kunst und Bildung zu stärken, einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.10 die Schaffung, die Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.11 den Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.10 nach Abzug eines Verwertungswertes;
- 5.1.2.12 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entseigerung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes;
- 5.1.2.13 die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen, wie z. B. die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung der Ziele aus einem Dorfentwicklungsplan, um eine den Grundsätzen der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Projekten und eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK).
- 5.1.3 Projekte zur Dorfentwicklung außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- 5.1.3.1 die Umsetzung („translozieren“) ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe, vor allem zur Innenentwicklung. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.3.2 den Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz durch sich maßstäblich und gestalterisch in das Umfeld einfügende Neubauten, je Projekt höchstens 150 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3, und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.3.3 die Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und naturnaher Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche;
- 5.1.3.4 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.3.1 und 5.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes;
- 5.1.3.5 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entseigerung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes.
- 5.1.4 Sonstige Förderinhalte
- 5.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die

Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

5.1.4.2 Zu den förderfähigen Ausgaben von Projekten an Gebäuden zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

5.1.4.3 Der Innenausbau ist bei Projekten der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.5 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

5.1.4.4 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 sind die durch das geförderte Bauprojekt notwendig werdenden Änderungen oder Erweiterungen der Regenwasserableitung sowie die Anschlüsse an das vorhandene Netz förderfähig.

5.1.4.5 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

5.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

5.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),

5.2.1.2 juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 5.2.1.1 genannt sind,

5.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 5.2.1.1 genannte juristische Personen des privaten Rechts.

5.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

5.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

5.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1).

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1 Die Förderung eines Dorfentwicklungsprojekts setzt die Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus, in dem das Projekt realisiert wird. Der Förderung von Projekten muss eine Dorfentwicklungsplanung nach Nummer 3 zugrunde liegen. Für Dörfer, die sich aktuell im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befinden und deren Plan bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie anerkannt wurde, ist der Plan weiterhin die Grundlage. Projekte der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 müssen im Dorfentwicklungsplan aufgenommen sein.

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Projekte nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2.13 sowie für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

5.3.2 Bei den Fördertatbeständen der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.6 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 ist

- bei soziokulturellen Einrichtungen eine Bedarfsanalyse vorzulegen,
- bei allen anderen Projekten ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden,
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

5.3.3 Eine Förderung nach den Nummern 5.1.2.3 und 5.1.2.5 setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Landwirtin oder Landwirt i. S. des § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 ALG sein muss. Dies bezieht auch die Personen ein, die nach § 3 ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu führen.

5.3.4 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorfentwicklungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

5.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindergebnisse der Finanzstatistik“.

5.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

5.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

- nach Nummer 5.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Fördertatbeständen nach Nummer 5.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 – Begriffsbestimmungen) 43 %,
- nach Nummer 5.2.1.2 35 % und
- nach Nummer 5.2.1.3 25 %, bei Projekten für gemeinschaftliche Zwecke 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck der Zuwendung durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.4.2.4 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 5.1.2.11 und 5.1.3.4 darf mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

5.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

5.4.2.6 Für Projekte nach Nummer 5.1.2.13 beträgt der Fördersatz für alle Antragsteller nach Nummer 5.2.1.1 75 %, für alle Antragsteller nach den Nummern 5.2.1.2 und 5.2.1.3 die nach Nummer 5.4.2.3 geltenden Fördersätze. Eine Erhöhung der Fördersätze nach Nummer 5.4.2.5 ist ausgeschlossen.

5.4.2.7 Sofern die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

5.4.2.8 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 erhalten höchstens einen Zuschuss von 50 000 EUR pro Objekt. Abweichungen von diesen Obergrenzen sind in den jeweiligen Fördergegenständen in Num-

mer 5.1 festgelegt. Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 gelten Obergrenzen, soweit sie in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt sind.

5.4.2.9 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.2.10 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

5.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

5.4.4 Bei den in Nummer 5.1.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes ausschließlich aus GAK-Mitteln die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 % angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen. Nummer 14.3 findet keine Anwendung.

5.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

Alternativ kann eine Förderung der Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.

6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung, Nummern 2.1.3.2 und 2.2.5)

6.1 Gegenstand der Förderung

6.1.1 Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 6.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,
- 6.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.
- 6.1.2 Förderung der Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1, 37, 86, 87 und 91 FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- 6.1.2.1 die Planung und Herstellung von Straßen und Wegen als gemeinschaftliche Anlagen außerhalb von Ortslagen einschließlich der damit ursächlich verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- 6.1.2.2 die Planung und Anlage sowie naturnahe Gestaltung von Gewässern einschließlich Vorflutgräben, Rückhaltebecken und weiteren Bauwerken als gemeinschaftliche Anlage,
- 6.1.2.3 die Planung und Anlage landschaftsgestaltender Anlagen

- zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft,
- zur Schaffung und Sicherung von Biotopverbundsystemen,
- zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts,

- 6.1.2.4 die Planung und Anlage bodenschützender Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und zur Verbesserung des Kleinklimas,
 - 6.1.2.5 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,
 - 6.1.2.6 den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
 - 6.1.2.7 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),
 - 6.1.2.8 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,
 - 6.1.2.9 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft für den Landzwischenenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehn, nicht jedoch Verzugszinsen,
 - 6.1.2.10 die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,
 - 6.1.2.11 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).
- 6.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 6.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches,
 - 6.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103 g FlurbG, insbesondere für Vermessung, die Instandsetzung der neuen Grundstücke, Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken und Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern entsprechend den im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.
- 6.1.4 Freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen der GAK
- Zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstausches.
- 6.1.5 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die im Rahmen des Ordnungsauftrags des FlurbG zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kultur- und Erholungslandschaft)
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durch
- 6.1.5.1 Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf),

- 6.1.5.2 die Anlage und Gestaltung von Wander-, Rad- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen,
- 6.1.5.3 die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen,
- 6.1.5.4 die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung von Uferzonen,
- 6.1.5.5 die Bereitstellung von Land im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 6.1.5.1 bis 6.1.5.4. Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung) bis zu höchstens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts.
- 6.1.6 Sonstige Förderinhalte
- 6.1.6.1 In den Projekten nach den Nummern 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.5 ist abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 (Orte über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner) eine Förderung in den un bebauten überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereichen zulässig.
- 6.1.6.2 Im Zusammenhang mit Projekten nach Nummer 6.1.2.1 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.
- 6.1.7 Förderausschluss
- Von der Förderung ausgeschlossen sind
- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
 - Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
 - Beschleunigung des Wasserabflusses,
 - Bodenmelioration,
 - Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,
- sofern sie nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- 6.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 6.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind
- 6.2.1.1 Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- 6.2.1.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,
- 6.2.1.3 einzelne Beteiligte,
- 6.2.1.4 Tauschpartnerinnen und Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen für Projekte nach den Nummern 6.1.3 und 6.1.4,
- 6.2.1.5 Gemeinden und Gemeindeverbände für Projekte nach Nummer 6.1.5.
- 6.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- 6.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreistellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 6.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte nach den Nummern 6.1.2 und 6.1.5 können nur gefördert werden, sofern

- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms ist,
- das Verfahren durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet ist,
- die planrechtliche Behandlung des Projekts vorliegt.

6.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Für Flurbereinigungsverfahren, die bis zum 31. 12. 2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung. Zur Finanzierung der Ausgaben können daher in voller Höhe Zuwendungen eingesetzt werden.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingeleitete Flurbereinigungsverfahren behalten die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Fördersätze bei.

6.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

6.4.2.1 Die Fördersätze ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Bei den Prozentsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die unterschritten werden können.

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger	Fördergegenstand und jeweiliger Fördersatz für Nummer				
	6.1.1	6.1.2	6.1.3	6.1.4	6.1.5
Nummer 6.2.1.1	75 %	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.2	—	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.3	—	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.4	—	—	75 %	75 %	—
Nummer 6.2.1.5	—	—	—	—	50 %

6.4.2.2 Die Teilnehmergemeinschaft als Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.2.1.1 hat für Projekte nach Nummer 6.1.2 eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

Kann die Bewilligungsbehörde bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder Verfahren mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft den Fördersatz auf 80 % festsetzen, reduziert sich die Eigenleistung auf 20 %.

6.4.2.3 Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.

6.4.2.4 Bei Projekten nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.4 sind entsprechend den Fördergrundsätzen GAK finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Außerdem sind abzusetzen:

- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- Gewinne aus Landzwischenwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzusetzen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzugs nach § 47 FlurbG stammen.

6.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

6.4.4 Die Förderung von Ausführungskosten ist nach Artikel 14 und die Förderung von Verfahrenskosten nach Artikel 15 Agrarfreistellungsverordnung mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

Die Förderung von Ausgaben nach Nummer 6.1.5 erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung von Wegebauprojekten ist das Arbeitsblatt DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau – Teil 1 (August 2016) für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

Bei einer Förderung nach ZILE gelten als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ – ZTV LW 16 – erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

6.6 Anweisungen zum Verfahren

6.6.1 Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bedingt dessen Aufnahme im Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Dazu legen die Bewilligungsbehörden, soweit sie Verfahren in der jeweiligen Planungsphase haben, ihre Unterlagen vor. Stufe 1 sind die „Projektempfehlungen“, Stufe 2 die „Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ und Stufe 3 die „verbindlichen Projekte“, die für die Einleitung vorgesehen sind.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch das ML, eine ausreichend hohe ökologische Bedeutung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

6.6.2 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG ,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

6.6.3 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

6.6.4 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergemeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergemeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigung bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Verwendungszweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Projekt des Begünstigten zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

6.6.5 Bei Teilnehmergemeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt (Nummer 2.2.4)

7.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 7.1.1 den Erwerb von Flächen innerhalb und außerhalb von Mooren, die im Rahmen der Bodenordnung als zusammenhängende Gebiete zur Wiedervernässung zugeteilt werden,
- 7.1.2 vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung,
- 7.1.3 die zur Neuordnung der Flächen und der damit entstehenden Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren als Projekte nach den Nummern 6.1.2 und 6.1.5.

7.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

7.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 7.2.1.1 das Land Niedersachsen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Stiftungen des Naturschutzes für den Erwerb nach Nummer 7.1.1 und Projekte nach Nummer 7.1.2,
- 7.2.1.2 Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse für Projekte nach Nummer 7.1.3,
- 7.2.1.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften für Projekte nach Nummer 7.1.3,
- 7.2.1.4 einzelne Beteiligte für Projekte nach Nummer 7.1.3.

7.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 7.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreistellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 7.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

7.3.1 Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- das geplante Wiedervernässungsgebiet muss vom MU als geeignetes Moor für den Klima- und Umweltschutz eingestuft sein,
- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren ist Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms und ist durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet worden.

7.3.2 Für die Fördergegenstände nach Nummer 7.1.3 gelten die in den Nummern 6.3 und 6.5 aufgeführten sonstigen Zuwendungsbestimmungen auch in den Flurbereinigungsverfahren, die der Umsetzung des Flächenmanagements in dieser Maßnahme dienen.

7.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

7.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

7.4.2.1 Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 7.2.1.1 beträgt der Fördersatz 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach den Nummern 7.1.1 und 7.1.2.

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 7.2.1.2 bis 7.2.1.4 sowie für Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nummer 7.2.1.1 gelten die Regelungen der Nummern 6.4.2.1 bis 6.4.2.4 entsprechend.

7.4.2.2 Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden. Davon kann bei einer Förderung nach Nummer 7.1.1 im Einzelfall abgewichen werden. Die Ausgaben für den Grunderwerb nach Nummer 7.1.1 dürfen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 7.1 im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren betragen.

7.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, beim Land Niedersachsen sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

7.5 Anweisungen zum Verfahren

7.5.1 Das MU bestimmt die Moorflächen in Niedersachsen, die geeignet sind, die aus der Wiedervernässung resultierenden Einsparungen von Treibhausgasen in besonders hohem Maß zu erfüllen. Nur in dieser Gebietskulisse ist die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren als unterstützende Maßnahme zulässig; die gesetzlichen Voraussetzungen des FlurbG zur Einleitung eines Verfahrens müssen erfüllt sein.

Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens, das der Umsetzung des Flächenmanagements für Klima und Umwelt dient, bedingt dessen Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Abweichend von den in Nummer 6.6.1 beschriebenen Planungsphasen ist es in Abstimmung mit dem ML zulässig, in den o. g. Verfahren die Planungsphase Stufe 1 auszulassen und bereits Unterlagen zur Stufe 2 „Projekt Empfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ vorzulegen.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch die obere Flurbereinigungsbehörde des ML, die positive ökologische Bewertung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

7.5.2 Die Abweichung von Artikel 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für den Erwerb von Grundstücken mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 7.4.2.2 als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung anzuerkennen, bedarf jeweils einer Einzelbegründung. Sie ist nachweislich zu dokumentieren.

7.5.3 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der

daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.5.4 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

7.5.5 Bei Teilnehmergemeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau) (Nummer 2.1.3.3)

8.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege, einschließlich erforderlicher Brücken, einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes. Als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege gelten diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Im Zusammenhang mit den Projekten kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

8.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

8.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

8.2.1.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,

8.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

8.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

8.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreizstellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

8.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

8.3.1 Die Förderung von Wegen innerhalb der Ortsbebauung, d. h. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB, ist nicht zulässig. Vereinzelt Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unterbrechen diese nicht. In Ortsrandlagen sind Wege zuwendungsfähig, die in erster Linie landwirtschaftliche Flächen erschließen und nur einseitig bebaut sind. Dieser Bebauung gegenüberliegende, in geringer Anzahl vorhandene Gebäude bedingen keinen Förderausschluss.

Festsetzungen durch gemeindliche Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB sind für die Frage der Zuwendungsfähigkeit dagegen unbeachtlich.

8.3.2 Sofern erkennbar ist, dass durch das beabsichtigte Projekt ein Eingriff in den Naturhaushalt erfolgen wird, z. B. bei einer Verbreiterung des bisher in der Örtlichkeit vorhandenen Weges oder dem Neubau eines in der Örtlichkeit nicht vorhandenen Weges, ist eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.3.3 Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

8.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

8.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

8.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

8.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

8.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

8.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

— nach Nummer 8.2.1.1 für die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts 63 % und

— nach Nummer 8.2.1.2 25 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck der Zuwendung durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

8.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 8.2.1.2 um 5 Prozentpunkte.

8.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

8.4.4 Die Förderung der Projekte ist mit Artikel 15 Agrarfreistellungsverordnung mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ – ZTV LW16 – erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

8.5.2 Bei der Förderung von Wegebauprojekten ist das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) DWA-A 904 – Teil 1 (August 2016) Richtlinien für den ländlichen Wegebau für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

9. Maßnahme Basisdienstleistungen (Nummern 2.1.3.4 und 2.2.2)

9.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

9.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen);

9.1.2 Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung im Rahmen der GAK; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

9.1.2.1 Dorf- oder Nachbarschaftsläden,

9.1.2.2 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren),

9.1.2.3 ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen),

9.1.2.4 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 nach Abzug eines Verwertungswertes,

9.1.2.5 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3;

9.1.3 Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung einschließlich Kultur und Freizeit außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK durch

9.1.3.1 Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und Männer (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume), auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz,

9.1.3.2 Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Mitfahrzentralen, Carsharing usw.),

9.1.3.3 Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes,

9.1.3.4 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2.

9.1.4 Sonstige Förderinhalte

9.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

9.1.4.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

9.1.4.3 Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung von Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 und nach den Nummern 9.1.3.1 bis 9.1.3.2.

9.1.4.4 Die gleichzeitige Antragstellung von Projekten der Nummer 9.1.1 mit Projekten der Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.5 und 9.1.3.1 bis 9.1.3.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 9.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

9.1.5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängenden technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- b) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen (z. B. Krankenhäuser),
- c) Projekte, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- d) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m²,
- e) der Erwerb von Geschäftsanteilen.

9.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

9.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

9.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),

9.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 9.2.1.1 genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

9.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

9.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

9.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten;

9.2.2.3 Kleinstunternehmen, deren Projekte nach der Maßnahme Nummer 2.1.3.6 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) förderfähig sind.

9.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Für jedes Projekt ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Projekte, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkri-

terien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden;
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

9.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

9.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

9.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindergebnisse der Finanzstatistik“.

9.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

9.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängern und Zuwendungsempfängerinnen

- nach Nummer 9.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Fördertatbeständen nach Nummer 9.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) 43 %,
- nach Nummer 9.2.1.2 35 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck der Zuwendung durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

9.4.2.4 Der Erwerb der Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 9.1.2.4 und 9.1.3.3 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

9.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

9.4.2.6 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 9.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

9.4.2.7 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

9.4.2.8 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

9.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

9.4.4 Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 beträgt der Zuschuss höchstens 500 000 EUR je Projekt und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.2.

9.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Ansiedlung von Großunternehmen (gilt auch für Franchise und Filialisten), ausgenommen die in Nummer 9.2.1.1 genannten Großunternehmen, z. B. im Einzelhandel, ist in den nach Nummer 9.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen.

10. Maßnahme ländlicher Tourismus (Nummer 2.1.3.5)

10.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

10.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

10.1.2 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen,

10.1.3 Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln,

10.1.4 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisation (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie Herstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Karten, IT-gestützte Info-Punkte) über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele.

10.1.5 Sonstige Förderinhalte

10.1.5.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

10.1.5.2 Im Rahmen von Projekten nach den Nummern 10.1.2 und 10.1.4 ist der Innenausbau zuwendungsfähig, wenn dies für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

10.1.5.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 10.1.1 mit Projekten der Nummern 10.1.2 bis 10.1.4 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 10.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

10.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

10.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

10.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen,

10.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind,

10.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind.

10.3 Zuwendungsvoraussetzungen

10.3.1 Nach dieser Maßnahme werden kleinere Projekte mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug gefördert. Als regional gilt ein Einzugsbereich von 50 km.

10.3.2 In Orten Niedersachsens mit mehr als 50 000 Übernachtungen oder mindestens 100 000 Tagesgästen ist vor der Bewilligung zu prüfen, ob eine Förderung aus Fördermitteln des MW in Betracht kommt.

10.3.3 Die Förderung des Baues von Radwegen ist nur zulässig, wenn der Weg abseits von Kreis- oder höher klassifizierten Straßen liegt und er eine Befestigung zum Zweck des Radtourismus erhält.

10.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

10.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

10.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

10.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindergebnisse der Finanzstatistik“.

10.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

10.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- nach Nummer 10.2.1.1 für gemeinnützige juristische Personen 63 %, nach Nummer 10.2.1.2 35 % und
- nach Nummer 10.2.1.3 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck der Zuwendung durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

10.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 10.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

10.4.2.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

10.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

10.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

10.4.4 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

10.4.5 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

10.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Ausschilderung von Radwegen ist der Leitfaden zur Radverkehrswegweisung des MW zugrunde zu legen.

11. Maßnahme Kulturerbe (Nummer 2.2.3)

11.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

11.1.1 Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, Kulturlandschaften und ländlichen Regionen,

11.1.2 die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter Bausubstanz sowie deren Umnutzung zur nachhaltigen Sicherung einschließlich Innenausbau und -sanierung,

11.1.3 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen und historischen Kulturlandschaften.

11.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

11.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

11.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

11.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,

11.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts; auch Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie gemeinnützig sind und soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.).

11.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

11.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

11.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

11.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Projekten nach Nummer 11.1.2 muss es sich um denkmalgeschützte Bausubstanz handeln, bei Projekten nach Nummer 11.1.3 um historisch bedeutsame Anlagen. Das Vorliegen einer denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung ist Voraussetzung.

11.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

11.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

11.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

11.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindergebnisse der Finanzstatistik“.

11.4.2.2 Der Fördersatz für Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	33 %	33 %
Durchschnitt	43 %	43 %
15 % unter Durchschnitt	53 %	43 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

Befürwortet das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ein besonderes Landesinteresse, kann der Fördersatz um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

11.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

— nach Nummer 11.2.1.2 40 % und

— nach Nummer 11.2.1.3 30 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Befürwortet das NLD ein besonderes Landesinteresse, das das wirtschaftliche Interesse der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an der Projektumsetzung übersteigt, kann der Fördersatz auf 50 % erhöht werden.

11.4.2.4 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 11.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

11.4.2.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

11.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

11.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

11.4.4 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 120 000 EUR.

11.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 53 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

11.5 Anweisungen zum Verfahren

11.5.1 Für die Antragstellung sind abweichend von Nummer 14.3 folgende Stichtage vorgesehen: 31. Januar, 31. Mai und 30. September eines Jahres.

11.5.2 Den Bewilligungsbehörden nach Nummer 14.2 werden die zur ELER-Kofinanzierung benötigten Landesmittel durch das MWK zur Verfügung gestellt, sodass ein Gesamtbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie ergeht. Ausgenommen davon sind die Bundesmittel der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM-Programme).

Alle zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Anträge werden unter enger Einbindung des NLD mit dessen fachspezifischer Beurteilung nach dem Bewertungsschema bepunktet. Aufgrund des besonderen Landesinteresses am Erhalt von Denkmälern und der Einstufung ihrer Bedeutsamkeit wird eine Rangliste der zu fördernden Projekte von den Bewilligungsbehörden gemeinsam mit dem NLD erstellt.

Das NLD erhält eine Durchschrift der Zuwendungsbescheide.

Eine Kopie des schlussgeprüften Verwendungsnachweises ist dem NLD zu übersenden.

11.5.3 Die Fördergegenstände nach Nummer 11.1.2 werden ausschließlich durch das NLD beurteilt und eingestuft. Ob und in welchem Umfang die Innensanierung erforderlich ist, ergibt sich aus der konservatorischen Notwendigkeit und der technischen Dringlichkeit des Projekts.

12. Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 2.1.3.6)

12.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe sind Ausgaben für

12.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

12.1.2 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

12.1.2.1 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.), auch mobiler Art,

12.1.2.2 Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,

12.1.2.3 Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,

12.1.2.4 Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllen,

12.1.2.5 Dienstleistungen zur Mobilität,

12.1.2.6 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 12.1.2.1 bis 12.1.2.5.

12.1.3 Sonstige Förderinhalte

12.1.3.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

12.1.3.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

12.1.3.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 12.1.1 mit Projekten der Nummer 12.1.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 12.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

12.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- b) Investitionen in Wohnraum,
- c) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- d) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- e) Ersatzinvestitionen,
- f) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind,
- g) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Projekte sowie Anschlussfinanzierungen,
- h) immaterielle Vermögenswerte wie z. B. Patente, reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte.

12.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

12.2.1 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR i. S. des Anhangs I AGVO betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

12.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen i. S. der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der GAK (siehe Nummer 1.2), Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der AFP-Diversifizierung, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

12.3 Zuwendungsvoraussetzungen

12.3.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat

- a) die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes
- b) ein Wirtschaftskonzept,
- c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weitere Kreditverträge (z. B. KfW) nachzuweisen.

12.3.2 Das Wirtschaftskonzept muss

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern ein Betrieb bereits besteht, muss als Anlage zum Konzept die Anzahl der Mitarbeiter nach Geschlechtern getrennt aufgelistet werden;
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei bereits bestehenden Unternehmen sind die Bilanzen der letzten drei Jahre auszuwerten und eine Aussage zu

den erzielten Jahresumsätzen zu treffen. Die Bilanzen sind als Anlagen beizufügen;

- eine Aussage zur erforderlichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes, z. B. aufgrund eines entsprechenden Berufsabschlusses oder durch Fortbildungsmaßnahmen berufsständischer Organisationen oder vergleichbarer Einrichtungen, getroffen werden.

Das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Erstellung dieses Konzeptes stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Das Konzept kann nur gefördert werden, sofern das investive Projekt eine Zuwendung erhält.

12.3.3 Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben im Wirtschaftskonzept förmlich in einem Vermerk bestätigen.

12.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

12.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

12.4.2 Der Fördersatz beträgt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

12.4.3 Der Fördersatz für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

12.4.4 Der Erwerb bebauter Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach Nummer 12.1.2.6 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

12.4.5 Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

12.4.6 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

12.4.7 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

13. Allgemeine Sonstige Zuwendungsbestimmungen

13.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach VV Nr. 4.2.4/VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen ab Fertigstellung zwölf Jahre,
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Die Zweckbindungsfrist beginnt nach der Schlusszahlung der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 14.2.

13.2 Erfüllt ein Förderobjekt (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmung) die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Fördertatbestände, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.

13.3 Ausgenommen die Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) gehört die Umsatzsteuer nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

13.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für einzelne Maßnahmen

13.4.1 Bei der Förderung von Projekten in den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nummer 5), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10), Kulturerbe (Nummer 11) und Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) sind folgende Regelungen zu beachten:

13.4.1.1 Erwirtschaften Projekte nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen, werden die Regelungen des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angewendet, sofern die förderfähigen Gesamtausgaben 1 Mio. EUR überschreiten.

Es muss sich um Projekte handeln, die Investitionen in Infrastrukturen vornehmen,

- für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden,
- die den Verkauf oder die Vermietung oder die Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden betreffen oder
- bei denen Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden.

Die Rechtsnatur des Zuwendungsempfängers ist dabei unbeachtlich.

13.4.1.2 Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine geschlechtergerechte Verteilung sicherzustellen. Ausnahmen davon sind zu begründen.

13.4.1.3 Bei investiven Projekten sind die Belange der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) zu berücksichtigen und umzusetzen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

13.4.2 Bei der Förderung von Projekten zur Eingrünung, Bepflanzung usw. darf kein Torf eingesetzt werden. Die Regelung gilt nicht für die Maßnahmen Dorfentwicklungspläne (Nummer 3) und Regionalmanagement (Nummer 4).

14. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren

14.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, den Widerruf und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-ELER, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

14.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen das jeweils örtlich zuständige ArL. Für die Freie Hansestadt Bremen ist das ArL Lüneburg die zuständige Bewilligungsbehörde.

14.3 Der Förderantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar 2017 und in der Folge zum 15. September eines Jahres, beginnend ab dem 15. September 2017, einzureichen.

Für die Maßnahme Kulturerbe gelten die in Nummer 11.5.1 bestimmten Termine.

Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter www.zile.niedersachsen.de herunter geladen werden.

Bei den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nummer 5), ländlicher Wegebau (Nummer 8), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10) und Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) werden die Förderanträge privater Antragstellerinnen und Antragsteller über die Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde und bei der Maßnahme Dorfentwicklung (Nummer 5) die oder der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte erhalten in diesen Fällen eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. Andere an der Förderung beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

14.4 Für die förderfähigen Projektanträge ist zu dokumentieren, welche Kriterien für ihre Auswahl zugrunde gelegt wurden, um die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller nachweisen zu können und um die Projekte zu selektieren, mit denen die Förderziele am Umfassendsten erreicht werden können.

Für alle Maßnahmen sind die anliegenden Bewertungsschemata (**Anlagen 1 bis 11**) zu verwenden. Über ein Punktesystem werden einzelne Kriterien bewertet und anhand der Gesamtpunktzahl einzelne Projekte priorisiert. Für jede einzelne Fördermaßnahme (siehe Nummern 5 bis 12) ist eine Rangliste der bewerteten Projekte zu führen.

Stehen einzelne Projekte danach gleichwertig nebeneinander, sind die zu bevorzugen, die in einem räumlichen Förderschwerpunkt des Landes liegen. Räumliche Förderschwerpunkte sind Bereiche des Landes, in denen Planungen oder Konzepte wie z. B. integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Regionalmanagements, Dorfentwicklungs- oder Flurbereinigungsplanungen oder sonstige regionale oder lokale Entwicklungskonzepte für Landentwicklungsmaßnahmen vorliegen oder erstellt werden, die auf einen koordinierten und effektiven Einsatz von Fördermitteln abzielen.

Regional bedeutsame Projekte, die einen finanziellen Schwellenwert übersteigen, legt die Bewilligungsbehörde dem Kommunalen Steuerungsausschuss in Form eines Rankings vor. Der Kommunale Steuerungsausschuss gibt zu diesem Ranking seine Empfehlungen ab, die auf den vorgegebenen Auswahlkriterien beruhen müssen. Der Schwellenwert wird in der Geschäftsordnung des bei jeder Bewilligungsbehörde bestehenden Kommunalen Steuerungsausschusses festgelegt.

Die jeweilige Bewertung des Einzelprojekts ist Bestandteil der Förderakte. Die für eine Förderung erforderliche Mindestpunktzahl ist ebenfalls im Bewertungsschema angegeben; bei Nichterreichen ist der Antrag abzulehnen.

14.5 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor, damit die Gesamtabrechnung gegenüber dem Bund erfolgen kann.

15. Übergangsbestimmungen

Nicht bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossene Projekte der Maßnahme

- Dorfentwicklung (siehe Nummer 5), bei denen förderfähige Ausgaben nach Nummer 5.1.4.4 des Bezuserlasses zu a anerkannt wurden,
- Basisdienstleistungen (siehe Nummer 9), die nach dem Bezuserlass zu a nur mit EU-Mitteln bewilligt werden konnten,

werden weiterhin auf Grundlage der erlassenen Zuwendungsbescheide abgewickelt. Die Nummern 5.1.4.4 und 9.2.2.3 dieser Richtlinie finden keine Anwendung.

16. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezuserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bewertungsschema Dorfentwicklungspläne*)

Antragsteller:

Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Hinweis: Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung eines Dorfentwicklungsplanes ist die Aufnahme der Dorfregion ins das Dorfentwicklungsprogramm des Landes. D. h. die Auswahlentscheidung wird bereits bei der Bewerbung der Dorfregion um Aufnahme in das DE-Programm getroffen. Die in der Folge beantragte Zuwendung für die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans beinhaltet keine Auswahlentscheidung mehr. Als Auswahlkriterien gelten daher die für die Aufnahme ins DE-Programm vorzunehmenden Bewertungen.

Bewertungsbereich – Stärken und Schwächen		
zu 1.3	Beschreibung besonderer Stärken	Bewertung mit
	wirtschaftlicher Art	
		bis zu 2 Punkten
	infrastruktureller, ökologischer oder baukultureller Art	
		bis zu 2 Punkten
	soziokultureller Art	
		bis zu 2 Punkten
zu 1.4	Beschreibung bestehender Schwächen	Bewertung mit
	wirtschaftlicher Art	
		bis zu 3 Punkten
	infrastruktureller, ökologischer oder baukultureller Art	
		bis zu 3 Punkten
	soziokultureller Art	
		bis zu 3 Punkten
Bewertungsbereich – Strategische Ansätze		
zu 2.1	Leitbild(er), das/die der beabsichtigten Dorfentwicklungsstrategie zugrunde liegt/liegen (soweit vorhanden)	Bewertung mit
		1 Punkt
zu 2.2	Benennung und Beschreibung der gewählten Entwicklungs-, Stabilisierungs- bzw. Anpassungsstrategie(n) und Begründung der Entscheidung für die Dorfentwicklung	Bewertung mit
	Entwicklungsstrategie	1 Punkt
	Stabilisierungsstrategie	2 Punkten
	Anpassungsstrategie	3 Punkten
		(im Ergebnis bis zu 6 Punkten)
zu 2.3	Umfang der Unterstützung von Zielen eines vorhandenen ILEK/REK	Bewertung mit
zu 2.3.1	Benennung des ILEK/REK	ohne Bewertung
zu 2.3.2	Unterstützung der Ziele eines ILEK/ REK sowie der regionalen Handlungsstrategie (RHS)	
		bis zu 2 Punkten
zu 2.3.3	Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele des ILEK/REK	
		bis zu 2 Punkten
zu 2.4	Strukturelle, organisatorische bzw. methodische Ansätze zur Strategieumsetzung	Bewertung mit
	formelle Netzwerke	
		1 Punkt
	informelle Netzwerke	
		1 Punkt
	weitere Kommunikationsstrukturen	
		1 Punkt
zu 2.4.3	Planungs- und Maßnahmenpriorität infolge Drittplanungen	Bewertung mit
		bis zu 2 Punkten
zu 2.4.4	Interkommunale Planungsansätze (z. B. Programm „Kleine Städte und Gemeinden“), lokale Projektansätze	Bewertung mit
		bis zu 2 Punkten

zu 2.4.5	Beitrag zur Unterstützung der Entwicklung der gewachsenen, dörflichen Siedlungsstrukturen (Dorfinnerbereich, Innenentwicklung, Entwicklung im Bestand, ggf. Bedarf an Bodenordnung sowie Vermeidung von Flächeninanspruchnahme)	Bewertung mit
		bis zu 4 Punkten
zu 2.4.6	Ansätze — zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung — zum Umgang mit der demografischen Entwicklung — zur Inklusion	Bewertung mit
		bis zu 2 Punkten
Zu 2.4.7	Betrachtungsraum	ohne Bewertung
Bewertungsbereich – Handlungsansätze und Vorhaben		

zu 3.1	Investive Vorhaben kommunale Projekte	Bewertung mit
		bis zu 5 Punkten
	Projekte Dritter (öffentliche und private Projekte, insbesondere mit gemeinschaftlicher Ausrichtung)	bis zu 5 Punkten
zu 3.2	nicht-investive Vorhaben kommunale Projekte	bis zu 5 Punkten
		bis zu 5 Punkten
	Projekte Dritter (öffentliche und private Projekte, insbesondere mit gemeinschaftlicher Ausrichtung)	bis zu 5 Punkten
zu 3.3	Entwicklungsaufgaben nach dem RRÖP und deren Umsetzung	ohne Bewertung
Bewertungsbereich – Prozess unterstützende Faktoren		

zu 4.1	Bürgermotivation; bürgerschaftliches Engagement, zum Beispiel Teilnahmen am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ und anderen Wettbewerben	Bewertung mit
		bis zu 3 Punkten
zu 4.2	Bedarf an einer Dorfentwicklung (Prozess und Förderung) und Nachfrage aus der Bevölkerung	bis zu 3 Punkten
zu 4.3	Soziales Leben im Dorf (Vereinsstrukturen, Kooperationen, Gemeinwesen)	bis zu 2 Punkten
zu 4.4	Vorgesehene und erfolgte Maßnahmen zur Qualifizierung der örtlichen Akteure; dauerhafte Einbindung in die Umsetzung der Dorfentwicklung (Dorfmoderator, VIP)	bis zu 2 Punkten
zu 4.5	Erfolgte oder beabsichtigte Einbindung externen Expertenwissens und Dritter in die Dorfentwicklung	bis zu 2 Punkten
Bewertungsbereich – Prozess unterstützende Faktoren		
zu 4.6	Finanzlage der Gemeinde	Bewertung mit
zu 4.6.1	Zuwendungserfordernis öffentlicher Mittel	Steuereinnahmekraft < -15 % 7 Punkten -15 % bis +15 % 3 Punkten > +15 % 0 Punkten
zu 4.6.2	Hinreichende Finanzkraft zur zügigen und nachhaltigen Umsetzung von Planungsinhalten	Bewertung mit
		1 Punkt
zu 4.6.3	Bereitschaft der Gemeinde zur finanziellen Beteiligung an privaten Projekten	Bewertung mit
		bis zu 3 Punkten

Teil B – Allgemeine Beschreibung	
Welchen Beitrag soll ein Dorferneuerungsverfahren zur Entwicklung des Verfahrensgebietes bzw. der Gemeinde leisten?	Bewertung mit bis zu 5 Punkten
Wie kann und will die Gemeinde den Dorfentwicklungsprozess unterstützen?	bis zu 5 Punkten
Welche Ressourcen stehen zur Verfügung bzw. werden zur Verfügung stehen?	bis zu 5 Punkten
Welche Kompetenzen und Erfahrungen liegen im Verfahrensgebiet bzw. in der Gemeinde vor und wie sollen diese für das DE-Verfahren genutzt werden?	bis zu 5 Punkten
Wie werden die Ergebnisse bei der Entwicklung der Gemeinde während und vor allem nach dem Dorfentwicklungsprozess (Nachhaltigkeit) berücksichtigt?	bis zu 5 Punkten
Teil C – Bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes	
An dieser Stelle kann eine bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes oder auch des Leitbildes eingefügt werden. Diese Möglichkeit kann zur kreativen Unterstützung Ihrer Ausführungen und Beschreibungen genutzt werden. Eine Verpflichtung zur graphischen Darstellung/Präsentation besteht nicht.	Bewertung mit bis zu 5 Querschnitts- Bonuspunkten

*) „Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. a der ELER-VO).

Gesamtpunktzahl: maximal 130

Erreichte Punktzahl:

Für eine Förderung sind mindestens 65 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 2

Bewertungsschema Regionalmanagement*)

Antragsteller:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

ILEK:

Hinweis: Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung eines Regionalmanagements ist die vorherige Auswahl des umzusetzenden integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) im Rahmen des Wettbewerbs des Landes Niedersachsen. D. h. die Auswahlentscheidung wird bereits bei der Bewerbung um die Anerkennung des ILEK getroffen. Deren Bewertung ergibt das Ranking und die Reihenfolge der Bewilligung der Regionalmanagements.

Die in der Folge beantragte Zuwendung für Regionalmanagement beinhaltet keine Auswahlentscheidung mehr. Als Auswahlkriterien gelten daher die für die Anerkennung der ILEK vorzunehmenden Bewertungen.

Ein Regionalmanagement ist nur förderfähig, sofern das damit umzusetzende integrierte ländliche Entwicklungskonzept mindestens 40 Punkte erreicht hat (Schwellenwert).

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte	
	maximal	erreicht
1. Regionsabgrenzung	8	
2. Ausgangslage	6	
3. SWOT-Analyse	9	
4. Entwicklungsstrategie	25	
5. Beteiligung	6	
6. Anforderungen an die Lenkungsgruppe (LG)	3	
7. Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der LG	3	

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte	
	maximal	erreicht
8. Projektauswahlkriterien	2	
9. Kofinanzierung	6	
10. Monitoring und Evaluation	3	
Gesamtpunktzahl	71	
1. Regionsabgrenzung	maximal 8	
Die Abgrenzung der Region ist eindeutig, in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht homogen und bis auf Ebene der Gemeindeteile nachvollziehbar und sinnvoll beschrieben und begründet.	0 / 1 / 2 / 3	
Die Region liegt vollständig oder mit ihrem überwiegenden Flächenanteil (über 50 %) in Südniedersachsen (Gebiet der Landkreise Goslar, Osterode am Harz, Göttingen, Northeim und Holzminden).	0 / 5	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
2. Ausgangslage	maximal 6	
Die Beschreibung der Ausgangslage ist umfassend, problemorientiert und arbeitet die Besonderheiten/das Profil der Region heraus.	0 / 2 / 4 / 6	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte	
	maximal	erreicht
3. SWOT-Analyse	maximal 9	
Die SWOT-Analyse ist erkennbar aus der Ausgangslage abgeleitet, nimmt eine Bewertung der Ausgangslage vor, ermittelt die zentralen Stärken/Potenziale sowie Schwächen/Hemmnisse und arbeitet den spezifischen Handlungsbedarf der Region heraus.	0 / 3 / 6 / 9	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
4. Entwicklungsstrategie	maximal 25	
Die Entwicklungsstrategie ist aus der SWOT-Analyse abgeleitet und baut erkennbar auf den gebietspezifischen Ressourcen auf.	0 / 2 / 4 / 6	
Die Entwicklungsstrategie behandelt die Herausforderungen aus ILE-Pflichtthemen sowie weitere regionale Themen und fokussiert sich auf diese.	0 / 1 / 2	
Das Leitbild, die Ziele und Handlungsfelder sind in sich geschlossen und stimmig.	0 / 1 / 2	
Die Strategie ist mit übergeordneten Planungen auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abgestimmt (insbesondere mit den Regionalen Handlungsstrategien der ÄRL). Die Dokumentation des Abstimmungsprozesses ist plausibel.	0 / 1 / 2 / 3	
Die in der Strategie dargestellten Entwicklungsziele und Ziele der Handlungsfelder sind zur Erfassung ihrer Wirkung mit aussagefähigen und konkreten Indikatoren hinterlegt.	0 / 1 / 2	
Die Handlungsfelder sind untereinander gewichtet und lassen sich nach kurz-, mittel- und langfristiger Wirkung differenzieren.	0 / 1 / 2 / 3	
In der Strategie wird der Aspekt des Gender Mainstreaming aufgegriffen und es wird dargestellt, wie eine Berücksichtigung bei der Umsetzung der Strategie erfolgen soll.	0 / 1 / 2	
Der integrative Charakter der Strategie ist dargestellt, die Verbindung zwischen Handlungsfeldern, Sektoren und gesellschaftlichen Interessengruppen herausgearbeitet und erkennbar. Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren wird gestärkt.	0 / 1 / 2 / 3	
Die Aussagen zur Kooperationsbereitschaft sind nachvollziehbar begründet und leisten einen erkennbaren Beitrag zur Umsetzung der eigenen Entwicklungsstrategie.	0 / 1 / 2	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
5. Beteiligung	maximal 6	
Die strategie- und maßnahmenrelevanten Akteure und Interessengruppen wurden identifiziert, beschrieben und aktiv in die Erstellung des Konzeptes eingebunden.	0 / 1 / 2	

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte	
	maximal	erreicht
Es wurden geeignete Maßnahmen zur Information und Mobilisierung der Bevölkerung gewählt.	0 / 1 / 2	
Die Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen der Erstellung des Konzeptes werden plausibel beschrieben.	0 / 1 / 2	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
6. Anforderungen an die LG	maximal 3	
Die Zusammensetzung der LG spiegelt die Ausrichtung der Entwicklungsstrategie wider und ermöglicht die Berücksichtigung der Belange aller relevanten Bevölkerungsgruppen und regionalen Akteure.	0 / 1 / 2 / 3	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
7. Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der LG	maximal 3	
Die Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der LG sind klar geregelt und effektiv. Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent.	0 / 1 / 2 / 3	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
8. Projektauswahlkriterien	maximal 2	
Die Kriterien für die prioritär zu unterstützenden Projekte sind logisch und kohärent mit der Strategie.	0 / 1 / 2	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
9. Kofinanzierung	maximal 6	
Die Aussagen zur Sicherstellung der Kofinanzierung der EU-Mittel sind realistisch und nachvollziehbar. Es werden projektunabhängig und vorab regionale Mittel zur Kofinanzierung bereitgestellt (regionale Förderfonds).	0 / 2 / 4 / 6	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
10. Monitoring und Evaluation	maximal 3	
Die Selbstevaluierung ermöglicht einen kontinuierlichen Lernprozess, erscheint geeignet zur zielgerichteten Prozesssteuerung und zur Überprüfung der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie.	0 / 1 / 2 / 3	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	

*) „Die Durchführung von lokalen Entwicklungsstrategien, die auf eine oder mehrere Prioritäten der Union für die Entwicklung des Ländlichen Raums abzielen“ (Artikel 35 Abs. 2 Buchst. i der ELER-VO).

Anlage 3**Bewertungsschema Dorfentwicklung*)**

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
— Flächeneinsparung im Außenbereich	5	
— Entsiegelung innerörtlicher Flächen	5	
— Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze geplant erhalten	(maximal 20) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Einrichtung zur Grundversorgung der örtlichen/überörtlichen Bevölkerung und Wirtschaft	(maximal 20)	
— Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	20	
— Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	10	
überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch	(maximal 10)	
— ÖPNV-Anbindung	5	
— Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi	10	
— Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft	10	
— Fahrrad (bike and ride)	10	
Besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung sowie ökologische Verbesserung und Steigerung der touristischen Attraktivität des Ortes	20	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
— über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung	5	
— zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Verbesserung des Ortsbildes	(maximal 10)	
— groß	10	
— mittel	5	
Verbesserung der Verkehrssicherheit	10	
Ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
„Startprojekt“ der Förderung	10	
Antragstellerin oder Antragsteller ist Landwirtin oder Landwirt	5	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bedeutung für die regionale Baukultur	(maximal 10)	
— Kulturdenkmal	10	
— ortsbildprägend	5	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Einstufung in der Dorfentwicklungsplanung	(maximal 20)	
1. Priorität	20	
2. Priorität	10	
3. Priorität	5	
Gesamtpunktzahl:	maximal 245	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. b der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 3 a**Bewertungsschema Dorfentwicklung privater Einzelvorhaben mit nationalen Mitteln**

Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Verbesserung des Ortsbildes	(maximal 30)	
— sehr groß	30	
— groß	20	
— mittel	10	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
— Flächeneinsparung im Außenbereich	5	
— besonderer Beitrag zum Erhalt/Umbau der Siedlungsstruktur	5	
— Um-/Nach-/Folgenutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	
Antragstellerin oder Antragsteller ist Landwirtin oder Landwirt	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bedeutung für die regionale Baukultur	(maximal 10)	
– Kulturdenkmal	10	
– Ortsbild-/Landschaftsbild prägend	5	
Klimaschutz/ Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
– über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung	5	
– zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Besondere Bedeutung z. B. Umsetzung der Ziele der DE (Leuchtturmprojekt, Pilot- oder Leitprojekt, Beispiel-Referenzprojekt), umfassender Abschluss der DE, hervorgehobenen Erwähnung im Dorferneuerungsplan mit besonderer Begründung	20	
Sonstiger Beitrag zur dörflichen Entwicklung z. B. Tourismus, Dorfgemeinschaft, Infrastruktur, Kultur, Inklusion	(maximal 30)	
– groß	30	
– mittel	20	
– gering	10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 130	

Begründung:

Anlage 4

Bewertungsschema Flurbereinigung (Ausbau Wegenetz)¹⁾

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Erschließungseffizienz ²⁾ (gilt auch für Brücken)	(maximal 30)	
– sehr hoch (100 m / > 5 ha)	30	
– hoch (100 m / 3 bis 5 ha)	20	
– mittel (100 m / < 3 ha)	10	
Beschaffenheit (gilt auch für Brücken)	(maximal 20)	
– sehr schlecht	20	
– schlecht	10	
– mittel	5	
Haupterschließungsweg	(maximal 50)	
– sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als 3 Wege)	50	
– hohe Bedeutung (erschließt direkt 1 bis 3 Wege) oder überörtliche Bedeutung	30	
Bewirtschaftungsvorteil aus der Art der Befestigung (nach Ausbau)	(maximal 20)	
– gebundene Deckschicht	20	
– ungebundene Deckschicht	10	
Erschwernisse für den Ausbau, z. B. mooriger Untergrund, Hanglagen (gesondert zu begründen)	10	
Multifunktionalität zur Steigerung der touristischen Attraktivität z. B. Skaten, klassifizierter Radweg	(maximal 15) 5/je Möglichkeit	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs (gesondert zu begründen)	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
– mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
– mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 175	

¹⁾ „Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c der ELER-VO)

²⁾ Dem Haupterschließungsweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und deren anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen bis zur je nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abzweigende Wege mit deren anliegenden Flächen. Werden in einem Projekt mehrere Wege ausgebaut, so werden die Werte für jeden Weg ermittelt, addiert und anschließend durch die Anzahl der auszubauenden Wege geteilt.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 4 a

Bewertungsschema Kultur und Erholung*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK / REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Das Projekt trägt zu einer naturverträglichen Naherholung bei.	10	
Nutzung von Synergien durch Vernetzung mit anderen touristischen Einrichtungen z. B. Rad- oder Wanderrouten, Lehrpfaden, Aussichtspunkten	(maximal 15) 5/Einrichtung	
Verbesserung der Naherholung	10	
Das Flurbereinigungsverfahren gewährleistet die erforderliche Flächenbereitstellung zur Realisierung von Projekten	10	
Die Projektumsetzung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens trägt zur Akzeptanzsteigerung für den Naturschutz bei den Beteiligten bei	20	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Vernetzung mit bestehenden Biotopen oder vergleichbaren Landschaftsteilen/-elementen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens	20	
Durch das Projekt werden Synergien mit anderen Förderprojekten des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Moorschutzes oder der Fließgewässerentwicklung erzielt	30	
Das Projekt ist langfristig angelegt und leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel „nachhaltige Entwicklung“ durch Erhalt und Schutz der Umwelt oder der Verbesserung der Qualität	20	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf den Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
– mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
– mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 175	

*) „Investitionen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 5

Bewertungsschema Flächenmanagement für Klima und Umwelt (Grunderwerb)¹⁾

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Teil A: zu erwerbende Fläche ist parzellenscharf bekannt²⁾		
Entfernung zu erwerbende Fläche vom Moorgebiet	(maximal 50)	
– im Moorgebiet	50	
– außerhalb bis 500 m	30	
– außerhalb 500 bis 1 500 m	20	
– außerhalb um mehr als 1 500 m	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Flächengröße zu erwerbende Fläche	(maximal 30)	
– > 2,5 ha	30	
– 1,5 bis 2,5 ha	20	
– < 1,5 ha	10	
Art der Nutzung der erworbenen Flächen zur Austauschfläche Moor	(maximal 50)	
– identisch	50	
– Übereinstimmung > 50 %	30	
– Übereinstimmung < 50 %	10	
Teil B: zu erwerbende Fläche ist nicht parzellenscharf bekannt		
Umsatz an land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Kreisgebiet in ha (nach Landesgrundstücksmarktbericht):	(maximal 50 Punkte)	
– bis 100	50	
– 101 bis 300	30	
– 301 bis 700	20	
– über 700	10	
Jährliche Veränderung des Umsatzes an land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Kreisgebiet	(maximal 50 Punkte)	
– unter 0 % ³⁾	50	
– 0 bis 20 %	30	
– über 20 %	10	
Gebietsgröße des Verfahrens in ha	(maximal 30 Punkte)	
– unter 1 000	30	
– 1 001 bis 3 000	20	
– über 3 000	10	
Teil C: immer anzuhalten		
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
– mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
– mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 150	

¹⁾ „Nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen dieser Verordnung erfolgten Agrar- und Umweltzielen“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO).

²⁾ Bei Punktgleichheit im Ranking gehen die Projekte mit Auswahlkriterien nach Teil A den Projekten mit Auswahlkriterien nach Teil B im Ranking vor.

³⁾ Reduziert sich der Umsatz an land- und forstwirtschaftlicher Fläche im Vergleich zum Vorjahr, resultiert daraus ein negativer Prozentwert.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

**Bewertungsschema Flächenmanagement für Klima und Umwelt
(Ausbau Wegenetz)¹⁾**

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Erschließungseffizienz ²⁾ (gilt auch für Brücken) — sehr hoch (100 m/> 5 ha) — hoch (100 m/3 bis 5 ha) — mittel (100 m/< 3 ha)	(maximal 30) 30 20 10	
Beschaffenheit (gilt auch für Brücken) — sehr schlecht — schlecht — mittel	(maximal 20) 20 10 5	
Haupterschließungsweg — sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als 3 Wege) — hohe Bedeutung (erschließt direkt 1 bis 3 Wege) oder überörtliche Bedeutung	(maximal 50) 50 30	
Bewirtschaftungsvorteil aus der Art der Befestigung (nach Ausbau) — gebundene Deckschicht — ungebundene Deckschicht	(maximal 20) 20 10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	5 0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(maximal 10) 10 5 0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 140	

¹⁾ „Nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen dieser Verordnung erfolgten Agrar- und Umweltzielen“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO).

²⁾ Dem Haupterschließungsweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und deren anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen bis zur nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abzweigende Wege mit deren anliegenden Flächen. Werden in einem Projekt mehrere Wege ausgebaut, so werden die Werte für jeden Weg ermittelt, addiert und anschließend durch die Anzahl der auszubauenden Wege geteilt.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Wegebau¹⁾

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Erschließungseffizienz ²⁾ (gilt auch für Brücken) — sehr hoch (100 m/> 5 ha) — hoch (100 m/3 bis 5 ha) — mittel (100 m/< 3 ha)	(maximal 30) 30 20 10	
Beschaffenheit (gilt auch für Brücken) — sehr schlecht — schlecht — mittel	(maximal 20) 20 10 5	
Haupterschließungsweg — sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als 3 Wege) — hohe Bedeutung (erschließt direkt 1 bis 3 Wege) oder überörtliche Bedeutung	(maximal 50) 50 30	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bewirtschaftungsvorteil aus der Art der Befestigung (nach Ausbau) — gebundene Deckschicht — ungebundene Deckschicht	(maximal 20) 20 10	
Erschwernisse für den Ausbau, z. B. mooriger Untergrund, Hanglagen (gesondert zu begründen)	10	
Multifunktionalität zur Steigerung der touristischen Attraktivität z. B. Skaten, klassifizierter Radweg	(maximal 15) 5/je Möglichkeit	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs (gesondert zu begründen)	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 185	

¹⁾ „Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c der ELER-VO).

²⁾ Dem Haupterschließungsweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und deren anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen bis zur je nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abzweigende Wege mit deren anliegenden Flächen.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 8

Bewertungsschema Basisdienstleistungen*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

ILEK/REK:

Struktur- und Marktanalyse bzw. Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze	(maximal 20)	
— geplant	10/Arbeitsplatz	
— erhalten	5/Arbeitsplatz	
Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	20	
Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	10	
überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
— Flächeneinsparung	5	
— Entsegelung innerörtlicher Flächen	5	
— Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung des Ortes	20	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch	(maximal 10)	
— ÖPNV-Anbindung	5	
— Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi	10	
— Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft	10	
— Fahrrad (bike and ride)	10	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
— über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung	5	
— zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 180	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die örtliche Bevölkerung“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Tourismus*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

ILEK/REK:

Aussagefähiges Konzept für nachhaltige Nutzung und Darstellung der Auswirkung liegt vor: Ja/Nein

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punkt-zahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze — geplant — erhalten	(maximal 30) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Vernetzung mit anderen touristischen Einrichtungen z. B. Rad- oder Wanderrouten, Bootsanlegern, Gastronomie, Museen durch Flyer, Karten, Konzepte	(maximal 15) 5/Einrichtung	
Einheitliche Ausgestaltung bestehender unterschiedlicher Tourismuseinrichtungen z. B. durch gemeinsame Beschilderung	10	
Lokale/regionale Auswirkungen Einbindung in Tourismuskonzepte/ILEK/REK	10	
Potenzielle Besucherzahl — Tagesgäste: mehr als 1 000/Jahr — Übernachtungsgäste: mehr als 500/Jahr	(maximal 15) 5 10	
Projekt trägt zur Attraktivitätssteigerung bei — Basisinfrastruktur — Attraktivitätsinfrastruktur	(maximal 10) 5 10	
Projekt trägt zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei z. B. durch — Berücksichtigung der Anforderungen an einen Tourismus für „Alle“ — besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punkt-zahl
— Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche		
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf den Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt — 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	(maximal 10) 10 5 0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(maximal 10) 10 5 0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 140	

*) „Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und kleine touristische Infrastrukturen“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. e der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 10

Bewertungsschema Kulturerbe*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punkt-zahl
Öffentliches Interesse an der Erhaltung — Bedeutung für die Haus- und Kulturlandschaft — sehr hoch — hoch — mittel	(maximal 15) 15 10 5	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punkt-zahl
Öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme — Abwehr Abbruchgefahr/Denkmalverlust — Öffentliche Nutzung/Zugänglichkeit — Gemeinnützigkeit/Bürgerengagement	(maximal 30) 20 10 5	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bedeutung der denkmalpflegerischen Maßnahme	(maximal 50)	
— denkmalpflegerisch aufwendige Maßnahme	10	
— Substanzerhaltung	10	
— Erneuerung	5	
— Beseitigung von Missständen (z. B. Erscheinungsbild, Struktur)	5	
— besondere fachliche Beispielwirkung	10	
— besondere technische Dringlichkeit	5	
— besondere technische Anforderungen	5	
Wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller	(maximal 15)	
— sehr gering	15	
— gering	10	
— mittel	5	
— hoch	0	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
— über das gesetzliche Maß (EnEV) hinausgehende Verbesserung um min. 15 %	5	
— zusätzlich Inanspruchnahme einer Energieberatung mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Besondere Anforderungen: (z. B. Einbindung in Ensemble, Ausstrahlung über das Projekt hinaus etc.)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 160	

*) „Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten von hohem Naturwert“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. f der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Kleinunternehmen der Grundversorgung

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

ILEK/REK:

Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeits-/Qualifizierungsplätze	(maximal 30)	
— geplant	10/Arbeitsplatz	
— erhalten	5/Arbeitsplatz	
Bindung an einen Tarifvertrag bzw. eine dem Tarifvertrag entsprechende oder bessere Entlohnung	5	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu vereinbaren	10	
Existenzgründung zur Errichtung eines neuen Unternehmens oder Diversifizierung bzw. Erweiterung eines bestehenden Unternehmens	(maximal 30)	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
— Flächeneinsparung	5	
— Entseigelung innerörtlicher Flächen	5	
— Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	
Besondere Bedeutung des Projekts für die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes	15	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
— über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung	5	
— zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 180	

Begründung:

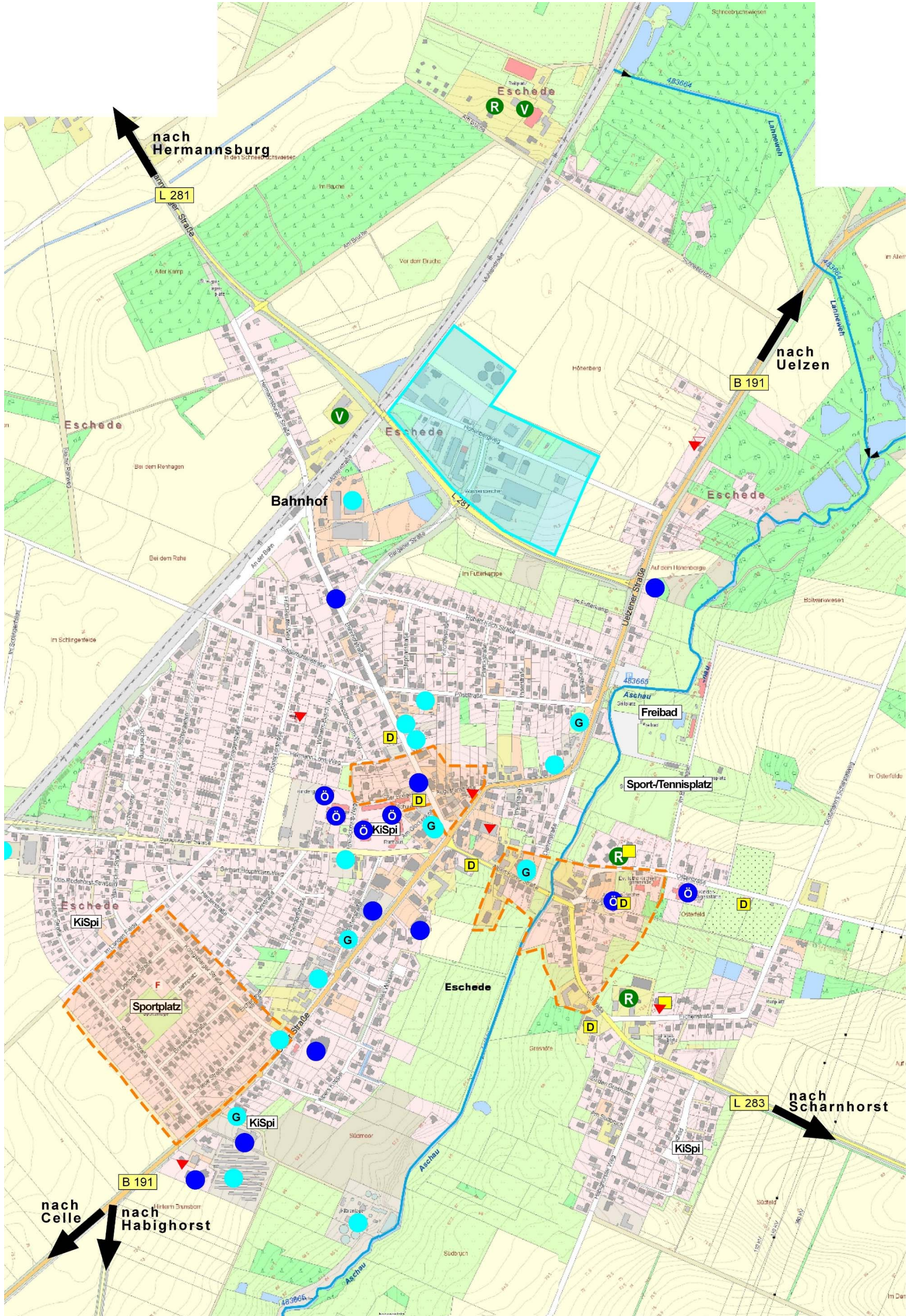
Für eine Förderung sind mindestens 40 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anhang 8 Legende zu Plänen der Ausgangssituation

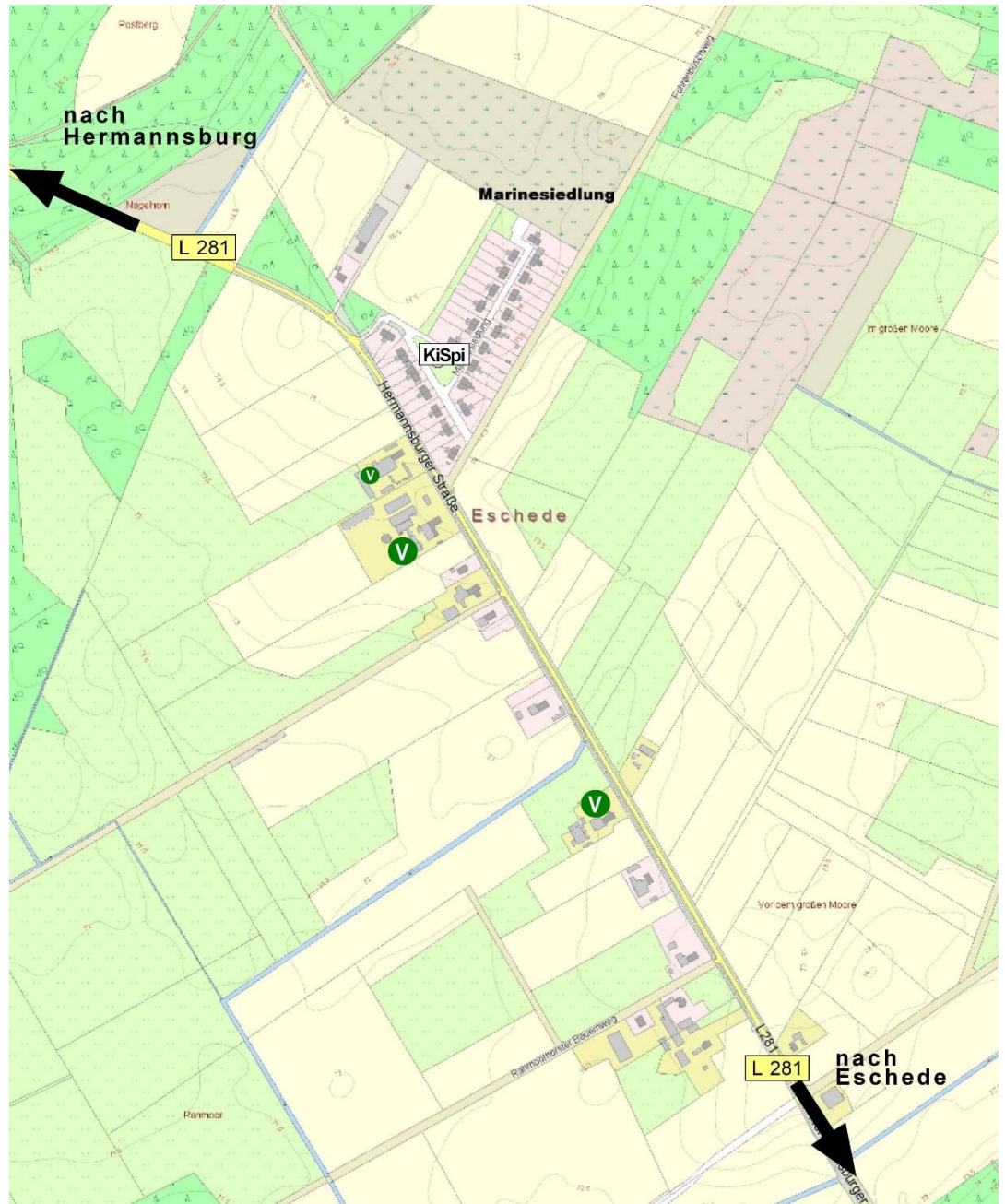
Pläne siehe Kapitel 1.3 „Kurzbeschreibung der Region“

-  Altdorfbereich
-  Versorgungseinrichtungen (Arzt, Einkaufen o. ä.)
-  Öffentliche Einrichtungen (Rathaus, Schule o. ä.)
-  Gewerbe/Handwerk/Dienstleistung
-  Gastronomie
-  Landwirtschaftlicher Betrieb im Haupterwerb
-  Landwirtschaftlicher Betrieb im Haupterwerb mit Viehhaltung
-  Landwirtschaftlicher Betrieb im Nebenerwerb
-  Pferdehaltung
-  Leerstand
-  Sanierungsbedarf
-  Ortsbildprägendes Gebäude
-  Baudenkmal

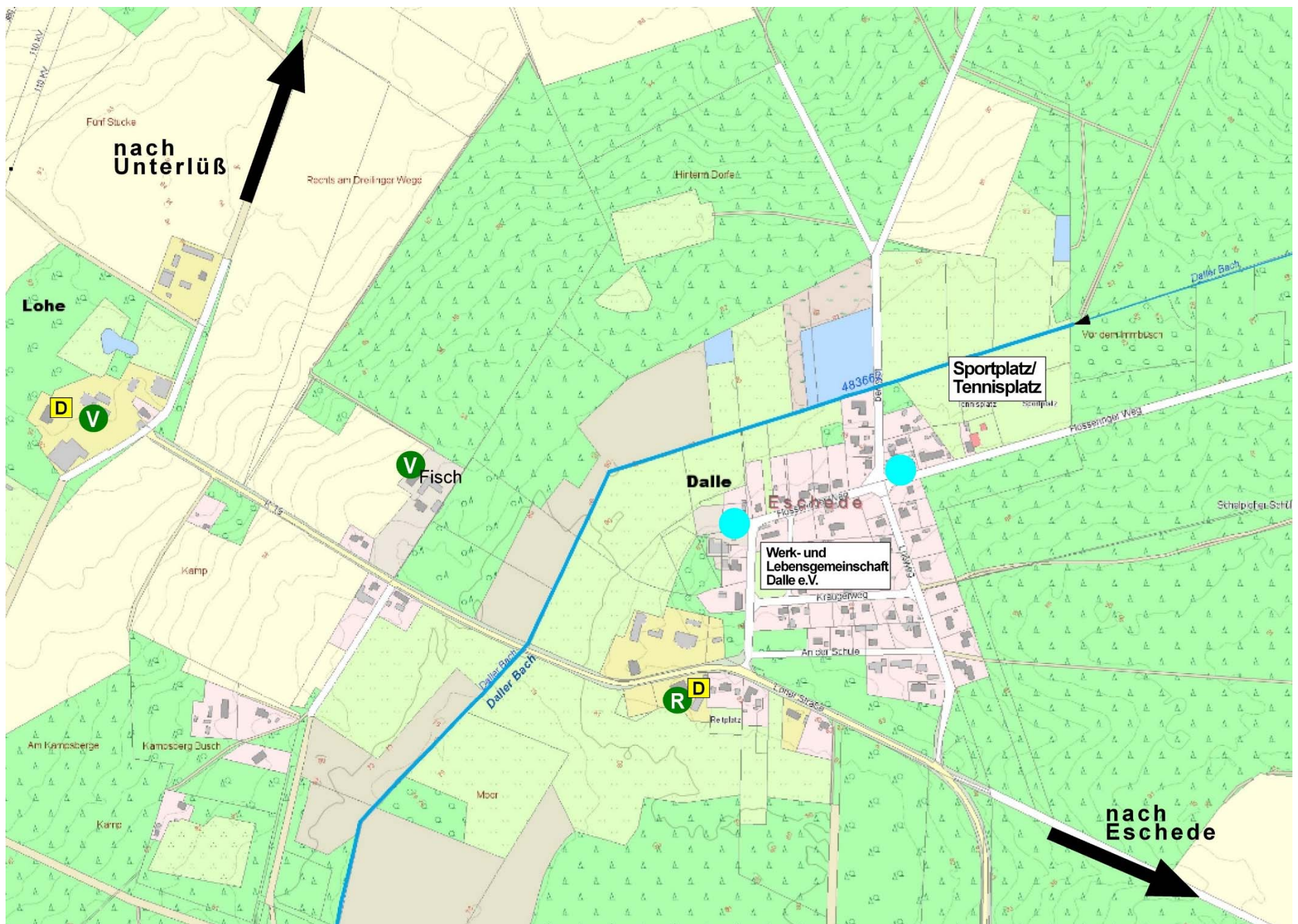
Anhang 9 Pläne zu Ausgangssituation (Kapitel 1.3 „Kurzbeschreibung der Region“)



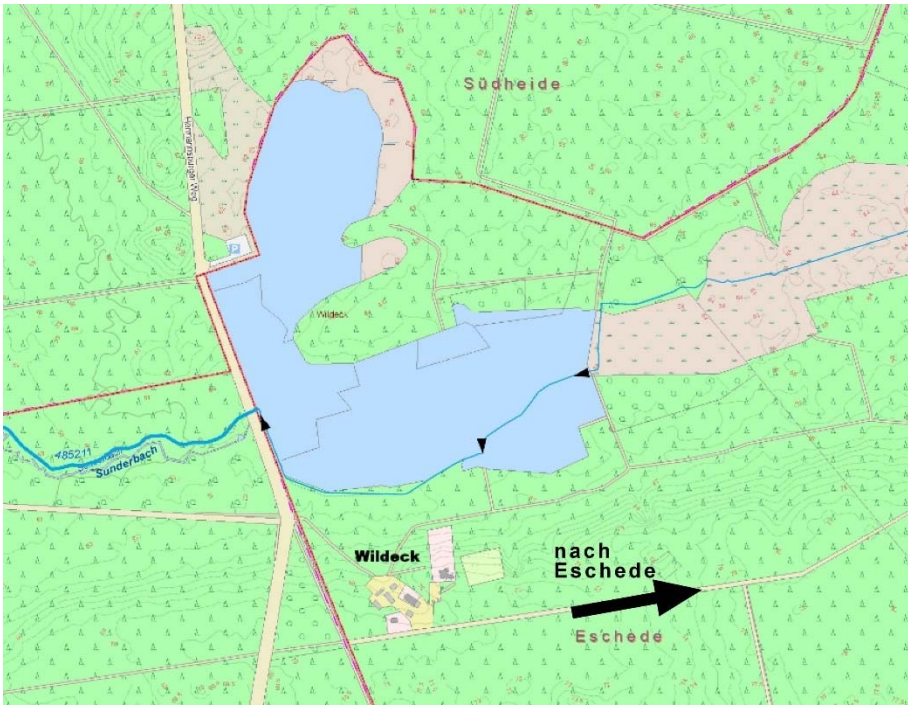
Ortschaft Eschede



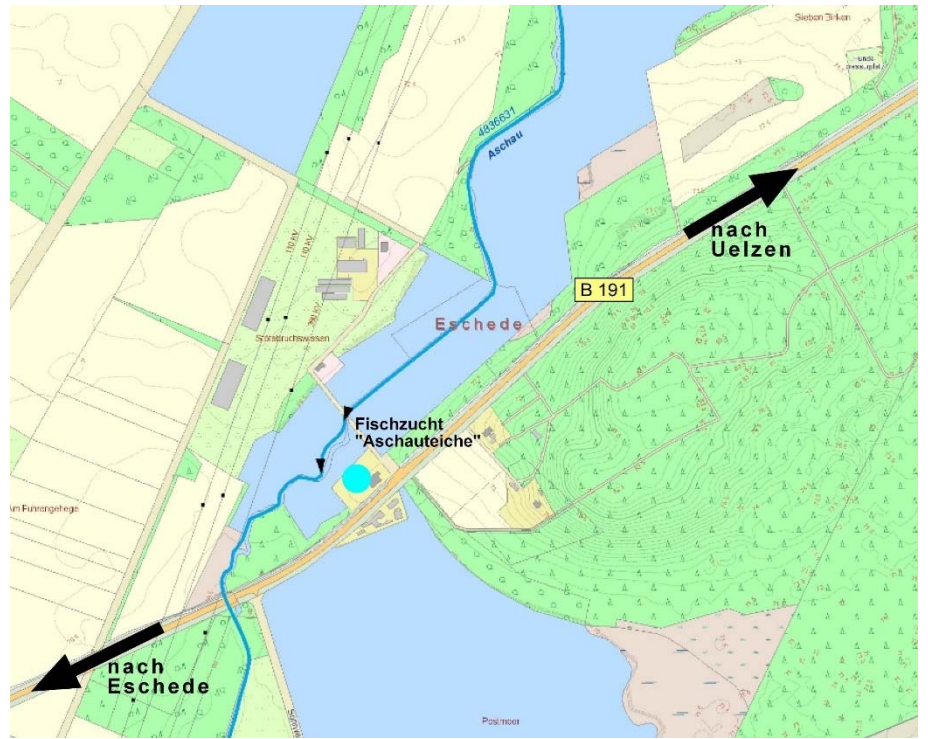
Marinesiedlung und Rahmoorhorst



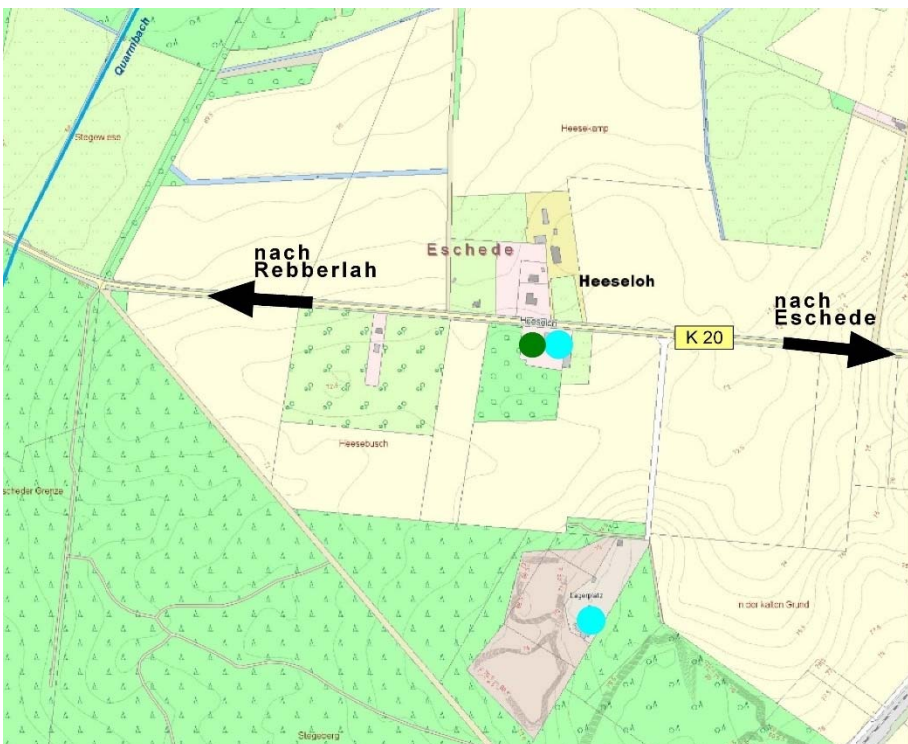
Lohe und Dalle



Wildeck



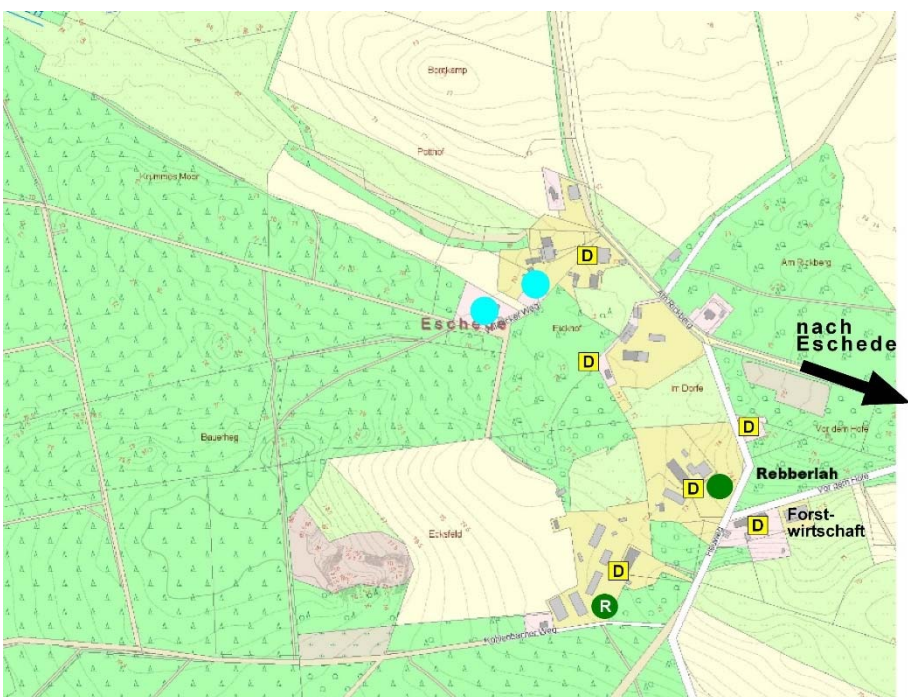
Aschauteihe



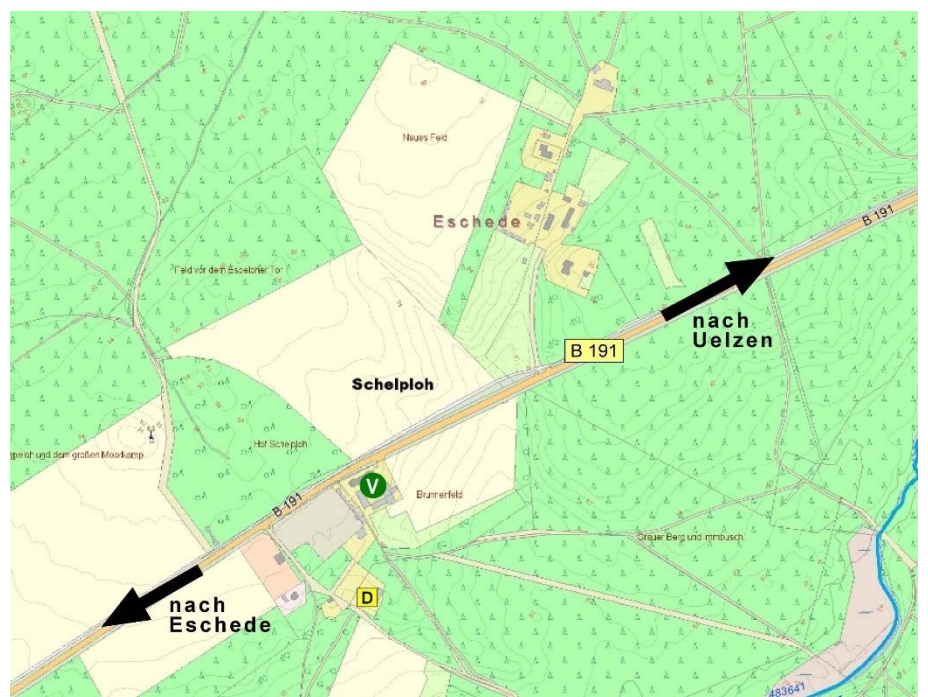
Heeseloh



Queloh



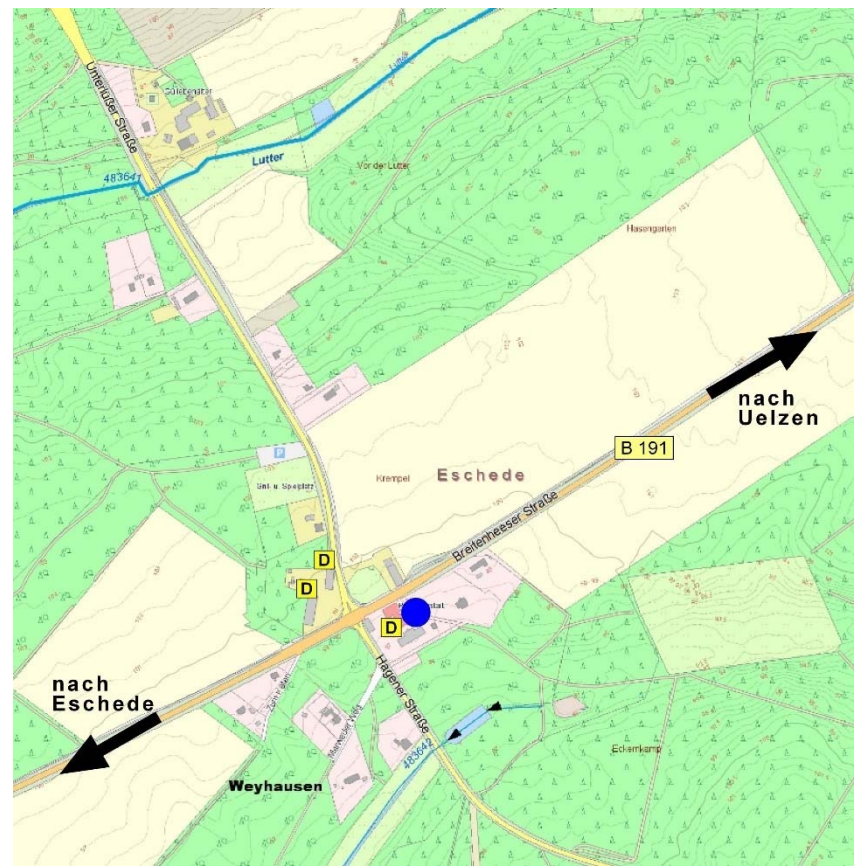
Rebberlah



Schelphloh



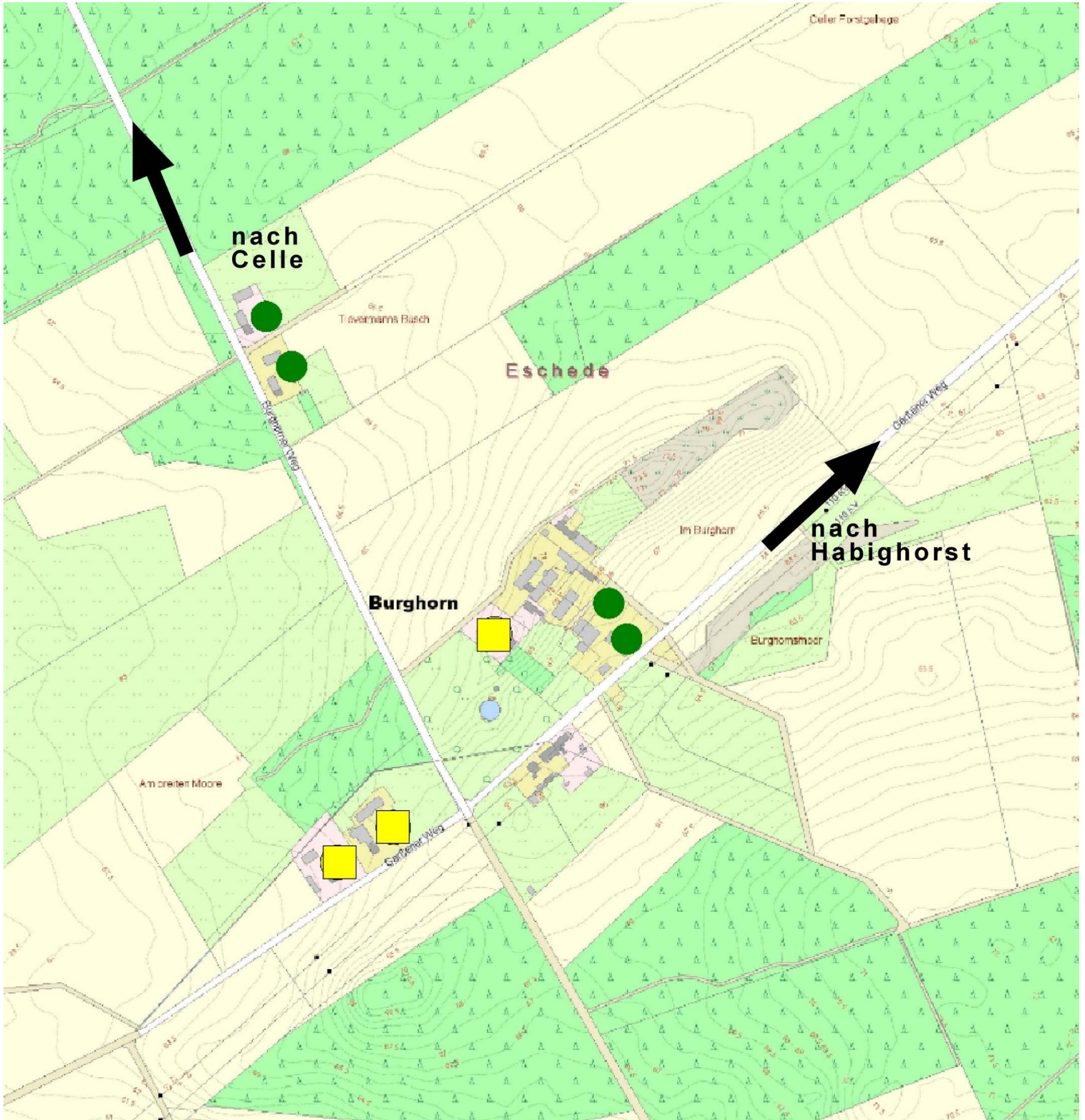
Starkshorn



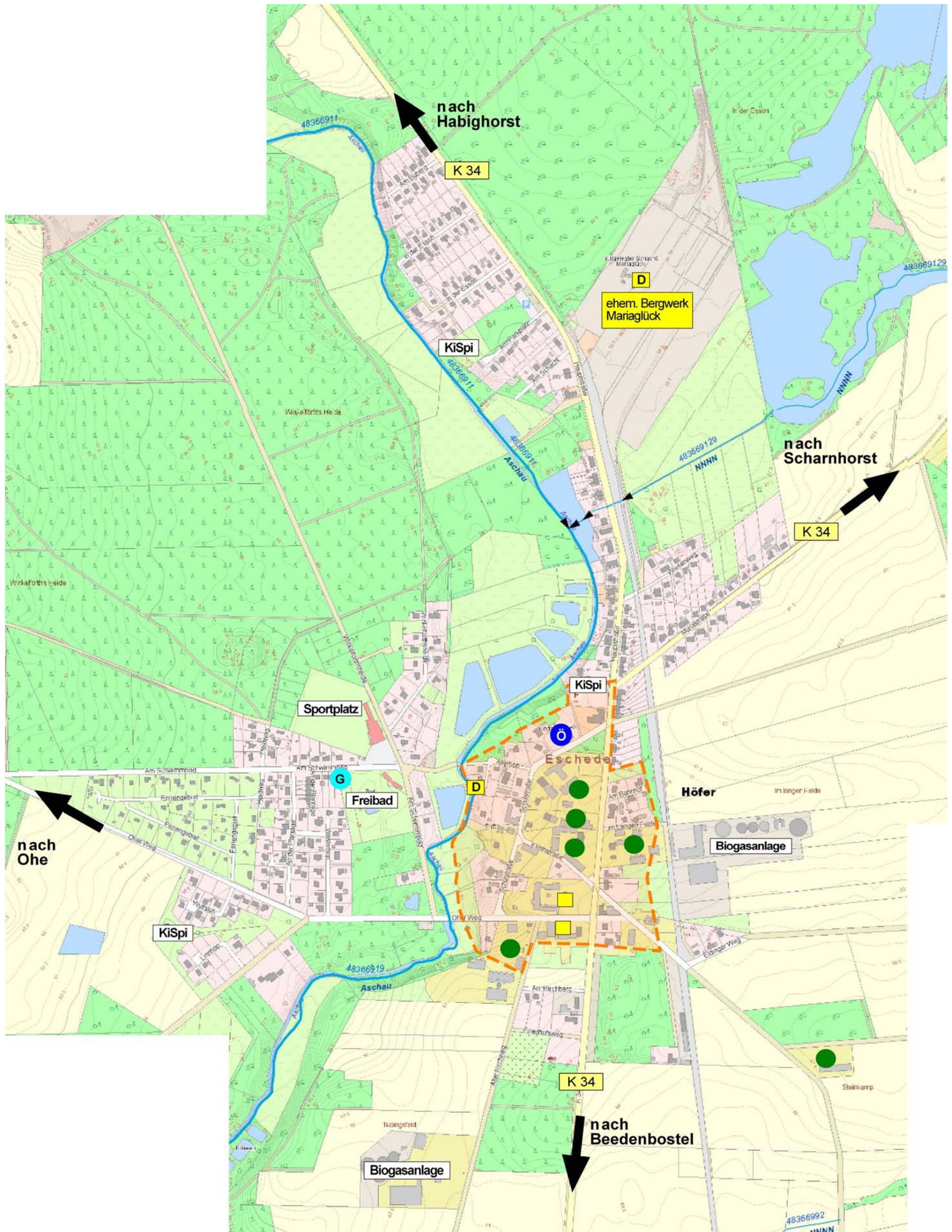
Weyhausen



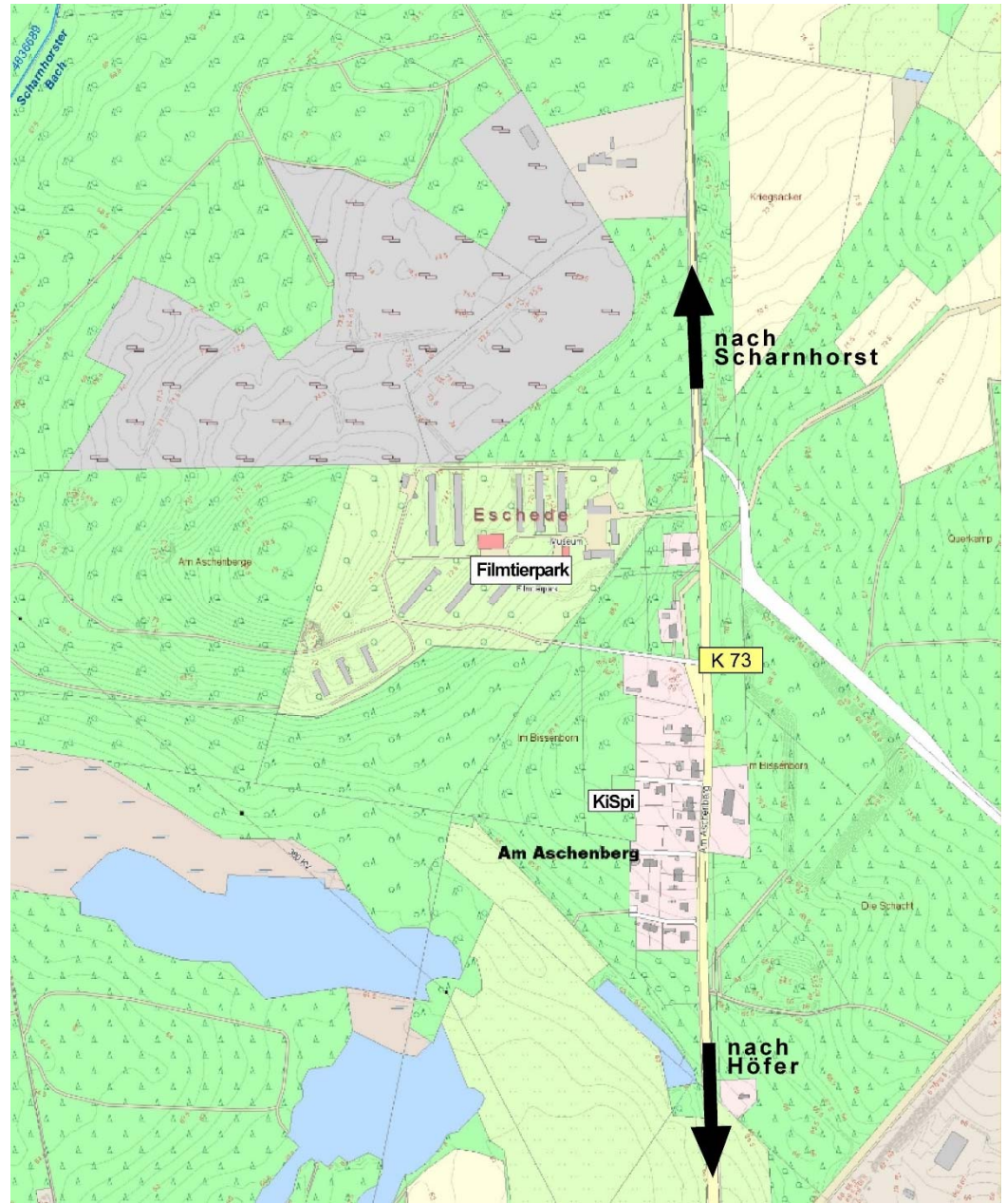
Ortschaft Habighorst



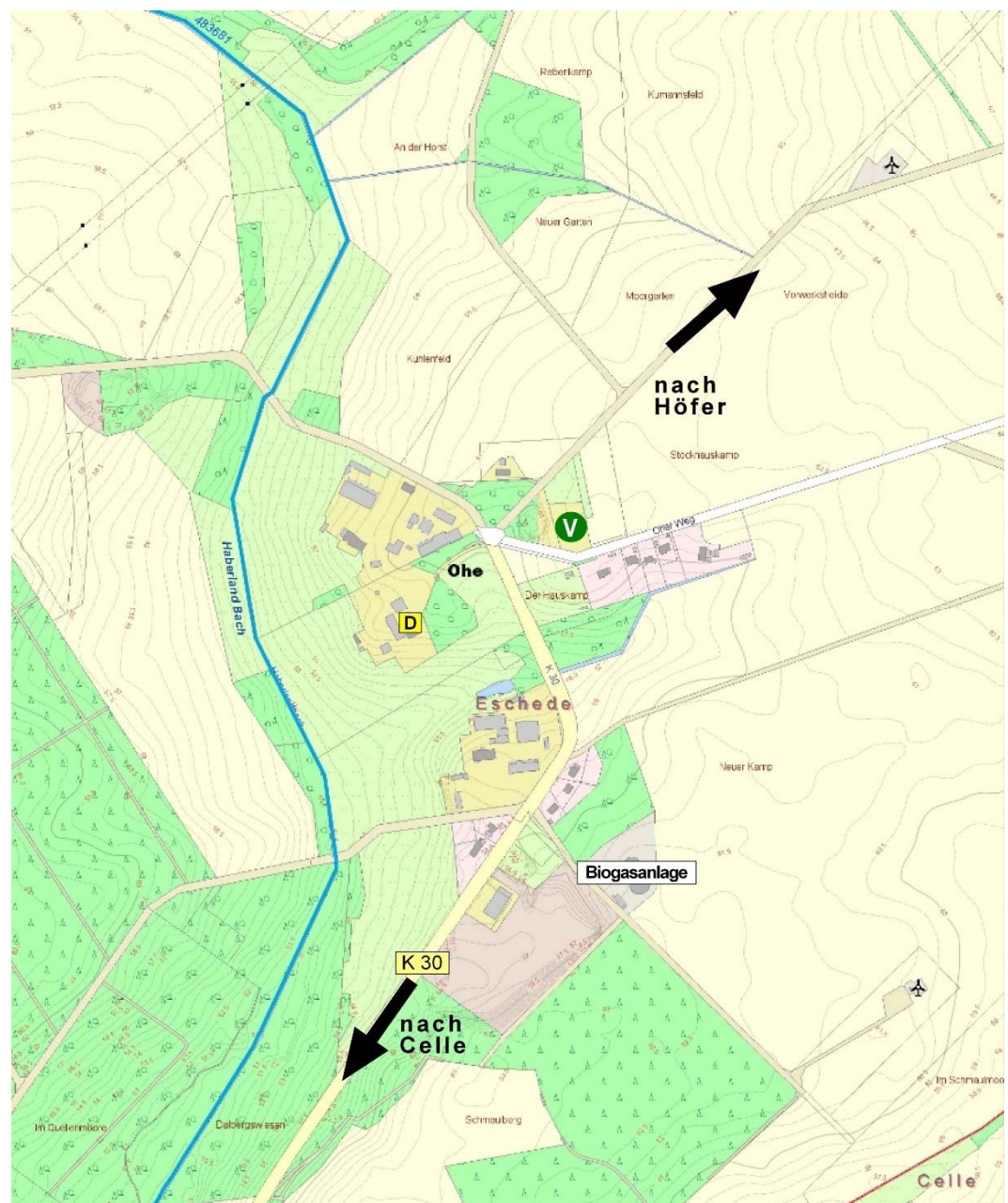
Burghorn



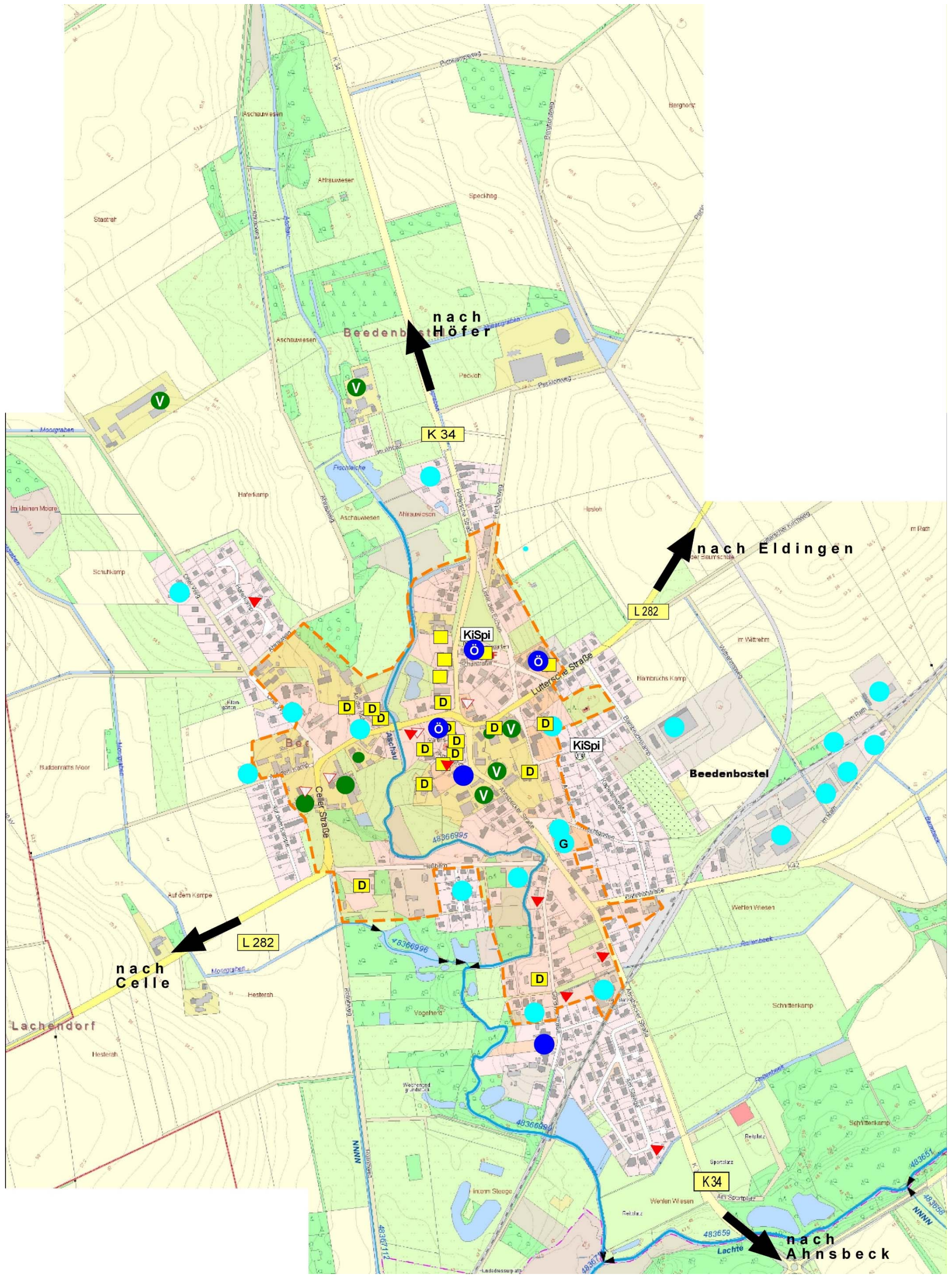
Ortschaft Höfer



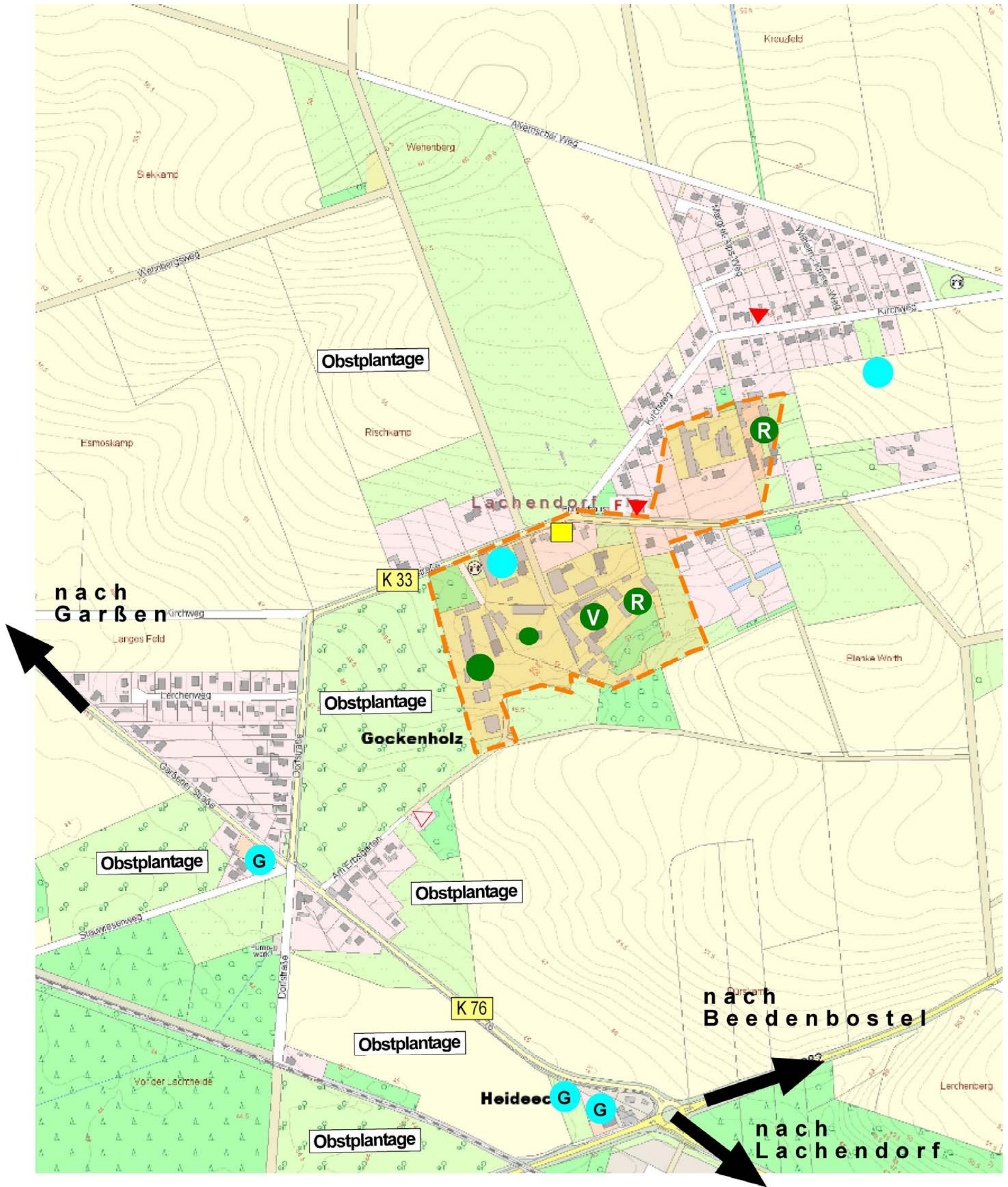
Am Aschenberg



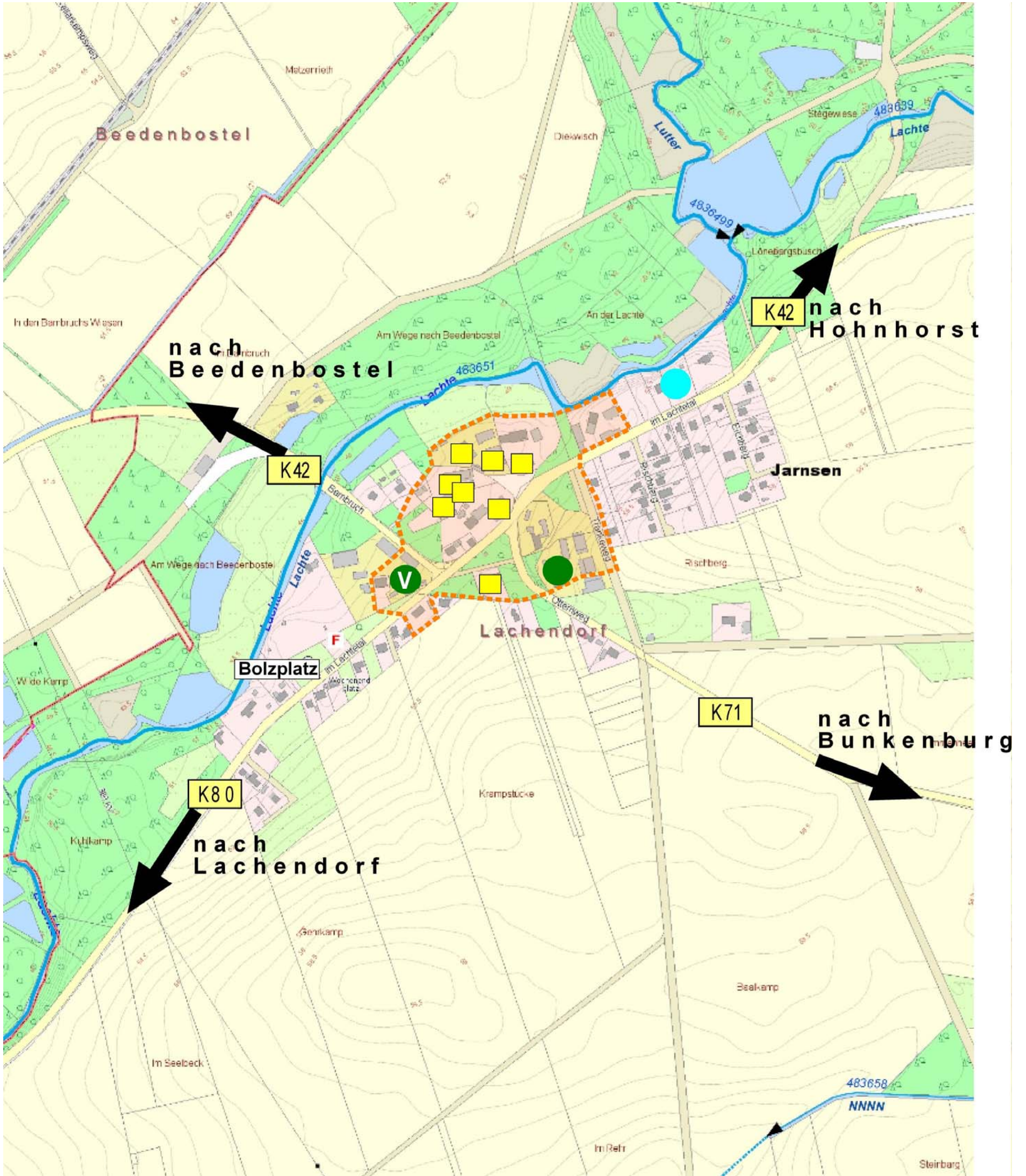
Ohe



Ortschaft Beedenbostel



Ortschaft Gockenholz



Ortschaft Jarnsen



Ortschaft Bunkenburg